Motive

zu dem

Entwurfe eines Strafgesetzbuches

für den

Norddeutschen Bund.

Berlin, im Juli 1869.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Motive sind dazu bestimmt, die Hauptgrundsätze darzulegen, welche bei der Aufstellung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund leitend gewesen sind.

Die ihnen beigegebenen besonderen Denkschriften und Anlagen geben das zu ihrer Ergänzung nützliche und nothwendige Material.

Es ist diese Form gewählt worden, um den Text der Motive selbst knapper halten zu können, und ihn nicht mit Einzelnheiten überladen zu müssen, welche leicht die Uebersichtlichkeit und damit die Lesbarkeit des Ganzen stören.

Das Haupt-Gewicht bei der Ausarbeitung dieser Motive ist auf die Rechtfertigung des allgemeinen Theiles des Entwurfes gelegt, die Motivirung des besonderen Theiles dagegen mehr auf das Nothwendigste beschränkt worden.

Daß dadurch eine gewisse Ungleichartigkeit in der Behandlung des Gesammt-Stoffes entstanden ist, soll nicht in Abrede gestellt werden; man glaubte jedoch einen höheren Werth darauf legen zu müssen, den Zeitpunkt zur Ausführung des von dem Norddeutschen Bunde gefaßten Beschlusses: ein allgemeines Strafgesetzbuch zu schaffen, möglichst bald herbeizuführen, als durch ein Hinausschieben dieses Zeitpunktes Raum und Muße zu einer größeren Ausgiebigkeit in der Bearbeitung der Motive zu gewinnen.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Einleitende Bestimmungen.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den Strafen.

*

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Versuche.

Dritter Abschnitt.
Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen und von der Begünstigung.

Vierter Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Fünfter Abschnitt.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Motive.

Einleitung.

Auf Grund des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 18. April 1868 gefaßten Beschlusses:

auf Herstellung eines gemeinsamen Strafrechts für die Staaten des Norddeutschen Bundes — Stenogr. Berichte Seite 124 ff. —

und des von Seiten des Bundesrathes in seiner Sitzung vom 5. Juni erklärten Beitritts zu diesem Beschlusse, ist auf Ersuchen des Bundeskanzlers von dem Königlich Preußischen Justizminister die Aufstellung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund veranlaßt worden.

Ueber die Methode, nach welcher das Werk in Angriff genommen, und bei seiner Ausführung verfahren worden, ist Folgendes voranzuschicken. Eingeschlagene Methode.

Die nächste Obliegenheit bei Ausführung der übernommenen Aufgabe bestand darin: eine genaue Einsicht in die zur Zeit in Norddeutschland geltenden Strafgesetzgebungen zu gewinnen, und den gesammten Stoff einer Durchforschung, sowie einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen.

Nachdem diese Aufgabe so weit gelöst worden war, daß man glauben durfte, eine Einsicht in die einzelnen Gesetzbücher und ein vergleichendes Urtheil über die Gesammtheit derselben, sowie der übrigen nicht Norddeutschen Gesetzgebungen gewonnen zu haben, war die für das unternommene Werk vielleicht wichtigste Frage zu erörtern:

welcher Weg zu dem Ziele:

einen für Norddeutschland gemeinsamen Strafgesetz-Entwurf zu schaffen,

einzuschlagen sei.

Zwei Wege boten sich hierfür dar:

Man konnte sich die Aufgabe stellen:

einen ganz neuen, von den bestehenden Strafgesetzgebungen durchaus unabhängigen Entwurf aufzustellen,

oder man konnte die Lösung der Aufgabe auf dem Wege des Anschlusses an ein bereits bestehendes Strafgesetzbuch und des Ausbaues eines solchen für den neuen Zweck versuchen.

Es ist dieser zweite Weg eingeschlagen worden.

Bestimmend hierfür war einmal die Erwägung, daß der Gesetzgeber sich überhaupt nur in ganz seltenen und Ausnahme-Fällen die Aufgabe wird stellen dürfen, absolut Neues zu schaffen, daß er vielmehr der Regel nach einem Gebote gesunder Gesetzgebungspolitik folgt, wenn er sich die bescheidenere Aufgabe stellt, sein Werk an vorhandenes Gute anzuschließen, dieses auszubauen, zu verbessern, und so dem neu hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere aber entschied die Rücksicht auf die

im eminentesten Sinne praktischen Vortheile, welche für die Förderung des unternommenen Gesetzgebungswerkes vom Anschlusse an ein bereits vorhandenes Gesetzbuch zu hoffen stehen.

Aus diesen Gründen fiel der Beschluß dahin aus, von der Aufstellung eines völlig neuen Gesetzbuches abzusehen, den herzustellenden Entwurf vielmehr an ein bereits vorhandenes Strafgesetzbuch anzuschließen.

Als das für diesen Zweck geeigneteste wurde das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 gewählt.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß mit dieser Wahl in keiner Weise über den größeren oder geringeren Werth der anderen in Deutschland geltenden Strafgesetzbücher abgesprochen sein soll, daß vielmehr lediglich Rücksichten praktischer Natur bei der Wahl geleitet haben, und endlich bei der des Preußischen Gesetzbuchs ausschlaggebend gewesen sind.

Dieses Gesetzbuch besteht seit fast zwei Jahrzehnten in dem größten Staate des Norddeutschen Bundes; es liegt ferner den Strafgesetzbüchern einer Reihe anderer Deutschen Staaten zum Grunde; kein anderes ist somit auch nur annähernd einer gleich großen Anzahl Norddeutscher Juristen und Laien in gleichem Maaße bekannt und geläufig, keins ist in einem auch nur annähernd gleichem territorialen Umfange von Juristen und Geschworenen praktisch gehandhabt worden und keins hat auf diesem Wege eine gleiche Durcharbeitung Klärung und Läuterung erfahren.

Dasselbe hat sich in dieser Erprobung durch Rechtsübung und Rechtswissenschaft als ein im Ganzen tüchtiges, jedenfalls von keiner anderen Gesetzgebung übertroffenes Werk bewährt, und es bietet sich somit jedem, dem Preußen wie dem Nichtpreußen, dem die Aufgabe gestellt wird,

einen Strafgesetz-Entwurf für den Norddeutschen Bund zu schaffen,

von selbst und ungesucht, als Vorbild und Grundlage für das neu zu schaffende Werk dar.

Als Vorbild und Grundlage, aber natürlich in dem Sinne, daß nur das anerkannt Gute, wie namentlich seine systematische Anordnung im Ganzen, seine treffliche Oekonomie in den einzelnen Abschnitten, und insbesondere seine gedrängte und knappe Gesetzessprache in das neue Werk zu übertragen, das weniger Gute dagegen und das von der Wissenschaft und der Rechtsübung Gemißbilligte ausgeschieden und durch das in anderen Gesetzgebungen Bessere ersetzt werden mußte.

Von diesen Voraussetzungen aus ist an die Umgestaltung und Erweiterung des Preußischen Strafgesetzbuches zu einem Strafgesetz-Entwurf für den Norddeutschen Bund herangegangen worden.

Es hat sich im Laufe der Arbeit aber bald die Ueberzeugung herausgestellt, daß es von großem Werthe sein würde, wenn die hohen Regierungen des Bundes veranlaßt werden könnten, sich bereits in diesem ersten und Vorbereitungs-Stadium des unternommenen Gesetzgebungswerkes an diesem zu betheiligen und ihm ihre gewichtige Unterstützung zu verleihen.

Denn es leuchtet ein, wie sehr die Arbeit erleichtert und das Zustandekommen des Werkes gefördert werden mußte, wenn die dabei auftauchenden und zu lösenden Fragen möglichst früh zwischen den Bundesregierungen zur Erörterung gebracht und ein Meinungsaustausch darüber herbeigeführt würde, statt dieselben erst in einem späteren Stadium an die Regierungen herantreten zu lassen und in diesem zum Austrag zu bringen.

Deshalb wurde schon während der Aufstellung des Entwurfes eine Reihe von Fragen an die Bundesregierungen gerichtet, und durch die mit ebenso bundesfreund-

licher Bereitwilligkeit als tiefem Eingehen in die Fragen ertheilten Antworten ist ein Material gewonnen worden, welches für die von dem Entwurfe bei diesen Fragen eingeschlagene Richtung von maaßgebender Bedeutung gewesen ist, und einen vollgiltigen Beweis für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges geliefert hat.

Wo in einzelnen Materien nicht gerade die Befragung sämmtlicher Regierungen des Norddeutschen Bundes nothwendig erschien, vielmehr vorausgesetzt werden konnte, daß schon die Auskunft von Seiten einer genügen dürfte, um die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, da sind die Anfragen hiernach beschränkt worden.

Bei allen jenen Anfragen aber glaubte man der Versuchung widerstehen zu müssen, die durch sie in Anspruch genommene Mitwirkung der hohen Bundesregierungen dazu ausnutzen zu dürfen, um auf dem eingeschlagenen Wege lediglich abstrakte Prinzipienfragen des Strafrechtes zur Erörterung zu stellen. Denn wie geneigt und berechtigt auch der die Probleme des Strafrechtes durchforschende Gelehrte sein mag, wenn er die Herausarbeitung und Klarstellung solcher abstrakten Prinzipien als die höchste Aufgabe und den besten Gewinn seiner Forschung betrachtet, für die Aufgaben des Gesetzgebers erweist es sich erfahrungsmäßig weniger ersprießlich, ja oft sogar gefährlich, wenn er es unternimmt, die leitenden Grundsätze eines neu zu schaffenden Gesetzes, statt sie in der Gestalt konkreter Gesetzesparagraphen zum Ausdruck zu bringen, in der Aufstellung bloßer sogenannter Prinzipienfragen darzulegen.

Vollends mußte darum der von manchen Seiten empfohlene Weg: zunächst nur die für die Aufstellung eines Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfes präjudiziellen Prinzipienfragen an den Reichstag zu bringen, um sich mit diesem vorab über die leitenden Grundsätze eines Norddeutschen Strafgesetzbuches zu einigen, als ein legislativ-unannehmbarer von der Hand gewiesen und statt dessen der Entwurf in der Gestalt des Gesetzbuches selbst aufgestellt werden.

Sollte dieser zum Gesetze erhoben werden, so wird damit der Vielgestaltigkeit des strafrechtlichen Zustandes, wie er zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes noch besteht, und am Schlusse dieser Einleitung näher dargelegt ist, ein Ende gemacht, und an Stelle desselben ein gleiches dem Norddeutschen Bunde gemeinsames Strafrecht geschaffen werden: ein gemeinsames Strafrecht in dem Sinne und mit der Wirkung, daß damit die Landesgrenzen der verschiedenen Staaten im Bundesgebiete, sowie der Begriff des »Auslandes« und des »Ausländers« rücksichtlich der Norddeutschen Bundesländer und Bundesangehörigen aufhören, und eine Strafrechts-Einheit geschaffen sein wird, wie sie das Gesetz über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzblatt von 1869 S. 305—315 — angebahnt und der Artikel 4. Nr. 13. der Verfassung des Norddeutschen Bundes gewollt hat.

Von diesem Fundamentalgrundsatze aus ist an die Umgestaltung des Preußischen Strafgesetzbuches zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund herangegangen, ihm sind die Einzelnbestimmungen des Entwurfes untergeordnet worden, und in ihm finden insbesondere alle diejenigen Vorschriften ihre Erklärung und Rechtfertigung, welche nicht das Gebiet der gemeinen Verbrechen und Vergehen behandeln, sondern dem des öffentlichen Strafrechtes gewidmet sind.

Denn gerade auf diesem letzteren Gebiete muß die Voraussetzung und Vorbedingung eines dem Norddeutschen Bunde gemeinsamen Strafgesetzbuches, die Strafrechts-Einheit, ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden, und zu den thatsächlichen Folgen jener Rechts-Einheit gelangen.

Diese Erweiterung des bisher bloß für einen Einzeln-Staat gegebenen und nur auf einen solchen berechneten Gesetzbuches zu einem Gesetzbuche für die zu einem Bunde politisch vereinigten Staaten, ist die durchgreifendste Aenderung, welche das Preußische

Strafgesetzbuch erfahren mußte, um zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund umgestaltet zu werden.

Wesentliche Unterschiede zwischen dem Preußischen Strafgesetzbuche und dem Entwurfe.

Ihr haben sich eine Reihe anderer Abänderungen angeschlossen, welche in ihren Einzelnheiten allerdings nur durch eine genaue Vergleichung des Textes des Preußischen Gesetzbuches mit dem des Entwurfes selbst näher zu übersehen sind, von denen jedoch schon hier vorweg folgende, als wichtigere hervorgehoben werden können. Denn ihre bloß einfache Aufzählung wird geeignet sein, über wesentliche Unterschiede, welche zwischen dem Preußischen Strafgesetzbuche und dem aufgestellten Entwurfe bestehen, einleitend zu orientiren, und den vielfach abweichenden Charakter des letzteren von dem des Preußischen Gesetzbuches im Voraus kurz zu bezeichnen.

Als solche Unterschiede mögen hier folgende aufgeführt werden:

I.

Die Todesstrafe, welche das Preußische Strafgesetzbuch auf 14 Verbrechen androht, beschränkt der Entwurf auf die drei Verbrechen:

des Mordes, des Hochverraths gegen einen Bundesfürsten, und der schweren Thätlichkeit gegen einen solchen.

§§. 9., 67., 80. und 185. des Norddeutschen Entwurfes, §§. 61., 67., 69., 74., 175., 178., 179., 285., 290., 294., 302., 304. des Preuß. St. G. B.

II.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist in ihrem Mindestbetrage von zwei Jahren auf ein Jahr, und in ihrem Höchstbetrage von zwanzig Jahren auf funfzehn Jahre,

desgleichen:

die Dauer der Einschließung in ihrem Höchstbetrage von zwanzig Jahren auf zehn Jahre herabgesetzt.

§§. 11. und 13. des Entwurfes, §§. 10. und 13. des Preuß. St. G. B.

III.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht nicht den Verlust der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen, und eine Bevormundung des Verurtheilten nach sich.

§. 12. des Entwurfes, §. 11. des Preuß. St. G. B.

IV.

Bei Umwandelung einer Geldbuße in Freiheitsstrafe darf das Maaß von 2 Jahren Gefängniß, und im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen oder Vergehen das Maaß von 4 Jahren nicht überschritten werden.

§§. 23. und 65. des Entwurfes, §§. 17. und 56. des Preuß. St. G. B.

V.

Rücksichtlich der Ehrenstrafen gilt:

a) die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr von Rechtswegen nach sich;

b) sowohl beim Zuchthaus, wie in den sonst zulässigen Fällen hat der Richter nach der Individualität der strafbaren Handlung zu ermessen: ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten solle; unbedingt eintreten soll er bei den Verbrechen des Meineides, der schweren Kuppelei und der schweren Erpressung;

c) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt bei zeitiger Freiheitsstrafe nie auf Lebenszeit, sondern nur auf eine Zeit von höchstens zehn Jahren ein.

§§. 25—27., 134—136., 158., 231. Abs. 2. des Entwurfes, §§. 11., 12., 21., 22. des Preuß. St. G. B.

VI.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe kann als Einzelhaft vollstreckt werden.

§§. 17. und 18. des Entwurfes.

VII.

Nach Verbüßung der Hälfte einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe kann der Verurtheilte vorläufig entlassen werden und sich durch gute Führung den Erlaß des Strafrestes erwerben. (Beurlaubung.)

§§. 19. bis 22. des Entwurfes.

VIII.

Hinsichtlich der Polizei-Aufsicht ist:

a) die Zahl der strafbaren Handlungen, bei denen dieselbe statthaft sein soll, beschränkt;
b) es ist in das Ermessen des Richters gestellt, nach Maaßgabe des individuell vorliegenden Falles zu bestimmen: ob Polizei-Aufsicht stattfinden könne;
c) ist vom Richter auf Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht erkannt, so erhält die Landespolizeibehörde dadurch die Ermächtigung, jene Polizei-Aufsicht eintreten zu lassen.

§§. 33. und 34. des Entwurfes, §§. 26., 27. und 28. des Preuß. St. G. B.

IX.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens soll milder bestraft werden, als der vollendete.

§§. 38. und 39. des Entwurfes, §§. 32. und 33. des Preuß. St. G. B.

X.

Der Zustand beeinträchtigter Willensfreiheit ist ein Strafmilderungsgrund, und begründet die Versuchsstrafe.

§§. 46. und 47. des Entwurfes.

XI.

Die strafrechtliche Verfolgbarkeit beginnt erst mit dem zwölften Lebensjahre,

§. 49. des Entwurfes, §. 42. des Preuß. St. G. B.

XII.

In einer Reihe von Fällen sind die Strafminima aufgehoben, in anderen ist die Zulässigkeit mildernder Umstände anerkannt, wo das Preußische Strafgesetzbuch sie nicht zuläßt.

XIII.

Erlittene Untersuchungshaft kann vom Richter auf die Strafe angerechnet werden.

§. 53. des Entwurfes.

XIV.

Der Kreis der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen ist erweitert.

insbesondere §§. 155., 279., 280., 281. des Entwurfes.

XV.

Es findet nicht blos eine Verjährung der Strafverfolgung, sondern auch der erkannten Strafe statt.

§§. 59. und 63. des Entwurfes, §§. 45., 46., 49. des Preuß. St. G. B.

Derzeitiger Strafrechtszustand in Norddeutschland.

An diese Aufzählung der Verschiedenheiten darf nunmehr die oben vorbehaltene Darstellung des Strafrechtszustandes, wie er zur Zeit im Bundesgebiete besteht, angeschlossen werden.

Es gilt darin:

I. Preußen.

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

Zu demselben sind abändernde und ergänzende Novellen ergangen, welche dem Texte der

Dritten Amtlichen Ausgabe des Gesetzbuches vom Jahre 1859

einverleibt sind, und in dieser Gestalt gilt das Strafgesetzbuch seit dem Jahre 1867 in der ganzen Monarchie, jedoch nicht in dem mit der Krone Preußen vereinigten Lauenburg, in welchem noch das gemeine Deutsche Strafrecht, und nicht im Jadegebiete, in welchem das frühere Oldenburgische — auf dem Bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 beruhende Strafgesetzbuch von 1814 in Geltung ist.

II. Sachsen.

Das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 nebst zum Theil umfassenden Novellen aus den Jahren 1856, 1858, 1861 und 1868, welches unter Aufnahme der letztern als

»Revidirtes Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen«

unter dem 1. Oktober 1868 publizirt ist.

III. Hessen.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841 und Novellen von 1849, 1852, 1853.

Vergl. Amtliche Handausgabe, Darmstadt 1853.

Das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch galt auch bis 1867 in Nassau, Frankfurt a. M. und Hessen-Homburg.

IV. Mecklenburg-Schwerin.

Das gemeine Deutsche Strafrecht mit denjenigen Modifikationen, welche dasselbe durch besondere Gesetze und Gerichtsgebrauch erfahren hat.

Von derartigen wichtigeren besonderen Gesetzen sind zu erwähnen:

Verordnung vom 4. Januar 1839 (Diebstahl), vom 31. Mai 1853 (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ꝛc.), vom 27. Mai 1854 (Brandstiftung), vom 4. März 1856 (Presse), vom 1. Februar 1861 (strafbarer Versuch).

V. Sachsen-Weimar.

Dort gilt, durch Gesetz vom 20. März 1850 eingeführt, das Thüringische Strafgesetzbuch, welches mit geringen Abweichungen auch in den zum Bezirke des Ober-Appellationsgerichts zu Jena vereinigten Staaten — Weimar, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Anhalt — mit Ausnahme von Altenburg Gesetzeskraft hat.

VI. Mecklenburg-Strelitz,

wie im Großherzogthum Schwerin, das gemeine Deutsche Kriminalrecht, modifizirt durch einzelne meist in Uebereinstimmung mit Mecklenburg-Schwerin »nach erfolgter hausvertragsmäßiger Kommunikation« publizirte Gesetze.

VII. Oldenburg.

Das dem Preußischen wesentlich nachgebildete Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 nebst Novellen aus den Jahren 1861 und 1868.

VIII. Braunschweig.

Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 nebst Novellen von 1852, 1856, 1863 und 1867.

IX. Sachsen-Meiningen.

Thüringisches Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 21. Juni 1850.

X. Sachsen-Altenburg.

Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841 — wesentlich auf dem Königlich Sächsischen Kriminalgesetzbuch von 1838 beruhend.

XI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge der Gesetze vom 29. November 1850 in Coburg und vom 23. Dezember 1851 in Gotha.

XII. Anhalt.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge der Gesetze vom 28. Mai 1850 (Köthen und Dessau) und 1. Juli 1864 (Bernburg).

XIII. Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 26. April 1850.

XIV. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 25. März 1850.

XV. Waldeck.

Das mit dem Preußischen im Wesentlichen gleichlautende Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855 nebst verschiedenen gleichfalls der Preußischen Gesetzgebung entsprechenden Novellen aus den Jahren 1858, 1863 und 1865.

XVI. Reuß ältere Linie.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 5. September 1868.

XVII. Reuß jüngere Linie.

Das Thüringische Strafgesetzbuch zufolge Gesetzes vom 14. April 1852.

XVIII. Schaumburg-Lippe.

Das Gemeine Deutsche Strafrecht.

XIX. Lippe-Detmold.

Kriminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843, mit dem Braunschweigischen Gesetzbuche identisch.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das dem Preußischen nachgebildete Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gemeine Deutsche Kriminal-Recht.

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Nach der vorstehend gegebenen Uebersicht gestaltet sich, das in dem gesammten Norddeutschen Bundesgebiete geltende Strafrecht in Gruppen getheilt, wie folgt: Es gilt:

A.

Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851:

1) Im Königreiche Preußen — mit Ausnahme Lauenburgs und des Jadegebietes.
2) Im Fürstenthum Waldeck seit dem 1. Oktober 1855.
3) Im Großherzogthum Oldenburg seit dem 20. Juli 1858.
4) In der Freien und Hansestadt Lübeck seit dem 1. März 1864;

B.

Das Königlich Sächsische Revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868:

Im Königreich Sachsen;

C.

Das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841:

Im Großherzogthum Hessen seit dem 1. April 1842;

D.

Das Thüringische Strafgesetzbuch:

1) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar seit dem 20. April 1850.
2) Im Herzogthum Meiningen seit dem 17. August 1850.
3) Im Herzogthum Coburg-Gotha seit dem 28. Januar 1851, resp. 1. Januar 1852.
4) Im Herzogthum Anhalt seit dem 1. Oktober 1850 (Dessau-Cöthen) und 1. Oktober 1864 (Bernburg).
5) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt seit 1850 vom Publikationstage.
6) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen seit 1850 vom Publikationstage.
7) Im Fürstenthum Reuß ältere Linie seit dem 1. Oktober 1868.
8) Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie seit dem 5. Mai 1852.

In den zum Appellationsgericht Eisenach vereinigten Thüringischen Staaten besteht noch eine engere strafrechtliche Einigung. Das Einführungsgesetz für Weimar vom 20. März 1850, §. 11. enthält nämlich — in wesentlicher Uebereinstimmung mit den in Rudolstadt, Sondershausen und Reuß erlassenen Einführungsgesetzen, sowie dem Gesetz für Coburg-Gotha vom 24. Juli 1868 — die Bestimmung:

»Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche (und in der Strafprozeß-Ordnung) Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck »Inland« auf die Gesammtheit der (im Eingange dieses Gesetzes

genannten) Thüringischen Staaten — soweit das nachstehend verkündigte Strafgesetzbuch in denselben gesetzliche Kraft erlangt hat, oder noch erlangen wird, sowie unter der gleichen Voraussetzung auch auf andere Deutsche Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich unsers Großherzogthums als unter dem Ausdruck Inländer mitbegriffen angenommen werden.«

E.

Das Braunschweigische Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840:

1. Im Herzogthum Braunschweig seit dem 1. Oktober 1840;
2. Im Fürstenthum Lippe-Detmold seit dem 1. Oktober 1843.

F.

Das Altenburgische Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841, auf dem Königlich Sächsischen Strafgesetzbuche von 1838 beruhend:

Im Herzogthum Altenburg seit dem 1. Oktober 1841.

G.

Das Hamburgische Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869:

In der freien und Hansestadt Hamburg.

H.

Das Gemeine Deutsche Strafrecht:

1) Im Herzogthum Lauenburg (Preußen);
2) Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;
3) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz;
4) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe;
5) In der freien Hansestadt Bremen.

Dieser Vielgestaltigkeit des bestehenden Strafrechtes im Bundesgebiete ein Ende zu bereiten, ist die Aufgabe und das Ziel des vorliegenden Strafgesetz-Entwurfes.

Art und Weise der Motivirung des Gesetz-Entwurfes.

Der Motivirung seiner Einzelnbestimmungen ist die allgemeine Bemerkung voranzuschicken, daß die Motive es nicht für ihre Aufgabe erachten konnten, jeden einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes einer gesonderten Erörterung zu unterziehen und speziell zu rechtfertigen.

Denn eine solche Methode, geboten, wenn es sich um die Motivirung eines durchaus neuen Gesetzes handelt, würde wenig angebracht sein in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo ein längst vorhandenes und in der Wissenschaft wie in der Rechtsübung allseitig durchgearbeitetes Gesetzbuch die Grundlage des neuen Werkes bildet, ja wesentlich mit diesem identisch ist. Ein solches Gesetz in jeder seiner Einzelnbestimmungen, auch da, wo dasselbe mit dem Preußischen Gesetzbuche übereinstimmt, motiviren wollen, würde nichts Anderes darstellen, als den Versuch, bereits gut Motivirtes mit denselben Gründen, nur etwa mit anderen Worten abermals rechtfertigen zu wollen. Deshalb haben sich die nachfolgenden Motive auch mehr die Aufgabe gestellt,

den Entwurf da, wo er von dem Preußischen Strafgesetzbuche abweicht, zu rechtfertigen,

als auch da die Gründe ausführlicher darzulegen, wo der Entwurf mit jenem Gesetzbuche übereinstimmt.

Bei einigen Fragen, bei denen zur Motivirung der vorgeschlagenen Bestimmungen die Beibringung eines umfassenderen rechtsgeschichtlichen Materials nothwendig gewesen wäre, sowie zur Vergleichung des Entwurfes mit den einschlagenden Bestimmungen in anderen Gesetzgebungen und Gesetz-Entwürfen, ist die Form abgesonderter dem Texte als Anlagen beigegebener Denkschriften gewählt worden.

siehe Vergleichende Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen. Ueber die Todesstrafe. Gerichtlich medizinische Fragen.

Denn durch sie ist denen, die für ihre Entschließung die vorangehende Durchforschung des darüber vorhandenen Materials für erforderlich halten, die Möglichkeit hierzu in umfassender Weise gewährt, ohne daß darum der Text der Motive selbst mit jenem gesammten Stoffe überladen und dadurch in seiner Uebersichtlichkeit und Lesbarkeit beeinträchtigt zu werden brauchte.

»Einleitende Bestimmungen.«

§. 1.

Dreitheilung der strafbaren Handlungen.

Der Gesetzentwurf behält die in den meisten Strafgesetzgebungen Norddeutschlands bereits vorhandene Dreitheilung in: »Verbrechen«, »Vergehen« und »Uebertretungen« bei.

Diese Dreitheilung ist keineswegs eine erst durch das Französische Strafgesetzbuch aufgebrachte und etwa aus Frankreich nach Deutschland übertragene Unterscheidung; sie ist vielmehr Deutschen Rechtens und eine in diesem althergebrachte *).

Allerdings ist es das Französische Strafgesetzbuch, welches diese Dreitheilung am konsequentesten und ausgeprägtesten, sowohl im materiellen Rechte, wie im Strafprozesse durchgeführt und den nach dem code pénal entstandenen kodifizirten Deutschen Strafrechten vielfach zum Vorbilde im System gedient hat. Darum ist es aber so wenig eine Nachahmung des Französischen, wie die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Wiederherstellung der Schwurgerichte in Deutschland als die Nachahmung einer Französischen Einrichtung bezeichnet werden darf.

Man hat jener Dreitheilung nun zwar den Vorwurf gemacht, daß sie nicht eine durch innere Gründe bedingte, vielmehr eine rein äußerliche sei, weil ihr die Art und das Maaß der auf die Handlung angedrohten Strafe, nicht aber die innere Natur der That selbst als Kriterium zu Grunde liege.**)

Dieser Einwand ist jedoch mehr ein scheinbarer als wirklich zutreffender. Denn in dem schließlichen Ergebnisse kommt es auf dasselbe hinaus, ob man die einzelnen strafbaren Handlungen im Voraus in Kategorien theilt, und die entsprechenden Strafen diesen Kategorien anpaßt, oder ob für jede einzelne strafbare Handlung die entsprechende Strafe im Voraus angedroht wird und dann nach Maaßgabe dieser Strafandrohungen die Kategorien der strafbaren Handlungen bestimmt werden.

Auch der fernere, gegen die Dreitheilung erhobene Einwand, daß sie ein zu hohes Strafminimum bedinge,***) erledigt sich, wenn — wie der Strafgesetz-Entwurf es thut — als Kriterium nur diejenige Strafart und dasjenige Strafmaaß

---

*) Carpzov: Practica nova rerum criminalium imperialis Saxonica p. III. qu. 102. No. 56. 60. 62. 63., p. III. qu. 102. 119. No. 5. 6. qu. 125., No. 53. 54. seq.

**) Rossi, traité du droit pénal. T. 1. p. 46. ed. III. Paris 1863.

***) v. Kraewel: im Archiv für Preußisches Strafrecht von Goltdammer. Bd. I. Berlin 1853 Seite 461 ff.;

Mittermaier: im Archiv des Kriminalrechts. N. F. Braunschweig 1856 Seite 233 ff.

angenommen wird, mit welchen die einzelnen Handlungen in ihrem schwersten Falle bestraft werden, und es ist hauptsächlich diese Erwägung, welche frühere Gegner der Dreitheilung bestimmt hat, ihre Bedenken dagegen aufzugeben.

Zuzugeben freilich ist, daß eine Unterscheidung zwischen »Verbrechen« und »Vergehen« in dem Gesetzbuche äußerlich nicht immer absolut durchgeführt wird, wie ja auch der code pénal die »Verbrechen« und »Vergehen« nicht in durchaus scharf von einander getrennten Abschnitten, vielmehr theilweise in einem und demselben Abschnitte gemeinsam behandelt.

Es beruht dies jedoch nicht sowohl auf der Unmöglichkeit, eine solche Trennung materiell durchzuführen, als vielmehr auf der redaktionellen Rücksicht: die gesetzlichen Bestimmungen formell möglichst einfach zu gestalten.

vergl. Motive zum code pénal von 1810 livre III. titre I. chap. I.

Aus diesen theoretischen Erwägungen, insbesondere aber wegen des praktischen Vortheils: sich der seit nahe an zwanzig Jahren in dem größeren Theile Norddeutschlands bereits heimischen Juristen und Laien geläufigen Dreitheilung anschließen zu können, sowie endlich aus der Rücksicht auf die dadurch im Wesentlichen gewährte leichtere Regelung der Zuständigkeit im Strafverfahren, hat sich der Gesetz-Entwurf für ihre Beibehaltung entschieden.

§. 2.

Der Paragraph stellt den Rechtsgrundsatz auf: Ausschließung der analogen Anwendung der Strafgesetze.

daß nur diejenige Handlung als eine strafbare gelten könne, die bereits zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Dieser Rechtsgrundsatz, noch in dem Strafgesetzbuche Karl V. nicht anerkannt,*) fand seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts in die geläuterte Strafrechtswissenschaft so siegreich Eingang,**) daß er jetzt, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen***), in der Strafrechtswissenschaft, wie in der Strafgesetzgebung als ein unangefochtenes Axiom gilt.****).

Neben der Ausschließung analoger Anwendung von Strafgesetzen, stellt der Paragraph den ferneren Grundsatz auf: Rückwirkende Kraft milderer Strafgesetze.

daß dem milderen Strafgesetze eine rückwirkende Kraft beiwohnen solle.

---

*) Meckbach, Anmerkung zur C. C. C. Artikel 105. Jena 1756.

**) von Beccaria, übersetzt von Bergk, Leipzig 1798, Theil I. Seite 80 u. ff.
Globig und Huster, von der Kriminalgesetzgebung. Zürich 1783. Seite 31.
Stürzer, über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Straf-Codex zu nehmen hat. Landshut 1801. Seite 34 ff.

***) Vergl. Motive zu dem Bremischen Strafgesetz-Entwurfe von 1861, Bd. I. S. 152, und zu dem Bremischen Strafgesetz-Entwurfe von 1868, S. 3 ff.; Breymann: Das Kriminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1840, S. 161 ff.; Temme: Lehrbuch des Preußischen Strafgesetzbuches. Berlin 1853, S. 136.

****) Goltdammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Berlin 1851. Band I. Seite 55.
Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Leipzig 1851. S. 68.
Hälschner, System des Preußischen Strafrechts. Theil I. Bonn 1858. S. 92.
von Wächter, Handbuch über das Königlich Sächsische und das Thüringische Strafrecht. Stuttgart 1857. S. 92 ff.
Belgisches Strafgesetzbuch vom 8 Juni 1867, Art. 2.
Strafgesetz-Entwurf für das Königreich Italien von 1868. Art. 1. §. 1.

Er trifft dabei zugleich für den Fall Vorkehrung, daß während der Zeit von Begehung der That an bis zur Fällung des End-Urtels nicht blos zwei, sondern mehrere Strafgesetze in Geltung gewesen sind.

In einem solchen Falle kann nämlich der Zweifel entstehen, ob lediglich von den zur Zeit der That und der Urtelsfällung geltenden Gesetzen das mildere maaßgebend sein solle, oder ob bei der Prüfung, welches das mildere Gesetz sei, auch die Zwischengesetze in Betracht gezogen werden müßten.

Die Entscheidung dieser Frage ist in der Wissenschaft nicht unbestritten.

Für ihre Bejahung wird angeführt, daß durch den Erlaß eines milderen Strafgesetzes der Schuldige ein Recht auf die mildere Bestrafung aus diesem Gesetze erwerbe,*) während die Gegner behaupten, daß nur dann auf eine andere, als die zur Zeit der That in Geltung gewesene Strafe erkannt werden dürfe, wenn zur Zeit der Verurtheilung oder Bestrafung ein milderes Gesetz gegolten habe.**)

Der Gesetz-Entwurf wendet in Uebereinstimmung mit dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, z. B. dem Württembergischen Gesetze vom 17. Juni 1853 Artikel 13., — Regierungs-Blatt 17. S. 170 — dem Straffälligen die Wohlthat auch des milderen Zwischengesetzes zu.

Auf bereits rechtskräftig feststehende — nur noch nicht verbüßte — Strafen, soll dagegen die rückwirkende Kraft des milderen Gesetzes nicht ausgedehnt werden.

Denn es ist ein Recht, oder auch nur ein Billigkeitsanspruch des rechtskräftig Verurtheilten auf die Wohlthat eines nach seiner Verurtheilung ergangenen, milderen Gesetzes nicht anzuerkennen, und überdieß würde es auch praktisch nicht ausführbar sein, sämmtliche noch nicht vollstreckte Straferkenntnisse an der Hand des neuen Gesetzbuches einer nochmaligen Prüfung und Revision zu unterwerfen.

Der Entwurf mußte darum, wie dies auch bei dem Erlasse des Preußischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 geschehen ist,

vergl. Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung von 1851 S. 194,

davon absehen, eine Bestimmung über die rückwirkende Kraft milderer Strafgesetze auf bereits rechtskräftig feststehende Strafen aufzunehmen.

§§. 3. und 4.

Räumliche Anwendbarkeit der Strafgesetze.

Die Ausführung der die Strafgesetzgebungsbefugniß des Bundes begründenden Vorschriften der Verfassung — Artikel 4. Nr. 13. in Verbindung mit Artikel 2. — gebietet es, da, wo der Bund von jener Befugniß Gebrauch macht, das Bundesgebiet als ein einheitliches Ganzes aufzufassen. Die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland, zwischen Inländern und Ausländern, wie solche in den Deutschen Strafgesetzen bisher bestand und nur durch die im Eingange dieser Motive erwähnten Bestimmungen für einzelne Thüringische Staaten eine Modifikation erfahren hatte,***) kann für die

---

*) Vergl. Théorie du code pénal par Ad. Chauveau et F. Hélie deuxième édition belge par Nypels. Bruxelles 1863. Nr. 47.
Goltdammer: die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Theil I. Berlin 1851. S. 12 ff.
Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts N. F. 1857. S. 194 ff.

**) Vergl. Berner. Wirkungskreis der Strafgesetze. Berlin 1853. S. 54 ff.
von Wächter: das Königlich Sächsische und Thüringische Strafrecht. Stuttgart 1857. S. 122 ff., Anmerkung 11.
Haelschner: System des Preußischen Strafrechts. Theil I. Bonn 1858. S. 42 ff.

***) Vergl. von Wächter: Das Kgl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, Stuttgart 1857, welcher S. 134 bemerkt, daß »dieser beachtungswerthe Gedanke nicht einmal in allen Thüringischen Staaten Anerkennung gefunden habe.«

Norddeutsche Strafgesetzgebung in dem Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten und deren Angehörigen zu einander keine Anwendung mehr finden. Die durch jene Unterscheidung für die Anwendbarkeit der Gesetze geschaffenen, der vielfach verschlungenen Abgrenzung der Staatsgebiete parallel gehenden Grenzen und die hieraus für die Rechtsverfolgung entstandenen Schwierigkeiten und Verwicklungen müssen vor der durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Gemeinschaftlichkeit des Rechtes verschwinden.

Dieser in der Bundesverfassung begründeten Auffassung gemäß, regeln die §§. 3. und 4. des Entwurfes die räumliche Herrschaft der Bundesstrafgesetze im Sinne des Territorialitätsprinzips, und zwar in der Weise, wie solches in dem Preußischen Strafgesetzbuche Anerkennung gefunden hat.

Das Verhältniß der Bundesgesetzgebung zu der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten hierbei durch Aufstellung von Detailvorschriften näher als es aus Art. 2. der Bundesverfassung von selbst folgt, zu bestimmen, konnte nicht als die Aufgabe des Bundesstrafgesetzbuches erachtet werden. Insoweit das Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit solche Bestimmungen rücksichtlich der neben den Bundesgesetzen in Kraft bleibenden oder künftig zu erlassenden Landesgesetze erforderlich macht, muß das Weitere dem mit dem Strafgesetzbuche zu erlassenden Einführungsgesetze vorbehalten bleiben.

Im Einzelnen entspricht der Inhalt der §§. 3. und 4. des Entwurfes den Vorschriften der §§. 3 und 4 des Preußischen Strafgesetzbuches mit den sich aus der Eigenschaft eines für den Bund bestimmten Gesetzes von selbst als nothwendig ergebenden Abänderungen.

Das Territorialitätsprinzip an sich, und abgesehen von der in besonderen Rücksichten des Völkerrechts wurzelnden Ausnahme für die sogenannten **Exterritorialen**, ist in der Bedeutung: Inland.

> daß jede innerhalb eines bestimmten Rechtsgebietes begangene strafbare Handlung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters der Beurtheilung nach den Strafgesetzen dieses Gebietes unterliegt und deshalb auch der Ausländer wegen der im Inlande begangenen strafbaren Handlungen den inländischen Strafgesetzen unterworfen ist,

von den neuern Strafgesetzgebungen sowohl wie von der Doktrin*) so allgemein anerkannt, daß dasselbe einer weitern Rechtfertigung nicht bedarf.

Die Bedenken, zu welchen einzelne Fragen rücksichtlich der Bestimmung des Strafortes, z. B. bei Versuchs- und Theilnahme-Handlungen Veranlassung geben können, zu lösen, schien nicht Sache des Entwurfes. Es ist deshalb beispielsweise eine dem Artikel 3. des Hessischen Strafgesetzbuches (vergl. die **Zusammenstellung**) entsprechende Vorschrift über die Beurtheilung von Versuchshandlungen nicht aufgenommen.

Auch rücksichtlich der auf Norddeutschen Kriegs- oder Handelsschiffen begangenen strafbaren Handlungen nähere Vorschriften aufzustellen, glaubte der Entwurf sich enthalten zu dürfen. Die in dieser Hinsicht anerkannten Grundsätze des Völkerrechts**) sind für die Regel ausreichend. Soweit die Verhältnisse der Schiffsleute weiter gehende Normen erforderlich machen, sind solche der besonderen Gesetzgebung vorzubehalten.

---

*) **Berner**, Wirksamkeit der Strafgesetze Seite 81.
Köstlin, System Seite 28.
Ortolan, Eléments de droit pénal No. 881.

) **Berner, Wirksamkeit der Strafgesetze Seite 170.
Th. Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. 4 ed. 1864. I. p. 257.
Entscheidungen des Ober-Tribunals. Bd. 42. Seite 7 und in **Goltdammer's** Archiv. Bd. 7. Seite 344.

Ebensowenig schien es rathsam, den allgemeinen Grundsatz der Anwendbarkeit der Norddeutschen Strafgesetze auf die innerhalb des Bundesgebietes begangenen strafbaren Handlungen durch eine etwa dem Artikel 9. des Sächsischen Strafgesetzbuches nachgebildete Bestimmung: wonach eine bereits im Auslande bestrafte, im Inlande begangene Handlung später von den inländischen Gerichten gar nicht oder geringer zu bestrafen ist, zu modifiziren. Soweit die Billigkeit eine solche Rücksichtnahme auf eine anderweitig erfolgte Bestrafung erfordert, darf dieselbe dem Ermessen der verfolgenden Behörde oder den etwaigen Festsetzungen der Strafprozeß-Ordnung überlassen bleiben.

Ausland. Der §. 4. stellt die Ausschließlichkeit der Geltung des Territorialitätsprinzips als Regel an die Spitze.

Die von dieser Regel nachzulassenden Ausnahmen schließen sich an die des Preußischen Strafgesetzbuches an. Es ist für dieselben nicht die Nothwendigkeit, sondern nur die Zulässigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen, indem es dem Ermessen der verfolgenden Behörde überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, ob die Aufrechthaltung der Rechtsordnung die Ahndung einer irgendwo im Auslande begangenen strafbaren Handlung erheischt.

Die unter Nr. 1. und 2. gegebenen Vorschriften sind durch die nothwendige Rücksichtnahme auf die Erhaltung und Sicherung der Existenz und Integrität des Bundes, wie der einzelnen Bundesstaaten als solcher, bedingt. Denn die einzelnen Bundesstaaten müssen hier denselben strafgesetzlichen Schutz finden, wie der Bund selbst.

Für die unter Nr. 3. gegebene Bestimmung über die von Norddeutschen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen konnte es in Frage kommen, ob dieselbe nicht, nach dem Vorgange vieler anderer Deutscher und außerdeutscher Gesetzgebungen (vergl. die Zusammenstellung Nr. II.), auch auf die von Ausländern im Auslande gegen einen Norddeutschen begangenen Verbrechen und Vergehen auszudehnen sei. Indessen mußten die bereits für das Preußische Strafgesetzbuch maaßgebend gewesenen Gründe die Aufnahme einer solchen Bestimmung ausschließen. In allen Kulturstaaten bleiben gemeine Verbrechen nicht unbestraft, einerlei ob das Verbrechen gegen einen Inländer oder einen Ausländer begangen ist. Läßt sich der etwa unbestraft gebliebene Ausländer im Inlande betreffen, so kann die Ausweisung oder Auslieferung desselben eintreten. Außerdem ist der Begriff eines gegen eine Privatperson begangenen Verbrechens keineswegs bestimmt; z. B. beim Zweikampf, Incest, wie es auch häufig erheblichen Schwierigkeiten unterliegen wird, zu entscheiden, wer der durch ein Verbrechen Verletzte sei.*)

Da der Entwurf, abweichend von dem Preußischen Strafgesetzbuche, auch die Verjährung erkannter Strafen aufgenommen hat, so mußte die Straflosigkeit auf den Fall eingetretener Verjährung einer im Auslande erkannten Strafe ausgedehnt werden.

Ausgeschlossen dagegen mußte eine Bestimmung bleiben, daß bei einer Verschiedenheit der Strafgesetze das etwa mildere ausländische zur Anwendung zu bringen sei, einmal wegen der auf der Hand liegenden damit verknüpften praktischen Schwierigkeiten, hauptsächlich aber aus dem bei Revision der Preußischen Strafgesetze maaßgebend gewesenen Grunde:

Revision 1843. Seite 11 und Motive zu dem Entwurf von 1847. Seite 4.

»daß Derjenige, der etwas Strafbares begeht, das Bewußtsein des Unrechts hat, während die Erwartung einer größeren oder geringeren Strafe nur Nebensache ist.«

---

*) von Bar. Das Internationale Privat- und Strafrecht. S. 533, 534.

Für die Uebertretungen endlich reproduzirt der Entwurf gleichfalls die Preußische Bestimmung, daß ihre Bestrafung durch Staatsverträge oder besondere Gesetze bedingt werde. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß nicht blos die allgemeinen Grundsätze über die Gegenstände des sogenannten Polizeistrafrechtes, sondern auch gewisse, überall vorkommende oder weiter tragende Interessen verletzende Zuwiderhandlungen aus diesem Gebiete, der Strafgesetzgebung des Bundes nicht entzogen bleiben können. Es tritt dazu, daß die Regelung der internationalen Beziehungen auch auf dem Gebiete der Rechtspflege vorzugsweise dem Bunde zufallen wird. Dieses gilt namentlich von dem Erlaß solcher Gesetze oder dem Abschluß solcher Verträge, deren Bestehen z. B. nach dem Französischen Gesetz vom 27. Juni 1866 (Art. II. vergl. die Zusammenstellung) für die Bestrafung von Zoll-, Forst-, Feldpolizei- und Fischerei-Uebertretungen die Voraussetzung der Reziprozität ist.

§. 5.

Begriff von Inland und Ausland.

Die Aufnahme einer für ein partikulaires Strafgesetzbuch entbehrlichen Bestimmung, wodurch der Begriff des Inlandes und Auslandes unzweideutig ausgesprochen wird, war für das Strafgesetzbuch des Bundes geboten, schon um etwaige Zweifel, welche sich aus dem früheren Rechtszustande der Bundesstaaten ergeben könnten, zu beseitigen.

§. 6.

Nichtauslieferung von Bundes-Angehörigen.

Die Unzulässigkeit der Auslieferung eines eigenen Unterthanen an eine fremde Jurisdiktion ist ein in der Theorie und Praxis fast ausnahmslos anerkannter Grundsatz des Völker- und Staatsrechts. *)

Ebenso ist derselbe ausdrücklich oder stillschweigend in fast allen zur gegenseitigen Unterstützung in der Rechtspflege abgeschlossenen Staatsverträgen der Neuzeit, z. B. in dem durch Uebereinkunft vom 22. Februar 1868 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnten Preußisch-Amerikanischen Vertrag vom 16. Juni 1852 (Bundes-Gesetzblatt v. 1868 S. 228) anerkannt.

Wenn eine ausdrückliche Anerkennung desselben in manchen Gesetzgebungen, z. B. der Preußischen, fehlt, so ist dies blos aus dem Grunde geschehen, weil der Gesetzgeber ihn als einen Grundsatz des heimischen Staats- und des Völker-Rechtes voraussetzte. Seine Aufnahme in das Norddeutsche Strafgesetzbuch empfiehlt sich aber nach dem Vorgange anderer neuerer Strafgesetz-Entwürfe, beispielsweise des Oesterreichischen von 1867, §. 8., und des Italienischen von 1868, Art. 10. §. 1., um so mehr, als die Gewißheit, daß innerhalb des Bundesgebietes die Auslieferung an eine auswärtige Macht nicht zulässig sei, für jeden Norddeutschen den Werth der Bundesangehörigkeit erhöhen muß.

Soweit übrigens bisher die Frage der Auslieferung eigener Unterthanen zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstehen konnte, ist dieselbe durch das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 vorläufig entschieden. Die weiteren Bestimmungen müssen der gemeinsamen Strafprozeß-Ordnung vorbehalten bleiben.

§. 7.

Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze auf Militairpersonen.

Die im §. 7. ausgesprochene Einschränkung der Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze des Bundes auf Norddeutsche Militairpersonen wird durch die §§. 1. und 2.

---

*) Zöpfl. Staatsrecht 1863 §. 298.
Bluntschli. Allgemeines Staatsrecht I. S. 169.
Zachariae. Deutsches Staats- und Bundesrecht. §. 272.

der Einleitung des im Bundesgebiete eingeführten Preußischen Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845, in Verbindung mit dem Gesetze vom 15. April 1852, Verordnung vom 29. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 185 ff.), bedingt.

Wer unter dem Ausdrucke: »Militairpersonen« zu verstehen sei, bestimmen die Militair-Strafgesetze. Die derzeitigen Kategorien ergeben sich insbesondere aus der als Beilage Lit. A. mit dem Militair-Strafgesetzbuche durch das Bundes-Gesetzblatt veröffentlichten Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen. (Bundes-Gesetzblatt 1867 Seite 283.)

§. 8.

Recht auf Schadenersatz.

Der §. 8. begrenzt in Uebereinstimmung mit anderen Deutschen Strafgesetzbüchern, namentlich dem Württembergischen vom 1. März 1839, Art. 78., dem Oldenburgischen vom 3. Juli 1858, Art. 5., und dem Lübeckschen vom 24. August 1863, §. 5., den Wirkungskreis der öffentlichen Strafe.

Seine Vorschrift läßt die Frage:

inwieweit die Entscheidung des Strafrichters und die des Civilrichters einander präjudiziren,

insbesondere, inwieweit das Schadenersatzrecht eines Beschädigten von der Freisprechung Angeklagter unabhängig sei, als eine in die Prozeß-Ordnung gehörige, unberührt.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den Strafen.

Der Gesetzentwurf kennt in seinem Strafensystem folgende Strafarten: Strafarten.

1) Todesstrafe,
2) Zuchthaus,
3) Einschließung,
4) Gefängniß,
5) Haft,
6) Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt,
7) Einsperrung in ein Arbeitshaus als Besserungs-Nachhaft,
8) Geldstrafe,
9) Einziehung einzelner Gegenstände,
10) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
11) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter,
12) Stellung unter Polizeiaufsicht,
13) Verweisung aus dem Bundesgebiete.

Er schließt sich damit im Wesentlichen den im Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 vorhandenen Strafensysteme an. Er hat geglaubt, dies thun zu sollen, da dieses System sowohl wegen seiner Einfachheit, wie wegen seiner Milde und Gerechtigkeit allgemeine Anerkennung gefunden hat*).

Abgesehen von einer blos anderen Bezeichnung für die auf Uebertretungen angedrohte Freiheits-Entziehung — §. 1. — mußte das Strafensystem des Entwurfes darin eine Abänderung erfahren, daß der Verlust zur Befugniß der selbstständigen Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes aus der Reihe der Strafen, in Folge des Norddeutschen Gewerbegesetzes, auszuscheiden war.

Neue Strafarten, insbesondere den in mehreren Norddeutschen Strafgesetzbüchern zugelassenen »gerichtlichen Verweis« hat der Gesetzentwurf nicht einführen

---

*) Goltdammer: die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Berlin 1851. Band I. S. 79 ff.

Regierungs-Motive zu dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche vom 3. Juli 1858 (Anlagen zu den Protokollen 2c. über die Verhandlungen des zwölften Oldenburgischen Landtages. Oldenburg, 1858. S. 211).

Berner: die Strafgesetzgebung in Deutschland. Leipzig, 1867. S. 244 ff.

wollen. Diese, allerdings von manchen Rechtslehrern für besonders milde Fälle empfohlene Strafart:

vergl. Bonneville de Marsangy: de l'amélioration de la loi criminelle, deuxième partie. Paris, 1864. S. 213 ff.

konnte als geeignet zur Aufnahme in das Norddeutsche Strafgesetzbuch nicht erachtet werden, weil sie einerseits bei der Mehrzahl Verurtheilter unwirksam und bei Anderen wiederum ihres beschämenden und demüthigenden Charakters wegen unanwendbar sein würde.

In der Reihe der gegen Verbrechen und Vergehen angedroheten Strafen bilden die Todesstrafe, Zuchthaus, Einschließung, Gefängniß und Geldbuße die Hauptstrafen; die anderen Strafarten sind nur Nebenstrafen und können daher nicht als selbstständig für sich bestehende, sondern immer nur in Verbindung mit einer jener Hauptstrafen verhängt werden.

Wie sich die ganze, im Systeme vorkommende Reihe der Hauptstrafen in der Anwendung auf Verbrechen und Vergehen im Einzelnen gestaltet, darüber giebt die nachfolgende, systematisch geordnete

Uebersicht der Strafsätze

Aufschluß:

I. Todesstrafe.

1. Hochverrath gegen Bundesfürsten .... §. 67.
2. Thätliche Beleidigung gegen Bundesfürsten .... §. 80.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 1—10 Jahren.
3. Mord .... §. 185.

II. Lebenslängliches Zuchthaus.

1. Hochverrath gegen den Norddeutschen Bund 2c. .... §. 68.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 5—10 Jahren.
2. Bundesverrath durch Herbeiführung eines Krieges .... §. 74.
3. Bundesverrath durch Uebernahme von Diensten im feindlichen Heere und Tragen von Waffen gegen den Norddeutschen Bund .... §. 75.
4. Bundesverrath durch qualifizirtes Begünstigen des Feindes .... §. 76.
5. Nothzucht mit nachfolgendem Tode der genothzüchtigten Person .... §. 153.
6. Kinderschändung mit nachfolgendem Tode des Geschändeten .... §. 154.
7. Tödtung bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens .... §. 188.
8. Todtschlag an Ascendenten .... §. 189.
9. Abtreibung der Leibesfrucht ohne Wissen oder Willen der Schwangeren und mit nachfolgendem Tode derselben .... §. 192.
10. Vergiftung mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 202.
11. Schwerer Raub .... §. 229.
12. Räuberische Erpressung .... §. 232.
13. Brandstiftung mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §§. 285. 287. 290.
14. Ueberschwemmung mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 291.
15. Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransportes mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 295.
16. Vorsätzliche Zerstörung von Schifffahrtszeichen mit nachfolgendem Verlust von Menschenleben .... §. 303.
17. Verursachung einer Strandung mit nachfolgendem Verlust von Menschenleben .... §. 304.
18. Brunnenvergiftung 2c. mit nachfolgendem Verlust von Menschenleben .... §. 306.

III. Zeitiges Zuchthaus.

A. bis 15 Jahre:

a. von 10 Jahren an:

1. Vorsätzliche Störung öffentlicher Telegraphen-Anstalten mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 298.
2. Zerstörung von Wasserleitungen 2c. mit Verlust von Menschenleben .... §. 302.

b. von 5 Jahren an:

1. Verabredung eines Hochverraths von Zwei oder Mehreren .... §. 70.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 2—10 Jahren.
2. Vorbereitung eines Hochverraths im Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht 2c. .... §. 71.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 2—10 Jahren.
3. Anreizung einer ausländischen Regierung zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund .... §. 74.
4. Gewaltsame Unternehmungen gegen gesetzgebende Versammlungen .... §. 87.
5. Qualifizirt meineidiges Zeugniß oder Gutachten .... §§. 135. 136.
   Anm. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und dauernde Zeugnißunfähigkeit muß erkannt werden.
6. Einfacher Todtschlag ohne mildernde Umstände .... §. 186.
   Anm. Vergl. Rubrik: »lebenslängliches Zuchthaus« und »Gefängniß bis 5 Jahr von 6 Monaten an«.
7. Vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung mit nachfolgendem Tode §§. 199. 201.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
8. Vergiftung mit nachfolgender schwerer Körperverletzung.................... §. 202.
9. Qualifizirter Raub .... §. 228.
10. Qualifizirte Erpressung .... §. 232.
11. Ueberschwemmung mit Gefahr für Menschen .... §. 291.
12. Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports mit nachfolgender schwerer Körperverletzung eines Menschen .... §. 295.
13. Vorsätzliche Zerstörung 2c. von Schifffahrtszeichen mit nachfolgender Schiffsstrandung .... §. 303.
14. Bewirkte Strandung .... §. 304.
15. Qualifizirte Freiheitsberaubung durch einen Beamten .... §. 321.

c. von 3 Jahren an:

Thätlichkeit gegen die Gemahlin eines Landesfürsten, gegen den Thronfolger 2c. §. 82.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

d. von 2 Jahren an:

1. Verrath von Staatsgeheimnissen oder Festungsplänen 2c. .... §. 78.
2. Minder schwere Fälle von thätlicher Beleidigung gegen Bundesfürsten .... §. 80.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 1 bis 5 Jahren.
3. Münzfälschung .... §§. 130. 131.
   Anm. In leichteren Fällen: Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren.
4. Abtreibung der Leibesfrucht ohne Wissen und Willen der Schwangeren ...... §. 192.
5. Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle .... §. 219. Nr. 2.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 bis 5 Jahren.
6. Schwere Hehlerei im wiederholten Rückfalle .... §. 236.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 bis 5 Jahren.
7. Qualifizirte Mißhandlung bei Amtsausübung .... §. 320.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.

e. von 1 Jahre an:

1. Nothzucht .... §. 153.
2. Schändung von Kindern unter 14 Jahren .... §. 154.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren.
3. Entführung in Sklaverei 2c. durch List oder Gewalt .... §. 205.
4. Raub .... §. 227.
5. Schwere Erpressung .... §. 232.
   Anm. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß erkannt werden.
6. Gewohnheitsmäßige Hehlerei .... §. 235.
7. Betrügerischer Bankerutt .... §. 255.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
8. Brandstiftung an Gegenständen, die zum Aufenthalte von Menschen dienen §§. 285. 287. 290. 307.
9. Ueberschwemmung mit Gefahr für fremdes Eigenthum .... §. 292.
10. Aktive und passive Bestechung eines Richters, Geschworenen oder Schöffen im Strafverfahren .... §§. 314. 315.

11. Qualifizirte Freiheitsberaubung durch einen Beamten .... §. 321.
12. Wissentliche strafgerichtliche Verfolgung Unschuldiger, durch Beamte verübt. . §. 324.
13. Vorsätzliche Vollstreckung nicht erkannter Strafen durch Beamte .... §. 324.

B. bis 10 Jahre

a. von 3 Jahren an:

Verbleiben eines Norddeutschen im feindlichen Heere und Waffentragen desselben gegen den Bund .... §. 75.

Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 1 bis 10 Jahren.

b. von 1 Jahre an:

1. Oeffentliche Aufforderung zum Hochverrathe durch Rede oder Schrift....... §. 72.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 1 bis 5 Jahren.
2. Bundesverrath durch Begünstigung des Feindes im Kriege.................. §. 76.
3. Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.................. §. 84.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 6 Monaten bis 3 Jahren.
4. Aufruhr mit Gewalt gegen Personen oder Sachen.......................... §. 96.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren.
5. Meuterei von Gefangenen mit Gewalt gegen Personen....................... §. 101.
6. Körperliche Beschädigung von Forstbeamten .... §. 102.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
7. Wissentlicher Meineid.. §§. 134. 135. 136.
   Anm. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und dauernde Zeugnißunfähigkeit muß erkannt werden.
8. Vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung des Personenstandes in gewinnsüchtiger Absicht .... §. 147.
9. Kindesmord .... §. 190.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 bis 5 Jahren.
10. Aussetzung eines Menschen mit nachfolgendem Tode desselben............... §. 193.
11. Vorsätzliche Körperverletzung mit schweren Folgen für die Gesundheit §§. 198. 201.
    Anm. Bei besonders vorgesehenen mildernden Umständen: Gefängniß von 1 Monat bis 5 Jahren.
12. Beibringung von Gift ꝛc.. §. 202.
13. Entführung durch List oder Drohung zum Betteln ꝛc....................... §. 206.
14. Entführung von Frauenspersonen durch List oder Gewalt behufs Unzucht oder Eheschließung .... §. 208.
15. Widerrechtliche Freiheitsberaubung unter besonderen erschwerenden Umständen §. 211.
16. Schwerer Diebstahl.. §. 218.
    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
17. Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle .... §. 219. Nr. 1.
    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren.
18. Qualifizirte Hehlerei.. §§. 233. 234.
    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
19. Einfache Hehlerei im wiederholten Rückfalle............................ §. 236.
    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
20. Unterstützung beim betrügerischen Bankerutt .... §. 256.
    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
21. Plünderung ꝛc. fremder Sachen durch eine zusammengerottete Menschenmenge §. 284.
    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
22. Einfache Brandstiftung fremder Schiffe ꝛc.................... §§. 286. 287. 290.
23. Anzündung gegen Feuersgefahr versicherter Gegenstände in betrügerischer Absicht.. §§. 288. 290.
24. Vorsätzliche Gefährdung von Eisenbahntransporten .... §. 295.
25. Vorsätzliche Störung öffentlicher Telegraphenanstalten mit nachfolgender Beschädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit.................... §. 298.
26. Zerstörung von Wasserleitungen ꝛc. mit schwerer Körperverletzung eines Menschen.. §. 302.
27. Zerstörung von Schifffahrtszeichen...................................... §. 303.
28. In betrügerischer Absicht verursachte Strandung eines versicherten Schiffes. . §. 305.
29. Vergiftung ꝛc. von Brunnen ꝛc. .... §. 306.
30. Qualifizirte Unterschlagung durch Beamte................................ §. 329.

C. bis 5 Jahre:

von 1 Jahre an:

1. Minder schwere Fälle von Thätlichkeiten gegen die Gemahlin eines Bundesfürsten, gegen den Thronfolger rc. .... §. 82.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 6 Monaten bis 5 Jahren.
2. Gewalt oder Drohung gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen ..... §. 88.
3. Rädelsführung bei verabredeter Nöthigung von Schiffsvorgesetzten durch Schiffsleute .... §. 108.
4. Wissentliche Verleitung zum Meineide .... §. 139.
5. Doppelehe .... §. 148.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren.
6. Blutschande der Eltern .... §. 150.
7. Unzüchtige Handlungen von Vormündern, Beamten rc. .... §. 151.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren
8. Verführung mittelst Vorspiegelungen .... §. 155.
9. Schwere Kuppelei .... §. 158.
   Anm. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß stets erkannt werden.
10. Abtreibung der Leibesfrucht .... §. 191.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 6 Monaten bis 3 Jahren.
11. Betheiligung an Herbeiführung mehrerer Verletzungen, welche nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder schwere Körperverletzung des Verletzten zur Folge haben .... §§. 200. 201.
   Anm. Bei besonders vorgesehenen mildernden Umständen: im Falle des Todes: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren; im Falle schwerer Körperverletzung: Gefängniß von 1 Monate bis 5 Jahren.
12. Schwere Erpressung .... §. 231.
   Anm. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß stets erkannt werden.
13. Geschenkannahme rc. eines Beamten für dienstwidrige Handlungen .... §. 312.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.
14. Rechtsbeugung durch Beamte oder Schiedsrichter .... §. 316.
15. Wissentliche Abschließung einer Doppelehe durch Religionsdiener oder Personenstandsbeamte .... §. 318.
16. Aussagen-Erpressung im Strafverfahren, durch Beamte verübt .... §. 323.
17. Vorsätzliche Nichtverfolgung strafbarer Handlungen oder vorsätzliche Nichtvollstreckung erkannter Strafen .... §. 325.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 Tage bis 2 Jahren.
18. Vorsätzliches Entweichenlassen von Gefangenen, durch Beamte verübt .... §. 326.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 Monate bis 5 Jahren.
19. Qualifizirte Prävarikation eines Rechtsbeistandes .... §. 334.

D. bis 3 Jahre:

von 1 Jahre an:

Vorbereitungen zur Ausführung eines Hochverraths .... §. 73.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Einschließung von 6 Monaten bis 3 Jahren.

IV. Zuchthaus und Geldbuße.

A. Zuchthaus von 1—10 Jahren und Geldbuße von 50—2000 Thalern.

Qualifizirte Urkundenfälschung .... §§. 245. 246.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 3 Monaten bis 5 Jahren.

B. Zuchthaus von 1—10 Jahren und Geldbuße von 50—1000 Thalern.

Urkundenfälschung durch Beamte verübt .... §. 327.

C. Zuchthaus von 1—5 Jahren und Geldbuße von 50—1000 Thalern.

Einfache Urkundenfälschung .... §. 244.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 Monate bis 3 Jahren.

V. Gefängniß.

A. bis 5 Jahre:

a. von 1 Jahre an:

1. Vorsätzliche Verstümmelung behufs Entziehung vom Militairdienste .... §. 125.
2. Vorsätzliche Ueberschwemmung zum Schutze eigener Sachen .... §. 293.

b. von 6 Monaten an:

1. Aufruhr .... §. 96.
2. Einfache Meuterei von Gefangenen .... §. 101.
3. Leichtere Fälle der Münzfälschung .... §§. 130. 131.
4. Einfache Kuppelei .... §. 157.
5. Todtschlag in schuldlosem Zorn .... §. 187.
6. Entführung minderjähriger Personen durch List oder Gewalt .... §. 207.
7. Vorsätzliche Nichterfüllung von Lieferungsverträgen mit Behörden zu Kriegszeiten ꝛc. .... §. 310.

c. von 3 Monaten an:

1. Gewaltthätigkeit gegen Forstbeamte .... §. 102.
2. Verabredete Röthigung von Schiffsvorgesetzten durch Schiffsleute .... §. 108.
3. Täuschung behufs Entziehung von der Wehrpflicht .... §. 126.
4. Falsche Anschuldigung .... §. 142.
5. Aussetzung von Kindern oder hülflosen Personen .... §. 193.
6. Vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung gegen Ascendenten .... §. 196.
7. Entführung unverehelichter Frauenspersonen mit deren Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder behufs Unzucht oder Eheschließung §. 209.
8. Anfertigung unechten Stempelpapiers, unechter Postmarken ꝛc. .... §. 247.
9. Gewerbsmäßig unbefugtes Jagen .... §. 275.
10. Zerstörung von Wasserleitungen ꝛc. mit Gefahr für Menschen .... §. 302.
11. Mißhandlungen bei Amtsausübung .... §. 320.

    Anm. Bei mildernden Umständen: Gefängniß von 1 Tage bis 5 Jahren oder Geldbuße von 1—30 Thalern.

12. Vorsätzliche Freiheitsberaubung durch einen Beamten .... §. 321.
13. Widerrechtliches Erheben von Abgaben für öffentliche Kassen .... §. 331.
14. Verheimlichung, widerrechtliche Abzüge bei öffentlichen Ausgaben .... §. 331.
15. Unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen durch Postbeamte ... §. 332.
16. Depeschenfälschung oder Depeschenverrath durch Telegraphenbeamte .... §. 333.
17. Prävarikation eines Rechtsbeistandes .... §. 334.

d. von 2 Monaten an:

Röthigung von Schiffskapitainen ꝛc. durch Schiffsleute .... §. 108.

e. von 1 Monate an:

1. Vernichtung amtlicher Urkunden .... §. 118.
2. Schwere Vermögensbeschädigung .... §. 283.

f. von 1 Woche an:

1. Qualifizirter Diebstahl .... §. 217.
2. Unterschlagung, von Beamten verübt .... §. 328.

g. von 1 Tage an:

1. Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths ꝛc. .... §. 45.
2. Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte behufs Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen .... §. 95.
3. Fahrlässige Tödtung in Folge Verletzung von Amts-, Berufs- oder Gewerbs-Pflichten .... §. 194.
4. Widerrechtliche Freiheitsberaubung .... §. 211.
5. Erpressung .... §. 231.
6. Einfache Hehlerei .... §§. 233. 234.
7. Untreue .... §. 240.
8. Aktive Bestechung eines Beamten .... §. 313.

    Anm. Bei mildernden Umständen: Geldbuße von 1—500 Thalern.

9. Mißbrauch der Amtsgewalt zu widerrechtlicher Röthigung .... §. 319.

B. bis 3 Jahre:

a. von 3 Monaten an:

1. Fälschung öffentlicher Wahlen durch Wahlbeamte .... §. 90.
2. Rädelsführung bei verabredetem Ungehorsam von Schiffsleuten gegen Vorgesetzte .... §. 106.
3. Anwerbungen von Norddeutschen zu ausländischen Militairdiensten .... §. 123.

b. von 2 Monaten an:

Uebertretung von Absperrungsverboten wegen ansteckender Krankheiten mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 308.

c. von 1 Monate an:

1. Fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 296.
2. Vorsätzliche Störung öffentlicher Telegraphen-Anstalten .... §. 297.
3. Fahrlässige Störung von öffentlichen Telegraphen-Anstalten mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 299.
4. Störung öffentlicher Telegraphen-Anstalten durch Vernachlässigung von Dienstpflichten .... §. 299.

d. von 1 Woche an:

Vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, öffentlicher Behörden 2c. .... §. 197.

e. von 1 Tage an:

1. Vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen .... §. 99.
2. Vorsätzliches Entweichenlassen eines Gefangenen durch einen Nichtbeamten ... §. 100.
3. Gotteslästerung .... §. 144.
4. Verhinderung an Ausübung des Gottesdienstes .... §. 145.
5. Veränderung oder Unterdrückung des Personenstandes ohne gewinnsüchtige Absicht .... §. 147.
6. Einfache Betheiligung an einer Schlägerei, welche eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hat .... §. 200.
7. Rechtswidrige Wegnahme verpfändeter Sachen .... §. 271.
8. Qualifizirte Vermögens-Beschädigung .... §. 282.

C. bis 2 Jahre:

a. von 3 Monaten an:

1. Betheiligung an Verbindungen zur Verhinderung obrigkeitlicher Maaßregeln 2c. als Stifter, Vorsteher oder Beamte .... §. 111.
2. Anreizung zu einem demnächst stattgefundenen Zweikampfe .... §. 184.

b. von 6 Wochen an:

Verleitung von Soldaten zum Ungehorsam .... §. 93.

c. von 1 Monate an:

1. Kauf und Verkauf von Wahlstimmen .... §. 91.
2. Betheiligung an verabredetem Ungehorsam von Schiffsleuten gegen Vorgesetzte §. 106.
3. Thätliche Widersetzlichkeit von Schiffsleuten gegen ihre Vorgesetzte .... §. 107.
4. Verleitung zum Auswandern 2c. .... §. 127.
5. Uebertretung von Absperrungsverboten bei Viehseuchen, wenn in Folge Vieh von der Seuche ergriffen wird .... §. 309.

d. von 1 Tage an:

1. Wahlfälschung von Nicht-Wahlbeamten .... §. 90.
2. Unbefugtes Bilden bewaffneter Haufen .... §. 109.
3. Beleidigung von Beamten .... §. 114.
   Anm. Bei mildernden Umständen: Geldbuße bis 500 Thalern zulässig.
4. Unerlaubte Rückkehr bundesverwiesener Ausländer .... §. 128.
5. Verletzung eidlichen Versprechens .... §. 140.
6. Leichendiebstahl und Gräberschändung .... §. 146.
7. Blutschande der Descendenten .... §. 150.
8. Blutschande zwischen Geschwistern 2c. .... §. 150.
9. Widernatürliche Unzucht .... §. 152.
10. Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit .... §. 160.
11. Fahrlässige Tödtung .... §. 194.
12. Diebstahl .... §. 216.
13. Unterschlagung .... §. 223.
14. Einfacher Bankerutt .... §. 257.
15. Uebertretung von Absperrungsverboten wegen ansteckender Krankheiten .... §. 308.
16. Fahrlässige Nichterfüllung von öffentlichen Lieferungsverträgen zu Kriegszwecken 2c. §. 310.

D. bis 18 Monate:

von 1 Monate an:

Ausstellung falscher Gesundheitszeugnisse durch Aerzte .... §. 253.

von 1 Tage an:

Oeffentliche oder durch Verbreitung von Schriften ꝛc. begangene Verleumdung §. 166.

Anm. Bei mildernden Umständen: Geldbuße bis 300 Thalern.

E. bis 1 Jahre:

a. von 1 Monate an:

1. Betheiligung an geheimen Verbindungen als Stifter, Vorsteher oder Beamter §. 110.
2. Betheiligung an Verbindungen zur Verhinderung obrigkeitlicher Maaßregeln ꝛc. §. 111.
3. Wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt .... §. 138.
4. Fahrlässige Brandstiftung mit nachfolgendem Tode eines Menschen... §§. 289. 290.
5. Fahrlässige Ueberschwemmung mit nachfolgendem Tode eines Menschen ..... §. 294.
6. Fahrlässige Zerstörung von Wasserleitungen ꝛc. mit Tödtung eines Menschen §. 302.
7. Fahrlässige Zerstörung von Schifffahrtszeichen mit nachfolgendem Tode eines Menschen .... §. 303.
8. Fahrlässige Strandung eines Schiffes mit Verlust von Menschenleben....... §. 304.
9. Fahrlässige Brunnenvergiftung mit Verlust von Menschenleben............ §. 306.

b. von 1 Woche an:

Hausfriedensbruch, durch Mehrere verübt........................ §. 214.

c. von 1 Tage an:

1. Ungehorsam von Schiffsleuten gegen Vorgesetzte........................ §. 105.
2. Betheiligung an unbefugt gebildeten, bewaffneten Haufen................. §. 109.
3. Unbefugte Ausübung von Amtshandlungen........................ §. 116
4. Unterlassene Anzeige vom Vorhaben einer beabsichtigten, demnächst auch geschehenen Desertion .... §. 124.
5. Wissentliche Verleitung zur Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen ... §. 139.
6. Fahrlässiger Meineid........................ §. 141.
7. Verführung .... §. 159.
8. Einfache Verleumdung .... §. 166.

Anm. Bei mildernden Umständen: Geldbuße von 1 bis 300 Thalern zulässig.

9. Nöthigung .... §. 212.
10. Bedrohung mit Brand oder Ueberschwemmung........................ §. 213.
11. Fundbiebstahl, widerrechtliche Aneignung verschossener Eisenmunition .... §. 224.
12. Gebrauch verpfändeter Sachen, von Pfandleihern verübt................... §. 225.
13. Ausstellung von Gesundheitszeugnissen unter erdichteter Bezeichnung als Arzt §. 252.
14. Gebrauch falscher Gesundheitszeugnisse zum Zwecke der Täuschung .... §. 254.
15. Bevortheilung von Gläubigern eines Gemeinschuldners ... §§. 259. 260. 261. 262.
16. Vernichtung ꝛc. amtlich gepfändeter Sachen........................ §. 272.
17. Entweichung eines Schiffsmannes mit empfangener Heuer .... §. 278.
18. Fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes........................ §. 296.
19. Uebertretung von Absperrungsverboten bei Viehseuchen..................... §. 309.

F. bis 6 Monate

von 1 Tage an:

1. Betheiligung an geheimen Verbindungen........................ §. 110.
2. Erbrechen, Ablösen oder Beschädigen von amtlich angelegten Siegeln ...... §. 120.
3. Verletzung der Vorschriften bei Stellung unter Polizeiaufsicht.............. §. 129.
4. Ehebruch........................ §. 149.
5. Gewerbsmäßige Unzucht .... §. 156.
6. Fahrlässige Brandstiftung .... §§. 289. 290.
7. Fahrlässige Ueberschwemmung........................ §. 294.
8. Fahrlässige Störung öffentlicher Telegraphen-Anstalten .... §. 299.
9. Fahrlässige Zerstörung von Wasserleitungen ꝛc. mit Gefahr für Menschen .. §. 302.
10. Fahrlässige Zerstörung von Schifffahrtszeichen........................ §. 303.
11. Fahrlässige Schiffsstrandung........................ §. 304.
12. Fahrlässige Brunnenvergiftung .... §. 306.

G. bis 3 Monate:

von 1 Tage an:

1. Thätliche Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte .... §. 102.
2. Versäumte Anmeldung der Zahlungseinstellung von Aktiengesellschaften ..... §. 258.

H. bis 2 Monate:

von 1 Tage an:

Vorschützen falscher Entschuldigungsursachen von Geschworenen, Schöffen 2c... §. 121.

VI. Gefängniß und Geldbuße.

A. Gefängniß von 1 Woche bis 5 Jahren und Geldbuße von 20—1000 Thalern.

Qualifizirter Betrug .... §. 239.

B. Gefängniß von 1 Tage bis 5 Jahren und Geldbuße von 1—1000 Thalern.

1. Betrug .... §. 238.

Anm. Bei mildernden Umständen: Geldbuße bis 1000 Thaler zulässig.

2. Untreue in gewinnsüchtiger Absicht .... §. 240.
3. Creditgeben an Minderjährige .... §. 263.

Anm. Bei mildernden Umständen: Geldbuße bis 1000 Thaler zulässig.

C. Gefängniß von 1 Monate bis 2 Jahren und Geldbuße von 100 bis 2000 Thalern.

Gewerbsmäßiges Glücksspiel .... §. 266.

VII. Gefängniß oder Einschließung.

A. Gefängniß von 6 Monaten bis 5 Jahren

oder

Einschließung von 1 Tage bis 2 Jahren.

Gewaltsame Verhinderung an Ausübung des Wahlrechtes .... §. 89.

B. Gefängniß von 2 Monaten bis 5 Jahren

oder

Einschließung von 1 Tage bis 2 Jahren.

Schriftliche oder mündliche 2c. Beleidigung eines Bundesfürsten .... §. 81.

C. Gefängniß von 1 Monate bis 3 Jahren

oder

Einschließung von 1 Tage bis 1 Jahre.

Schriftliche oder mündliche 2c. Beleidigung gegen die Gemahlin eines Bundesfürsten, gegen den Thronfolger 2c. .... §. 83.

D. Gefängniß von 1 Monate bis 2 Jahren

oder

Einschließung von 1 Tage bis 6 Monaten.

Beleidigung eines ausländischen Landesherrn oder Regenten .... §. 85.

E. Gefängniß von 1 Tage bis 1 Jahre

oder

Einschließung von 1 Tage bis 1 Jahre.

1. Beleidigung ausländischer Gesandten .... §. 86.
2. Vollstreckung nicht erkannter Strafen aus Fahrlässigkeit .... §. 324.

VIII. Gefängniß oder Geldbuße.

A. Gefängniß von 1 Tage bis 3 Jahren

oder

Geldbuße von 1—300 Thalern.

Vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung .... §. 195.

B. Gefängniß von 1 Tage bis 2 Jahren

oder

Geldbuße von 1—500 Thalern.

1. Gewalt oder Drohung gegen Beamte bei Vornahme von Amtshandlungen . §. 94.
2. Gefährden eines Schiffes durch Waarenverheimlichung .... §. 277.

C. Gefängniß von 1 Tage bis 2 Jahren
oder
Geldbuße von 1—200 Thalern.

1. Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze ꝛc. .... §. 92.
2. Zerstörung von Hoheitszeichen ꝛc. .... §. 98.
3. Anreizung der Bevölkerungsklassen zu Haß oder Verachtung .... §. 112.
4. Herabwürdigung obrigkeitlicher Anordnungen .... §. 113.

D. Gefängniß von 1 Monate bis 1 Jahre
oder
Geldbuße von 50—1000 Thalern.

Unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes oder Verweilen im Auslande behufs Entziehung vom Militairdienste .... §. 122.

E. Gefängniß von 1 Tage bis 1 Jahre
oder
Geldbuße von 1—1000 Thalern.

Erwerb von Forderungen Minderjähriger .... §. 264.

F. Gefängniß von 1 Tage bis 1 Jahre
oder
Geldbuße von 1—300 Thalern.

1. Verletzung der Bauregeln mit Gefährdung Anderer .... §. 204.
2. Beschädigung fremder Sachen .... §. 281.

G. Gefängniß von 1 Tage bis 1 Jahre
oder
Geldbuße von 1—200 Thalern.

Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens .... §. 43.

H. Gefängniß von 1 Tage bis 1 Jahre
oder
Geldbuße von 1—100 Thalern.

1. Fahrlässige Körperverletzung .... §. 203.
2. Wissentlich rechtswidriges Erheben eigener Gebühren, durch Beamte verübt . §. 330.

J. Gefängniß von 1 Tage bis 6 Monaten
oder
Geldbuße von 50—1000 Thalern.

Mißbrauch fremder Firmen .... §. 269.

K. Gefängniß von 1 Tage bis 6 Monaten
oder
Geldbuße von 1—300 Thalern.

1. Thätliche, öffentliche ꝛc. Beleidigung .... §. 161.
2. Verhinderung am Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen .... §. 270.

L. Gefängniß von 1 Tage bis 6 Monaten
oder
Geldbuße von 1—100 Thalern.

1. Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten von öffentlich angeschlagenen Bekanntmachungen .... §. 119.
2. Verbreitung unzüchtiger Schriften ꝛc. .... §. 161.
3. Fälschung von Legitimationspapieren ohne gewinnsüchtige Absicht .... §. 250.
4. Bewirken falscher Beurkundung in öffentlichen Registern ꝛc. ohne gewinnsüchtige Absicht .... §. 251.
5. Qualifizirt unbefugtes Jagen .... §. 274.
6. Geschenk-Annahme eines Beamten für Dienstthätigkeit .... §. 311.
7. Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen, durch Beamte verübt .... §. 326.

M. Gefängniß von 1 Tage bis 3 Monaten
oder
Geldbuße von 1—500 Thalern.

1. Verbleiben beim Auflauf .... §. 97.
2. Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen .... §. 280.

N. Gefängniß von 1 Tage bis 3 Monaten
oder
Geldbuße von 1—100 Thalern.

1. Fahrlässiges Entweichenlassen eines Gefangenen durch einen Nichtbeamten... §. 100.
2. Unbefugtes Tragen von Uniformen, Orden ꝛc. ... §. 117.
3. Verausgabung als ächt empfangenen falschen Geldes ... §. 132.
4. Störung des Hausfriedens ... §. 214.
5. Unbefugtes Jagen ... §. 273.
6. Unbefugtes Eröffnen verschlossener Briefe ... §. 279.
7. Nicht-Entfernung aus dem Eisenbahndienste ꝛc. ... §. 301.
8. Einschleichung in den Eisenbahndienst ꝛc. ... §. 301.
9. Eheschließung durch Religionsdiener ohne Nachweis von Civiltrauung im wiederholten Rückfalle ... §. 318.

O. Gefängniß von 1 Tage bis 2 Monaten
oder
Geldbuße von 1—100 Thalern.

1. Einfache Beleidigung ... §. 162.
2. Hausfriedensbruch durch Beamte ... §. 322.

IX. Einschließung.

A. bis 10 Jahre:

von 3 Jahren an:

Tödtung in einem auf Tödtung gerichteten Zweikampfe ... §. 179.

von 2 Jahren an:

Tödtung im Zweikampfe ... §. 178.

B. bis 5 Jahre:

von 3 Monaten an:

Zweikampf ... §. 178.

C. bis 3 Jahre:

von 1 Tage an:

Vorbereitungshandlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen gegen befreundete Staaten ... §. 84.

D. bis 2 Jahre:

von 2 Monaten an:

Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem auf Tödtung eines Duellanten gerichteten Zweikampfes ... §. 175.

E. bis 6 Monate:

von 1 Tage an:

1. Herausforderung oder Annahme einer solchen zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen ... §. 174.
2. Zweikampfsvermittelung (Kartellträger) ... §. 176.

X. Geldbuße.

A. bis 500 Thaler:

a. von 20 Thalern an:

Gestatten von Glücksspielen Seitens Inhaber öffentlicher Versammlungsörter §. 267.

b. von 1 Thaler an:

Unerlaubtes Veranstalten öffentlicher Lotterien ... §. 268.

B. bis 200 Thaler:

von 10 Thalern an:

Verwendung entwertheten Stempelpapiers ꝛc. ... §. 248.

C. bis 100 Thaler:

von 1 Thaler an:

1. Veräußerung verwendet gewesenen Stempelpapiers nach Entfernung von Entwerthungszeichen ꝛc. ... §. 249.
2. Eheschließung durch Religionsdiener ohne Nachweis einer erforderlichen Civiltrauung ... §. 318.

Eine Vergleichung der vorstehend zusammengestellten Strafpositionen mit denen des Preußischen Strafgesetzbuches,

vergl. John: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1868. Anhang I. S. 635—648.,

ergiebt, daß der Entwurf bestrebt gewesen ist, diese letzteren Positionen erheblich zu vereinfachen; desgleichen hat er durch Aufhebung der Strafminima in vielen Fällen, wo das Preußische Strafgesetzbuch solche noch enthält, die Möglichkeit einer oft schwer vermißten und lebhaft herbeigewünschten freieren Bewegung für das richterliche Ermessen geschaffen.

§. 9.

Todesstrafe.

Der Entwurf geht von der Absicht aus, die Todesstrafe nicht aufzuheben, sie vielmehr in seinem System der Strafen beizubehalten.

Dagegen will er den Kreis der mit dem Tode zu ahndenden Verbrechen beschränken.

Es sollen im Norddeutschen Strafgesetzbuche — das Militair-Strafrecht und das Ausnahmerecht eines Belagerungs-Zustandes gehen ihre eigenen Wege — mit dem Tode bedroht werden:

1) das Verbrechen des Mordes, d. h. die vorsätzlich und mit Ueberlegung verübte Tödtung eines Menschen, §. 185.;
2) derjenige Hochverrath, welcher darauf abzielt, den Landesherrn eines Norddeutschen Staates zu tödten, gefangen zu nehmen oder zur Regierung unfähig zu machen; §. 67.;

endlich:

3) die schwere Thätlichkeit gegen die Person eines Norddeutschen Landesherrn, §. 80.

Der Gesetzentwurf will somit eine Reihe von Verbrechen, welche das Preußische Strafgesetzbuch noch außerdem mit dem Tode bedroht, nämlich:

1) den Hochverrath in den geringeren Fällen der Nr. 2. und 3. des §. 61.;
2) den Landesverrath, §§. 67., 68., 69.;
3) die Tödtung bei Ausführung eines Verbrechens, §. 178.;
4) den Todtschlag an Ascendenten, §. 179.;
5) die Brandstiftung;
6) verursachte Ueberschwemmung,
7) Beschädigung von Eisenbahnen, Telegraphen, Schifffahrtszeichen, verursachte Strandung, Vergiftung von Brunnen, Waaren rc.,

} bei denen ein Mensch das Leben verloren, §§. 285., 290., 294., 297., 302., 303., 304.;

aus der Reihe der todeswürdigen Verbrechen ausscheiden, und dieselben in die Kategorie derjenigen strafbaren Handlungen verweisen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu ahnden seien.

Es soll hier nicht der Versuch gemacht werden, diesen Vorschlag durch Betrachtungen zu rechtfertigen, welche dem Gebiete der Spekulation entnommen sind.

Die Spekulation hat sich in der Frage der Todesstrafe erschöpft und die Vertheidiger wie die Gegner derselben sind auf diesem Gebiete gleich unwiderleglich.

Wenn die Einen die Todesstrafe aus Gründen der Ethik als eine sittlich nothwendige rechtfertigen, rufen Andere diese selbe Ethik an, um die Unsittlichkeit der Todesstrafe zu erweisen.

Behaupten die Einen, daß die positiven Lehren des Christenthums sie gebieten, finden Andere in denselben Lehren das gerade Gegentheil eines solchen Gebotes ausgesprochen, und glauben die Einen ihre Rechtmäßigkeit, ja Nothwendigkeit aus rechts-

philosophischen und kriminalpolitischen Gründen darthun zu können, so führen Andere die Unrechtmäßigkeit und Entbehrlichkeit der Todesstrafe gerade auf Gründe zurück, welche sie der Rechtsphilosophie und der Kriminalpolitik entnehmen.

Ethik, Religion, Rechtsphilosophie und Kriminalpolitik haben den Vertheidigern, wie den Gegnern der Todesstrafe in gleicher Weise das Rüstzeug für die eine, wie für die entgegengesetzte Meinung herleihen müssen, und da überdies in den Reihen der Vertheidiger wie der Gegner der Todesstrafe die bedeutendsten Namen aller Länder kämpfen, so wird das schwankende Urtheil in der Spekulation ebensowenig, als in persönlichen Auktoritäten einen beruhigenden Anhalt für die eigene Entscheidung suchen.

Um vieles eher ist ein solcher auf dem Wege der historischen Untersuchung zu gewinnen.

Die beigefügte Denkschrift über die Todesstrafe hat es deshalb auch nicht unternommen, die Frage vom Standpunkte der Spekulation aus zu beleuchten, sich vielmehr die andere Aufgabe gestellt:

dieselbe historisch zu untersuchen und durch möglichst ausgiebige Sammlung des geschichtlichen und positiven Gesetzgebungs-Materials die gesetzgeberische Entscheidung des Norddeutschen Bundes vorzubereiten und zu erleichtern.

Auf diesem Wege ist der Gesetzentwurf dahin gelangt:

nicht die Aufhebung der Todesstrafe, wohl aber ihre Verminderung in Vorschlag zu bringen.

Zur Zeit besteht die Todesstrafe in der Mehrzahl der Strafgesetzgebungen der Norddeutschen Staaten, und zwar in jedem für eine große Anzahl von Verbrechen.

Eine Aenderung dieser Gesetzgebungen nach der Richtung hin, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch die sofortige und unbedingte Aufhebung jeder Todesstrafe ausspräche, würde freilich nicht ohne geschichtlichen Vorgang sein, da wiederholt eine solche Aufhebung in den Gesetzgebungen anderer Länder vorgekommen ist.

Aber gerade die Geschichte der Strafgesetzgebungen jener Länder — Deutscher und Außerdeutscher Staaten — lehrt, daß die unvermittelt, und so zu sagen, sprungweise erfolgte Aufhebung der Todesstrafe — bisher wenigstens — nirgend von nachhaltiger Dauer gewesen ist, vielmehr meistens zu einer rückläufigen Bewegung geführt, eine Bewegung, welche das Rechtsbewußtsein im Volke beirrt und damit die Strafrechtspflege jener Länder selbst geschädigt hat.

Denn kein Gebiet verträgt es weniger, zum Versuchsfelde gesetzgeberischer Experimente gemacht zu werden, als das des Strafrechts, und am wenigsten vielleicht darf dies mit der höchsten darin vorkommenden Strafe — der Todesstrafe — geschehen.

Der Strafgesetz-Entwurf für Norddeutschland will deshalb, gestützt auf jene Lehren, die er aus der geschichtlichen Prüfung der Frage gezogen, die Aufhebung der Todesstrafe nicht in Vorschlag bringen.

Andererseits ergiebt dieselbe geschichtliche Betrachtung, daß keine namhafte Reform der Strafgesetzgebung in irgend einem Lande vor sich gegangen ist, ohne daß dabei der Kreis der todeswürdigen Verbrechen enger gezogen und die Zahl derjenigen strafbaren Handlungen, welche mit dem Tode zu bedrohen, verkleinert worden wäre.

Von dem großen Deutschen Strafgesetzgebungswerke Kaiser Carl V. bis herab zu den Strafgesetzbüchern unserer Tage ist ein stetiger Fortschritt auf diesem Wege zu erkennen.

Ihn will deshalb auch der vorliegende Gesetz-Entwurf einschlagen, und indem er dies thut, glaubt er, gleich unbeirrt von den Forderungen Derer, welche die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe verlangen, als den Besorgnissen Jener, welche den

Raum für die Todesstrafe nicht breit genug glauben ausmessen zu können, demjenigen Gesetze zu folgen, welches in dieser Frage vorzugsweise Anspruch hat, gehört zu werden: dem Gesetze historischer Rechtsentwickelung.

Durchaus unberechtigt freilich würde es sein, wenn man sich bei Begründung des gemachten Vorschlages der Behauptung vermessen wollte: daß nur die angenommenen drei strafbaren Handlungen, der Mord, der schwere Hochverrath und die schwere Thätlichkeit gegen einen Landesherrn im Norddeutschen Bunde, keine mehr und keine weniger, mit dem Tode bedroht werden dürften.

Denn wie alt auch die Todesstrafe selbst ist, noch hat man das objektive Kriterium für dasjenige, was todeswürdig, und dasjenige, was nicht, nicht gefunden, und der Gesetzgeber, welcher die Todesstrafe beibehält, ist deshalb rücksichtlich des Umfanges, in welchem er sie beibehalten will, lediglich auf die Rechtsanschauung und Rechtsüberzeugung angewiesen, welche er darüber in seiner Zeit und seinem Volke als vorhanden zu erkennen vermag.

Freilich giebt es auch darüber: was in einer Frage der Gesetzgebung als die jeweilige Rechtsüberzeugung einer Zeit und eines Volkes anzusehen sei, kein objektives Kriterium, und die Antwort auf ein und dieselbe Frage wird sich deshalb immer mehr oder minder, nach dem eigenen Standpunkte des Urtheilenden gestalten.

Darum wird auch mit Niemanden zu rechten sein, der in dem Vorschlage des Gesetz-Entwurfs nicht die im Deutschen Volke über die Todesstrafe herrschende Rechtsüberzeugung wird erkennen wollen.

Das aber glaubt der Entwurf für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, daß der Feststellung seines Vorschlages das ernstliche Bemühen vorangegangen ist, jene Rechtsüberzeugung, soweit sich eine solche aus den Werken der Wissenschaft, den Kundgebungen der Gerichtshöfe, den Beschlüssen gesetzgebender Versammlungen, und sonst in der geläuterten Meinung der Nation erkennen läßt, unbefangen und vorurtheilsfrei zu würdigen und zum gesetzgeberischen Ausdruck zu bringen. —

Eine Schwierigkeit besonderer Art erwächst einem für das Gebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Strafgesetz-Entwurfe bei der Frage der Todesstrafe noch dadurch:

> daß dieselbe nicht mehr in allen Staaten Norddeutschlands besteht, vielmehr in einigen, dem Königreiche Sachsen, im Großherzogthum Oldenburg, in Anhalt und in der freien Stadt Bremen, bereits aus der Reihe der Strafen gesetzlich ausgeschieden ist.

Als eine große Unzuträglichkeit aber würde es empfunden werden müssen, und eine gesetzgeberische Anomalie schlimmer Art darstellen, wenn das neue Strafgesetzbuch, welches dazu bestimmt ist, eine Rechtseinheit auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechts im Norddeutschen Bunde herzustellen, in dem System der Strafen, und noch dazu bei der höchsten, der Todesstrafe, eine Verschiedenheit in den verschiedenen Ländern bestehen ließe. —

Der Gesetz-Entwurf durfte daher eine solche Verschiedenheit nicht bestehen lassen, mußte vielmehr im Interesse der Rechtseinheit durchgreifen und die Todesstrafe in den angenommenen engen Grenzen gleichmäßig und peremptorisch für das ganze Bundesgebiet vorschreiben.

§. 10.

Form der Vollstreckung der Todesstrafe.

Ueber die Formen, unter welchen die Todesstrafe zu vollstrecken, enthält sich der Gesetz-Entwurf jeder Bestimmung, da eine solche nicht sowohl in dem materiellen Strafrechte, als vielmehr in den Vorschriften über das Strafverfahren ihre richtige Stelle findet. Nur die Vorschrift, daß der Leichnam des Hingerichteten den Ange-

hörigen auf ihr Verlangen zur einfachen feierlosen Beerdigung zu verabfolgen sei, ist aus dem Preußischen Strafgesetzbuche übernommen worden, weil eine solche Anordnung einerseits eine den Gefühlen der Familien-Pietät schuldige Rücksicht enthält, andererseits geeignet erscheint, Mißbräuchen vorzubeugen, die sonst mit der Bestattung eines Hingerichteten zum Schaden des Ansehens des gefällten Richterspruches getrieben werden können.

§§. 11. und 12.

Zuchthausstrafe.

Der Entwurf bezeichnet als die nächst der Todesstrafe schwerste im System seiner Strafen, die Zuchthausstrafe, und giebt als ihr unterscheidendes Merkmal die Zwangsarbeit an, zu welcher die Sträflinge in der Anstalt gleichmäßig anzuhalten seien.

Welcher Art jene Anstalten selbst sein sollen, darüber mußte der Gesetzentwurf sich einer allgemeinen Vorschrift enthalten. Denn die zur Zeit noch in einzelnen Ländern des Bundesgebietes bestehende Verschiedenheit jener Strafanstalten würde eine solche allgemeine Vorschrift des gemeinsamen Strafrechtes doch illusorisch machen.

Das aber darf allerdings schon jetzt als ein von allen Staaten im Bundesgebiete gleichmäßig anzustrebendes Ziel bezeichnet werden, daß die Strafanstalten allmälig überall nach möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet werden, weil nur erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe auch überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungs-Instanz zu ihrer thatsächlichen Konsequenz gebracht wird.

Höchste und niedrigste Dauer der Zuchthausstrafe.

Der Paragraph giebt ferner die zulässig niedrigste und höchste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe an.

Das Preußische Strafgesetzbuch normirt jene Dauer in ihrem niedrigsten auf zwei, und in ihrem höchsten Grade auf zwanzig Jahre.

Beide Grade sind schon seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuches als zu hohe angefochten worden, und die Preußische Regierung selbst hat deshalb schon bei einer im Jahre 1855 vorgenommenen Revision des Gesetzbuches den Versuch gemacht, wenigstens den Minimalsatz von 2 Jahren auf ein Jahr herabzusetzen.

Daß der damals in dieser Richtung hin gemachte Vorschlag nicht zum Gesetz erhoben wurde, lag nicht sowohl in inneren als in mehr zufälligen äußeren Gründen.

Vergl. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses von 1855 Band I. S. 53 ff. und Band VI. S. 129,
des Herrenhauses Band I. S. 31 und Band II. S. 83.

Da solche äußere Gründe bei der Aufstellung eines für den Norddeutschen Bund bestimmten Gesetz-Entwurfes nicht mehr obwalten, so ist auf den Vorschlag: die Minimaldauer der Zuchthausstrafe auf ein Jahr herabzusetzen, wieder zurückgegriffen worden.

Wie die als Anlage beigefügte »Zusammenstellung« sub Nr. IV. des Näheren ergiebt, kommt in den Gesetzgebungen anderer Länder allerdings ein noch kürzer bemessener Zeitraum als Minimalsatz vor; der Gesetz-Entwurf glaubte jedoch nicht weiter gehen zu dürfen, sich vielmehr mit dem Mindestsatze von einem Jahr begnügen zu müssen.

Was nun den zweiten Satz: die höchste Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe, anlangt, so wird von gewichtigen Autoritäten die Meinung vertreten, und durch langjährige vielfach in der Strafvollstreckungs-Instanz gemachte Erfahrungen begründet,

daß eigentlich schon jede über zehn Jahre hinausgehende Zuchthausstrafe die Zwecke der Strafvollstreckung eher gefährde als fördere, weil die Ueberschreitung dieses Zeitraumes erfahrungsmäßig die Gefahr mit sich führe, daß das Gute, welches durch eine ernste Strafvollstreckung innerhalb jener zehn Jahre erreicht sei, durch Ueberschreitung jenes Zeitraums wieder vermindert werde, ja nicht selten ganz und gar verloren gehe.

Da es nun ein fernerer in der Strafrechtswissenschaft kaum noch bestrittener Satz sein dürfte, daß nicht die Höhe einer Strafe es ist, welche die höhere Gewähr gegen künftige Rechtsverletzungen bietet, ja daß umgekehrt die in einem Gesetzbuche zu hoch gegriffenen Strafen leicht das Gegentheil bewirken und die Rechtssicherheit statt zu erhöhen, vermindern, so konnte der Gesetz-Entwurf darüber nicht zweifelhaft sein, daß die Maximaldauer der zeitigen Zuchthausstrafe von der im Preußischen Strafgesetzbuche angenommenen, von 20 Jahren, herabgesetzt werden müsse.

Er hat es freilich nicht gewagt: auf den Rath und die Autorität derer, welche eine zehnjährige Dauer bereits für ausreichend erachten, oder nach dem Vorgange des Schwedischen Strafgesetzbuchs vom 16. Februar 1864, diesen Zeitraum in Vorschlag zu bringen, schon weil der plötzliche Uebergang von der jetzt in den neuesten Norddeutschen Gesetzgebungen noch bestehenden längeren Dauer zu der durch das neue Gesetzbuch einzuführenden, ein vielleicht nicht genug vermittelter und darum gefährlicher sein könnte.

Der Entwurf ist dagegen nicht bedenklich gewesen einen mitteleren Weg einzuschlagen, und er hat deshalb statt des jetzt in vielen Gesetzgebungen noch vorhandenen Maximalsatzes von zwanzig, ja selbst von dreißig Jahren, einen Zeitraum von funfzehn Jahren als die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe in Vorschlag gebracht.

Außen-Arbeit.

Die Bestimmung, daß die Züchtlinge auch außerhalb der Strafanstalt zu Arbeiten sollen verwendet werden dürfen, ist einem Preußischen Gesetze, nämlich dem vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt — Gesetz-Samml. S. 143 — entnommen.

Die sogenannte Außen-Arbeit der Sträflinge, welche in Preußen seit nunmehr funfzehn Jahren besteht, hat sich im Ganzen bewährt. Insbesondere wird ihr ein wohlthätiger Einfluß auf die Gesundheit der Sträflinge, und weiter nachgerühmt, daß sie geeignet sei, den Züchtlingen die Fähigkeit zur Arbeit im Freien, welcher die Mehrzahl bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben so dringend bedarf, und welche bei langjähriger Arbeit blos innerhalb der Mauern der Strafanstalt zu leicht verloren geht, zu erhalten*).

Eine derartige Außen-Arbeit der Züchtlinge ist ferner dazu angethan, den Uebergang des Sträflings nach verbüßter Strafe in die Freiheit zu vermitteln, sie ist überdies mit mancherlei ökonomischen Vortheilen für die Verwaltung der Strafanstalten verbunden, und wenn dieses letztere Moment auch nicht von maaßgebender Bedeutung sein darf, so ist es doch bei den außerordentlich hohen Ausgaben, mit welchen die

---

*) Vergl. die Abhandlung:
Bedeutung, Anwendung und Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854, vom Appellationsgerichts-Präsidenten Wentzel
in Goltdammer's Archiv Band 2. S. 713 u. f. und Band 3. S. 5 u. f.,
auch als Nr. 12. der Drucksachen der Zweiten Preußischen Kammer, III. Legislaturperiode, III. Session 1855 abgedruckt;
ferner: den von dem Abgeordneten von Mallinckrodt erstatteten Bericht vom 6. März 1855 über den vom Abgeordneten Wentzel eingebrachten Gesetz-Entwurf, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend,
Nr. 140. der Drucksachen der Zweiten Preußischen Kammer III. Legislaturperiode, III. Session.

Unterhaltung der Strafanstalten die Staaten belastet, immerhin als ein adminikulirendes Moment nicht ganz außer Betracht zu lassen.

Endlich gebietet die vorgeschlagene Bestimmung des Entwurfes nicht etwa die Einführung solcher Außen-Arbeit bei allen Strafanstalten, gewährt vielmehr nur die Möglichkeit dazu, wenn die Verhältnisse ihre Einführung gestatten, und es wird somit die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorschlages wohl um so weniger einem Bedenken zu begegnen haben, als endlich das Gesetz zugleich die erforderliche Vorsorge dafür trifft, daß durch die von Züchtlingen verrichtete Außen-Arbeit die freien Arbeiter in ihrer Ehrenstellung in keiner Weise beeinträchtigt werden können.

Dispositionsfähigkeit der Zuchthaus-Sträflinge.

Die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches §. 11. Absatz 2.:

»Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden;«

ist in den Entwurf nicht aufgenommen.

Diese — dem §. 568. der Preußischen Kriminal-Ordnung und dem Artikel 29. des code pénal*) nachgebildete — Vorschrift geht insofern zu weit, als sie allgemein die Handlungsfähigkeit der Zuchthaus-Sträflinge in vermögensrechtlicher Beziehung ausspricht, und somit dem Staate die Verpflichtung zur Führung von Vormundschaften auferlegt. Erfahrungsmäßig hat die Vorschrift zu großen Belästigungen der Behörden, und bei der fast ausnahmslosen Vermögenslosigkeit der Verurtheilten zu einer Vermehrung des Schreibwerks geführt, ohne den Strafzwecken oder dem Interesse der Sträflinge selbst zu dienen, und wo wirklich Vermögen vorhanden war, sogar meist nur der schuldlosen Familie der letzteren geschadet.

Eine Berechtigung hat die Vorschrift nur insofern, als es wenig mit der Lage des Zuchthaus-Sträflings vereinbar erscheint, wenn derselbe durch die Vermögensverwaltung in Beziehungen mit der äußeren Welt bleibt, und als es der Wirksamkeit der Strafvollstreckung Gefahr bringt, wenn dem Sträfling der Besitz und Genuß seiner Vermögenseinkünfte überlassen würde.

Es ergiebt sich indessen von selbst, daß der der Freiheit beraubte Zuchthaus-Sträfling keinen Anspruch darauf hat, die Zeit der Strafe auf die Verwaltung seines etwaigen Vermögens zu verwenden, wie auch der thatsächliche Vermögensgenuß durch den Begriff der Strafvollstreckung und die Disziplin der Strafanstalten unmittelbar ausgeschlossen ist. Es erschien deshalb entbehrlich, in dem Strafgesetzbuche das Verbot einer Verabfolgung von Vermögenstheilen oder Einkünften an den Sträfling ausdrücklich auszusprechen.

Sofern ein wirkliches Bedürfniß der Vermögensverwaltung vorhanden ist, bleibt es dem Sträfling überlassen, seine Geschäfte durch einen Bevollmächtigten zu führen, oder, was ihm nicht abgeschnitten werden mag, den Antrag auf Einleitung einer Kuratel zur Führung bestimmter Vermögensangelegenheiten zu stellen. Desfallsig-Bestimmungen gehören jedoch nicht in das Strafgesetzbuch, fallen vielmehr dem Vormundschaftsrecht anheim.

Diese Gründe scheinen denn auch andere Gesetzgebungen bewogen zu haben, eine ähnliche Vorschrift zu vermeiden, oder, wo sie bestand, sie aufzuheben.

*) Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854, »sur l'exécution des travaux forcés« und dem Gesetze vom 31. Mai 1854, »sur l'abrogation de la mort civile« steht der Regierung das Recht zu, den Sträflingen in gewissen Fällen die Folgen dieser »interdiction légale« ganz oder zum Theil zu erlassen.

Während z. B. das Strafgesetzbuch für Oldenburg, Artikel 7. §. 2., den Eintritt der Dispositionsunfähigkeit auf lebenslänglich Verurtheilte beschränkt, hat man in Oesterreich durch die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 (Reichsgesetzblatt Seite 371):

»§. 5. In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden demnach die im §. 27. (Lit. C.) des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 enthaltene Anordnung.................. hiermit außer Kraft gesetzt.«

diese Straffolge gänzlich beseitigt. Der Berichterstatter im Oesterreichischen Herrenhause von Schmerling rechtfertigte (Stenogr. Verhandlungen des Herrenhauses von 1867, S. 198.) dies damit:

»daß die bisherige Bestimmung des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 in der Regel ohne alle praktische Bedeutung gewesen. Sofern die Vorschrift Mißbräuchen vorbeugen solle, sei sie leicht umgangen worden. In der Zeit von Fällung des Urtels bis zu dessen Rechtskraft hätten immer Rechtsgeschäfte errichtet werden können. Thatsächlich führe die Aufhebung der Bestimmung kaum eine Aenderung herbei.«

Auch der Entwurf des Strafgesetzbuches für Bremen von 1868 hat die Bestimmung beseitigt, während sich dieselbe noch in dem Entwurf von 1861, §. 45. vorfand und in den Motiven (Band I. S. 210) vertheidigt wurde.

§. 13.

Einschließung.

Daß der Strafe der »Einschließung« nach der Absicht des Gesetz-Entwurfes der Charakter einer custodia honesta beiwohnen solle, sucht der Inhalt des Paragraphen dadurch erkennbar zu machen, daß er den Gefangenen außer der durch die Natur der Sache bedingten Entziehung der Freiheit selbst, keine anderen Beschränkungen als die einer »Beaufsichtigung in ihrer Beschäftigung und Lebensweise« auferlegt.

Die in dem Preußischen Strafgesetzbuche angenommene höchste Dauer der Einschließung — 20 Jahre — ist auf die Hälfte jenes Zeitraumes herabgesetzt, da dieselben Gründe, welche oben für die Herabsetzung der all zu langen Dauer einer Zuchthausstrafe angeführt worden sind, auch hier und zwar in verstärktem Maaße zur Geltung kommen.

§. 14.

Gefängnißstrafe.

In der Stufenfolge der Strafen soll die Gefängnißstrafe, wenn auch nicht ihrer Dauer, doch ihrem Charakter nach, der Zuchthausstrafe am nächsten stehen.

Das die Gefängnißstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterium besteht darin, daß während die Insassen eines Zuchthauses unterschiedslos zu den in der Anstalt hergebrachten Arbeiten zwangsweise herangezogen werden müssen, bei den in Gefängnissen detinirten Personen nur die Möglichkeit einer Beschäftigung zugelassen wird, und zwar nur einer solchen, welche nicht durch die Einrichtungen der Anstalt bedingt wird, sondern welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen in ihren sonstigen bürgerlichen Lebensverhältnissen entsprechen muß.

In dieser Beschränkung der zulässigen Beschäftigung ist zugleich die Gewähr gegen die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der Außen-Arbeit auf die in Gefängnissen detinirten Personen gegeben. Denn es werden danach nur solche Sträflinge zu Außen-Arbeit herangezogen werden dürfen, die in ihren sonstigen Lebensverhältnissen an derartige Arbeiten im Freien gewöhnt waren.

Wollte man solchen die Möglichkeit einer Außen-Arbeit verschließen, so hieße dies sie einer Wohlthat berauben, und der Gesetz-Entwurf hat deshalb die Möglichkeit der in Preußen hergebrachten Außen-Arbeit auch bei der Gefängnißstrafe angenommen.

§. 15.

Berechnung der Zeit bei Freiheitsstrafen.

Daß bei den nach Tagen, Wochen oder Jahren bestimmten Freiheitsstrafen der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen und das Jahr nach dem Kalender zu berechnen sei, gilt in sämmtlichen Norddeutschen Strafgesetzgebungen für unzweifelhaft.

Eine Verschiedenheit in der gesetzlichen Regelung zeigt sich dagegen rücksichtlich der Berechnung der nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafen.

So berechnen beispielsweise die Strafgesetzbücher für Sachsen, Art. 32., Braunschweig, §. 16., Lübeck §. 14., und Hamburg, Art. 14., den Monat nach der Kalenderzeit; die Strafgesetzbücher für Preußen, §. 15., Hessen, Art. 33., Oldenburg, Art. 10., und für die Thüringischen Staaten, Art. 10., sowie auch der Strafgesetz-Entwurf für Bremen von 1868, §. 19., dagegen berechnen ihn zu dreißig Tagen.

Diese letztere Art der Berechnung hat auch der Gesetz-Entwurf gewählt. Zwar ist nicht zu verkennen, daß eine Berechnung nach der Kalenderzeit den Vortheil mit sich führt, daß sie die Verwaltung in den Gefangenanstalten erleichtert; andererseits hat diese Art der Berechnung Ungleichheiten zum Nachtheile der Verurtheilten zur Folge, und um diese zu vermeiden, mußte der zuletzt gedachten Berechnungsweise der Vorzug eingeräumt werden.

Der Schlußsatz des Paragraphen, nach welchem die Dauer einer Freiheitsstrafe nur nach Tagen bemessen werden darf, soll Vorkehrung dagegen treffen, daß bei einer längeren als Eintägigen Freiheitsstrafe die zusätzliche Berechnung von lediglich Bruchtheilen eines Tages erfolge.

§. 16.

Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Freiheitsstrafen zu einander stehen, hat sich der Gesetz-Entwurf dem §. 16. des Preußischen Strafgesetzbuches angeschlossen.

Die Einwendung, welche man dem Preußischen Strafgesetzbuche hierbei machen konnte, daß es nämlich bei der Gleichstellung von Einem Jahre Gefängniß mit acht Monaten Zuchthaus die größere Härte des Zuchthauses, der Gefängnißstrafe gegenüber, nicht genügend in Anschlag gebracht habe,

Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Leipzig 1851 Seite 116,

kann dem Entwurfe nicht mehr entgegen gestellt werden, weil dieser, wie bei §. 25 des Näheren ausgeführt werden wird, die mit der Zuchthausstrafe zu verbindenden Rechtsfolgen überhaupt anders, und um Vieles milder, als das Preußische Strafgesetzbuch dies thut, gestaltet hat.

Die neue Vorschrift endlich, daß bei der Umwandlung sich ergebende Bruchtheile eines Tages außer Ansatz zu lassen, ist Behufs Vorbeugung von Zweifeln aufgenommen worden, die in der Praxis hervorgetreten sind.

§§. 17—18.

Einzelhaft.

Der Gesetz-Entwurf erklärt die Vollstreckung jeder im Zuchthause oder Gefängnisse zu verbüßenden Freiheitsstrafe in Form der Einzelhaft für zulässig — §. 17. — und fügt in dem §. 18. nur die Beschränkung zu, daß die Dauer der Einzelhaft wider den Willen des Inhaftirten die Zeit von 6 Jahren nicht übersteigen dürfe.

Es kann nicht die Absicht der Motive sein, hier die prinzipielle Zulässigkeit und praktische Zweckmäßigkeit der Einzelhaft im Systeme der Strafen theoretisch zu untersuchen und die Rechtfertigung dieser Strafart zu unternehmen.

Es würde ein solcher Versuch auf nichts Anderes hinauslaufen, als die über diese Frage in fast allen gesetzgebenden Versammlungen seit Jahrzehnten gepflogenen Kammerverhandlungen und die sonst darüber vorhandene reiche Literatur zahl- und umfangreicher Bücher um ein paar gedruckte Blätter mehr vergrößern zu wollen. Die Motive dürfen sich vielmehr mit dem Satze begnügen, daß wenn sich auch mit — gewiß nicht zu unterschätzenden — Gründen die Meinung vertreten läßt, es könne und dürfe die Einzelhaft als eine bloße Art der Strafvollstreckung, auch ohne ein dieselbe ausdrücklich zulassendes Gesetz gehandhabt werden, ein für Norddeutschland bestimmtes Strafgesetzbuch jedenfalls wohl thut, diesen Standpunkt nicht festzuhalten, schon weil in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bereits Gesetzgebungen bestehen, welche die Einzelhaft geregelt haben, und es nicht wohlgethan sein würde, an jene Staaten die Zumuthung zu stellen, den ihrerseits bereits gewonnenen Boden gesetzlicher Regelung wieder zu verlassen, und zu einem Systeme überzugehen, welches die Einzelhaft im Wege bloßer Gefängniß-Administration glaubt handhaben zu dürfen.

Der Entwurf spricht deshalb die Zulässigkeit der Einzelhaft gesetzlich aus, und beseitigt damit zu gleicher Zeit eine Streitfrage, welche seit Jahren auf der Tagesordnung der Kammerverhandlungen mancher Länder — namentlich auch der von Preußen — gestanden hat.

Eine mit der Einführung der Einzelhaft in vielen anderen Gesetzgebungen gleichzeitig eingeführte Reduktions-Skala*) hat der Gesetz-Entwurf dagegen nicht für nothwendig, oder auch nur für zulässig erachtet.

Denn nach den bisher — wenigstens in Preußen — gemachten Erfahrungen glaubt der Gesetz-Entwurf die Einzelhaft nicht als eine generisch-härtere Strafe, vielmehr nur als einen anderen und zwar richtigeren Strafvollstreckungs-Modus auffassen zu müssen.

Ist aber diese Auffassung eine begründete, und sie wird gerade von denen vertreten, die mit der Leitung der Strafanstalten betraut, also in der Lage sind, sich ein auf Erfahrung beruhendes Urtheil darüber bilden zu können, — so folgt daraus, daß der Gesetzgeber nicht berechtigt sein wird, jede im Wege der Einzelhaft vollstreckbare Freiheitsstrafe nach arithmetischen Grundsätzen im Voraus zu verkürzen.

Denn dieser Strafvollstreckungs-Modus wird von dem einen Züchtlinge als eine Verschärfung, von dem anderen dagegen als eine Milderung der gegen ihn erkannten Strafe empfunden werden; es fehlt somit an einem jeden objektiven Kriterium für eine im Voraus arithmetisch abzumessende und für alle Züchtlinge gleich passende Reduktions-Skala.

§§. 19—22.

Zulässigkeit einer vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen. Beurlaubung.

Die §§. 19—22. wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene, welche die Hälfte ihrer Strafzeit verbüßt und in dieser sich gut geführt haben, vorläufig entlassen

*) Vergl. unter Anderem die Englische Parlaments-Akte über Milbank vom 22. Juni 1816, die dazu gegebene Verbesserungsbill vom 8. Juni 1837 und die Bill vom 13. Vict. vom Jahre 1850;
das Bayerische Gesetz vom Oktober 1861;
das Badensche Gesetz vom 5. Januar 1845 mit den Ergänzungen des Jahres 1863, insbesondere den Kommissionsbericht der Badenschen zweiten Kammer vom 25. Juni 1863, Beilage zum Protokoll der 103. Sitzung;
und andere mehr.

zu dürfen, damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlaß der noch nicht verbüßten übrigen Strafe, und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.

Diese — allerdings mit keinem ganz glücklich gewählten Namen als »Beurlaubungs-System« bezeichnete Einrichtung hat sich in anderen Ländern, insbesondere im Königreiche Sachsen, wo sie seit 1862 als eine Administrativ-Maaßregel heimisch ist, bewährt*) — und bietet sich als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangs-Stadium dar, um den Uebergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln.**)

Freilich wird der in der Hoffnung guter Führung nur provisorisch-Entlassene sich während dieses Zustandes der Minderfreiheit nicht der Rechte eines durchaus freien Staatsbürgers zu erfreuen haben, sich namentlich nicht gegen die nothwendig über ihn auszuübende polizeiliche Ueberwachung auf die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebenen Gesetze, beispielsweise in Preußen auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 — Ges.-S. S. 45—48 — berufen dürfen. Immerhin aber wird der vorläufig Entlassene schon in diesem Provisorium sich frei genug bewegen dürfen, um seinen redlichen Erwerb finden und sich durch Wohlverhalten die Rückkehr in die volle Freiheit verdienen zu können.

Detaillirtere Bestimmungen über die Formen der Entlassung, die Bedingungen, unter denen die Entlassenen zu leben, ein Widerruf der gewährten Wohlthat erfolgen dürfe, oder endlich den Entlassenen die volle Freiheit zu verleihen sei, glaubte der Gesetz-Entwurf vermeiden zu müssen.

Schon die im Gebiete des Bundes noch bestehende Verschiedenheit in der Organisation der Gerichte, und noch mehr die der Strafanstalten, würde die im Gesetze ausgesprochene Gleichheit der Vorschriften in ihrer praktischen Ausführung dennoch und zwar mit Nothwendigkeit, verschiedenartig zum Ausdrucke bringen, und es erscheint deshalb richtiger, wenn der Gesetzgeber die Detailbestimmungen über die Ausführung des Systems einer vorläufigen Entlassung der Sträflinge, der Anordnung der Einzeln-Staaten im Verwaltungswege vorbehält.

Ausführliche Vorschriften sind darüber in Sachsen, wo das System vorläufiger Entlassung schon seit dem Jahre 1862 — allerdings als Akt landesherrlicher Gnade aufgefaßt — besteht, ergangen, und da sie sich als geeignet zur Nachahmung auch für andere Theile des Bundesgebietes erweisen möchten, so erscheint es nicht unangebracht, sie hier in ihrem unverkürzten Wortlaute mitzutheilen.

Diese Verordnungen sind:

1. eine an die Anstalts-Direktionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg erlassene, wie folgt lautend:

Nachdem Se. Majestät der König die versuchsweise Einführung einer im Wege der Gnade zu verfügenden Beurlaubung von Detinirten der Zucht- und Arbeitshäuser anbefohlen haben, so befindet das Ministerium des Innern, unter Beziehung auf die dieserhalb vom Ministerium der Justiz an die Strafanstalts-Direktionen ergangene Verordnung, im Einverständnisse mit gedachtem Ministerium über die Ausführung obiger Maaßregel im Anschlusse an die deshalb laut der ab-

---

*) Vergl. Mittheilung des Generalstaatsanwalts Dr. Schwarze in der Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung, Jahrgang XV., S. 371 u. 595; Jahrgang XVI., S. 313; Jahrgang XVIII., S. 320; Jahrgang XIX., S. 392.

**) Vergl. v. Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. Berlin 1861. Derselbe: Kritische Untersuchungen. Berlin 1865.

Spranger, die rechtliche Zulässigkeit der bedingten Entlassung. Allg. Deutsche Strafrechtszeitung. August-Heft 1868.

schriftlichen Beifuge an die Kreisdirektionen erlassene Verordnung, deren genaue Einsichtnahme den Anstaltsdirektionen empfohlen wird, Nachstehendes zu verfügen:

§. 1.

Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zu Begründung eines rechtlichen Erwerbs geeigneten Aufenthaltsorts steht, so werden die Anstaltsdirektionen, soweit ihnen eine diesfallsige Konkurrenz im einzelnen Falle zufallen wird, diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen haben.

Nach Punkt A. der beiliegenden Verordnung an die Kreisdirektionen sollen die über die Bestimmung des Aufenthaltsorts entlassener Detinirter getroffenen Vorschriften auch auf die beurlaubten Detinirten Anwendung finden; daher haben die Anstaltsdirektionen auch in Beurlaubungsfällen im Allgemeinen das durch die Verordnung vom 13. Juni 1861, Nr. 1396, IV., A., vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, soweit es nach Lage der Sache Anwendung leiden kann.

Insbesondere wird dann, wenn die Beurlaubung auf Anregung des Detinirten selbst Seiten der Anstaltsdirektion in Antrag gebracht wird, die Erwägung der Frage, ob und wo der Detinirte einen angemessenen Urlaubsaufenthalt werde finden können, recht eigentlich als präjudiziell für das Gutachten der Anstaltsdirektion anzusehen und zu behandeln sein.

Dagegen ist die Befragung des Detinirten über seine diesfallsigen Wünsche in dem Falle, wenn die Beurlaubung Seiten der Anstaltsdirektion nach §. 56. unter 5. der Hausordnung in Antrag gebracht wird, jedenfalls auszusetzen, bis auf den Antrag eine eventuell gewährende Entschließung erfolgt ist.

§. 2.

Gesuche um gnadenweise Beurlaubung sind nach §. 85 der Hausordnung als Gnadengesuche überhaupt zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß sie auch dann, wenn sie sonach als erstes Begnadigungsgesuch anzusehen sind, von der Anstaltsdirektion unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzuberichten sind.

§. 3.

a. Dem Beurlaubten wird von der Anstaltsdirektion behufs seiner Legitimation ein Urlaubspaß nach dem beiliegenden Schema, auf den ihm gestatteten Aufenthaltsort und auf die Dauer des verwilligten Urlaubs lautend, ausgestellt.

b. Bei dessen Aushändigung sind dem Beurlaubten die denselben beigefügten Verhaltungsvorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.

c. Der Heimathschein ist bei den Anstaltsakten zurückzubehalten.

d. Dem Beurlaubten ist auf dem Paß unter allen Umständen gebundene Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Es hindert dies jedoch nicht, dieselbe in besonderen Fällen dergestalt festzustellen, daß der Beurlaubte in bringlichen oder nach seinen Verhältnissen für gerechtfertigt und unbedenklich zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche ꝛc.) einen angemessenen Umweg nach seinem Urlaubsaufenthalte nehmen darf.

e, Von der Beurlaubung ist der Sicherheits-Polizeibehörde des Urlaubsortes durch gleichzeitige Uebersendung eines als ungültige Abschrift zu bezeichnenden Duplikats des Urlaubspasses Nachricht zu ertheilen.

f. Gleichzeitig ist auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der Beurlaubung nach beiliegendem Schema Kenntniß zur Benachrichtigung der Gendarmerie zu geben.

§. 4.

Die in der Hausordnung §§. 74. 76. und 77. Abschnitt 1. bis 3. ertheilten Vorschriften sind auch bei gnadenweisen Beurlaubungen auszuführen. Es bleibt

jedoch dem Ermessen der Anstaltsdirektion überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben nur einen angemessenen Theil des Spargeldguthabens sofort auszuhändigen, das Uebrige aber bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innezubehalten.

§. 5.

Ueber die Beurlaubungen ist ein fortlaufendes Verzeichniß nach beiliegendem Schema zu halten, mit den etwa nöthigen Nachträgen (vergl. §§. 6. 10. und 12.) zu versehen, und auf dessen Grund der rechtzeitige Eingang der Urlaubspässe (vergl. §. 7.) zu überwachen. Zu diesem letzteren Behufe sind die Tage, an welchen die Urlaubspässe nach §. 7. a. spätestens eingeben sollen, in dem Dimissionskalender in einer, Verwechselungen vorbeugenden, besonders kenntlichen Weise einzutragen.

§. 6.

Von jeder bleibenden Veränderung des Urlaubsortes (vergl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirektionen) erhält die Anstaltsdirektion Nachricht durch die Polizeibehörde des bisherigen Urlaubsortes.

§. 7.

a. Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablauf des Urlaubes (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anstaltsdirektion nicht eingegangen ist, so hat die Anstaltsdirektion die Einsendung des Urlaubspasses in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes für den Fall, daß der Beurlaubte sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, dessen steckbriefliche Verfolgung zu beantragen.

b. Ferner ist (sofern nicht durch Eintreffen des Beurlaubten in die Anstalt früherer Anlaß dazu geboten ist) längstens an dem letzten Tage des Urlaubs die Sachlage dem Justiz-Ministerium anzuzeigen.

§. 8.

Die an die Anstaltsdirektion gelangenden ablaufenden Urlaubspässe (vergl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirektionen) hat die Anstaltsdirektion mit gutachtlichem Bericht an das Justiz-Ministerium unverzüglich einzusenden.

§. 9.

Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, so hat die Anstaltsdirektion den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrag zu versehen, und, bei dessen Uebersendung zur Abgabe an den Beurlaubten, die Sicherheitspolizeibehörde, sowie gleichzeitig die Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der erfolgten Urlaubsverlängerung in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3. e. und f.).

§. 10.

a) Sobald der wieder eingelieferte Beurlaubte in der Strafanstalt eintrifft, hat die Anstaltsdirektion denselben über den Grund der Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt zu achtende Vollstreckung der noch unverbüßten Strafzeit zur Ausführung zu bringen.

b) Die von der requirirten Polizeibehörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben auf Berechnung durch die Anstaltsdirektion aus der Hauskasse zurückzuerstatten unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§. 11.

Beurlaubte Sträflinge sind vom Bestande der Anstalt zwar nicht abzuschreiben, jedoch nicht im Präsenzbestande zu führen, sondern abgesondert, als »beurlaubt«, beziehentlich »vom Urlaube eingezogen« nachzuweisen.

§. 12.

Nach erfolgter definitiver Begnadigung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner Dimissionsschein nach dem anliegenden Schema auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besondern Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauenszeugnisse, dem Heimathschein und bez. dem innebehaltenen Theile des Spargeldguthabens an die Sicherheitspolizeibehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notifikatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauenszeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind.

Das Ministerium des Innern versieht sich zu den Anstaltsdirektionen, daß sie den von Sr. Majestät dem König gehegten Absichten mit Eifer und Umsicht entsprechen werden.

Dresden, den 5. August 1862.

Ministerium des Innern.

---

2. Verordnung an die Kreisdirectionen. Die Beurlaubung von in Strafanstalten Detinirten betreffend.

Seine Majestät der König wollen im Hinblick auf die Erfahrungen, welche in England mit einer daselbst getroffenen, die Besserung der Sträflinge bezweckenden ähnlichen Einrichtung gemacht worden sind, versuchsweise in einzelnen, hierzu geeigneten Fällen geschehen lassen, daß eine zur Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilte Person, nachdem sie einen Theil ihrer Strafe in der Anstalt verbüßt, und durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung ihrer Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit im Gnadenwege aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werde, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen, um durch ihre Aufführung den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe.

Von dem Verhalten des Beurlaubten wird es abhängen, ob und nach welcher Zeitfrist demselben eine definitive Begnadigung zu Theil werden oder dessen Wiedereinziehung zur weiteren und völligen Verbüßung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe, und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in die letztere, erfolgen wird.

Wie nun demgemäß sowohl von dem Justizministerium, vorbehältlich der Ertheilung besonderer Vorschriften für den einzelnen Fall, als auch von dem Ministerium des Innern an die Anstaltsdirektionen zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg besage der abschriftlichen Beifugen Verfügung ergeht, so wird auch den Kreisdirektionen zur eigenen Nachachtung und Anordnung des Erforderlichen an die Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizeibehörden ihrer Bezirke, beziehentlich im Anschluß an die Verordnungen vom 13. Juni und 13. November vorigen Jahres, die Beaufsichtigung der aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen betreffend, noch Folgendes eröffnet.

A.

Die mittels der Verordnungen vom 13. Juni und 13. November vorigen Jahres in Betreff der aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen und deren polizeilichen Beaufsichtigung getroffenen Bestimmungen und aufgestellten Grundsätze leiden, insoweit nicht in Nachstehendem Modifikationen enthalten sind, auch auf die beurlaubten Sträflinge Anwendung. Insbesondere gilt dies auch von demjenigen, was in der Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahres unter I. hinsichtlich des von dem Entlassenen zu nehmenden Aufenthaltsortes im Interesse einerseits der Entlassenen und andererseits der öffentlichen Sicherheit bestimmt worden ist; es muß jedoch die Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes, wenn derselbe nicht der Heimathsort des Sträflings ist, um ihre Genehmigung befragt werden.

B.

Das über die Kompetenz der Amtshauptmannschaften bezüglich der Beaufsichtigung der Entlassenen Geltende greift zwar bei den aus Strafanstalten Beurlaubten nicht Platz, es stehen vielmehr diese Letzteren lediglich unter der Auf-

sicht der betreffenden **Sicherheitspolizei**behörden. Dessenungeachtet wird jedoch die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft durch die Direktion der Strafanstalt von der Beurlaubung eines Sträflings Behufs der Instruirung der Gendarmerie, welche bei der speziellen Beaufsichtigung der Beurlaubten Assistenz zu leisten hat, jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

C.

Da nach Obigem nur solche Individuen, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben, aus der Strafanstalt beurlaubt werden sollen, so sind alle aus Strafanstalten Beurlaubte als der ersten Aufsichtsklasse angehörig zu betrachten.

Es bedarf daher der speziellen Einstellung derselben in diese Klasse und des in dieser Beziehung in Betreff der Entlassenen in der Verordnung vom 13. November vorigen Jahres unter 3. vorgezeichneten Verfahrens bei den Beurlaubten nicht, wie denn auch das in nurgedachter Verordnung unter 3. h. und i. über die Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Aufsichtsklasse Festgesetzte bei den Beurlaubten nicht in Anwendung zu kommen hat.

D.

Ebensowenig sind die beurlaubten Sträflinge in die über die Entlassenen bei den mit deren spezieller Beaufsichtigung betrauten Behörden zu haltenden Verzeichnisse einzutragen oder über dieselben besondere Vigilanzbücher zu führen.

E.

Die aus Strafanstalten Beurlaubten haben sowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes sich persönlich anzumelden und derselben ihr Unterkommen anzuzeigen (vergl. §. 3. der Verhaltungsvorschriften), als auch von derselben, bei eintretendem Wechsel ihres Arbeits- oder Dienstherrn, das von Letzterem über ihr Betragen auf dem Urlaubspasse auszustellende Zeugniß sich bestätigen zu lassen (vergl. §. 4. der Verhaltungsvorschriften).

Will der Beurlaubte seinen Urlaubsort innerhalb desselben Polizeibezirks bleibend verändern, so hat er hierzu die Genehmigung der vorgedachten Polizeibehörde sich zu erbitten.

Ist dagegen mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes zugleich ein Wechsel des Polizeibezirks verbunden, so hat der Beurlaubte zunächst die Erlaubniß der Sicherheitspolizeibehörde des beabsichtigten neuen Aufenthaltsortes selbst oder nach Befinden, durch Vermittelung der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes, auszuwirken, nach Erlangung dieser Erlaubniß aber, und zwar im ersteren Falle unter deren Vorzeigen, bei der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes sich persönlich abzumelden. Hierbei ist von dieser Behörde der Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsortes sich in derselben Weise, wie dies für das erste Eintreffen aus der Anstalt nach Obigem vorgeschrieben ist, sich anzumelden hat (vergl. §. 5. der Verhaltungsvorschriften).

Von dem eingetretenen Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes ist sofort, nach dessen Erfolg, durch die Polizeibehörde des letzteren die betreffende Anstaltsdirektion in Kenntniß zu setzen, und in den Fällen, wo der Beurlaubte mit dem Aufenthaltswechsel in den Bezirk einer anderen Amtshauptmannschaft eintritt, auch dieser letzteren hiervon Nachricht zu geben.

Wenigstens **fünf** Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat der Beurlaubte den letzteren an die Polizeibehörde seines dermaligen letzten Aufenthaltsortes zur Uebersendung an die Anstaltsdirektion gegen eine Empfangsbescheinigung, welche nunmehr demselben als Legitimation zu dienen hat, persönlich abzugeben (vergl. §. 9. der Verhaltungsvorschriften).

Dem entsprechend ist nun von der Sicherheitspolizeibehörde das Erforderliche zu besorgen, namentlich die vorgedachte Uebersendung des Urlaubspasses an die Anstaltsdirektion dergestalt zu beschleunigen, daß derselbe spätestens am 28. Tage vor seinem Ablauf bei der Anstaltsdirektion eingeht.

F.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden dem Umzuge eines Beurlaubten nach einem andern Orte in der Regel und dafern nicht etwaige besondere Bedenken dagegen vorliegen, nicht entgegen zu treten.

Auch können den beurlaubten Sträflingen in geeigneten Fällen mit Genehmigung der Kreisdirektion, in deren Bezirk der Urlaubsort gelegen ist, an welchem der Beurlaubte sich aufhält, die erforderlichen Legitimationen zu Reisen von der Polizeibehörde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes ausgestellt werden; diese Legitimationen sind jedoch ausdrücklich auf das Reisen im Inlande zu beschränken, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo die betreffende Kreisdirektion in Ansehung von Gewerbsgehülfen, es im Hinblick auf die Verhältnisse derselben zu ihren Prinzipalen, für angemessen und statthaft erachtet, dergleichen Gewerbsgehülfen die Erlaubniß auch zu Reisen in das Ausland, namentlich zum Besuchen der Märkte in den ausländischen Grenzdistrikten zu ertheilen.

Die nur gedachte Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, zu Reisen von nur 1—3 Tagen die Erlaubniß, welche aber immer nur auf das Inland zu beschränken ist, selbst zu bewilligen, und ist solchenfalls von derselben der Urlaubspaß mit der nöthigen, den Beurlaubten legitimirenden Bemerkung zu versehen.

Vorstehendes leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein beurlaubter Sträfling eine Reiselegitimation, um zu seiner Ausbildung nach und nach an verschiedenen Orten als Gehülfe zu arbeiten oder um ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, zu erlangen wünscht.

Im Uebrigen ist bei der Ertheilung von Reiselegitimationen an beurlaubte Sträflinge mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und in der Regel die Reiselegitimation auf einen gewissen Ort und zu einem bestimmten Zwecke, sowie auf eine, hiermit im Verhältniß stehende und selbstverständlich die Dauer der Beurlaubung mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 9. der Verhaltungsvorschriften innehaltende gewisse Zeit zu beschränken.

G.

Wenn der Beurlaubte den mittelst des Urlaubspasses ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung in die Strafanstalt sich nöthig macht, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsorts über das bezügliche Vorkommniß sofort unter Beifügung der betreffenden Akten an das Justizministerium Bericht zu erstatten und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne ausdrückliche Anordnung des Justizministeriums einen Beurlaubten aus irgend welchem Grunde in die Strafanstalt wieder einzuliefern, steht der Polizeibehörde nicht zu; vielmehr hat sie sich in dringenden Fällen nur auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Gegen die von dem Justizministerium beschlossene und durch die Polizeibehörde auszuführende Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transports, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtender Erforderniſſe ist wie bei der Einlieferung von erwachsenen Korrektionairen zu verfahren.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Akten und der mit Kassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden.

Unvermeidlicher Aufwand für die Ausstattung wird der Polizeibehörde auf Antrag und Berechnung Seiten der Anstaltsdirektion wiedererstattet.

H.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines beurlaubten Sträflings von dem ihm bei seiner Beurlaubung angewiesenen oder dem später ihm gestatteten Aufenthaltsorte die steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche Seiten der, nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, hierzu kompetenten Polizeibehörde zu erfolgen.

Nicht minder ist, dafern beurlaubte Sträflinge wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften oder steckbrieflich zu verfolgen sind, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahndenden Vergehens hat die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung, insoweit nicht letztere in der Einlieferung in eine Korrektionsanstalt besteht, sofort und noch vor der nach Befinden zu verhängenden Wiedereinziehung des beurlaubten Sträflings zu erfolgen.

Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernung als auch in dem der Verübung eines erheblichen Polizeivergehens oder eines Kriminal-Verbrechens Seiten eines beurlaubten Sträflings durch die betreffende Polizeibehörde, und zwar insoweit letzteres zu ihrer Kenntniß kommt, das Justizministerium von dem Vorgange, beziehentlich Behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben, sofort zu benachrichtigen. Auch hat die Polizeibehörde der betreffenden Anstaltsdirektion von jeder polizeilichen Bestrafung eines beurlaubten Sträflings Kenntniß zu geben.

J.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von §. 16. flgde. des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 ist in der Regel nicht statthaft, und nur in dem Falle, wenn die von der Polizeibehörde beantragte Zurückversetzung eines Beurlaubten in die Strafanstalt vom Justizministerium nicht verfügt worden ist (vergl. sub G.), kann mit der Ausweisung des beurlaubten Sträflings, dafern sehr erhebliche Gründe dazu vorliegen, verfahren werden.

K.

Hat der beurlaubte Sträfling während seiner Urlaubszeit sich so betragen, daß ihm nach Ablauf derselben eine definitive Begnadigung zu Theil wird, so ist derselbe, nach Erlangung der letzteren, in der Regel irgend welcher weiteren polizeilichen Beaufsichtigung nicht zu unterwerfen, wie ihm denn auch solchenfalls von der Anstaltsdirektion, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauenszeugniß ausgestellt werden wird.

Im Uebrigen spricht das Ministerium des Innern noch die Erwartung aus, daß die Polizeibehörden, so viel an ihnen liegt, nichts unterlassen werden, was zur Erreichung der von Sr. Majestät dem Könige bei der Einführung des fraglichen Beurlaubungswesens gehegten Absichten beitragen kann.

Hiernach haben nun die Kreisdirektionen an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizeibehörden das Nöthige zu verfügen und liegt zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von gedruckten Abschriften der gegenwärtigen Verordnung bei.

Dresden, den 5. August 1862.

Ministerium des Innern.

Es wird zweckmäßig sein, auch die in den vorstehenden Erlassen in Bezug genommenen Formulare nicht fehlen zu lassen, da sie geeignet erscheinen, die ganze Manipulation bei dem Verfahren besser anschaulich zu machen. Sie bestehen in Folgendem:

a.

Vorzeiger dieses .... nachstehend signalisirte

....

aus ....

von dem ....

auf Grund von Art. ....

des ....

am .... 186 hier eingeliefert, ist, **nachdem** .... **durch** .... **Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat,** heute auf die Dauer von .... von hier **beurlaubt** worden und hat .... Aufenthalt in .... zu nehmen, woselbst .... binnen .... Tage einzutreffen hat.

Als Legitimation ist ih gegenwärtiger

Urlaubs-Paß

ausgestellt worden.

.... am 18

Königliche Anstalts-Direktion.

Signalement.

....

....

....

....

Reise-Route

welche de Beurlaubten vorgeschrieben ist:

Abgegangen von .... am 18

über ....

nach ....

Verhaltungsvorschriften.

§. 1.

Der Beurlaubte steht unter polizeilicher Aufsicht und hat stets eingedenk zu sein, daß es lediglich von seiner Aufführung abhängt, ob ihm gänzliche **Begnadigung** zu Theil werden kann, oder seine **Wiedereinlieferung** in die Strafanstalt erfolgen wird.

§. 2.

Der Wiedereinlieferung hat er sich insbesondere dann zu gewärtigen, wenn er

a) **arbeitsscheu** ist,
b) mit **übelberüchtigten Personen** Umgang pflegt,
c) an öffentlichen Orten in **trunkenem Zustande** betroffen wird, oder sonst
d) durch sein Betragen Anlaß zu **öffentlichem Aergerniß** giebt,
e) wenn er bestimmten **Lebenserwerb nicht nachzuweisen** vermag,
f) wenn er **eigenmächtig** sich von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte **entfernt,** oder
g) wenn er eine der im Nachstehenden vorgeschriebenen **Anmeldungen unterläßt.**

§. 3.

Innerhalb der ihm zum Eintreffen am Urlaubsorte gesetzten Frist hat sich der Beurlaubte, unter Vorzeigung seines Urlaubspasses, bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes

(........)

persönlich anzumelden und sein Unterkommen anzuzeigen.

§. 4.

Bei eintretendem Wechsel seines Arbeits- oder Dienstherrn hat sich der Beurlaubte von demselben ein **Zeugniß über sein Betragen** auf gegenwärtigen Urlaubspaß ausstellen und solches durch die Sicherheitspolizeibehörde seines Urlaubsortes **bestätigen** zu lassen.

§. 5.

Will der Beurlaubte seinen **Urlaubsort** innerhalb desselben Polizeibezirks **bleibend verändern,** so hat er hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde zu erbitten.

Liegt dagegen der beabsichtigte neue Aufenthaltsort in einem andern Polizeibezirk, so bedarf er zunächst der **Aufenthaltserlaubniß** der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, an welchen er sich zu wenden gedenkt.

Um diese Erlaubniß zu erlangen, kann sich der Beurlaubte auch die Vermittelung der Anstaltsdirektion oder der Polizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes erbitten.

Ist ihm die Erlaubniß ertheilt worden, so hat er sich unter Nachweis desselben und unter Vorweis des Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes **persönlich ab**zumelden, wobei diese ihm den Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort erstrecken wird.

Bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsortes hat er sich binnen der ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes auf dem Urlaubspasse zu bemerkenden Frist unter Vorweis des Urlaubspasses **persönlich,** wie §. 3. vorgeschrieben ist, **an**zumelden.

Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Beurlaubte sich an seinen Heimathsort zu wenden beabsichtigt.

§. 6.

Zu **Reisen** bedarf der Beurlaubte besonderer nach Umständen von der Genehmigung der Kreisdirektion abhängiger **Erlaubniß,** welche er bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes nachzusuchen hat.

Dasselbe gilt, wenn der Beurlaubte als Gewerbsgehülfe reisen oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will.

§. 7.

Ueberhaupt ist der Beurlaubte darauf aufmerksam zu machen, daß der Urlaubspaß ihn nur für seinen Aufenthalt am Urlaubsorte legitimirt und daß er auch jeden Schein eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsorte sorgsam zu vermeiden hat, um sich nicht **steckbrieflicher Verfolgung** auszusetzen.

Es liegt daher in seinem Interesse, auch Entfernungen kürzerer Dauer der Sicherheitspolizeibehörde seines Urlaubsortes vorher zu melden und sich hierüber Bescheinigung auf den Urlaubspaß bringen zu lassen.

Bringen es besondere Arbeits- oder Familienverhältnisse mit sich, daß er sich öfterer zeitweilig vom Urlaubsorte entfernen muß, so kann er auf sein Ansuchen im Voraus Seitens der Sicherheitspolizeibehörde durch einen allgemeinen Eintrag auf seinem Urlaubspasse hierzu legitimirt werden.

§. 8.

Den Urlaubspaß hat der Beurlaubte jederzeit bei sich zu führen.

§. 9.

Fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat jedoch der Beurlaubte denselben, mit dem Zeugniß des letzten Dienst- oder Arbeitsherrn (s. §. 4.) versehen, behufs der Einsendung an die Anstaltsdirektion bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes **persönlich abzugeben.** Er erhält dafür eine Empfangsbescheinigung, welche er nunmehr als Legitimation bei sich zu führen hat.

§. 10.

Gegen die Wiedereinziehung des Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel noch Berufung auf Gnade zulässig.

§. 11.

Für die bei seiner Wiedereinlieferung etwa aufzuwendenden Ausstattungskosten ist aus dem Spargelde des Wiedereingelieferten Ersatz zu leisten.

Bemerkungen

der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde über die An- und Abmeldungen d Beurlaubten, sowie über die ih gestatteten Entfernungen vom Urlaubsorte, bez. Veränderungen desselben.

Zeugnisse

der Arbeits- oder Dienstherren.

b.

Notiz
für die Amtshauptmannschaft
zu ....
zur Benachrichtigung der Gendarmerie.

Signalement:

....
....
eingeliefert vom ....
zur Verbüßung der ih auf Grund der Artikel
....
....
zuerkannten .... hausstrafe von ....
wird heute auf die Dauer von ....
von hier beurlaubt und nimmt .... Aufenthalt in
.... woselbst binnen
.... Tage einzutreffen hat.
.... am 186

Königliche Anstalts-Direktion.

Heimath:

c.

Vorzeiger Dieses, d...... nachstehend signalisirte
....
am ....
von dem ....
auf Grund de Art ....
des ....
hier eingeliefert, seit dem .... aber beurlaubt, ist am heutigen Tage nach erfolgter Begnadigung unter ernster Verwarnung vor den Folgen des Rückfalls
....
wieder entlassen worden.

Hierüber ist dieser
Entlaß-Schein
ausgestellt worden.
.... am 186

Königliche Anstalts-Direktion.

Signalement.

....
....

Das Zahlenverhältniß der in den Jahren 1862—1868 aus den Straf-Anstalten des Königreiches Sachsen beurlaubten, sowie die mit dem Verfahren erzielten guten Erfolge ergeben sich aus folgender amtlichen Zusammenstellung.

Strafanstalt.	Jahr.	beurlaubt.	während der Urlaubszeit wieder eingezogen.	Anmerkungen.
1. Zuchthaus zu Waldheim	1862	1	1	wegen Ungehorsams.
	1863	8	.	
	1864	7	.	
	1865	10	1	wegen Diebstahls.
	1866	9	.	
	1867	7	.	
	1868	5	.	
		47	2	
2. Arbeitshaus zu Zwickau	1862	4	.	
	1863	27	.	
	1864	26	.	
	1865	51	1	wegen eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsort.
	1866	32	.	
	1867	45	1	wegen leichtsinniger Führung.
	1868	38	.	
		223	2	
3. a) Landesgefängniß	1866	1	.	
b) Weiberarbeitshaus zu Hubertusburg	1865	2	2	in Folge von Verbrechen.
	1866	1		
	1868	1		
		5	2	
4. Weiberarbeitshaus zu Hoheneck, erst seit 1864 bestehend	1864 bis 1868	11	.	
	Summa	286	6	

§. 23.

Als den niedrigsten Betrag einer Geldbuße hat der Gesetz-Entwurf einen Thaler angenommen, und kennt in seinen Einzelnbestimmungen keinen höheren Betrag als den von zwei Tausend Thalern. Dabei bleibt aber die Höhe derjenigen Geldbußen, welche in Gesetzen angedroht sind, die neben dem Strafgesetzbuche bestehen, beispielsweise den Steuergesetzen, unberührt. Geldbußen.

Auf den mehrfach vertheidigten Vorschlag: bei Androhung von Geldbußen überhaupt keine bestimmte Summe als Maximalsatz festzustellen, den Richter vielmehr zu ermächtigen, den Angeklagten zur Zahlung eines gewissen Theiles seines ganzen Vermögens zu verurtheilen,*) konnte schon um deshalb nicht eingegangen werden, weil die zu verhängende Geldbuße damit den Charakter einer Vermögenskonfiskation annehmen würde.

*) Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, herausgegeben von Beneke. Berlin 1830. Band II. Seite 175.
Bonneville de Marsangy: a. a. O. Seite 283 ff.

Umwandelung von Geldbußen.

Ebenso mußte ein fernerer Vorschlag, Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht gezahlt werden können, dadurch abtragen zu lassen, daß der letztere durch Arbeitsleistungen die Summe tilge,

Bonneville de Marsangy, a. a. O., Seite 130 ff.

wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher er angerathen wird, von der Hand gewiesen werden. Denn eine derartige Tilgung uneintreibbarer Geldbußen durch Arbeit, mag bei gewissen Gesetzes-Verletzungen, z. B. bei einer Verletzung der Holzdiebstahlgesetze

Preußisches Gesetz vom 2. Juni 1852, §§. 12. 13. 42. (Gesetz-Samml. 305),

gesetzgeberisch wohl angebracht sein; zu einer Verallgemeinerung aber der Art: daß alle wegen Unvermögens eines Verurtheilten nicht beizutreibenden Geldstrafen in Arbeitsstrafen zu verwandeln seien, eignet sich der Gedanke offenbar nicht.

Der Entwurf hat sich darum damit begnügt, das System der Umwandelung nicht beizutreibender Geldbußen in Freiheitsstrafen beizubehalten.

Bei dieser Umwandelung soll Ein Tag Gefängniß dem Betrage von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern gleich geachtet werden, die Dauer der bei der Umwandelung festzusetzenden Gefängnißstrafe — abgesehen von den Fällen realer Konkurrenz — aber überhaupt höchstens zwei Jahre betragen.

Wenn der §. 23. es überdies gestattet, daß der Verurtheilte sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren soll frei machen können, so ist er dabei den nachahmungswerthen Vorgängen anderer Gesetzgebungen, z. B. dem Bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, Artikel 27. und den Vorschlägen des Bremischen Strafgesetz-Entwurfes von 1868, §. 34. gefolgt.

Allerdings steht diese Vorschrift mit der des §. 55. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Preußische Ges.-S. S. 78, Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 81 ff.), des §. 53. im Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 61) nicht im Einklange, insofern diesem Paragraphen zufolge der Verurtheilte den vollen Betrag der erkannten Geldbuße zu zahlen hat, um sich von der bereits in Vollzug gesetzten, substituirten Freiheitsstrafe zu befreien. Die Geltung dieser Sondervorschrift wird jedoch, da das allgemeine Strafgesetzbuch die durch die Post-, Zoll- und Steuergesetze bedingten Vorschriften überhaupt nicht in den Kreis seiner Bestimmungen zieht (vergl. den Entwurf des Einführungsgesetzes), durch den §. 23. nicht berührt.

Die schließliche Vorschrift endlich, daß wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthausstrafe auszusprechen, die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus umzuwandeln sei, ergiebt sich als nothwendige Folge des dem Entwurfe überhaupt zu Grunde liegenden Strafensystems. — §. 65. —

§. 24.

Mildere Strafart bei alternativ angedrohten Strafen.

Daß bei einer alternativen Androhung von Freiheitsstrafen, sowie bei einer alternativen Androhung von Freiheitsstrafen und Geldbußen in den milder liegenden Fällen stets die mildere Strafart zu wählen sei, folgt zwar aus der Natur der Sache; es mußte dies jedoch im Gesetze positiv ausgesprochen werden, um den Richter nicht einer Direktive für den bei der Wahl zu befolgenden Grundsatz entbehren zu lassen.

§. 25.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In diesem Paragraphen ist eine der tiefeingreifendsten und folgewichtigsten Aenderungen des Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfes, dem Preußischen wie anderen Deutschen Strafgesetzbüchern gegenüber, gegeben.

Zu denjenigen Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches nämlich, welche nicht blos in der Wissenschaft lebhaft angefochten, sondern auch von Praktikern als solche bezeichnet werden, die sich in der Rechtsübung nicht als nützlich, vielmehr als schädlich erwiesen haben, gehören die Vorschriften über den

»Verlust der bürgerlichen Ehre«.

Das Preußische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen:

»Verlust der bürgerlichen Ehre« und der: »Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit«.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als Folge jeder Zuchthausstrafe von Rechts wegen ein — §. 11. — die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit muß dagegen im Urtheile ausgesprochen werden. §. 21.

Der Ehrverlust hat die Wirkung, daß der Verurtheilte, auch nachdem er die Freiheitsstrafe verbüßt hat, dennoch für sein ganzes Leben in seinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, und theilweise rechtlos bleibt, während die zeitweise Untersagung der Ehrenrechte dem Verurtheilten die Möglichkeit läßt, nach Ablauf der bestimmten Zeit die ihm genommenen Rechte wieder auszuüben, oder wieder zu erwerben.

Der hauptsächliche Einwurf, welcher nun gegen dieses System des bürgerlichen Ehrverlustes gemacht wird, besteht darin, daß die Strafrechtswissenschaft behauptet:

die lebenslängliche Ausschließung eines Verurtheilten, der im Uebrigen der Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft wieder gegeben sei, von den allen übrigen Gliedern dieser bürgerlichen Gesellschaft zustehenden Rechten, involvire eine Art bürgerlichen Todes, der mit dem Wesen einer zeitigen Freiheitsstrafe und dem Zwecke der Strafvollstreckung unvereinbar sei.

Die Praktiker fügen diesem theoretischen Einwurf den praktischen hinzu:

daß eine derartige lebenslängliche Ausschließung eines zeitweise Verurtheilten, und in die Freiheit zurückgekehrten Menschen dahin führe, daß dieser, weil er vom Staate selbst — wie die Motive zu dem Strafgesetzbuche der Hansestadt Bremen*) sich bezeichnend ausdrücken — »als ein unheilbar Aussätziger behandelt werde«, dazu komme, sich als einen Feind dieser Staatsordnung und der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, in welcher er rechtlich, und in Folge dessen auch thatsächlich keine ehrliche und seinen Mitbürgern ebenbürtige Stellung finden könne, und es werde darum der mit dem lebenslänglichen Ehrverlust gezeichnete Mensch nur zu häufig gerade dadurch wieder zum Verbrecher.**)

Zugegeben wird allerdings auch von den Gegnern des lebenslänglichen Ehrverlustes, daß man Denjenigen, der mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte belegt worden, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht wieder in die frühere, bürgerlich-ausgezeichnete Stellung treten lassen dürfe, und die Gegner des lebenslänglichen Ehrverlustes billigen es deshalb auch, wenn das Preußische Strafgesetzbuch Jeden, der zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden ist, für sein ganzes Leben unfähig erklärt:

die aus früheren öffentlichen Wahlen erworbenen Rechte, frühere öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen wiederum ohne Weiteres von Neuem zu führen, sowie Pensionen und Gnadengehalte zu beziehen.

---

*) Von 1861 zu §. 49. Bd. I. S. 222.

**) Vergl. auch Mittermaier: in »Allgemeine Deutsche Strafrechts-Zeitung. Berlin 1861.« S. 193.

Weil aber diese Folgen schon mit der zeitweisen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden seien, diese Art der Nebenstrafe somit vollauf dem strafrechtlichen und politischen Bedürfnisse genüge, so sei — wird argumentirt, — auch kein Grund vorhanden, den im Strafgesetzbuche vorhandenen Unterschied zwischen:

»Verlust der bürgerlichen Ehre« — (auf die ganze Lebenszeit)

und

»Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit«,

aufrecht zu erhalten, vielmehr spreche Alles dafür: den »Verlust der bürgerlichen Ehre« aus der Reihe der Nebenstrafen zu streichen.

Der Gesetz-Entwurf hat diese Gründe für durchgreifend erachten müssen, und deshalb unter Ausschließung eines Verlustes der bürgerlichen Ehre auf Lebenszeit nur einen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit, und zwar für die Dauer von Einem Jahre bis zu zehn Jahren in den Kreis der Nebenstrafen aufgenommen.

Hieran mußte sich die weitere, und vielleicht noch tiefer greifende Frage schließen:

ob überhaupt in den Entwurf das System des Preußischen Strafgesetzbuches, welches mit jeder Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechtswegen obligatorisch verbinde, in den Norddeutschen Strafgesetz-Entwurf übertragen werden müsse,

oder: ob es sich nicht vielmehr empfehlen möchte, dieses System überhaupt zu verlassen, und durch ein anderes, dahin gehendes zu ersetzen, daß auch bei der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte in jedem einzelnen Falle von dem Urtheile des Richters abhängig zu machen sei.

Für eine solche Aenderung des Systems sprechen folgende Gründe:

Frühere Gesetzgebungen z. B. der Strafrechtstitel 20. Th. II. Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 hat den Grundsatz:

daß die entehrenden Folgen einer strafbaren Handlung absolut und von Rechtswegen mit einer bestimmten Strafart verbunden seien, nicht in dieser Schärfe gekannt, in jener Weise ist derselbe vielmehr erst in Nachbildung des Französischen Rechts in die Deutschen Strafgesetzbücher hineingebracht worden.

Indem z. B. das Preußische Strafgesetzbuch den Verlust der »bürgerlichen Ehre« von der Strafart abhängig macht, und jenen Verlust mit jeder Zuchthausstrafe absolut und peremptorisch verbindet — §. 11. — hat es den großen Mißstand eingeführt, daß es die ihrem Wesen und inneren Strafwürdigkeit nach verschiedensten und ungleichartigsten Handlungen, in Bezug auf die Ehrenfolgen, in eine gleiche, jede Individualisirung der That und des Thäters ausschließende Formel einzwängt, während es doch gerade auf keinem Gebiete mehr, als auf dem der Beurtheilung der mit einer Strafe zu verbindenden Ehrenfolgen auf die individualisirende Würdigung der That und des Thäters ankommt.

Eine solche ist aber nur möglich, wenn — analog dem Oesterreichischen Strafgesetzbuchs-Entwurfe von 1867 S. 90 — das Gesetz es in die Hand des Richters legt,

bei dem ihm konkret vorliegenden Falle zu prüfen und zu entscheiden: ob die strafbare Handlung und die Verschuldung des Thäters eine solche sei, daß angenommen werden müsse: die That sei aus entehrenden Beweggründen hervorgegangen, und müsse darum in der Person des Thäters auch mit entehrender Strafe gesühnt werden.

Indem das Preußische Strafgesetzbuch den Grundsatz aufstellt, daß, wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt sei, ipso jure der Ehre verlustig gehe, stellt es gewissermaaßen die praesumptio juris et de jure auf, daß jedes mit Zuchthausstrafe geahndete

Verbrechen ein aus ehrlosen Motiven hervorgegangenes sei, während doch zugegeben werden muß, daß derartige Rechtspräsumptionen im Strafrechte überhaupt nicht angebracht sind, und am wenigsten so schwer wiegende Folgen von einer solchen abhängig gemacht werden sollten.

Diesen Ausführungen gegenüber wird freilich darauf hingewiesen werden können, daß in der öffentlichen Meinung die Straf-Anstalt, in welcher eine Strafe verbüßt wird, den Maaßstab dafür abzugeben pflegt, ob die Strafe selbst für eine entehrende zu erachten sei oder nicht, und daß mit dem Zuchthause allgemein der Begriff der Ehrlosigkeit in der Meinung des Volkes verbunden ist.

Allein es darf hiegegen wohl mit Recht angeführt werden, was beispielsweise in dem Kommissionsberichte der Badenschen zweiten Kammer über den Gesetz-Entwurf, die Einzelhaft betreffend, vom Jahre 1863, geltend gemacht worden:

> es zieme dem Gesetzgeber nicht, ein derartiges Volks-Vorurtheil als maßgebend gelten zu lassen, es sei vielmehr seine Aufgabe, der Einsicht zum Ziele zu verhelfen, daß das Entehrende einer strafbaren Handlung weder in der verhängten Strafart, noch weniger in dem Straforte der Verbüßung, sondern in ganz anderen Kriterien zu suchen sei.

Von ähnlichen Anschauungen ist die Preußische Königliche Ordre vom 30. September 1813 ausgegangen, wenn sie bestimmte, daß nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, nach sich ziehen sollten, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnung anzeigen, und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme.

Von gleicher Auffassung werden die Motive zu dem Badenschen Strafgesetz-Entwurfe vom Jahre 1836 geleitet, wenn es in denselben heißt:

> der Gesetzgeber dürfe ein Verbrechen nicht deshalb für entehrend erklären, weil er dasselbe mit einer Strafe bedrohe, die im Zuchthause vollzogen werde; denn damit würde eine gesetzliche Vermuthung aufgestellt, daß gewisse Verbrechen absolut entehrend seien, während die entehrende Beschaffenheit einer That aus ihren Motiven folge.

Auch der Ausspruch Köstlin's darf hier angeführt werden, der in seinem Systeme des Deutschen Strafrechts — Tübingen 1855, S. 430 — bemerkt:

> daß das System, welches eine für die Ehre nachtheilige Rechtsverminderung mit einer bestimmten Strafart verbinde, zwar, weil auf einer eingewurzelten Volksansicht beruhend, noch immer das herrschende, aber in seiner abstrakten Durchführung das verwerflichste sei.

Eine solche abstrakte Durchführung jenes Systems enthält aber das Preußische Strafgesetzbuch in vollster Schärfe. Tritt man der Frage näher, in welcher Weise dasselbe zu modifiziren sein möchte, so dürfte die Modifikation:

> diejenigen Verbrechen, bei welchen nicht nothwendig eine unehrenhafte Gesinnung vorausgesetzt werden müsse, nicht unbedingt mit Zuchthaus, vielmehr blos mit Gefängniß zu bedrohen,

einentheils zu weit gehen, anderentheils den vorgestreckten Zweck nicht genügend erreichen.

Die im Preußischen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlungen sind nämlich ihrer überwiegenden Mehrzahl nach solche, daß sie selbst in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht aus entehrenden Motiven hervorgegangen sind, und darum auch in der Strafe nicht mit entehrenden Folgen verbunden sein sollten, ihrer Gefährlichkeit nach und im Hinblicke auf ihre Folgen als so schwere Rechtsverletzungen erscheinen, für welche die leichtere Repression durch Gefängniß nicht die adäquate Ahndung sein

würde, eine solche vielmehr nur in der schwereren Repression des Zuchthauses gefunden werden kann.

Eine alternative Androhung von Zuchthaus oder Gefängniß hätte aber das Bedenken gegen sich, daß wie schon das Preußische Strafgesetzbuch einen so weit gehenden Spielraum nur in sehr wenigen bestimmt ausgezeichneten Fällen, beispielsweise beim wiederholten Diebstahle §. 219. und dem betrüglichen Bankerutt — §. 246. — als zulässig angenommen hat, und auch hier nur bei dem Vorhandensein mildernder Umstände, es gesetzgeberisch nicht empfohlen werden kann, eine solche Ausnahme-Vorschrift zur allgemeinen Norm zu erheben.

Aus allen diesen Gründen ist der Gesetz-Entwurf im §. 25. zu dem Vorschlage gelangt:

> daß mit jeder Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne.

Er hat zugleich diese für die Verurtheilungen zur Zuchthausstrafe gegebene Bestimmung auch bei der Todesstrafe für anwendbar erklärt.*)

Das System für die Verurtheilungen zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte stellt sich sonach im Gesetz-Entwurfe dahin fest, daß bei jeder Verurtheilung zur Todesstrafe oder zum Zuchthaus allgemein, bei Verurtheilungen zu einer anderen Strafe aber nur dann auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden darf, wenn die Gesetze es ausdrücklich zulassen.

Dabei hat der Gesetz-Entwurf, um der Möglichkeit einer allzu laxen Praxis vorzubeugen, peremptorisch vorgeschrieben:

> es müsse bei einzelnen, bestimmt vorgehobenen Verbrechen, dem Meineide — §§. 134—136., der schweren Kuppelei — §. 158. — und der schweren Erpressung — §. 231. Absatz 2., — mit der zu erkennenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte peremptorisch verbunden werden, wie er denn auch rücksichtlich des Verlustes von Aemtern und über die Bedingungen, unter welchen solche von Verurtheilten wieder erlangt werden können, besondere Bestimmungen betrifft.

Die

§§. 26. und 27.

Ehrenfolgen einer Verurtheilung.

wollen die mit der Verurtheilung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Folgen nur auf ganz bestimmte öffentliche Ehrenrechte erstrecken.

Bei dieser Beschränkung ist keineswegs außer Acht geblieben, daß manche Special-Gesetze den Verlust noch anderer, als der in diesem Strafgesetzbuche aufgeführten Rechte als Folge strafbarer Handlungen aussprechen.

Wollte man nun durch das Norddeutsche Strafgesetzbuch jene in Special-Gesetzen enthaltenen Bestimmungen aufheben, so würde man dadurch diese Gesetze selbst in einem wesentlichen Theile ihres Inhaltes alteriren, und der Entwurf läßt es darum nach, daß jene besonderen Vorschriften auch fernerhin in Kraft bleiben, wofern sie Theile eines Gesetzes oder einer Verordnung sind, die bereits bei dem Erlaß des Norddeutschen Strafgesetzbuches in Geltung waren und durch dasselbe nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Der Kreis der in dem Preußischen Strafgesetzbuch ausgesprochenen Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, wie der Untersagung der Ausübung derselben ist insbesondere dadurch enger gezogen, daß zu jenen Wirkungen nicht mehr die Unfähigkeit gehören soll, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu wer-

*) Vergl. Denkschrift über die Todesstrafe S. 31 ff.

den. Die Zeugnißfähigkeit gehört, wie dies auch bereits andere Strafgesetzgebungen, beispielsweise von Sachsen, Hessen, Oldenburg und Lübeck, anerkannt haben, gar nicht zu den politischen Ehrenrechten,

vergl. auch Wahlberg: die Ehrenfolge der strafgerichtlichen Verurtheilung. Wien 1864. Seite 77,

und ihre Untersagung erscheint daher nur da an ihrer Stelle, wo die Natur eines begangenen Verbrechens den Beweis geliefert hat, daß der dieserhalb Verurtheilte derjenigen Zuverlässigkeit entbehrt, die im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit jeder besitzen soll, den die Gesetze zur Ablegung eines Zeugnisses verstatten.

Einer solchen Zuverlässigkeit entbehrt jedenfalls ein wegen Meineides Verurtheilter, und ihn will daher der Entwurf für zeugnißunfähig erklären (vergl. §. 134. bis 136.).

Insbesondere: Adelsverlust.

Zu besonderen Bedenken gab noch die Frage Veranlassung, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auch den Verlust aller Würden und namentlich den Verlust des Adels umfassen solle.

Die Wichtigkeit, welche dieser Frage vielfach beigelegt wird, läßt es gerechtfertigt erscheinen, dieselbe hier einer eingehenderen Erörterung zu unterwerfen.

Die Preußische Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts ging davon aus, daß der Adel, dessen sich Jemand durch Begehung eines Verbrechens unwürdig erwiesen habe, dem betreffenden Adligen durch richterliches Erkenntniß ausdrücklich abgesprochen werden müsse, und es war deshalb in dem 9. Titel des zweiten Theiles, der »von den Pflichten und Rechten des Adelstandes« handelt, §. 91. bestimmt:

»Wegen grober Verbrechen kann Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden.«

In dem gleich darauf folgenden §. 92. wird zwar hinzugefügt:

»In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Kriminalgesetze«,

wenn man jedoch diese in dem Straftitel — 20. — durchgeht, so findet man, daß dieselben des Verlustes des Adels,

als einer besonders zu erkennenden Strafe,

nur an einer Stelle, nämlich im §. 692., beim Zweikampfe, erwähnen, indem dort ausdrücklich bestimmt wird, daß der Duellant seines Adels verlustig gehen solle.

An allen übrigen Stellen dagegen begnügt sich der Gesetzgeber damit, denjenigen, der sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, mit dem Verluste der »Ehre«, aller »bürgerlichen Ehre«, beziehungsweise aller »Würden« oder »Standesrechte«, zu bedrohen.

cfr. §§. 95., 103., 633., 1405., 1453., 1461.

Auf Grund dieser Vorschriften, und insbesondere in Folge der oben erwähnten §§. 91. und 92. im 9. Titel, nahm die Rechtsprechung an:

daß bei allen Verbrechen, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnung bekundeten, der Verbrecher,

wenn er zur ordentlichen Strafe verurtheilt würde, zugleich ausdrücklich des Adels verlustig erkannt werden müsse, und diese aus dem Allgemeinen Landrechte hergeleitete Rechtsauffassung wurde überdies durch einen Ausspruch des Allerhöchsten Gesetzgebers gebilligt, indem eine bald nach der Publikation des Landrechts ergangene Kabinets-Ordre — vom 19. April 1800 — anordnete:

»daß wenn Jemand von Adel wegen Diebstahls, oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Kriminalstrafe belegt werde, zugleich auf Kassation des Adels zu erkennen sei.«

Nov. Corp. Const. Tom. X. Seite 2935.

In Folge dessen wurde in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, und später auch in den Rheinlanden seit dem Erlasse einer Königlichen Ordre vom 18. Februar 1837 — Gesetz-Sammlung Seite 30 — stets in den Erkenntnissen, durch welche ein Adliger wegen eines von Mangel an Ehrliebe zeugenden Verbrechens zu einer Strafe ordentlich verurtheilt wurde, der Verlust des Adels ausdrücklich mit ausgesprochen.

Dieses System, den Adel ausdrücklich abzuerkennen, verließ das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, indem es dazu überging, überhaupt nicht mehr auf den Verlust einzelner Ehrenrechte erkennen zu lassen, den Verlust der bürgerlichen Ehre vielmehr mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe von Rechts wegen zu verbinden, und zu den Folgen, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre, beziehungsweise der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit von Rechts wegen verknüpft sein sollten, auch den Verlust des Adels zählte.*)

Diese letztere Bestimmung über den Adelsverlust unternahmen die dem Gesetz-Entwurfe im Jahre 1850 beigegebenen Regierungsmotive, wie folgt, zu rechtfertigen:

»Wenn — heißt es darin — der Verlust des Adels erwähnt ist, so sind dabei die vielfachen Einwendungen nicht übersehen, welche in dieser Beziehung erhoben sind. Dieselben dürften indeß nicht begründet erscheinen. Wenn man anführt, daß eine Herabwürdigung des Bürgerstandes darin gefunden werden möchte, indem der entehrte Adlige zum Bürgerlichen degradirt werden solle, so scheint man nicht zu berücksichtigen, daß der zur Zuchthausstrafe verurtheilte Adlige nicht den ehrenhaften Bürgerlichen gleichgestellt, sondern in die Klasse der Bescholtenen, welche der bürgerlichen Ehre beraubt sind, hinabgesetzt wird, und wenn man andererseits ein Unrecht gegen den Adel darin erkennen will, daß ein durch die Geburt erworbenes Recht der Persönlichkeit oder des Geschlechts entzogen werde, so wird nicht erwogen, daß mit dem Verluste der Ehrenrechte auch alle Ehrenvorzüge, gleichviel, ob angeborene und vererbliche oder sonst erworbene und rein persönliche verloren gehen müssen.«

Der Bericht, welchen die mit der Prüfung des Strafgesetzbuchs-Entwurfes beauftragte Kommission der zweiten Kammer 1851 erstattete, spricht sich zu §. 12. im Wesentlichen folgendermaßen aus.

Als ein besonderer Stand existire zwar der Adel nicht mehr; als beseitigt sei derselbe aber nicht anzusehen. Er bestehe, gleich den Titeln und Orden, als eine äußerliche Auszeichnung fort und könne nach Artikel 50. der Verfassungsurkunde gleich anderen, mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen vom Könige neu verliehen werden. Hiernach stehe er mit diesen anderen Auszeichnungen, namentlich den Titeln und Orden, auf gleicher Linie. Wolle man daher den Verlust dieser Auszeichnungen als eine nothwendige Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre eintreten lassen, so müsse dies konsequenter Weise auch in Ansehung des Adels geschehen.

Die Kommission befürwortete aus diesen Gründen die Annahme des Regierungsvorschlages, und so sind bei der späteren Annahme des ganzen Strafgesetz-Entwurfes en bloc die oben angeführten Vorschriften der §§. 12. und 22. in das Preußische Strafgesetzbuch gekommen.

---

*) §. 12. des Strafgesetzbuchs: Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:
2) den Verlust des Adels.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust des Adels von Rechts wegen zur Folge.

Die Gesetzgebungen der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes behandeln die Frage in einer sehr von einander abweichenden Weise.

Einige, nämlich die Gesetzgebungen von Braunschweig, Waldeck, Lippe, bejahen dieselbe ausdrücklich, die Gesetzgebungen des Königreichs Sachsen dagegen, sowie die von Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen, Reuß älterer, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg enthalten sich einer Bestimmung darüber.

In den außernorddeutschen Staaten wird sie gleichfalls verschieden behandelt, so beispielsweise von den Gesetzgebungen Bayerns Artikel 28. Nr. 1. — Württembergs Artikel 33. Nr. 2. — und Oesterreichs §. 27. bejaht, von der Badens dagegen — Artikel 17. — wiederum verneint.

Das neueste Belgische Gesetzbuch vom 9. Juni 1867 endlich, um auch eine außerdeutsche Gesetzgebung, und zwar eine wichtige zu vernehmen, bestimmt über die Frage:

Article 31. Tous arrêts de condamnation à la peine de mort ou aux travaux forcés prononceront, contre les condamnés, l'interdiction à perpétuité du droit:

1) ....

2) ....

3) de porter ..... aucun titre de noblesse.

Article 32. Les cours d'assises pourront interdire, en tout ou en partie, à perpétuité ou pour dix ans à vingt ans, l'exercice des droits énumérés en l'article précédent, aux condamnés à la réclusion ou à la détention.

Article 33. Les cours et tribunaux pourront dans les cas prévus par la loi interdire, en tout ou en partie, aux condamnés correctionels l'exercice des droits énumérés en l'article 31. pour un terme de cinq ans à dix ans.

Der Verlust des Adels als Strafe, oder als nothwendige Folge einer Strafe, hat eben so viele Vertheidiger als Gegner gefunden.

Die letzteren erklären den Adelsverlust als Kriminalstrafe schon um deshalb für unzulässig, weil diese Strafe, welche ihrer Absicht nach recht eigentlich eine bloße Ehrenstrafe sein solle, vielfach, namentlich wo dabei adlige Familien-Stiftungen und Fideikommisse in Frage kommen, als eine und noch dazu sehr empfindliche Vermögensstrafe wirke, und überdies als eine solche, welche nicht den Schuldigen allein, sondern die an dem Verbrechen durchaus unschuldige Descendenz dieses mit treffe, indem sie über das Grab desselben hinaus auf alle Zeit ihre vermögensrechtlichen Folgen erstrecke*).

*) Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg 1841, Beitrag 1. Seite 284.

Wahlberg: Die Ehrenfolgen der strafrechtlichen Verurtheilung. Wien 1864, Seite 71.

Hepp: Kommentar über das neue Württembergische Strafgesetzbuch, Band I. Seite 315. Tübingen 1839.

Noellner: Das Verhältniß der Strafgesetzgebung zur Ehre der Staatsbürger. Frankfurt a. M. 1846, Seite 66, 315.

Thilo: Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden. Carlsruhe 1845, Seite 82.

v. Wächter: Das Königlich Sächsische und das Thüringische Strafrecht, Seite 197. Stuttgart 1857.

Die Vertheidiger des Adelsverlustes dagegen führen aus:

Der Adel stelle sich als eine Auszeichnung dar, die vom Staatsoberhaupte verliehen werde; die Entziehung dieser Auszeichnung müsse daher ebenso, wie die eines Titels zulässig sein*), und da der Adel, auch wenn man ihn staatsrechtlich nicht als einen politisch bevorrechteten Stand betrachten wolle, doch immerhin einen Ehrenvorzug involvire, so müsse dieser Ehrenvorzug mit verloren gehen, wenn andere Ehrenrechte in Folge kriminalrechtlicher Verurtheilungen verloren gingen**).

Bei diesem Widerstreit in den Meinungen der Rechtslehrer und der Verschiedenheit in den Gesetzgebungen hat der Gesetz-Entwurf geglaubt, am wenigsten fehl zu gehen, wenn er das in dem größeren territorialen Umfange Norddeutschlands zur Zeit noch geltende Recht in der Frage bestehen ließe, und darum eine Abänderung der einschlagenden Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches nicht in Vorschlag gebracht.

Die Bestimmung des

§. 28.

Verlust von Ruhegehalten.

daß entlassene Beamte durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte der Ruhe- und Gnadengehalte verlustig werden, stimmt mit dem §. 23. des Preußischen Strafgesetzbuches überein. Derselbe ist allerdings angefochten und ihm namentlich entgegengesetzt worden,

»daß eine solche Bestimmung gar nicht in ein Strafgesetz gehöre***).

Denn Geldforderungen, welche aus einer früheren amtlichen Thätigkeit entstanden seien, unterschieden sich in nichts von anderen lediglich privatrechtlichen Forderungen; und mit demselben Rechte, mit dem man dem früheren Beamten Forderungen an die Staats-, Gemeinde- oder Kirchenkasse entziehe, könnte man ihm auch unter dem Gesichtspunkte der Ehrenstrafen überhaupt das Recht entziehen, Forderungen geltend zu machen; man könnte mit demselben Rechte ihm die Vermögensfähigkeit überhaupt absprechen.

Nichts desto weniger hat der Entwurf die Vorschrift, welche sich ähnlich in den Gesetzgebungen von Oldenburg, Art. 18., Lübeck, §. 21., und dem Bayerischen Strafgesetzbuche, Art. 28. Nr. 3. und Art. 33. findet, beibehalten.

Denn die gegen die Bestimmung aus dem Civilrechte hergeleitete Argumentation erscheint nicht durchschlagend, weil die aus Staats- und Gemeindekassen zu zahlenden Pensionen und Gnadengehälter keineswegs einen blos privatrechtlichen Charakter an sich tragen.

Vor allem aber ist für die Beibehaltung der Bestimmung der praktische Gesichtspunkt leitend gewesen, daß es geeignet erscheint, den Rechtssinn im Volke zu beirren, wenn Personen, die in Folge einer Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind, nichts desto weniger sich des Genusses von Ruhe- und Gnadengehältern forterfreuen sollen, die ihnen zu einer Zeit zugebilligt worden sind, als sie noch unbescholten waren und eines guten Leumundes genossen.

---

*) Vergl. die bereits erwähnten Motive zu §. 12. des Preußischen Strafgesetzbuchs, sowie den gleichfalls bereits angezogenen Kommissionsbericht der zweiten Kammer.

Beseler: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Seite 108.

v. Kraewel: Entwurf zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs. Halle 1861, Seite 52.

**) Hufnagel: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, Bd. 1. Seite 67. Stuttgart 1840.

Breidenbach: Kommentar über das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch, Bd. 1. Abth. 1. Seite 401. Darmstadt 1842.

Krug: Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für Deutschland, S. 35. Erlangen 1857.

***) Vergl. John: Entwurf S. 133 u. ff.

Beispielsweise möchten die Mitglieder einer armen Gemeinde, die aus ihren kargen Mitteln das Ruhegehalt ihres einstigen Beamten, welcher demnächst zum Verbrecher herabgesunken, durch Steuern aufzubringen haben, es schwerlich anerkennen, daß darin eine dem natürlichen Rechte entsprechende Einrichtung liege, und sich voraussichtlich auch durch den Hinweis auf die Analogie einer civilrechtlichen Verpflichtung wenig beruhigt finden.

§. 29.

Nachträgliche Aberkennung von Ehrenrechten.

Von dem in §. 4. Nr. 3 anerkannten Grundsatze: ne bis in idem, muß eine Ausnahme eintreten dürfen, wenn die im Auslande erfolgte Bestrafung eines Norddeutschen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht zur Folge gehabt hat, wo ein solcher bei einer Bestrafung im Inlande eingetreten wäre. Denn es muß die Möglichkeit gewährt sein, daß ein solcher Verurtheilter nicht besser zu stehen komme, als ein vor inländischen Gerichten Abgeurtheilter.

§. 30.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Die in dem Entwurfe erfolgte Aenderung des Systems in Bezug auf die Rückwirkung einer Verurtheilung zu Zuchthaus oder Gefängniß auf die bürgerlichen Ehrenrechte, bedingte nothwendigerweise eine Abänderung der in dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 25. — enthaltenen Vorschriften über die Folgen einer strafrechtlichen Verurtheilung in Bezug auf öffentliche Aemter.

Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist zur Zeit nur bei einzelnen Vergehen eine besondere Nebenstrafe gegen öffentliche Beamte, nämlich in den Fällen der §§. 98. und 99. bei gemeinen, und in den Fällen der §§. 309., 310., 315., 316., 317., 320., 321., 322., 326., 327., 328. und 330., bei einzelnen Vergehen im Amte. In den §§. 98., 99., 310., 328. und 330. ist sie absolut, in den anderen nur fakultativ angedroht. Mit der eintretenden Unfähigkeit ist nach §. 25. der Verlust der Aemter verknüpft.

In allen übrigen Fällen hängt der Eintritt der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern und, sofern es sich um verurtheilte Beamte handelt, auch der Verlust der Aemter davon ab: ob eine Verurtheilung zu Zuchthaus stattgefunden oder ob mit einer Gefängnißstrafe auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist. Bezüglich der Beamten ist hierbei zwischen gemeinen und Amts-Verbrechen kein Unterschied gemacht.

Die Zuchthausstrafe und die untersagte Ausübung der Ehrenrechte hat dann außer den anderen Folgen den Verlust der etwa bekleideten Aemter für immer und die Unfähigkeit zur Erlangung von öffentlichen Aemtern — bei Zuchthaus für immer, bei Gefängniß für die im Urtheil bestimmte Zeit —, von Rechts wegen zur Folge.

Der Entwurf hat den Verlust der Ehrenrechte überhaupt nur als eine fakultative Nebenstrafe aufgenommen und zwar sowohl bei Zuchthaus, als auch bei Gefängniß in den Fällen, in denen gegenwärtig die Untersagung der Ehrenrechte obligatorisch ist.

Macht nun der Richter im besonderen Falle von dieser Befugniß auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, keinen Gebrauch, so würde dies abweichend von dem bisherigen Preußischen Recht, zur Folge haben, daß der verurtheilte Beamte sein Amt nicht verlöre und der Beamte wie der Nichtbeamte die Fähigkeit zur Bekleidung von Aemtern beibehielte.

Diese Lücke kann durch die Disziplinargesetzgebung nicht ausgefüllt werden.

Die Preußischen Disziplinargesetze vom 7. Mai 1851 für richterliche und vom 21. Juli 1852 für nicht richterliche Beamte bestimmen zwar in den §§. 4. Abs. 2. und 6., beziehungsweise §. 5. Abs. 2. und 7:

»Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust eines Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei. —«

»Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung von Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.«

Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmungen sich nur auf Beamte beziehen und nur den Amtsverlust, nicht die Unfähigkeit zu Aemtern in's Auge fassen, und abgesehen auch davon, daß andere Norddeutsche Gesetzgebungen die Dienstpragmatik und Beamtendisziplin in anderer Weise regeln — wird prinzipiell davon auszugehen sein, daß die Bestimmung über die Folgen kriminell zu ahndender Vergehen in der Regel durch die allgemeine Strafgesetzgebung zu geben und daß darum der Amtsverlust, wie die Amtsunfähigkeit durch Urtel und Recht auszusprechen ist.

Erwägt man nun, daß die Bekleidung öffentlicher Aemter ein besonderes Vertrauen und ein nach jeder Seite ungeschwächtes Ansehen in der Person ihrer Träger voraussetzt und daß ein zur Aufrechthaltung der Gesetze öffentlich Angestellter die erhöhte Pflicht hat, seine Handlungen dem Gesetze gemäß einzurichten, so treffen dieselben legislatorischen Gründe, welche die Aufnahme besonderer Amtsverbrechen in das allgemeine Strafgesetzbuch bedingen, für die Entscheidung der Frage zu: ob die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern und der Verlust derselben, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, noch eine besondere Behandlung erfordere.

Der Entwurf glaubt diese Frage unbedingt bejahen zu müssen. Der §. 38. bestimmt demnach:

1. Die Zuchthausstrafe zieht die Unfähigkeit zur Bekleidung von Aemtern für die Dauer von fünf Jahren von Rechtswegen nach sich, und zwar für Beamte, wie für Nichtbeamte.

Die Zuchthausstrafe wird nämlich nur bei so schweren strafbaren Handlungen angedroht, daß es unvereinbar mit der Beamtenstellung erscheint, wenn ein dazu Verurtheilter alsbald wieder sollte ein Amt bekleiden können.

Soweit blos die Unfähigkeit in Betracht kommt, durfte die Vorschrift nicht auf solche Personen, welche, als sie verurtheilt wurden, bereits ein Amt inne hatten, beschränkt werden, da dieses eine ungleiche und für Beamte ungerechte Behandlung mit sich führen würde. Daß diese letzteren in Folge der Unfähigkeitserklärung ihre Aemter verlieren, ist am Schluß, als allgemeine Folge der Unfähigkeit, ausgesprochen.

Wenn diese Folge hier mit der Zuchthausstrafe von Rechtswegen verknüpft ist, so liegt hierin nicht etwa eine Inkonsequenz von der oben für den Verlust der Ehrenrechte überhaupt vertretenen Auffassung, daß dieselbe nicht von Rechtswegen mit jeder Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verbunden sein müsse; es ist vielmehr nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im besonderen Hinblick auf das Beamtenthum, indem der Gesetz-Entwurf davon ausgeht, daß der Gesetzgeber ebenso berechtigt als

verpflichtet sei, es für sich in Anspruch zu nehmen, die Rückwirkung einer unter allen Umständen schweren Strafe auf die Befugniß, Aemter zu bekleiden, von vornherein und generell abzumessen.

2. Neben einer Gefängnißstrafe soll in allen Fällen, in denen der Verlust der Ehrenrechte als fakultative Nebenstrafe vorkommt, der Richter die Befugniß haben, die Unfähigkeit zu Aemtern allein auszusprechen, wenn er den Verlust sämmtlicher Ehrenrechte nicht für gerechtfertigt erachten würde.

Die Vorschrift bezieht sich auf Beamte wie auf Nichtbeamte. In der Regel wird sie ihre natürliche Beschränkung auf den Kreis der Beamten finden. Es können indessen Fälle vorkommen, in denen mit Rücksicht auf die Person des Schuldigen, z. B. eines Amtsbewerbers, oder auf die sonstigen Umstände die Anwendung der Vorschrift auch rücksichtlich solcher Personen gerechtfertigt ist, die bei ihrer Verurtheilung kein Amt inne hatten.

Wenn die Unfähigkeit neben Gefängniß überhaupt nur fakultativ festgesetzt ist, so ist dies nichts als eine Erweiterung derjenigen Fälle des Preußischen Strafgesetzbuches, in denen auch schon bisher die Untersagung der Ehrenrechte nur fakultativ angedroht war.

3. Gegen öffentliche Beamte endlich ist bei einzelnen speziell hervorgehobenen Vergehen, und zwar bei denjenigen, welche, wie vorher mitgetheilt, bereits das Preußische Strafgesetzbuch vorsieht, die Strafe der Unfähigkeit als eine besondere fakultative Strafe beibehalten.

Es sind dieses solche Vergehen, bei denen anzunehmen war, daß sie den Verlust sämmtlicher Ehrenrechte niemals, wohl aber nach Lage des besonderen Falles die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung von Aemtern bedingen können. Diese Vergehen finden sich in den §§. 110., 111., 311., 319., 320., 321., 370., 331., 332., 333., 335. des Entwurfes. Ausgeschieden sind von den Fällen des Preußischen Strafgesetzbuches nur die der §§. 320. und 322., in welchen jene Strafe an eine bloße Fahrlässigkeit des Beamten fakultativ geknüpft ist. Denn es schien strafrechtlich nicht wohl zu rechtfertigen, beim Mangel eines bestimmten verbrecherischen Vorsatzes, eine so harte Strafe eintreten zu lassen. Vielmehr durfte angenommen werden, daß der Regel nach in solchen Fällen der Fahrlässigkeit, nur der Mangel einer besonderen persönlichen Qualifikation für das Amt zur Sprache kommen kann. Die Beurtheilung hierüber ist aber Sache der Disziplin, wie denn überhaupt der Entwurf der Frage der Disziplinargesetzgebung nach keiner Richtung hin hat präjudiziren wollen.

Außerdem waren die Fälle der §§. 310. und 321. des Preußischen Strafgesetzbuches nicht aufzunehmen, da der Entwurf im §. 25. dem Richter allgemein die Befugniß beilegt, auf Verlust der Ehrenrechte und damit nach Vorschrift des vorliegenden §. 30., geeigneten Falls nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung von Aemtern zu erkennen, wenn an Stelle des Zuchthauses, in Folge mildernder Umstände, auf Gefängniß erkannt wird. —

Die Dauer der Unfähigkeit ist in allen Fällen auf das Maximum von fünf Jahren bestimmt. Es erschien diese Begrenzung der Zeitdauer begründet, da es sich für den Verurtheilten um die Wiedererlangung nur dieses einen Rechtes handelt, für welches er die Voraussetzungen viel leichter wird erfüllen können, als wenn er einen Mangel ehrliebender Gesinnung überhaupt an den Tag gelegt hat und deshalb auch der übrigen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, und da andererseits darin eine genügende Sicherung gegen ungehörige Wiederanstellung eines Menschen, der sein Amt in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren hat, gefunden werden darf, daß die Wiederanstellung schließlich nicht als ein Recht von Seiten des Verurtheilten in Anspruch

genommen werden kann, vielmehr von dem Ermessen der das Amt verleihenden Gewalt abhängt.

§. 31.

Einziehung einzelner Gegenstände.

Wenn der §. 31. über die »Einziehung« festsetzt, daß sie nur auf einzelne Gegenstände sich erstrecken dürfe, so geschieht dies, um ausdrücklich die Vermögenskonfiskation innerhalb des ganzen Bundesgebietes als Strafe auszuschließen. Es soll nur Einziehung derjenigen einzelnen Gegenstände zuläßig sein, die mit der strafbaren Handlung in ursächlichem Zusammenhange stehen, oder dazu gebraucht worden, oder bestimmt gewesen sind, unmittelbar durch sie die strafbare Handlung zu begehen.

Die Vorschrift des §. 31.,

> daß die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden sollen,

wird sonach dahin zu verstehen sein, daß nicht auch diejenigen Gegenstände der Einziehung unterliegen, welche bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zwar gebraucht oder benutzt worden sind, aber nicht als unmittelbare Werkzeuge zu der strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt gewesen sind, wie beispielsweise das Boot, auf dem unberechtigt geangelt wurde.

Indem der §. 31. ferner die Einziehung von Gegenständen nicht nur des Thäters, sondern auch des Theilnehmers gestattet, setzt er als selbstverständlich voraus, daß nur Sachen desjenigen eingezogen werden können, gegen den zugleich eine Verurtheilung wegen der die Einziehung veranlassenden That erfolgt ist; Ausnahmen hiervon sind nur in den ausdrücklich zugelassenen Fällen, wie z. B. bei dem unbefugten Jagen (§. 276.) statthaft.

Um aber überhaupt bei der Einziehung die Eigenthumsrechte Derjenigen möglichst zu wahren, welche an einer strafbaren Handlung betheiligt sind, ist auch die im Preußischen Strafgesetzbuche §. 19. enthaltene Vorschrift:

> daß, wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, die Vernichtung **aller** vorfindlichen Exemplare oder der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen sei,

dahin beschränkt worden, daß das strafrichterliche Urtheil sich nicht auf **alle**, sondern nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die an öffentlichen Orten ausgelegten Stücke erstrecken solle.

Unbrauchbarmachung von Schriften 2c., Platten und Formen.

Ist eine Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so genügt es unzweifelhaft, wenn die Schrift, Abbildung oder Darstellung, sowie die Platten und Formen für dieselben nur insoweit **unbrauchbar** gemacht werden, als es zur Vorbeugung einer unmittelbaren Weiterverbreitung des strafbaren Inhalts erforderlich ist.

Eine »**Vernichtung**« — wie das Preußische Strafgesetzbuch §. 19. — und selbst eine gegenwärtig noch in England geltende Parlaments-Akte vom 25. August 1857 »behufs wirksamer Verhinderung des Verkaufes obscöner Bücher, Bilder, Abbildungen und anderer Gegenstände«, vorschreiben — ist nicht für nothwendig erachtet worden. Zur Vermeidung von Mißständen, wie sich solche aus dem §. 19. in der Praxis ergeben haben, schreibt darum §. 31. nicht Vernichtung, sondern nur das **Unbrauchbarmachen** der strafbaren Schriften, sowie der Platten und Formen für dieselben vor. Bei Verurtheilungen wegen strafbarer Preßerzeugnisse wird daher nur der Satz auseinanderzunehmen sein.

Das Preußische Strafgesetzbuch gestattet schließlich im §. 19. eine Vernichtung von nur einzelnen Stellen einer strafbaren Schrift 2c., sowie von nur einzelnen

Theilen der zugehörigen Platten und Formen lediglich dann, wenn die Schrift ꝛc. ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte ist. Ist die Schrift ꝛc. nicht ihrem Hauptinhalte nach erlaubt, so muß die Vernichtung der ganzen Schrift sowie der Platten und Formen selbst erfolgen. Der §. 31. will es indessen nicht von dem unklaren Begriffe des »Hauptinhaltes« abhängig machen, ob eine Schrift ganz, oder ob sie nur theilweise unbrauchbar zu machen sei. Er schlägt darum vor, eine jede strafbare Schrift, Abbildung oder Darstellung, sowie die zugehörigen Platten und Formen überhaupt nur insoweit unbrauchbar zu machen, als sie Strafbares enthalten.

§. 32.

Der §. 32. stellt die auch im Civilrechte unanfechtbare Bestimmung auf, daß für Zahlung einer Geldbuße, die bei Lebzeiten eines Angeklagten gegen denselben rechtskräftig erkannt gewesen ist, der Nachlaß des Verurtheilten verhaftet sei. Zugleich gestattet er es, daß die Strafe der Einziehung einzelner Gegenstände auch erst nach dem Tode eines Angeschuldigten erkannt und in dessen Nachlaß geltend gemacht werden dürfe. Es rechtfertigt sich diese Ausnahme durch die Erwägung, daß sonst die zu verbrecherischen Zwecken bestimmten Gegenstände, wie z. B. Formen für Münzfälschungen, die fernere Begehung von Verbrechen leicht ermöglichen möchten, das Strafgesetz aber die Pflicht hat, dem, soweit es dies vermag, vorzubeugen.

Strafvollstreckung in einen Nachlaß.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

§§. 33. 34.

Die vielfachen Bedenken, welche gegen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht, als einer Nachstrafe geltend gemacht werden, sowie andererseits die vielverbreitete Ansicht, daß gerade in der Unterwerfung entlassener Verbrecher unter die Aufsicht der Sicherheitsbehörden ein nothwendiges Mittel zur Aufrechthaltung und Sicherung der staatlichen Ordnung zu finden sei, legten die Pflicht zu einer eingehenden Untersuchung der Frage auf:

Einleitung.

> ob die Stellung unter Polizei-Aufsicht überhaupt, oder doch namentlich in der Art und Weise, wie solche im Preußischen Strafgesetzbuche vorkommt, im Entwurfe beizubehalten sei?

Bevor die Ergebnisse dieser Untersuchung mitgetheilt werden, dürfte es zweckmäßig sein, eine Darlegung des Rechtszustandes, wie derselbe zur Zeit in Norddeutschland und einigen anderen wichtigen Staaten rücksichtlich der Polizei-Aufsicht besteht, voranzuschicken.

I.

Der Rechtszustand in Norddeutschland ist hinsichtlich der Polizei-Aufsicht ein sehr verschiedener. Derselbe beruht theils auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, theils auf hergebrachter Praxis, und die Polizei-Aufsicht kommt theils als Nebenstrafe, und zwar bei einzelnen Verbrechen obligatorisch, bei anderen fakultativ, theils als eine blos administrative Maaßregel vor.

Bestehender Rechtszustand.

A. Die Polizei-Aufsicht als obligatorische und fakultative Nebenstrafe

kommt vor in:

1. Preußen.

Preußen.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht als Nebenstrafe einer kriminalrechtlichen Verurtheilung war dem älteren Preußischen Rechte unbekannt.

Die §§. 410. und 569. der Kriminalordnung von 1805 legten den Polizeibehörden nur gegen vorläufig Freigesprochene und solche Sträflinge, deren Entlassung

von ihrer Aufführung und dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes abgehangen hatte, das Recht und die Pflicht der Beaufsichtigung bei.

Als Nebenstrafe ist die Polizei-Aufsicht erst aus dem Code pénal — Art. 42. bis 50. — zunächst in das heimische Recht der Rheinlande übernommen worden und aus diesem in das allgemeine Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übergegangen.

Nachdem sich nämlich schon die Kommission des Staatsrathes — cfr. Protokolle 1839, Theil I. S. 170—171 — dafür entschieden hatte, die Stellung unter Polizei-Aufsicht, da sich diese Institution in den Rheinlanden bewährt habe und auch die sämmtlichen Provinzial-Landtage sowohl (Revision von 1843, I. S. 103—112), wie der Vereinigte Ständische Ausschuß sich für die Aufnahme der Polizei-Aufsicht in das Strafgesetzbuch erklärt hatten, rechtfertigen die Motive von 1850 dieselbe wie folgt:

»Die Verhängung der Polizei-Aufsicht über den wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten ist ihrem inneren Wesen nach eine zusätzliche Strafe, die demselben für das früher von ihm begangene Unrecht durch nachfolgende Beschränkung der von ihm mißbrauchten Freiheit auferlegt wird. Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, durch welche diese die Verhütung neuer Verbrechen und Vergehen bezweckende Maaßregel geboten wird, ist hierbei nur als Motiv der Gesetzgebung zu betrachten. Aus dem Karakter der Polizei-Aufsicht als Strafe folgt, daß dieselbe ausschließlich von der gesetzlichen und richterlichen Bestimmung abhängig sein muß, und es kann nur die Frage sein, ob nicht bei der schwersten Art der Freiheitsstrafe, der Zuchthausstrafe, ebenso wie der Verlust der bürgerlichen Ehre, auch die Stellung unter Polizei-Aufsicht von Rechtswegen, ohne daß es deshalb einer Bestimmung in dem Straferkenntniß bedürfe, eintreten müsse. Allein dem steht entgegen, daß die in dem Entwurfe angenommene Polizei-Aufsicht ihrer Natur nach auf verschiedene schwere Verbrechen nicht paßt, und daß überdies mit Rücksicht auf die Individualität des Falles und insbesondere auf den Grund der Verderbtheit der Gesinnungen und der Gefährlichkeit des Thäters die Dauer der Polizei-Aufsicht, die eben deshalb auch durch ein zu hohes Minimum oder ein zu niedriges Maximum nicht beschränkt sein darf, durch das richterliche Erkenntniß bestimmt werden muß.

Auf Grund dieser gesetzgeberischen Vorgänge ist die Polizei-Aufsicht in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 als Nebenstrafe gekommen.

Die einschlagenden Bestimmungen darüber lauten:

§. 26.

»Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.«

§. 27.

»Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;*)

---

*) cfr. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. pro 1867, S. 55):

§. 1. »Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. — — —«

2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. *)«

§. 28.

»Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.« —

Gegen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll nicht auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. §. 43. Nr. 1.

Bei dem Versuche der Verbrechen findet die Stellung unter Polizei-Aufsicht ebenso, wie bei dem Verbrechen selbst, statt. §. 32.

Desgleichen bei der nicht wesentlichen Theilnahme an einem mit der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. §. 35.

In dem besonderen Theile des Strafgesetzbuches wird die Polizei-Aufsicht bei folgenden strafbaren Handlungen obligatorisch vorgeschrieben:

1) beim Hochverrath und Landesverrath, wenn dieserhalb auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt ist — §. 72. —;
2) beim Aufruhr mit Verübung von Gewalt — §§. 91. 92. —;
3) bei der Meuterei mit Gewaltthätigkeiten — §. 96. —;
4) bei Münzverbrechen — §§. 121. 122. —;
5) bei der Kuppelei — §§. 147. 148. —;
6) bei dem schweren Diebstahl und Diebstahl im wiederholten Rückfalle — §§. 218. 219. — und Gesetz vom 9. März 1853;
7) beim Raube — §§. 231. 232. —;
8) bei der Erpressung durch Androhung von Mord, Brandstiftung u. dgl. oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr — §§. 235. 236. —;
9) bei schwerer und gewohnheitsmäßiger Hehlerei, sowie bei der Hehlerei im wiederholten Rückfalle — §§. 238—240. — und Gesetz vom 9. März 1853;
10) bei gewerbsmäßig betriebenen Jagdvergehen — §. 276. —

Dagegen kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden:

1) beim Aufruhr — §§. 91. 92. —;
2) bei der leichteren Meuterei — §. 96. —;
3) beim einfachen und qualifizirten Diebstahl — §§. 216. 217. —, (auch beim Versuch);
4) bei einfacher Erpressung — §. 235. —;
5) bei einfacher Hehlerei — §. 237. —;
6) beim Betrug — §§. 241—245. —, (auch beim Versuch);

---

§. 3. »Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, — — — kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.«

*) Artikel 6. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

»Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.«

§§. 8., 11—13. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit:

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. — —

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung:

1) auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind. — —

3) Wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten; — §§. 125—131. der Kriminal-Ordnung.

7) bei der Plünderung — §. 284. — und

8) bei den in den Fällen der §§. 285. bis 287., 290., 291., 294., 297., 301. bis 304., mit zeitiger Zuchthausstrafe bedrohten gemeingefährlichen Verbrechen — §. 305. —*)

Wegen Uebertretungen findet eine Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht statt — §. 333. —**)

»Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.« — §. 116. —

»Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.« — §. 29. —

»Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.« — §. 115. —

Ueber die Handhabung der Polizei-Aufsicht und deren Erfolge wird weiter unten (unter II.) das Erforderliche mitgetheilt werden.

Oldenburg.

2. Oldenburg.

In den Artikeln 22—25. des Strafgesetzbuches vom 3. Juli 1858 sind die Vorschriften des Preußischen Rechts wiederholt, nur ist die höchste Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre festgesetzt und die Vorschrift in Betreff der Haussuchungen fortgelassen, weil die Strafprozeß-Ordnung von Oldenburg die Haussuchung überhaupt nicht auf eine bestimmte Tageszeit beschränkt.

Waldeck.

3. Waldeck.

Das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855 wiederholt in den §§. 26—29. wörtlich die Preußischen Vorschriften; nur ist statt »Landespolizeibehörde« in §. 27. Nr. 1., »Kreisbehörde« gesetzt. Bei Jagdvergehen findet außerdem keine Polizei-Aufsicht statt, weil dieses Vergehen in das Jagdpolizeigesetz aufgenommen ist, in welchem die Polizei-Aufsicht nicht vorkommt.

Lübeck.

4. Lübeck.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 20. Juli 1863 entsprechen hinsichtlich der Dauer und der Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht im Wesentlichen den Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches — §§. 24. bis 27. — Nur ist unter den Wirkungen statt der Nr. 1. des §. 27. des Preußischen Strafgesetzbuches dort im §. 25. Nr. 1. die Bestimmung aufgenommen:

»Der Verurtheilte muß der Polizei seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben und darf seinen Aufenthaltsort ohne Erlaubniß der Polizei-

---

*) Außerdem gelten noch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Stellung unter Polizei-Aufsicht vom 12. Februar 1850 (Ges. S. von 1850 S. 49—51) für diejenigen Fälle, in denen die Polizei-Aufsicht wegen Kontrebande oder Zolldefraudation gemäß des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 eintritt. cfr. Art. II. des Einführ. Ges. zum Str. G. B. Alin. 2.; Erk. d. Ob. Trib. v. 10. November 1853 (Goltdammer's Archiv Bd. 2. S. 115); Temme: Glossen S. 87 und Lehrbuch S. 459; Beseler: Kommentar S. 135; Goltdammer's Materialien zum Str. G. B. Bd. 1. S. 219.

**) Vom Polizeirichter darf niemals auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. Art. VIII. und XX. des Einf. Ges.

behörde nicht länger als während dreier Tage verlassen, auch darf ihm von der Polizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden.«

Außerdem sind die Fälle, in denen auf Polizei-Aufsicht zu erkennen, ihrer Zahl nach beschränkt worden, insbesondere tritt bei Hoch- und Staatsverrath, bei Aufruhr, Meuterei, Erpressung und bei der qualifizirten Vermögensbeschädigung keine Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

B. Die Polizei-Aufsicht als im Wesentlichen fakultative Nebenstrafe

kommt vor in:

1. Braunschweig.

Braunschweig.

Das Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 bestimmt:

»§. 22. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher sind nach erlittener Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen auf nicht weniger als ein Jahr und auf nicht mehr als fünf Jahre.«

»Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf über Nacht seinen Gemeindebezirk ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht verlassen, — er bedarf zu einer über drei Tage dauernden Abwesenheit der Erlaubniß des Amtes, der Polizeidirektion oder der Stadt-Polizeibehörde, — und diese Behörden haben das Recht, zu jeder Zeit Haussuchungen bei den unter Aufsicht Gestellten vornehmen zu lassen.

Die Gerichte haben in dem Erkenntnisse die Dauer der polizeilichen Aufsicht zu bestimmen.«

Dagegen tritt nach dem Braunschweigischen Polizei-Strafgesetzbuch (§§. 24. und 27.) die Stellung unter Polizei-Aufsicht obligatorisch, und zwar bei bestimmten Polizeivergehen, wie bei dem Müßiggange Mittelloser, der Bettelei, Landstreicherei, gewerbsmäßiger Unzucht rc., jedoch nur im Falle des Rückfalles, mit einer Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

In Betreff des Maaßes, sowie der Art und Weise der polizeilichen Aufsicht steht für Braunschweig eine Ermäßigung bevor, sobald das Gesetz vom 4. August 1864, die Freiheitsstrafen und deren Vollziehung betreffend, in Wirksamkeit gesetzt sein wird.

Jenes Gesetz setzt nämlich an Stelle des §. 22. Absatz 2. die Bestimmung:

»§. 12. Die Polizeibehörden haben das Recht, bei den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten jederzeit Haussuchungen vorzunehmen,«

beseitigt also die »Begränzung;« auch legt der §. 10. jenes Gesetzes dem Staatsministerium die Befugniß bei:

solchen Sträflingen, welche sich während der Strafzeit besonders gut betragen haben und als gebessert zu betrachten sind, die durch Erkenntniß verfügte Stellung unter Polizei-Aufsicht (Krim. G. B. §. 22.; Pol. Str. G. B. §. 27.) zu erlassen.

Letzterer Erlaß soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegen Ausländer ist statt der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen. — §. 23. —

2. Lippe-Detmold.

Lippe-Detmold.

Wie in Braunschweig, Kriminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843, §§. 22. und 23.

Hessen.

3. Hessen.

Das Strafgesetzbuch vom 17. Dezember 1841 Art. 35. bestimmt:

»Gegen den, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.«

Ausnahmsweise kann das Gericht in einigen Fällen, obgleich es nicht auf Zuchthausstrafe erkennt, dennoch den Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht stellen, z. B. bei Vorbereitung eines mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens. Obligatorisch ist sie vorgeschrieben bei der Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, sowie wegen vorbedachter Androhung einer Brandstiftung oder Ueberschwemmung. Die Dauer beträgt 1—5 Jahre.

Die Wirkungen sind nach Art. 36:

1) Die obere Polizeibehörde ist ermächtigt zu bestimmen, daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte
   a) sich über Nacht von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht entfernen,
   b) daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint.
2) Haussuchungen können zu jeder Zeit bei ihm stattfinden.

Die Landesverweisung kennt das Hessische Strafgesetzbuch nicht.

Weimar.

4. Weimar.

Nach Artikel 19. des Strafgesetzbuches vom 20. März 1850 »kann gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, auf deren Stellung unter Polizei-Aufsicht dann erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen.«

Die Dauer: 1—5 Jahre — ist vom Richter im Erkenntnisse zu bestimmen.

Wirkungen:

1) Jeder unter Polizei-Aufsicht Gestellte darf nur mit polizeilicher Bewilligung an Stelle seines bisherigen Wohnortes einen anderen Aufenthaltsort nehmen.
2) Er darf seinen Wohn- oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht verlassen und
3) es können Haussuchungen bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Gegen Ausländer ist statt auf Polizei-Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen. Artikel 20.

Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen und Reuß ältere und jüngere Linie.

5. In **Meiningen, Coburg-Gotha, Rudolstadt, Sondershausen** und **Reuß ältere** und **jüngere Linie**

gelten mit dem Thüringischen Strafgesetzbuch die für Weimar angegebenen Bestimmungen.

Anhalt.

6. Anhalt.

In Anhalt ist außer den — wie in Weimar — maaßgebenden Bestimmungen der Art. 19., 20. des Thüringischen Strafgesetzbuches nach dem Polizeistrafgesetzbuche noch bei einzelnen Polizeivergehen (Beeinträchtigung fremder Jagd, und Wildbiebstahl, Art. 226., und Uebertretung des Verbotes sich an gewissen Orten aufzuhalten, Art. 61. des Polizei.-Str.-G.-B.) Polizei-Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren zuläßig.

In allen Fällen kann die Dauer der Polizei-Aufsicht von der höheren Polizeibehörde verkürzt werden, wenn der Observat Proben seiner Besserung gegeben.

7. Hamburg.

Hamburg.

In Hamburg, wo sich seither die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach Analogie der »Urphede« im gemeinen Deutschen Strafrechte durch die Praxis ausgebildet hatte, bestimmt das neue Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 den künftigen Rechtszustand dahin:

»Art. 20. Stellung unter Polizei-Aufsicht. Der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährliche Verbrecher können durch richterlichen Ausspruch, nach erlittener Strafe, jedoch höchstens auf fünf Jahre, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Die Dauer derselben wird in dem Straferkenntnisse bestimmt.

Der unter Polizei-Aufsicht Gestellte muß der Polizei jederzeit seine Wohnung und jede Veränderung derselben anzeigen, und ihr auf Verlangen stets über seinen Betrieb und Erwerb Auskunft geben. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit bei ihm eine Haussuchung vorzunehmen.

Während der Dauer der Polizei-Aufsicht können staatsbürgerliche Rechte, auch wenn nicht ohnehin auf deren Verlust erkannt worden, nicht ausgeübt werden.

Ob und inwieweit die Polizei-Aufsicht durch Kaution aufgehoben werden kann, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Eidliche Kaution ist hier nicht zulässig.

Gegen Nichtstaatsangehörige ist statt auf Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Verweisung aus dem Hamburgischen Gebiet zu erkennen.«

»Art. 95. Ueberschreitung der Polizei-Aufsicht. Die Uebertretung der Vorschriften für die durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht Gestellten zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich.«

C. Usuell wird von den Gerichten auf Polizei-Aufsicht erkannt: in

Bremen

Bremen.

wider den einheimischen Verbrecher, namentlich bei wiederholten Verbrechen gegen das Eigenthum; fremde Verbrecher werden ausgewiesen.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches der Freien Hansestadt Bremen von 1868 enthält die Polizei-Aufsicht nicht.

Die Motive von 1868 S. 33, 34 halten dieselbe prinzipiell für verwerflich, jedenfalls aber in einem kleinen Staate wie Bremen entbehrlich, da die meisten Verbrecher Ausländer seien, deren man sich durch Ausweisung entledige.

D. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kommt als eine nur administrative Maaßregel

vor in:

1. Sachsen.

Sachsen.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht trifft dort alle Diejenigen, welche in einer Landes-, Straf- oder Korrektions-Anstalt detinirt worden sind. Die Dauer derselben beträgt in der Regel ein Jahr, kann jedoch von der zuständigen Verwaltungs-Behörde abgekürzt oder (in der Regel nicht über zwei Jahre) verlängert werden. Die unter

polizeiliche Aufsicht Gestellten werden in zwei Klassen eingetheilt. Bei der I. Klasse finden keine Revisionen, sondern nur Erkundigungen bei den ortsgerichtlichen Organen über Lebenswandel, Erwerbsverhältnisse, Umgang u. s. w. des Observaten statt. Bei der II. Klasse wird eine strengere Ueberwachung, indeß, um das Fortkommen der Beaufsichtigten nicht zu erschweren, möglichst Schonung geübt.

Diejenigen Gefangenen, welche nach dem in Sachsen befolgten Beurlaubungs-System während der Strafzeit beurlaubt werden, zählen für diese Zeit zu der II. Klasse der Polizei-Aufsicht.

Nach Verbüßung der vollen Strafe tritt bezüglich sämmtlicher in den genannten Anstalten detinirten Personen Entscheidung darüber ein, welcher Klasse der Polizei-Aufsicht sie zu unterstellen sind. Hält die Anstalts-Direktion den Sträfling für gebessert, so ertheilt sie demselben ein Vertrauens-Zeugniß, welches ihn völlig von der Polizei-Aufsicht befreit. In Bezug auf die übrigen Detinirten bezeichnet die Direktion die betreffende Klasse der Polizei-Aufsicht gutachtlich, während die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen hierüber endgültig entscheidet. Die Polizeibehörde kann den Observaten aus einer in die andere Klasse versetzen.

— Siehe Schwarze im Gerichtssaal, 15. Jahrgang Seite 371 ff., und über die günstigen Ergebnisse dieses Verfahrens a. a. O., 16. Jahrgang Seite 313, 314.

Sachsen-Altenburg.

2. Sachsen-Altenburg.

Nach §§. 64., 65. des Ediktes vom 18. April 1831 kann die Polizeibehörde über jeden, »gegen welchen der Verdacht eines begangenen oder vorhabenden Verbrechens vorliegt,« sowie gegen inländische Bettler, Vagabunden, Ruhestörer die Stellung unter Polizei-Aufsicht ersten Grades — stille Beobachtung seines Treibens — oder die zweiten Grades — offenbare Beobachtung, Verpflichtung sich zu bestimmten Zeiten zu melden und den Wohnort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen — oder endlich, wiewohl nur gegen Inländer, die Stellung unter Polizei-Aufsicht dritten Grades — Unterbringung in ein Besserungs- oder Arbeitshaus bis auf die Dauer eines Jahres, mit Einverständniß der Justizbehörden sogar auf längere bestimmte oder unbestimmte Zeit — verhängen.

Mecklenburg-Schwerin.

3. Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem daselbst geltenden Rechte hat das Untersuchungsgericht, oder die Spruchbehörde, wenn bei Gelegenheit einer Kriminal-Untersuchung nach den Untersuchungsakten

»der Angeschuldigte als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch erscheint, namentlich, wenn ermittelt worden, daß er einen verdächtigen Lebenswandel geführt, auch mit schlechten und verdächtigen Subjekten in Verbindung gestanden, oder wenn er eine gefährliche Gesinnung und verbrecherische Neigungen an den Tag gelegt oder doch in dem allgemeinen Ruf derselben steht,«

an die Landes-Regierung zu berichten. Diese kann, erforderlichenfalls nach Einforderung der Untersuchungsakten und nach Einholung eines Gutachtens von der betreffenden Ortsobrigkeit, sodann lediglich nach ihrem Ermessen bestimmen, ob und welche Sicherheitsmaaßregeln und in welchem Maaße solche gegen die betreffende Person anzuwenden sind.

Wenn jedoch Freiheitsentziehung von drei Jahren und darüber eintreten soll, wird die Bestimmung erst nach Einholung eines gutachtlichen Berichtes von Seiten des Ober-Appellationsgerichtes getroffen.

Wenn aus erwiesenen Thatsachen erhebliche Gefahr für bestimmte Personen oder deren Habe und Gut zu besorgen ist, doch aber deshalb nicht in Grundlage der Straf-

gesetze gegen den Betreffenden Strafe, oder doch nicht genugsam sichernde Strafe erkannt werden kann, gehört es zur Befugniß und Pflicht des Richters, auf Begehren des Bedrohten rechtlich begründete Sicherungsmaaßregeln, namentlich nach den Umständen, Kautionsleistung, Stellung unter Polizei-Aufsicht, Konfiskation oder Gefängniß, zu verfügen.

Dem Betheiligten ist dabei unbenommen, sich der geeigneten Rechtsmittel zu bedienen.

4. Mecklenburg-Strelitz

Mecklenburg-Strelitz.

wie in Schwerin.

Endlich bestehen über die Stellung unter Polizei-Aufsicht

E. keine gesetzlichen Bestimmungen:

1) in **Lippe-Schaumburg**, Lippe-Schaumburg.

2) in **Lauenburg**. Lauenburg.

An diese Darstellung des Rechtszustandes in Norddeutschland mag als für die prinzipielle Beurtheilung des Instituts der Polizei-Aufsicht von Bedeutung noch die Mittheilung der in

Bayern, Oesterreich, Frankreich und Belgien

darüber bestehenden Vorschriften angeschlossen werden.

1. Bayern.

Bayern.

Das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 bestimmt:

»Art. 36. Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maaßregel ausdrücklich ausgesprochen hat. Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber, nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.«

»Art. 37. Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizei-Aufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.«

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht sind im Wesentlichen ebenso, wie in Preußen bestimmt. Doch tritt an Stelle der Vorschrift des §. 27. Nr. 1. des Preußischen Strafgesetzbuches hier folgende Bestimmung:

»Art. 38. Dem unter Polizei-Aufsicht Gestellten kann durch die Distrikts-Polizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.«

Nach Artikel 39. ist die zuständige Distrikts-Polizeibehörde befugt, die Dauer der Polizei-Aufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Auch die Landesausweisung der Ausländer besteht in Bayern als Strafe — Artikel 43. —

Im Artikel 44. ist die Zulässigkeit weiterer polizeilicher Maaßregeln ausdrücklich ausgesprochen.

In

Oesterreich.

2. Oesterreich

besteht die Stellung unter Polizei-Aufsicht gesetzlich nicht.

Der §. 26. des Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 hatte die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, besonderen Anordnungen vorbehalten.

Eine — nicht publizirte — Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1860 stellte sich die Aufgabe: »die Behandlung aller aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern zu entlassenden Individuen in der Absicht zu regeln, um diesen selbst den Uebergang zu einer ehrlichen Beschäftigung zu erleichtern, sie gegen die Gefahren des Rückfalls zu sichern, und in dieser Weise die Bevölkerung der Straf- und Besserungs-Anstalten zu vermindern.« Außer dieser den Verwaltungsbehörden ertheilten Instruktion ist ein Gesetz nicht erlassen (v. Hye scher Entwurf, Motive S. 64).

Nach dem Vorgange des von Hyeschen Entwurfes §. 80. hat der Ministerial-Entwurf von 1867 die Polizei-Aufsicht als fakultative Nebenstrafe aufgenommen.

Die bezüglichen Vorschriften lauten:

»§. 59. Stellung unter Polizei-Aufsicht. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf welche von dem erkennenden Gerichte höchstens in der Dauer von vier Jahren und nur gegen solche eines Verbrechens oder Vergehens schuldige Personen erkannt werden kann, welche sich durch Wiederholung von strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder durch wiederholte Gewaltthätigkeiten gegen andere Personen besonders gefährlich gezeigt haben.

Der Beginn der Polizei-Aufsicht ist außer dem im §. 52. vorgesehenen Falle erst von dem Ende der Strafzeit, d. i. von dem Ende der abgebüßten Strafhaft oder vom Ende derjenigen Zeit an zu rechnen, für welche der Verurtheilte bedingnißweise entlassen wurde. —

§. 60. Durch die Stellung unter Polizei-Aufsicht darf Derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner Freiheit auf keine andere Weise beirrt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten.

Die Aufsichtsbehörde kann ihm den Aufenthalt in einzelnen Orten oder Bezirken, sowie den Besuch bestimmter Räumlichkeiten gänzlich untersagen, oder auch einen bestimmten Ort zum Aufenthalte anweisen, oder zur Pflicht machen, diesen oder den von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu verlassen. Es darf bei ihm auch ohne die sonst hierzu geforderten Bedingungen eine Haus- und Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Aber auch diese Haus- und Personsdurchsuchung ist stets mit möglichster Schonung des zu Untersuchenden und derjenigen Personen, bei welchen er seinen Aufenthalt hat, und nur in sehr dringenden Fällen zur Nachtzeit vorzunehmen.«

Der Ausschuß des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses dagegen hat bei der Berathung des Regierungs-Entwurfes die Stellung unter Polizei-Aufsicht als mit den allgemeinen Vorschriften über die persönliche Freiheit nicht verträglich, verworfen, weshalb dieselbe in dem aus der Berathung dieses Ausschusses hervorgegangenen Entwurfe vom März 1868 fehlt.

3. Frankreich.

Der Code pénal, dessen Bestimmungen hierbei das Vorbild vieler anderer Gesetzgebungen, namentlich der Preußischen geworden sind, enthält über die Stellung unter die Polizei-Aufsicht folgende Vorschriften, wie sie in Folge der Revision durch das Gesetz vom 28. April 1832 neu redigirt worden: Frankreich.

Art. 44. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera de donner au Gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraître après qu'il aura subi sa peine. En outre, le condamné devra déclarer, avant sa mise en liberté, le lieu où il veut fixer sa résidence; il recevra une feuille de route réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter, et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage. Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, devant le maire de la commune; il ne pourra changer de résidence sans avoir indiqué, trois jours à l'avance, à ce fonctionnaire, le lieu où il se propose d'aller habiter, et sans avoir reçu de lui une nouvelle feuille de route.

Art. 45. En cas de désobéissance aux dispositions prescrites par l'article précédent, l'individu mis sous la surveillance de la haute police sera condamné, par les tribunaux correctionnels, à un emprisonnement qui ne pourra excéder cinq ans.

Art. 47. Les coupables condamnés aux travaux forcés à temps, à la détention et à la reclusion, seront, de plein droit, après qu'ils auront subi leur peine, et pendant toute la vie, sous la surveillance de la haute police.

Art. 49. Devront être renvoyés sous la même surveillance ceux qui auront été condamnés pour crimes ou délits qui interessent la sûreté intérieure ou extérieure de l'État.

Art. 50. Hors les cas déterminés par les articles précédents, les condamnés ne seront placés sous la surveillance de la haute police de l'État que dans le cas où une disposition particulière de la loi l'aura permis.

Nachdem verschiedene auf Verschärfung dieser Vorschriften gerichtete Reformbestrebungen keinen Erfolg gehabt hatten, erging kurz nach den Dezember-Ereignissen des Jahres 1851, am 8. Dezember, das nachfolgende noch jetzt in Gesetzeskraft stehende Dekret:

Le Président de la République:

Considérant que de la France a besoin d'ordre, de travail et de sécurité; que depuis un trop grand nombre d'années, la société est profondément inquiétée et troublée par les machinations de l'anarchie, ainsi que par les tentatives insurrectionelles des affiliés aux sociétés secrètes et repris de justice toujours prêts à devenir des instruments de désordre;

considérant que, par constantes habitudes de révolte contre toutes les lois, cette classe d'hommes non-seulement compromit la tranquillité, le travail et l'ordre public, mais encore autorise d'injustes attaques et de deplorables calomnies contre la saine population ouvrière de Paris et de Lyon;

considérant que la législation actuelle est insuffisante, et qu'il est nécessaire d'y apporter des modifications tout en conciliant les devoirs de l'humanité avec les intérêts de la sécurité générale, décrète:

»Art. 1. Tout individu placé sous la surveillance de la haute police, qui sera reconnu coupable de rupture de ban, pourra être transporté, par mesure de sûreté générale, dans une colonie pénitentiaire, à Cayenne ou en Algérie. La durée de la transportation sera de cinq années au moins et de dix ans ou plus.

Art. 2. La même mesure sera applicable aux individus reconnus coupables d'avoir fait partie d'une société secrète.

Art. 3. L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera, à l'avenir, de donner au Gouvernement, le droit de déterminer le lieu dans lequel le condamné devra résider après qu'il aura subi sa peine.

L'administration déterminera les formalités propres à constater la présence continue du condamné dans le lieu de sa résidence.

Art. 4. Le séjour de Paris et celui de la banlieue de cette ville sont interdits à tous les individus placés sous la surveillance de la haute police.

Art. 5. Les individus désignés par l'article précédent seront tenus de quitter Paris et la banlieue dans le délai de dix jours, à partir de la promulgation du présent décret, à moins qu'ils n'aient obtenu un permis de séjour de l'administration. Il sera délivré à ceux qui la demanderont une feuille de route et de secours qui réglera leur itinéraire jusqu'à leur domicile d'origine ou jusqu'au lieu qu'ils auront désigné.

Art. 6. En cas de contravention aux dispositions prescrites par les articles 4 et 5 du présent décret, les contrevenants pourront être transportés, par mesure de sûreté générale, dans une colonie pénitentiaire, à Cayenne ou en Algérie.

Art. 7. Les individus transportés en vertu du présent décret seront assujettis au travail sur l'établissement pénitentiaire. Ils seront privés de leurs droits civils et politiques. Ils seront soumis à la jurisdiction militaire; les lois militaires leur seront applicables. Toutefois, en cas d'évasion de l'établissement, les transportés seront condamnés à un emprisonnement qui ne pourra excéder le temps pendant lequel ils auront encore à subir la transportation. Ils seront soumis à la discipline et à la subordination militaires envers leurs chefs et surveillants civils ou militaires, pendant la durée de l'emprisonnement.

Art. 8. Des règlements du pouvoir exécutif détermineront l'organisation de ces colonies pénitentiaires.

Art. 9. Les ministres de l'intérieur et de la guerre sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.« — Bulletin des lois pro II. Sem. 1851 S. 1030 ff. —

4. Belgien.

Belgien.

In Belgien wurde im Jahre 1830 die Stellung unter Polizei-Aufsicht aufgehoben. Ein Arret der Provisorischen Regierung vom 22. Oktober 1830*), betreffend: la suppression de la haute police et de toutes ses attributions, setzte fest:

»Attendu que la haute police n'a été établie que dans l'intérêt du pouvoir absolu, et que la surveillance qui lui est attribuée, sans donner aucune garantie de la conduite de ceux sur lesquels elle est exercée, est funeste à la morale publique, en ce qu'elle oppose à ce que les condamnés qui ont fini leurs peines reprennent un état dans la société et qu'elle les reporte ainsi à entrer de nouveau dans la carrière du crime;

Sur la proposition de l'administrateur général de la sûreté publique;

Arrête:

Art. 1er. La haute police et toutes ses attributions sont abolies: en consequence, les art. 44. 45. 46. 47. 48. 49. et 50. du Code pénal sont abrogés.«

Bereits im Jahre 1836 veranlaßte der öffentliche Sicherheitszustand die Wiedereinführung der Polizei-Aufsicht. Das Gesetz vom 31. Dezember 1836 — loi relative à la surveillance des condamnés libérés**) — stellte dieselbe etwa in gleichem Umfange wieder her, in welchem später der Code pénal vom 8. Juni 1867 solche aufgenommen hat. Letzterer enthält folgende Bestimmungen:

Art. 35. Le renvoi sous la surveillance spéciale de la police donne au gouvernement le droit de déterminer certains lieux dans lesquels il sera interdit au condamné de paraître après qu'il aura subi sa peine.

Avant sa mise en liberté, le condamné déclarera le lieu où il veut fixer sa résidence; il recevra une feuille de route, réglant l'itinéraire dont il ne pourra s'écarter, et la durée de son séjour dans chaque lieu de passage.

Il sera tenu de se présenter, dans les vingt-quatre heures de son arrivée, devant le fonctionnaire désigné dans la feuille de route; il ne pourra changer de résidence, sans en avoir informé, trois jours à l'avance, le même fonctionnaire qui lui remettra la feuille de route primitive visée pour se rendre à sa nouvelle résidence.

Art. 36. Les condamnés à une peine criminelle pourront être placés, par l'arrêt de condamnation, sous la surveillance spéciale de la police, pendant cinq ans au moins et vingt ans au plus.

S'ils sont condamnés de nouveau à une peine criminelle, ils pourront être placés, pendant toute leur vie, sous cette surveillance.

Art. 37. Les condamnés à l'emprisonnement correctionnel ne seront placés sous la surveillance spéciale de la police que dans les cas déterminés par la loi.

---

*) cfr. Pasinomie Belge. 3. Série. Tome I. p. 45.

**) Pasinomie 3. Série. T. VI. p. 310 sq. Woselbst sich auch die Kammerverhandlungen finden. Der Senat nahm das Gesetz einstimmig, die Repräsentantenkammer mit 62 gegen 3 Stimmen an.

II.

Die Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches lassen sich wie folgt zusammen fassen:

a) Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren, von der Verbüßung der Freiheitsstrafe an gerechnet, zulässig;

b) bei einzelnen Verbrechen **muß**, bei anderen **kann** der Richter auf den Eintritt derselben erkennen;

c) ihre Wirkungen sind,

daß dem Verurtheilten durch die Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann;

daß Haussuchungen hinsichtlich der Zeit keinen Beschränkungen unterliegen; endlich

daß den wegen bestimmter Verbrechen, nämlich: Diebstahl, Raub, Hehlerei, Verurtheilten das Verlassen des Wohnorts oder der Wohnung zur Nachtzeit untersagt werden darf.

Einwürfe gegen die Preußischen Bestimmungen.

Gegen diese Vorschriften ist, namentlich von den Anhängern derjenigen Strafrechtstheorie, welche mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Besserung des Verbrechers anstrebt, der **prinzipielle** Einwand erhoben, daß mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe die strafbare Handlung als gesühnt anzusehen sei, und daß dem Bestraften nicht noch hinterdrein eine empfindliche Verminderung der Freiheit und Rechtsfähigkeit als Nachstrafe auferlegt werden dürfe.

Daneben ist vom **praktischen** Standpunkte aus jenen Vorschriften der Vorwurf gemacht, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht für den aus der Haft Entlassenen unter Umständen die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes, und damit den Wiedereintritt in die ehrenwerthen Kreise seiner Mitbürger in Frage stelle.

Man hat sogar wegen der Nothwendigkeit einer Strafbestimmung gegen die Uebertretung der auferlegten Beschränkungen, und weil damit die Möglichkeit einer oftmaligen Verurtheilung gegeben ist, die Polizei-Aufsicht als »eine kriminalistische Schraube ohne Ende« bezeichnen zu dürfen geglaubt*), ein Gedanke, den nach anderer Richtung **Ortolan** (Élements de droit pénal. 3. Éd. 1863 Nr. 1562.) bereits dahin ausdrückte:

»Le délit engendre la surveillance, la surveillance l'impossibilité de travail, l'impossibilité de travail le délit; voilà le cercle dans lequel il faut tourner.«

Das theilweise Gewicht dieser Gründe kann vom Standpunkte der Strafgesetzgebung aus nicht verkannt werden, und es ist dasselbe auch, um hier gleich darauf hinzuweisen, bei der Handhabung der Polizei-Aufsicht nach dem zur Zeit bestehenden Preußischen Gesetze nicht außer Acht gelassen worden, indem das Ministerium des Innern, welchem an oberster Stelle die Aufsicht über die Polizei obliegt, wie weiter unten näher dargelegt werden wird, bemüht gewesen ist, mit der Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit die Rücksichtnahme auf das Wohl und Fortkommen der von der Polizei-Aufsicht betroffenen einzelnen Individuen möglichst in Einklang zu bringen.

Bei der prinzipiellen Entscheidung der Frage über die Möglichkeit einer Beseitigung oder die Nothwendigkeit einer Beibehaltung der Stellung unter Polizei-Aufsicht wird die Frage Ausschlag gebend sein: ob die bürgerliche Gesellschaft gegen

---

*) **John**, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Seite 143.

die verbrecherischen Neigungen der sich als unverbesserlich zeigenden Individuen hinreichend geschützt bleiben kann, wenn der Staatsgewalt die Befugniß entzogen wird, schwere Verbrecher auch nach der Haftverbüßung hinsichtlich ihres Aufenthalts und Treibens einer wirksamen Aufsicht zu unterwerfen.

Diese Frage hat nicht bejaht werden können, und waren hierfür folgende Erwägungen bestimmend:

Die neuere Rechtsentwickelung hat dahin geführt, für die freiheitlichen Rechte der Staatsbürger feste gesetzliche Garantieen zu schaffen, die ungehinderte Bewegung der Einzelnen sicher zu stellen und damit der Polizei einen großen Theil derjenigen diskretionairen Befugnisse zu entziehen, welche man früher, vom Standpunkte weitgehender Prävention, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig erachtete.

Andrerseits hat die Vervielfältigung der Verkehrswege und die rapide Entwickelung des Verkehrslebens, Umstände, welchen die neueste Bundesgesetzgebung, z. B. in dem Gesetz über das Postwesen, Folge geben mußte, thatsächlich die polizeiliche Thätigkeit in noch engere Schranken verwiesen und die Schwierigkeiten ihrer Handhabung erhöht.

Ist nun nicht in Abrede zu stellen, daß die durch die Gesetze verbürgte Freiheit der Bewegung an sich auf Diejenigen berechnet ist, welche den Gesetzen gemäß leben und handeln, so läßt sich der Ansicht derer, welche behaupten, daß Verbrechern gegenüber der durch ihre Handlungen angezeigten Gefahr eines Mißbrauches der Freiheit durch angemessene Mittel vorgebeugt werden müsse, die Berechtigung nicht bestreiten. Ist ferner anzuerkennen, daß die in richtige Grenzen eingeschlossene Polizei-Aufsicht über entlassene Sträflinge nicht blos die wichtigste gesetzliche, sondern auch die fast allein wirksame Handhabe sowohl für die polizeiliche Prävention, wie auch oft für die Ermittelung verübter Verbrechen ist, so wird es sich nicht um eine Abschaffung der Maaßregel der Polizei-Aufsicht, sondern nur darum handeln können, die Garantieen zu finden, welche geeignet sind, ihre Anwendung möglichst der Willkür zu entrücken, und welche es nicht zulassen, einer oft nur entfernten Gefahr für die Gesammtheit durch die sichere Vernichtung der Existenz Einzelner vorbeugen zu wollen.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen, welche sich von dem Gesichtskreise ängstlicher Verwaltungspraxis, wie von dem schnellfertigen Aufgeben bestehender Einrichtungen gleich fern zu halten bemüht waren, sind die Bestimmungen des Entwurfes hervorgegangen. Vorschläge des Entwurfes.

Denselben liegen nachfolgende Sätze zu Grunde:

I. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach verbüßter Strafe ist für bestimmte Kategorien besonders gemeingefährlicher Verbrecher, fakultativ als Präventionsmittel beizubehalten;

II. um ihr den Charakter eines solchen Präventivmittels erkennbar beizulegen, und um gleichzeitig einer Anwendung über das Bedürfniß hinaus, also namentlich für alle diejenigen Fälle vorzubeugen, in denen der Bestrafte durch sein Verhalten während der Haft, sowie durch die Verhältnisse, in welche er nach der Entlassung eintritt, Garantieen für sein künftiges Wohlverhalten bietet, ist von dem Richter auf Grund der aus den Verhandlungen geschöpften Kenntniß der Individualität des Verbrechers nur die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht in dem Straferkenntnisse auszusprechen, der wirkliche Eintritt derselben aber von der Entscheidung der Landespolizei-Behörde nach verbüßter Strafe abhängig zu machen;

III. die Maximaldauer der Polizei-Aufsicht ist auf fünf Jahre herabzusetzen;

IV. als diejenigen Verbrechen, bei denen das Gesetz die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach verbüßter Strafe zuzulassen hat, sind zu bezeichnen:

1. Falschmünzerei (§. 130. des Entwurfs);
2. Kuppelei (§. 157.);
3. schwerer Diebstahl (§. 218.) und Diebstahl im wiederholten Rückfalle (§. 219.);
4. Raub (§§. 227., 228.) und schwere Erpressung (§. 231.);
5. schwere und gewohnheitsmäßige Hehlerei (§. 235.) und Hehlerei im wiederholten Rückfalle (§. 236.);
6. Aufruhr und Meuterei (§. 96., 101.);
7. Landfriedensbruch (§. 284.);
8. die in den §§. 285., 286., 287., 290., 291., 292., 295., 298., 302., 303., 304., 306. genannten Verbrechen,

   und zwar in den Fällen zu 6. und 8., sofern auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist;
9. Betrug im Falle des §. 288.;
10. der gewerbsmäßig betriebene Wildbiebstahl (§. 275.) —

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht bleibt hiernach ausgeschlossen bei:

a. einfachem und qualifizirtem Diebstahl (§§. 215., 216.);
b. einfacher Erpressung (§. 230.);
c. einfacher Hehlerei (§. 233.);
d. in den Fällen des Betruges und von Aufruhr und Meuterei, in denen nicht auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist.

Außerdem findet wie bisher, die Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen Diejenigen nicht Statt, welche zur Zeit ihrer Verurtheilung das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

V. Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht sind zu beschränken auf die Befugniß der Landespolizei-Behörde, dem betreffenden Individuum den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen, und auf die Zulässigkeit der Vornahme von Haussuchungen ohne Rücksicht auf die Zeit. Die Beschränkung des Observaten hinsichtlich des Verlassens des Wohnorts und der Wohnung während der Nachtzeit findet fernerhin nicht Statt. —

Begründung der Vorschläge.

Der Ausgangspunkt dieser Vorschläge ist bereits vorher bezeichnet. Die Polizei-Aufsicht soll danach den Charakter einer unabwendbaren Folge bestimmter strafbarer Handlungen verlieren, sie soll nur insoweit fortbestehen bleiben, als dies für den Schutz des Staates und der Gesellschaft als unentbehrlich erachtet werden muß, — sie soll dagegen über eine gewisse Zeitdauer hinaus, und gegen minder gefährliche Verbrecher definitiv ausgeschlossen, endlich auch für diejenigen Fälle, in denen sie ferner noch zur Anwendung zu bringen sein wird, nur noch mit solchen Freiheitsbeschränkungen zugelassen werden, welche durch den Zweck der Maaßregel unmittelbar bedingt werden, und durch welche der Observat zugleich an einem ehrlichen Fortkommen nicht gehindert wird.

Im Einzelnen wird die Zweckdienlichkeit der Vorschläge durch Gründe unterstützt, welche von der Preußischen Central-Instanz auf Grund zahlreicher Erfahrungen als maaßgebend anerkannt sind.

Auf dem Grunde dieser Erfahrungen wird nämlich zunächst konstatirt, daß es es sich bei dem gegen die Polizei-Aufsicht, als eine nothwendig eintretende Nachstrafe,

gerichteten prinzipiellen Einwande keineswegs um eine bloße theoretische Subtilität handele, der Einwand vielmehr auch seine volle praktische Bedeutung habe. Die Mittheilungen der Strafanstalts-Verwaltung bestätigten es nämlich, daß in vielen Fällen Nichts der Aenderung des verbrecherischen Sinnes mehr entgegenstehe, Nichts den lebendigen Vorsatz so leicht im Keime ersticke, nach der Haftentlassung ein neues ehrbares Leben zu beginnen, als die, an den vor Jahren ergangenen Richterspruch unabwendbar geknüpfte Aussicht, nach erlangter Freiheit sofort der Aufsicht der Polizei und damit der äußeren Gemeinschaft mit dem Verbrecherthume anheimzufallen. Ließen äußere Gründe es nicht zu, auf die Polizei-Aufsicht überhaupt zu verzichten, so scheine dieser vielbestätigten und psychologisch wohl erklärbaren Erfahrung gegenüber doch die Forderung berechtigt, die Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht, wie bisher, in dem Straferkenntnisse als ein nothwendiges Annexum der Strafe aussprechen zu lassen, sie vielmehr nur als eine fakultative Maaßregel beizubehalten, über deren Anwendung die obere Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung aller die Person des Verbrechers betreffenden Momente, darunter vorzugsweise seiner Führung in der Haft und seiner Lebensaussichten in der Freiheit, zu befinden habe. Es möchte eingewendet werden, daß schon jetzt der Polizeibehörde ein weiter Spielraum für die Handhabung der Polizei-Aufsicht gelassen sei, indem es ihr ja freistehe, dieselbe unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Momente in minder fühlbarer Weise zur Ausführung zu bringen, und daß dies auf Grund der von der obersten Verwaltung getroffenen Anordnungen in der That auch geschehe.

Hiermit werde indeß der entscheidende Punkt nicht getroffen. Denn gerade in dem Drucke, welchen die Aussicht der Polizei-Aufsicht — gleichviel ob in gemilderter oder schärferer Form — während der Jahre der Haft fortdauernd ausübe, sei ein Hauptgrund für die bisher vielfach hervorgetretene Erfolglosigkeit der Besserungs-Bestrebungen unserer Strafanstalts-Verwaltung zu finden. Gerade die Hoffnungslosigkeit des Gefangenen in dieser Beziehung — so wird von jener kompetenten Stelle versichert, — nähre den Stumpfsinn und dumpfgefühlten Gegensatz gegen die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung, welche so leicht neuen Verbrechen in die Arme führen.

Man wird, so hofft man, das Uebel an der Wurzel treffen, wenn man die Frage der Stellung unter Polizei-Aufsicht, wie dies auch in der Natur der Sache liege, bis dahin offen läßt, wo es sich zuerst um die Anwendung der Maaßregeln gegen das einzelne Individuum handeln kann.

Zuständigkeit der Behörden.

Das Bedenken: die Befugniß, so wichtige Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufzuerlegen, der Polizeibehörde zuzugestehen, findet dadurch seine hinreichende Erledigung, daß nach Analogie des §. 146. des Preußischen Strafgesetzbuches — auf Grund dessen der Richter die Zulässigkeit einer korrektionellen Nachhaft ausspricht und hierdurch die Verhängung einer solchen bis zur Dauer von drei Jahren in das Ermessen der Landespolizeibehörde stellt, — auch die Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht vom Richter auszusprechen ist.

Abgesehen hiervon scheint es aber so prinzipiell wie praktisch richtig, daß die durch das Gesetz zugelassenen Beschränkungen der persönlichen Freiheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit im konkreten Falle von der mit der Sorge für diese letztere beauftragten Behörde zur Anwendung gebracht werden. Indem die Entscheidung der Landes-, nicht der Orts-Polizeibehörde zugewiesen wird, ist der Gefahr eines befangenen Vorgehens möglichst begegnet und eine gleichmäßigere und wohlwollende Praxis sichergestellt.

In dieser Weise glaubt der Entwurf auch den Ansprüchen derer Genüge geleistet zu haben, welche sich, wie schließlich noch Mittermaier, zwar für die An-

wendung der Polizei-Aufsicht, jedoch gegen ihre Beibehaltung nach Maaß des seitherigen Gesetzes-Schematismus ausgesprochen haben. Derselbe bemerkt nämlich:*)

»Wenn man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß die in unsern Gesetzbüchern vorkommende Stellung unter Polizei-Aufsicht, die im Urtheil auf den Grund eines verübten Verbrechens ausgesprochen wird, eine nicht zu billigende Einrichtung ist, so muß man dagegen von dieser Einrichtung insofern Gebrauch machen, als das in der Strafanstalt bewährte Betragen des Sträflings den Ausschlag geben muß, ob er nach seiner Entlassung unter Polizei-Aufsicht, und in welchem Umfange gestellt werden soll.

Während der Sträfling, der sich durchaus gut betragen hat und als gebessert sich zeigt, darauf rechnen kann, daß er, weil man ihm Vertrauen schenken kann und die wohlwollende Aufsicht des Vereins für entlassene Sträflinge genügt, von den nachtheiligen Beschränkungen, die die Polizei-Aufsicht auferlegt, befreit werden wird, weiß der ungebesserte Sträfling, daß er der Strenge nach — der Polizei-Aufsicht unterworfen bleibt. Die bürgerliche Gesellschaft wird dadurch gegen ihn gesichert; die Beamten der Strafanstalt, die Aufsichtskommission und der Staatsanwalt werden entscheiden, ehe der Sträfling entlassen wird, ob und in welchem Maaße er der Polizei-Aufsicht unterworfen werden soll.«

Beschränkte Dauer der Polizei-Aufsicht.

Der Vorschlag, die Stellung unter Polizei-Aufsicht in höchster Dauer auf fünf Jahre zuzulassen, findet seine Begründung in der Auffassung der Institution als bloßer Sicherheitsmaaßregel und in den über die Rückfälligkeit der Verbrecher gemachten Erfahrungen. Die Mehrzahl der Verbrecher gegen das Eigenthum — und diese sind es, welche bei der Frage fast allein in Betracht kommen — wird, wenn sie den Weg des Verbrechens überhaupt wieder betreten, meistens schon in den ersten Jahren nach verbüßter Strafe rückfällig, und man wird umgekehrt mit größerer oder geringerer Sicherheit annehmen können, daß Derjenige, welcher fünf Jahre hindurch der Versuchung zur Begehung neuer Verbrechen widerstanden hat, der öffentlichen Sicherheit überhaupt nicht mehr gefährlich sein wird.

Verbrechen, bei denen Polizei-Aufsicht zulässig ist.

Nicht minder entscheidend wird die veränderte Auffassung der Polizei-Aufsicht für die Bestimmung der Verbrechen-Kategorien, bei denen das Gesetz sie zulassen soll. Nur eine ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit vermag ihre Anwendung zu rechtfertigen, und es ergiebt sich als nothwendige Konsequenz hiervon, sie hinsichtlich aller leichteren Verbrechen auszuschließen. Der gemachte Vorschlag, die bisher fakultativ bestandene Stellung unter Polizei-Aufsicht für die Vergehen des einfachen und qualifizirten Diebstahls, der einfachen Hehlerei und Erpressung, sowie des Betruges, Aufruhrs und der Meuterei — für letztere drei, sofern nicht auf Zuchthaus erkannt ist, d. h. in leichteren Fällen — überhaupt zu beseitigen, wird hiernach einer weiteren Motivirung nicht bedürfen.

Welche Wirkungen sind mit der Polizei-Aufsicht zu verbinden?

Für die Frage, welche Wirkungen an die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu knüpfen sind, kommen die bei der Handhabung derselben bisher gemachten Erfahrungen wesentlich in Betracht.

Bis zum Jahre 1866 fand in Preußen ziemlich allgemein eine unterschiedslose Behandlung der Polizei-Observaten Statt. Ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Schwere des Verbrechens wurden die unter Polizei-Aufsicht zu stellenden Individuen den nach §§. 27. und 28. des Strafgesetzbuches zugelassenen Beschränkungen

*) Allgem. Deutsche Strafrechts-Zeitung 1861. Seite 475.

unterworfen und für die Dauer der Aufsichtszeit gleichmäßig kontrolirt. Die zahlreichen ungünstigen Erfahrungen, welche sich hieraus ergeben hatten, veranlaßten endlich den Minister des Innern zu einer generellen Anweisung vom 22. Mai 1866, durch welche, ähnlich wie dieses in Sachsen, wie unter I. mitgetheilt, seit 1861 gebräuchlich, »eine verschiedenartige Handhabung der Polizei-Aufsicht nach der größeren oder geringeren Schwere des Falles und der größeren oder geringeren Garantie vorgeschrieben wurde, welche der Observat durch seine Führung während der Haftzeit und durch die Art des Unterkommens und Erwerbes, welche er bei dem Wiedereintritte in die Freiheit aufgesucht und gefunden hatte, zu bieten im Stande war.« Da diese Anweisung der in dem Entwurf vertretenen Auffassung bereits den Weg gebahnt hat, so mag der Wortlaut derselben hier eine Stelle finden.

Preußischer Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1866.

»Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, daß bei Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizeibehörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen, die Polizei-Aufsicht vielmehr in gleicher Weise gehandhabt wird, es mag sich bei derselben um wiederholt rückfällige oder sonst für besonders gefährlich zu haltende Verbrecher, oder um Personen handeln, welche vielleicht nur aus Leichtsinn oder augenblicklicher Noth zu dem Verbrechen, wegen dessen sie Strafe erlitten haben, hingetrieben worden sind, oder bei welchen doch nach ihrem ganzen Verhalten, welches sie während der Verbüßung ihrer Strafe an den Tag gelegt haben, wie nach ihren Bemühungen, bald nach wieder erlangter Freiheit eine bestimmte Erwerbsbeschäftigung zu erlangen, der ernste Vorsatz, künftig ein ehrliches Leben führen zu wollen, mit Grund nicht zu bezweifeln ist. Es entspricht dieses Verfahren weder den gesetzlichen Vorschriften über Polizei-Aufsicht (§§. 26–28. des Strafgesetzbuches), welche den Polizeibehörden in Beziehung auf das größere oder geringere Maaß der über die Polizei-Observaten zu verhängenden zulässigen Beschränkungen hinreichend freie Hand lassen, noch auch den allgemeinen Absichten, welche dem Institut der Polizei-Aufsicht zum Grunde liegen, und welche im Wesentlichen nur dahin gehen, die bürgerliche Gesellschaft thunlichst dagegen zu schützen, daß durch die ungebessert aus den Strafgefängnissen Entlassenen nach wieder erlangter Freiheit nicht von Neuem Verbrechen begangen werden. Zugleich enthalten die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizei-Aufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfalle von Neuem zugeführt worden sind. Um der Wiederholung solcher Fälle thunlichst entgegen zu wirken und auch sonst die Handhabung der Polizei-Aufsicht über entlassene Gefangene mit den in den Strafanstalten auf Besserung der Gefangenen gerichteten Bestrebungen für die Zukunft mehr in Einklang zu bringen, bestimme ich über das Verfahren gegen die durch gerichtliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen hiermit Folgendes:

1) In Beziehung auf die mit Polizei-Aufsicht aus den Straf- und Gefangenen-Anstalten zur Entlassung kommenden Personen sind künftig 2 Klassen zu unterscheiden, von denen die erste eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führt.
2) Bei der ersten Aufsichtsklasse haben direkte polizeiliche Beschränkungen, wie die, daß der unter Polizei-Aufsicht Gestellte sich zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten bei der Polizeibehörde persönlich zu melden hat, daß ihm der Besuch gewisser Orte untersagt ist, daß er seine Wohnung während der Nachtzeit nicht verlassen darf, nicht statt zu finden. Auch nächtliche Visitationen sind, soweit nicht aus Veranlassung eines vorgekommenen Verbrechens ein bestimmter Grund zu einer Haussuchung in der Wohnung des Observaten vorliegt, bei der ersten Aufsichtsklasse ausgeschlossen. Die Polizei-Aufsicht hat sich in Betreff der zu derselben gehörenden Personen in

der Regel vielmehr nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. a. m. der Observaten zu beschränken.

3) Bei der zweiten Klasse der Observaten können die ad 2. gedachten strengeren polizeilichen Maaßregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden, doch ist bei Ausführung derselben, um auch diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Noth zu erschweren, soweit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens zu verfahren, als dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes irgend angänglich erscheint. Insonderheit ist zu diesem Behufe in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig zu halten, dem unter Aufsicht Gestellten das Verlassen seiner Wohnung während der ganzen Zeit, für welche dies nach §. 28. des Strafgesetzbuches zugelassen ist, zu verbieten oder ob der Beginn dieser Zeit nicht auf eine spätere Stunde, beispielsweise auf die Zeit von 10 Uhr Abends ab, zu verlegen sein dürfte.

4) Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Aufsichtsklassen der entlassene Gefangene zuzutheilen ist, gebührt, in Betreff derjenigen Entlassenen, welche nach verbüßter Strafe ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, der Ortspolizeibehörde, und in Betreff derjenigen, welche ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, dem Kreislandrath. Bei der zu treffenden Entscheidung ist insonderheit auf die früheren Lebensverhältnisse des Entlassenen, auf die Art des von ihm begangenen Verbrechens, auf die Führung desselben am Straforte, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Weise derselbe nach wieder erlangter Freiheit sich seinen Unterhalt zu erwerben entschlossen ist. Dem letzteren Umstande ist eine besondere Bedeutung beizulegen, dergestalt, daß Entlassene, welche Gelegenheit haben, bei polizeilich unverdächtigen Personen als Gesinde einzutreten oder bei solchen ein anderes festes Unterkommen zu erlangen, oder welche sonst eine unverdächtige, ihren Unterhalt sichernde bestimmte Erwerbsbeschäftigung nachzuweisen im Stande sind, der Regel nach der ersten Aufsichtsklasse zuzutheilen sind. Den Entlassenen, bei welchen es nothwendig befunden wird, sie der zweiten Aufsichtsklasse zuzuweisen, sind die polizeilichen Beschränkungen und Kontrolmaaßregeln, denen sie unterworfen sind, von der Polizeibehörde speziell bekannt zu machen und es ist mit ihnen darüber ein Protokoll aufzunehmen.

5) Bei denjenigen Verurtheilten, gegen welche in Verbindung mit Zuchthausstrafe auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt ist, haben die Strafanstalts-Direktionen bei der Entlassung des Sträflings sich über die Aufsichtsklasse, in welche derselbe aufzunehmen sein möchte, gutachtlich auszulassen. An dieses Gutachten sind die ad 4. gedachten Behörden bei ihrer Entscheidung zwar nicht unbedingt gebunden, jedoch haben sie in Fällen, in welchen sie von demselben abweichen zu müssen glauben, der betreffenden Strafanstalts-Direktion von der getroffenen definitiven Entscheidung unter kurzer Angabe des Grundes, welcher bei der Abweichung bestimmend gewesen, Mittheilung zu machen. Da hiernach das von der Strafanstalts-Direktion abzugebende Gutachten nicht selten für die ganze weitere Zukunft des Sträflings von Einfluß sein wird, und es somit von Wichtigkeit ist, daß bei Abgabe desselben alle in den verschiedensten Richtungen über den Sträfling gemachten Erfahrungen reiflich erwogen werden, so ist über diese Gutachten in den durch die Cirkular-Verfügung vom 11. April 1842 angeordneten Beamten-Konferenzen Beschluß zu fassen und in jedem einzelnen Falle protokollarisch festzustellen, ob und in welchem Maaße bei der Berathung dissentirende Ansichten zu Tage getreten sind. Die Departements-Räthe der Königlichen Regierungen haben bei ihren Revisionen der Strafanstalten nicht blos davon Ueberzeugung zu nehmen, daß diesen Vorschriften gemäß verfahren wird, sondern auch Veranstaltung zu treffen, daß die in der nächsten Zeit bevorstehenden Entlassungsfälle in ihrer Gegenwart zur Berathung gebracht werden.

6) Die ad 4. genannten Behörden, welche über die in dem einzelnen Falle zu bestimmende Aufsichtsklasse zu entscheiden haben, sind jederzeit befugt, den Entlassenen, soweit sein Verhalten dazu Veranlassung giebt, während der späteren Dauer der gerichtlich erkannten Polizei-Aufsicht aus der einen Aufsichtsklasse in die andere zu versetzen. Wird von dieser Befugniß in der Art Gebrauch gemacht, daß ein der ersten Klasse angehörender Observat wegen schlechter Führung nachträglich in die zweite versetzt werden soll, so ist derselbe hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen und in der bereits ad 4. bestimmten Weise über die polizeilichen Beschränkungen und Kontrolmaaßregeln, denen er demnächst zu unterwerfen ist, protokollarisch zu bedeuten. Da andererseits aber mit Grund zu erwarten ist, daß in der Möglichkeit, sich aus der zweiten Aufsichtsklasse in die erste empor arbeiten zu können, für die der zweiten Klasse angehörenden Individuen nicht selten ein mächtiger Antrieb liegen wird, sich einer guten Führung zu befleißigen, so ist in allen Fällen, wo sich Observaten der zweiten Klasse ein Jahr hindurch straflos geführt haben, nach Ablauf desselben die Versetzung in die erste Klasse von Amtswegen in Erwägung zu nehmen und die letztere, falls die Versetzung zur Zeit noch bedenklich erscheint, von Jahr zu Jahr zu wiederholen. Auch von der Versetzung von der zweiten in die erste Aufsichtsklasse ist dem Betheiligten zu Protokoll geeignete Eröffnung zu machen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach die betheiligten Behörden Ihres Bezirks mit weiterer Anweisung zu versehen, gebe ich mich der Erwartung hin, daß sämmtliche Behörden zur Erfüllung meiner Absicht, entlassenen Gefangenen in ihren auf Erlangung und resp. Sicherung eines ehrlichen Broderwerbes gerichteten Bemühungen nicht ohne Noth durch rücksichtslose Handhabung der Polizei-Aufsicht entgegenzutreten, jede in ihrem Bereiche nach Kräften beizutragen, sich angelegen sein lassen werden.«

Wirkungen dieses Erlasses.

Nach den dem Ministerium des Innern zugegangenen Berichten ist die Eintheilung der Observaten in zwei Aufsichtsklassen hiernach überall erfolgt, und es hat die Aufsichtsführung über dieselben in der in dem Erlasse vorgeschriebenen Weise stattgefunden. Von den etwa 16,500, durch Richterspruch unter Polizei-Aufsicht gestellten Individuen in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen finden sich zur Zeit etwa 7000 in der ersten — bessern — und 9500 der zweiten Aufsichtsklasse zugetheilt. In dem Polizeibezirke von Berlin gehören von 1146 Observaten 324 der ersten, 918 der zweiten Klasse an. In den rheinischen Bezirken überwiegt umgekehrt die erste Klasse nicht unerheblich.

Man wird mit Recht annehmen können, daß die der ersten Klasse angehörigen Individuen zum größten Theile solche sind, welche wegen leichterer Vergehen verurtheilt wurden, und da die Aufsichtsführung in dieser Klasse bestimmungsmäßig ohne alle direkten Beschränkungen stattfindet — selbst Haussuchungen sollen nur aus bestimmten Verdachtsgründen bezüglich eines Verbrechens eintreten — sich vielmehr auf eine allgemeine Beobachtung beschränkt, wie sie auch jedem Unbestraften gegenüber möglich sein würde, so dürfte, nachdem dieser Modus der Aufsichtsführung sich für die erste Klasse überall als ausreichend erwiesen hat, hierin vor Allem ein neues, auf die praktische Erfahrung gegründetes Motiv für die Beseitigung der Polizei-Aufsicht allen leichteren Eigenthumsverbrechern gegenüber, wie solche in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, zu finden sein. Für die zweite Aufsichtsklasse ist die Anwendung der durch das Strafgesetzbuch zugelassenen Beschränkungen zwar gestattet. Indeß ist den Behörden nicht nur die Vermeidung von Aufsehen bei der Ausführung dringend anempfohlen, sondern auch anheimgestellt, noch andere Nachsicht, z. B. hinsichtlich des Verbots des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit, in geeigneten Fällen eintreten zu lassen. Fortgesetzte gute Führung des Observaten soll die Ueberweisung zur Klasse I.

nach sich ziehen, während umgekehrt auch die strengeren Maaßregeln gegen die von Hause aus der I. Klasse überwiesenen Individuen eintreten können, sobald ihre Führung dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig macht. Die über die getroffene Einrichtung erstatteten Berichte ergeben, daß von der Befugniß, dergleichen Versetzungen vorzunehmen, im Ganzen selten Gebrauch gemacht worden ist. Nur in Berlin, wo vom 1. Juli 1866 bis dahin 1868 210 Observaten der II. Klasse der I. Klasse überwiesen wurden, ist dies in größerem Maaßstabe geschehen.

Dagegen ist von der Ermächtigung, auch bei Klasse II. Relaxationen der Aufsichtsführung eintreten zu lassen, in ziemlich ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht worden, und man hat namentlich von dem Verbote des Verlassens des Wohnortes und der Wohnung zur Nachtzeit in zahlreichen Fällen, ja in einzelnen Distrikten allgemein, dispensirt. Die Regierungsberichte theilen mit, daß sich aus dieser Maaßregel, welche sich im Interesse des Fortkommens der Observaten, namentlich in den Hütten- und Fabrikdistrikten, wo Nachtarbeit stattfindet, als dringend nothwendig erwiesen hat, sich Nachtheile in Bezug auf die öffentliche Sicherheit bisher nirgends ergeben haben. Da auch nach den anderweiten Erfahrungen der Polizeibehörden der in Rede stehenden Beschränkung gewisser Kategorien der Observaten besonderer praktischer Werth weder in der Richtung der Prävention, noch im kriminalpolizeilichen Interesse beigelegt werden kann, während dieselbe andererseits den davon Betroffenen vorzugsweise am ehrlichen Fortkommen hindert, ihn mehr als jede andere Beschränkung zu Gesetzesübertretungen reizt und Bestrafungen aussetzt, so dürfte der Vorschlag hinreichend begründet erscheinen, die betreffende Vorschrift des §. 28. des Preußischen Strafgesetzbuches in die neue Gesetzgebung überhaupt nicht zu übernehmen und die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht künftig auf die Befugniß einzuschränken, dem Observaten durch die Landespolizeibehörde den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen und Haussuchungen bei demselben ohne Beschränkung hinsichtlich der Zeit vornehmen zu lassen — beides allerdings Befugnisse, ohne welche die Institution weder ihrem Präventivzwecke, noch ihrer kriminalpolizeilichen Bestimmung würde entsprechen können.

---

§. 35.

Unzulässigkeit einer Ausweisung von Bundesangehörigen.

Anstatt der Polizei-Aufsicht soll die Ausweisung als Nebenstrafe nur noch gegen Nicht-Bundesangehörige, d. h. Ausländer im Sinne des Entwurfes §. 5., und zwar gegen diese aus dem ganzen Bundesgebiete, verhängt werden können.

Die Ausweisung von Bundesangehörigen aus einem Bundesstaate kann ferner nicht stattfinden. Der Artikel 3. der Bundesverfassung hat bereits durch die Mehrzahl der Landesgerichte — u. a. in Erkenntnissen des Preußischen Ober-Tribunals (vergl. Urtheil vom 18. Juni 1868, Justiz-Ministerialblatt Seite 283) und Preußischen Ober-Appellationsgerichtes sowie des Appellationsgerichtes zu Eisenach — die Auslegung erfahren:

»daß die Vorschrift der Landesgesetze, wonach anstatt der gegen einen Inländer eintretenden Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen einen Ausländer auf Landesverweisung zu erkennen ist, gegen Bundesangehörige nicht mehr in Anwendung kommen könne.«

Diese Auffassung*) hat auch der Justizausschuß des Bundesrathes in seinem Berichte vom 12. Dezember 1868 (vergl. Beilage zu Nr. 11. des Preußischen Staatsanzeigers von 1869) als die richtige anerkannt. Die hiergegen aus der bestehenden Verschiedenheit der Strafgesetzgebungen noch möglicherweise herzuleitenden

---

*) Vergl. Dr. Goltdammer: in dessen Archiv Band 16. Seite 449 ff. und
Dr. Goose: in der A. D. Strafrechtszeitung 1868 Seite 337 ff., sowie
Dr. Vollert: in den Blättern für Thüringische Rechtspflege 1869 Seite 1 ff.

Gründe fallen mit der Einführung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches jedenfalls hinweg. In letzterem kann eine Vorschrift keine Stelle mehr finden, welche eine verschiedene Behandlung von Bundesangehörigen herbeiführen und damit dem in Artikel 3. der Verfassung zur Richtschnur gegebenen Grundsatze zuwider laufen würde.

Gegen Bundesangehörige kann somit in den zulässigen Fällen nur Polizei-Aufsicht eintreten. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die so verhängte Polizei-Aufsicht für den Bundesstaat, dessen Gerichte das Strafurtheil gefällt haben, auch nicht den Titel zu einer nachträglich zu verhängenden polizeilichen Ausweisung geben kann, da einer solchen Maaßregel der Wortlaut des §. 3. (s. denselben S. 63 Note) des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 55) entgegensteht.

Ausweisung von Ausländern.

Selbst die Beibehaltung der Ausweisung von Ausländern, welche, dem Gedanken eines einheitlichen Rechtsgebietes entsprechend, bezüglich des ganzen Bundesgebietes anzuordnen war, unterliegt, wie nicht verkannt worden ist, manchem Bedenken.

Denn einmal ist die Landesverweisung als Strafmittel überhaupt nicht allen Bundesstaaten bekannt, wie z. B. nicht Sachsen; sodann besteht unbezweifelt in allen Staaten die selbstständige Befugniß der Landespolizeibehörden, Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, des Landes zu verweisen, eine Befugniß, welche naturgemäß nicht an die Auffassung der Gerichte gebunden werden und deshalb eine Entscheidung derselben erübrigen kann. Endlich mögen sich Fälle denken lassen, in denen der Aufenthalt eines bestraften Ausländers in einem Bundesstaate mit den Interessen desselben weniger unverträglich erscheint, als in einem andern, ein Umstand, welcher allerdings der Nothwendigkeit einer Ausweisung aus dem ganzen Bundesgebiete entgegengehalten werden könnte.

Sprechen diese Gründe dafür, die Maaßregel der Ausweisung lediglich der Verwaltung anheimzugeben, so mußte für die Beibehaltung derselben als eines Strafmittels entscheidend sein: daß der Ausländer, der wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird, dem Inländer möglichst gleich zu behandeln ist, — daß die gegen diesen zulässige Polizei-Aufsicht gegen jenen, schon wegen der wahrscheinlichen Entfernung, nur ein illusorisches Strafmittel sein, jedenfalls den Sicherheitsbehörden eine kaum zu rechtfertigende Verpflichtung auferlegen würde, — und daß deshalb der Ausländer von den Gerichten statt der für zulässig zu erklärenden Polizei-Aufsicht, den Verwaltungsbehörden, denen die Vollstreckung der Ausweisung zufällt, als ein solcher zu überweisen ist, der des Schutzes der inländischen Gesetze nicht würdig erscheint, und darum aus dem Bereich derselben entfernt werden muß.

§. 36.

Bekanntmachung von Straf-Urtheilen.

Der dem Artikel 36. des code pénal nachgebildete §. 30. des Preußischen Strafgesetzbuches, welcher die Veröffentlichung aller wegen begangener Verbrechen gefällten Strafurtheile im Auszuge vorschreibt, ist mit der alleinigen Abänderung beibehalten, daß als Organ der Veröffentlichung, anstatt des in Preußen bestehenden »Amtsblattes« überhaupt ein amtliches Blatt des betreffenden Bezirks bezeichnet ist.

Im Allgemeinen ist bei dieser Bestimmung des §. 36. davon ausgegangen, daß die Bekanntmachung keine eigentliche Strafschärfung enthalten, vielmehr nach den Worten Ortolans:

»La publicité donnée à la condamnation répond simplement à cette nécessité sociale, qu'il importe qu'en l'esprit de tous ceux qui ont eu connaissance du délit, la connaissance de la condamnation vienne satisfaire le sentiment de justice, rétablir la confiance dans le droit et dans les autorités, ou combattre l'effet du mauvais exemple,«

dem Gedanken der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens weitere Folge geben soll. —

Zweiter Abschnitt.

Von dem Versuche.

§§. 37. bis 39.

Versuch.

Während die älteren Deutschen Rechtsquellen den Versuch eines Verbrechens überhaupt noch nicht als solchen, vielmehr unter Umständen als ein selbstständiges Verbrechen straften, welches die Vorbereitung zu einem anderen gewesen*), stellte die peinliche Gerichtsordnung bereits eine Trennung zwischen dem versuchten und vollendeten Verbrechen auf, indem dieselbe in dem von

»Straff underſtandner Missethat«

handelnden Artikel 178. bestimmte:

»Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, understeht, und doch an volnbringung derselben missethatt durch andere mittel wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, daraus etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter denn in dem andern angesehen gelegenheit und gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die urtheyler, wie hernach steht, radts pflegen wie die an leib oder leben zuthun gebürt.«

In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsquelle nehmen fast alle neueren Strafgesetzbücher

Preußen §. 31., Sachsen Art. 39., Hessen Art. 64., Thüringische Staaten Art. 23., Oldenburg Art. 27., Braunschweig §. 36., Altenburg Art. 26., 29., Waldeck §. 31., Lübeck §. 29., Hamburg Art. 32., Bayern Art. 47., Frankreich Art. 2. (in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1832), Belgien Art. 51.; vergl. auch die in Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin geltende Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, und Strafgesetzbuchs-Entwürfe für Bremen von 1868 §. 67., Oesterreich von 1867 §. 22. und Italien vom 17. Mai 1868 Art. 54.,

die Strafbarkeit von Versuchshandlungen erst dann an, wenn diese Handlungen bereits einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten. Dieses Merkmal für Unterscheidung strafbarer und straffreier Versuchshandlungen ist zumeist auch in der Wissenschaft als ein richtiges anerkannt worden**), und der Entwurf hat sich darum den bestehenden Gesetzgebungen hierbei angeschlossen.

Auch in den weiteren Begriffsbestimmungen des strafbaren Versuches ist er — abgesehen von einigen Redaktionsveränderungen — der Definition im §. 31. des Preußischen Strafgesetzbuches gefolgt, da sich diese Definition als sachgemäß bewährt hat.

---

*) Zachariae: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Göttingen 1836, Th. I., Seite 165.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842, Seite 605.
Hälschner: System des Preußischen Strafrechtes. Bonn 1858, Th. I., Seite 174.
John: Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, Th. I. Leipzig 1858, Seite 158 ff., 167, 171 ff.
Osenbrüggen: Das Alemannische Strafrecht. Schaffhausen 1860, Seite 148.

**) Vergl. Zachariae: Lehre vom Versuch, a. a. O., S. 198 ff.;
derselbe: in Goltdammer's Archiv, a. a. O., Band 3. 1859, Seite 169;
Berner: Lehrbuch, a. a. O., Seite 163;
derselbe: Grundsätze des Preußischen Strafrechtes. Leipzig 1861, Seite 1;
Bar: Versuch und Theilnahme am Verbrechen. Hannover 1859, Seite 28, 42;
Chop: Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch eines Verbrechens. Leipzig 1861, Seite 52;
Chauveau et Hélie: Théorie du code pénal, Nr. 563.

Der Versuch soll sonach nicht schon dann strafbar sein, wenn der Entschluß zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt ist: es muß vielmehr noch hinzutreten, daß die Vollendung des Verbrechens oder Vergehens nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert oder unterblieben ist.

Gleichfalls in Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch — §§. 32. und 33. — ist die fernere Frage geregelt worden, bei welchen Verbrechen oder Vergehen ein strafbarer Versuch überhaupt anzunehmen sei. Die Beibehaltung der Vorschrift, daß der Versuch eines »Verbrechens« stets, der eines »Vergehens« aber nur in besonders vorgesehenen Fällen zu bestrafen sei, findet ihre beste Begründung in den Worten, welche Rossi*) dafür anführt:

»l'intérêt, qu'a la société dans la punition des petits délits est déjà si faible, qu'il devient prèsque nul, s'il ne sagit plus que de simples tentatives.«

Der Regel nach ist darum der Versuch von »Vergehen« für straffrei erachtet worden.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung Karl V. gegebene Vorschrift über Strafbarkeit von Versuchshandlungen suchte die Doktrin in der Art fortzubilden, daß sie für die verschiedenen Abstufungen der Versuchshandlungen im Voraus abgemessene Grade des Versuches aufzustellen und zwischen den einzelnen Graden scharfgegliederte Grenzlinien zu finden bemüht war. In Verfolg dessen stellten die Gesetzgebungen allmählig den Versuch strafbarer Handlungen unter verschiedene Strafen, je nachdem sich dieser Versuch der Vollendung der That mehr oder weniger genähert hatte.

Dabei aber wurde in der Praxis des gemeinen Deutschen Rechtes stets der Versuch milder als das vollendete Verbrechen selbst bestraft**).

Wesentlich von der Entwickelung des Deutschen Rechtes in der Lehre von dem Versuche verschieden, bildete sich dagegen die Französische Gesetzgebung aus. Nachdem dieselbe nämlich, ohne irgendwie Abstufungen des Versuches aufzustellen, in dem code pénal von 1791 bei dem Gift- und Meuchelmorde den Versuch für strafbar erklärt und als Strafe gegen einen solchen Versuch die des vollendeten Verbrechens selbst angedroht hatte, wurde durch das Gesetz vom 22. Prairial des Jahres IV. der Versuch eines jeden Verbrechens mit der gleichen Strafe, wie das Verbrechen selbst bedroht.

Diese Bestimmung ging in den code pénal von 1810 und demnächst in das Abänderungsgesetz vom 28. April 1832, welches noch gegenwärtig gilt, über,***) und aus diesem ist die Bestimmung: daß der Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen zu strafen sei, in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übernommen worden.

*) a. a. O., Th. II. Kap. 31, Seite 171; vergl. auch die Ausführung in den Motiven zu dem Bremischen Strafgesetzbuchs-Entwurf von 1868, Bd. I., Seite 40.

**) Carpzov: Pract. nov. crim., pars I., qu. 17., Nr. 13.
Pottius: De poena conatus. Frankfurt und Leipzig 1698, cap. 3., §. 9.
Heils: iudex et defensor in processu inquisitionis. Leipzig 1738, pag. 353 etc.
Zachariae: a. a. O., Th. II., Seite 51 ff. und im Archiv des Kriminalrechts N. F. Braunschweig 1856, Seite 112 ff.
Koestlin: System a. a. O., Seite 217.
Berner: Lehrbuch, Seite 222.
Mittermaier: in Goltdammer's Archiv a. a. O., Bd. VII. Berlin 1859, Seite 28 ff.
Vergl. auch John: Strafrecht in Norddeutschland, Seite 188.
v. Kraewel: Vorschläge, wie durch Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuches der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre. Berlin 1857, Seite 27 ff.
Arnoldt: in »Der Gerichtssaal«, Jahrgang 11. Erlangen 1859. Seite 131.

***) Chauveau et Hélie: théorie du code pénal Nr. 556—559.

Wenn aber diese Theorie von der gleichen Strafwürdigkeit des Versuches und des Verbrechens bereits in Frankreich selbst auf das Lebhafteste angegriffen wurde,*) so fand sie vollends in Preußen, wo sie ganz neu war, von der Verkündung des Strafgesetzbuches ab heftigen Widerspruch und Anfechtung. Schon im Jahre 1859 ging darum bei einer Revision des Preußischen Strafgesetzbuches aus dem Schooße der gesetzgebenden Versammlung der Antrag hervor, die dem Deutschen Rechte fremde Versuchstheorie des Gesetzbuches wieder aufzugeben.

Der Antrag hatte zwar keinen Erfolg, es lag dies jedoch nur daran, daß die damals unternommene Reform sich blos die Revision einzelner Paragraphen zur Aufgabe gestellt hatte und man bei einer solchen nicht an eine Abänderung der allgemeinen Grundprinzipien des Gesetzbuches selbst gehen zu dürfen glaubte.**)

Während somit im Preußischen Strafgesetzbuche die Theorie des Französischen Rechtes bestehen geblieben, hat selbst das Belgische Strafgesetzbuch von 1867, obgleich sonst wesentlich vom Geiste Französischer Strafrechtsprinzipien durchdrungen, jene Versuchslehre aufgegeben. Der für den Norddeutschen Bund bestimmte Gesetz-Entwurf wird somit nur einen Schritt nothwendiger Rechtsentwickelung thun, wenn er die dem Preußischen Strafgesetzbuche eingeimpfte fremde Lehre vom Versuche gleichfalls ausscheidet und zu der Deutschen, sachlich allein begründeten***) Rechtsauffassung zurückkehrt, daß das versuchte Verbrechen milder zu beurtheilen und demgemäß auch mit einer geringeren Strafe als das vollendete Verbrechen zu treffen sei.

Als Strafen gegen den Versuch sind diejenigen angedroht, welche auf die als nicht wesentliche Theilnahme sich charakterisirende Beihülfe in §. 35. des Preußischen Strafgesetzbuches gesetzt sind, weil diese Strafen es der Regel nach ermöglichen, nur auf die Hälfte des gegen das vollendete Verbrechen festgesetzten, niedrigsten Strafmaaßes zu erkennen. Eine Unterscheidung des Versuches nach Graden, wie sie sich z. B. in den Strafgesetzbüchern für Sachsen Art. 40., Hessen Art. 68., Braunschweig §. 36. und Hamburg Art. 34. findet, glaubte man nicht aufstellen zu sollen. Denn einerseits lassen sich zwischen den Abstufungen des Versuches scharfe Grenzlinien überhaupt nicht ziehen, und es besteht überdies in der Wissenschaft****) sowohl, wie in der Gesetzgebung keinerlei Uebereinstimmung darüber, in welche verschiedene Grade die Eintheilung zu erfolgen habe. Geleitet von dem Ziele, das freie richterliche Ermessen möglichst wenig durch Aufzwängen von Schulbegriffen einzuengen, begnügt sich der Gesetz-

---

*) Rossi: traité de droit pénal éd. III. Paris 1863 Thl. II. Kap. 31. S. 158 ff.
Ortolan: éléments de droit pénal éd II. Paris 1859 S. 414.
Chauveau et Hélie: théorie du code pénal. Nr. 573.
Le Sellyer: traité de la criminalité de pénalité et de la responsabilité en matière de contraventions de délits et de crimes. Paris 1867 Th. I. S. 35 ff., 41; vergl. auch
Carnot: commentaire sur le code pénal Th. I. Paris 1823 S. 11.

**) Berichte der Justiz-Kommission des Preußischen Herrenhauses vom 11. Februar 1859 — Drucksachen Nr. 17. — und Sitzung des Herrenhauses vom 17. Februar 1859.

***) vergl. Beccaria: dei delitti e delle pene §. 14.;
Oerstedt: Grundregeln der Strafgesetzgebung a. a. O. S. 157 ff.;
Koestlin: System a. a. O. S. 245 ff.;
Zachariae: Archiv des Kriminalrechts N. F. Braunschweig 1856 S. 113.;
Haelschner: System a. a. O. Th. I. S. 207 ff.;

****) vergl. Zachariae: a. a. O. Th. II. S. 27 ff., 31 ff.;
Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 104 ff.;
Wächter: Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts Th. I. Stuttgart 1825 §. 85.;
Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Auflage 6, Braunschweig 1857 §. 74.

Entwurf deshalb mit der Bestimmung, daß für die Strafzumessung der Grad maaßgebend sei, in welchem der Versuch sich der Vollendung genähert habe.

Ebenso mußte die in mehreren Strafgesetzbüchern

Sachsen Art. 42. und 43., Hessen Art. 67., Thüringische Staaten Art. 23. und 25., Braunschweig §. 36. und Altenburg Art. 26. und 27.; vergl. auch Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 1. Februar 1861 (Reg. Bl. Nr. 6.) und Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 18. November 1861 (Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 18.)

unternommene Regelung der Streitfrage,

ob oder inwieweit der Versuch mit untauglichen Mitteln oder an untauglichen Objekten strafbar sei,

unterbleiben. Denn weder in der Gesetzgebung noch in der Wissenschaft ist man darüber bereits zu einem Abschluß gelangt, und es erschien um so weniger gerathen, diese Controverse hier regeln zu wollen, da sogar noch die Vorfrage: was überhaupt unter Tauglichkeit und Untauglichkeit von Mitteln oder Gegenständen zu verstehen sei, streitig ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen und von der Begünstigung.

§. 40.

Die Begriffsbestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches über die Theilnahme sind unverändert beibehalten. Zur bessern Unterscheidung der unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Arten der Theilnahme ist nur nach dem Vorgange des Lübeckischen Strafgesetzbuches die nähere Bezeichnung der Theilnehmer als: »Anstifter« oder »Gehülfen« gewählt und damit auch für eine verschiedene Fassung der Strafbestimmungen eine entsprechende Terminologie gewonnen. Theilnahme an Verbrechen.

Im Uebrigen bedient sich der Entwurf — um hier gleich darauf hinzuweisen — auch in seinem besonderen Theile der Ausdrücke: »Theilnahme« oder »Theilnehmer« nur da, wo es sich um eine Theilnahme im Sinne dieses Paragraphen handelt. Er will damit einen, dem Preußischen Strafgesetzbuch mit Recht gemachten Vorwurf*) vermeiden, indem dieses wiederholt, z. B. in den §§. 52., 91., 96., 97., 98., 99., auch den Thäter beziehentlich Mitthäter unter der Bezeichnung »Theilnehmer« begreift.

Indem der Entwurf die vom Preußischen Strafgesetzbuche gegebene Exemplifikation der Anstiftung und Hülfe beibehält, geht er von der Anschauung aus, daß dadurch für die Rechtsprechung in den meisten und gewöhnlichen Fällen ein sicherer Boden, und in den übrigen Fällen, welche unter dem allgemeinen Ausdrucke »oder andere Mittel« begriffen sind, eine ausreichende Richtschnur gegeben wird. So sehr nämlich auch bei Aufstellung des Entwurfes die Auffassung leitend war, nicht überall durch ängstlich abgemessene Definitionen oder durch eine möglichst eingehende Kasuistik den Wirkungskreis des Gesetzes vorher sicher bestimmen zu wollen, so dürfte man in dieser Auffassung hier doch nicht so weit gehen, um jede Begriffsbestimmung über Anstiftung und Beihülfe zu unterlassen.**)

---

*) Schütze: die nothwendige Theilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869, Seite 412; John: Kritik strafrechtlicher Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 1866, Seite 5.

**) Schütze a. a. O. Seite 406.

Weder wissenschaftlich noch sprachlich und in der Auffassung des Volkes ist der Begriff der Theilnahme überhaupt und der Anstiftung und Beihülfe insbesondere auch nur annähernd so sicher begrenzt, daß man bei dem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht große Gefahren für die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit hätte befürchten müssen.

Besonders würde für den Begriff der Anstiftung die Hinweisung auf das Requisit »wirksamer Mittel« kaum zu entbehren sein.*)

Namentlich dürfte jene Befürchtung bei Handhabung des Gesetzes durch Geschworene zutreffen, und hiergegen in der Erwartung einer sachgemäßen Belehrung und Fragestellung durch den Gerichtshof, bei den auch in der Wissenschaft schwankenden Ansichten, kein genügendes Heilmittel zu erblicken sein.

Von großem Interesse ist es, die Stadien zu verfolgen, welche diese Frage bei der Revision des Preußischen Strafrechts durchlaufen hat, weßhalb die Vorschläge in den Entwürfen von 1843 und 1847 hier eine Stelle finden mögen:

Entwurf von 1843.

§. 63.

Urheber, Anstifter, Hauptgehülfe.

Mit der auf das Verbrechen im Gesetze angedrohten Strafe werden belegt:

1) derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat. (Urheber.)
2) derjenige, welcher sich eines Andern zur Ausführung des Verbrechens bedient oder denselben vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschluß bewogen hat. (Anstifter.)
3) jeder, der zur Ausführung des Verbrechens und um diese zu befördern, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche unter den vorhandenen Umständen das Verbrechen nicht hätte begangen werden können. (Hauptgehülfe.)

§. 70.

Gehülfe.

Wer ..... die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens wissentlich durch Rath oder That befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen, sofern ihn nicht nach §. 63. Nr. 3. als Hauptgehülfen die Strafe des Urhebers trifft.

Nachdem die revidirten Entwürfe von 1845 und 1846 die Unterscheidungen der Beihülfe beseitigt hatten, bestimmte der

Entwurf von 1847.

Titel 5.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen.

Urheber, Anstifter, Gehülfen.

§. 43.

Die für ein Verbrechen angeordnete Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohete That allein oder in Gemeinschaft mit Anderen ausführt, sondern auch auf den, welcher einen Andern zur Ausführung derselben anstiftet, es möge dies durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Befehl, oder durch andere auf den Willen einwirkende Mittel geschehen.

*) Berner: Lehrbuch. 4. Aufl. S. 178.

§. 44.

Wer einem Andern zur Begehung eines Verbrechens durch Rath oder That wissentlich Hülfe leistet, ist zu der für dieses Verbrechen im Gesetze angeordneten Strafe zu verurtheilen.

Es soll jedoch der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses ermächtigt sein, eine der Art und dem Maaße nach gelindere Strafe auszusprechen, wenn er in der besondern Beschaffenheit der geleisteten Hülfe Gründe zu einem solchen gelinderen Urtheil findet .....

Der Entwurf von 1850 ging vollständig zu den Grundsätzen des Code pénal über.

Die Unterscheidungen zwischen Haupt- und Nebengehülfen, verabredeter und nicht verabredeter, vorbereitender oder begleitender Hülfe werden in dem Entwurfe weder von der Doktrin noch von der Praxis vermißt werden. Auch der von der Kommission der 2. Kammer in den §. 35. des Strafgesetzbuches aufgenommene Unterschied zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Hülfe ist in seiner Allgemeinheit durch den §. 41. des Entwurfes wieder beseitigt, wie zu diesem Paragraphen näher ausgeführt werden wird.

Fraglich konnte es werden: ob es nicht gerathen sei, den Begriff des Thäters und des Mitthäters aufzunehmen, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Strafbestimmungen gegen den Anstifter oder Gehülfen mit Rücksicht auf die Strafe des Thäters oder Mitthäters abzumessen sind. Aehnlich wie die vorher mitgetheilten Vorschriften der Preußischen Entwürfe von 1843 und 1847 bestimmt in dieser Hinsicht das Belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867, welches die Theilnahme am Verbrechen in nachahmungswerther Weise regelt, unter dem Titel: »De la participation de plusieurs personnes au même crime ou délit« — vergleiche die anliegende Zusammenstellung Nr. VII. —, daß »comme auteurs d'un crime ou d'un délit« zu strafen sind, zunächst

Ceux, qui l'auront exécuté ou qui auront coopéré directement à son exécution.

Nicht minder waren die in die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Hamburg unter die Titelüberschrift »Von den Mitschuldigen« aufgenommenen Vorschriften (vergl. dieselben a. a. O.) in Betracht zu ziehen.

Auch die neueste wissenschaftliche Bearbeitung dieser Materie hat eine ähnliche Anforderung gestellt. Die oben erwähnte Monographie von Schütze*) schlägt in dem am Schlusse ihrer Erörterungen — vergl. S. 414 — aufgestellten Gesetz-Entwurfe folgende Bestimmungen vor:

Titel X.

Von der Betheiligung mehrerer Personen an einem Verbrechen (oder Vergehen).

§. 1.

Wenn ein Verbrechen oder Vergehen von mehreren Personen durch deren Zusammenwirken vollendet oder versucht worden ist, so ist jeder Einzelne der an demselben schuldhaft Betheiligten zu bestrafen:

1) nach dem Antheil am Thaterfolge, welcher der verbrecherischen Willensrichtung und Thätigkeit desselben für sich betrachtet anzunehmen ist, sowie
2) nach der Art und Wirksamkeit der verbrecherischen Einwirkung, welcher derselbe auf die Willensbestimmung und Thätigkeit des, beziehungsweise der Anderen sich schuldig gemacht hat.

In beiden Beziehungen macht es keinen Unterschied, ob das Verbrechen (oder Vergehen) seinem Begriffe nach die Mitwirkung mehrerer Personen erforderte oder nicht. —

*) Vergl. auch von Stemann: Beiträge zur Kodifikation des Norddeutschen Strafrechts in Goltdammer's Archiv. Bd. 17. S. 321 ff.

An den §. 1. schließt Schütze dann die Vorschriften über die Bestrafung des Anstifters und Helfers.

Der Entwurf schließt sich indessen der Auffassung des Preußischen Strafgesetzbuches an, welches eine solche Bestimmung für entbehrlich erachtet hat. Er geht davon aus: daß die Vorschriften des speziellen Theiles über Verbrechen und Vergehen darüber keinen Zweifel bestehen lassen, wer als Thäter anzusehen ist. Ist der Begriff des Thäters aber danach als bekannt vorauszusetzen, so wird die Rechtsprechung einem bestimmten Thatbestande gegenüber auch vollkommen in der Lage sein, zu beurtheilen, ob und inwieweit die Kriterien des Strafgesetzes auf mehrere Personen, deren direkte Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens in Frage kommt, zutreffen oder nicht. Dem gegenüber dürfte einer Bestimmung über den Begriff der Mitthäterschaft, deren Werth wegen ihrer nothwendigen Allgemeinheit nur gering zu veranschlagen sein möchte, die Gefahr nahe liegen, zu einer Vermischung der Begriffe der Thäterschaft (Mitthäterschaft) und der Beihülfe zu führen.

Sofern der Begehung eines Verbrechens eine Verabredung mehrerer Personen vorher gegangen ist, muß es der Strafzumessung überlassen bleiben, dem hierin zu findenden erschwerenden Moment gerecht zu werden. —

Die Begriffe der zufälligen Miturheberschaft, des Komplots und der Bande sind daher nicht aufgenommen.

§. 41.

Bereits bei Berathung der Novelle zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 30. Mai 1859 wurde, ähnlich wie es rücksichtlich des Versuches geschehen war, hervorgehoben, daß die Theorie des Code pénal, wonach jeder Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen gleich dem Thäter selbst bestraft werden solle, so wenig im Lande, wie bei den Gerichten Beifall gefunden habe. Wenn schon Rossi dem Art. 59. des Code pénal:

> Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit,

mit den Worten das Urtheil sprach:

> »S'agit-il de complicité? il a établi une théorie d'une simplicité draconienne,«

so durfte umsomehr die Revision des Preußischen Strafrechtes von 1845 (s. S. 148) auf den in Art. 177. der Carolina ausgesprochenen Grundsatz hinweisen:

> »Item so jemandt eynem mißthäter zu übung eyner mißthat wissentlicher und gefehrlicher weiß eynicherlei hülff, beistandt oder fürderung, wie das alles namen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als aber vorsteht, inn eynem fall anders dann in dem andern.«

Diesem in dem Preußischen Strafgesetz-Entwurfe von 1850 verleugneten und später nur unvollkommen berücksichtigten Grundsatze des Deutschen Rechtes will der Entwurf Rechnung tragen.

Dem §. 41. liegt der Gedanke zu Grunde:

daß der Anstifter derselben Strafvorschrift unterliegen müsse, wie der Thäter,

daß gegen den Gehülfen aber in der Regel zwar eine mildere Strafbestimmung anzuwenden sei,

daß jedoch in den Fällen, in denen sich der verbrecherische Erfolg deutlich und bestimmt als das Ergebniß der vereinigten und untrennbaren Handlungen des Thäters und des Gehülfen darstellt, auch beide eine gleiche Strafvorschrift treffen müsse.

Der Entwurf geht hierbei — um von vornherein einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen — davon aus, daß es sich überall nicht um die Festsetzung der in concreto gegen den Thäter und den Theilnehmer auszusprechenden Strafe, sondern nur um die Entscheidung über die gesetzliche Strafbestimmung handelt, nach welcher im einzelnen Falle die Strafe Beider abzuwägen ist. Daß letztere gleich hoch sein müsse, spricht auch der Art. 59. des Code pénal nicht aus. Mit vollem Rechte sagt Ortolan über diesen oft mißverstandenen Grundsatz des Französischen Rechtes:

»Cette expression, prise à la lettre, n'est pas exacte et ne rend pas la pensée de la loi..... L'expression doit être entendue en ce sens: »la même peine que celle prononcée par la loi contre le crime ou le délit commis par l'auteur.« Il faut donc prendre cette peine telle que la loi l'a édictée, avec son maximum et son minimum s'il y en a, avec l'abaissement dont une déclaration de circonstances atténuantes peut la rendre susceptible, avec l'alternative qu'elle comporterait si la loi avait prononcé un choix du juge, et l'appliquer telle qu'elle, tant aux complices qu'aux auteurs, en se tenant à l'égard de chacun d'eux dans les limites de cette latitude, destinée à graduer la punition suivant les diverses culpabilités individuelles. Rien n'empêche donc de prononcer le maximum contre l'un, le minimum contre l'autre, ou réciproquement; d'accorder le bénéfice des circonstances atténuantes à celui-ci, mais non à celui-là, ou réciproquement; de frapper l'un de cette peine alternative et l'autre de cette autre. C'est là, dans la pratique, le correctif fourni par notre législation à l'égalité de peine que semble annoncer l'article 59.«*) (Éléments de droit pén. No. 1302.)

Die Gleichstellung des Anstifters mit dem Thäter entspricht der fast einstimmigen Auffassung aller neueren Gesetzbücher. Das Gerechtigkeitsgefühl nicht minder wird für denjenigen, der den Gedanken der That geboren und zur Ausführung derselben sich — oft nur aus verächtlichen Motiven — eines Andern bedient, in der Regel dieselbe Strafe fordern, wie für den letzteren. Es kann auch nicht entscheidend ins Gewicht fallen, ob der Anstifter die alleinige Ursache des Verbrechens war, oder ob den Thäter noch andere Motive leiteten. Hat der Anstifter zur Ausführung seines Willens auf Jemand unter Anwendung geeigneter Mittel eingewirkt und dieser die That begangen, so decken sich Wille und Handlung, so wie man es nur zum Thatbestande eines Verbrechens für erforderlich halten kann. Zuzugeben freilich ist, daß die bei dem Thäter selbstständig vorhandenen subjektiven Beweggründe seine Strafbarkeit steigern können. Mit noch größerem Rechte läßt sich aber behaupten, daß die subjektive Verschuldung des Anstifters erfahrungsmäßig oft eine weit tiefere ist, als die des Thäters. Muß nun anerkannt werden, daß das Rechtsbewußtsein in der Regel eine Verschiedenartigkeit in der Bestrafung mehrerer gleich schuldiger Personen durch denselben Richterspruch am schwersten erträgt, so darf sich der Gesetzgeber, soweit es sich um die Feststellung der prinzipiellen Norm handelt, umsoweniger durch die Rücksicht auf die Motive, welche den einen oder anderen Verbrecher geleitet haben, bestimmen lassen, als die inneren Beweggründe des Verbrechers ja überhaupt schwer erkennbar und darum einer verschiedenen Auffassung fähig sind. Anstifter.

*) »La loi veut dire seulement qu'il n'y a pas de peine spéciale, édictée contre la complicité, que la complicité est placée sur la même ligne que l'infraction ou la tentative punissable.« Bertauld, Cours de Code pénal. Éd. 3, 1864, p. 453.

Der Entwurf hat deshalb den von Mittermaier dem Preußischen Strafgesetzbuche in den Worten gemachten Vorwurf:*) »die Gerechtigkeit verlange, daß auch unter Umständen die Strafe des Anstifters milder, als die des Thäters erkannt werden könne«, nicht für begründet erachten dürfen und eine dem Art. 120. des Badischen Strafgesetzbuches, sowie dem Art. 63. §. 1. des neuesten Italienischen Entwurfes (vergl. die Zusammenstellung S. 64) nachgebildete Bestimmung, wonach:

die Strafe des Anstifters ermäßigt werden kann, wenn der Thäter auch noch aus eigenen Motiven handelte,

nicht aufgenommen.

Aus denselben Gründen hat der Entwurf ebensowenig es absolut in das Ermessen des Richters stellen wollen, gegen den Anstifter eine wesentlich andere Strafe zur Anwendung zu bringen, als gegen den Thäter, und sich auch der Auffassung des Bremischen Entwurfs §§. 79. und 78. nicht anschließen zu dürfen geglaubt, wonach wie jeder Theilnehmer so auch der Anstifter der Regel nach geringer zu bestrafen ist, wie der Thäter, die Verhängung der vollen Strafe gegen den Anstifter aber in das Ermessen des Richters gestellt wird.

Somit räumt der Entwurf dem Richter nicht die Befugniß ein, eine absolut angedrohte Strafe außer Anwendung zu lassen oder unter das Minimum der Strafe hinabzugehen. Wohl aber kann der Richter innerhalb des gewöhnlichen oder durch Zulassung besonderer mildernder Umstände erweiterten Strafrahmens der Rücksicht auf die verschiedene Verschuldung des Anstifters wie des Thäters gerecht werden.

Gehülfe.

Der für die Strafbarkeit des Gehülfen oben als maaßgebend aufgestellte Grundsatz kann in verschiedener Weise zum gesetzgeberischen Ausdruck gelangen.

Entweder: man spricht aus, daß die Strafe des Gehülfen nach derselben Strafbestimmung zu bemessen, wie die Strafe des Thäters, und giebt dem Richter die Befugniß, unter Umständen die Strafe in bestimmten Graden herabzusetzen, wie dies z. B. in Bayern Art. 55. geschehen ist;

Oder: das Gesetz bestimmt für den Gehülfen eine geringere Strafe als für den Thäter, und giebt dem Richter die Befugniß, unter Umständen die Strafe auf diejenige des Thäters zu erhöhen, wie dies z. B. in dem Bremischen Entwurf §. 79. geschieht;

Oder endlich: das Gesetz bestimmt für den Gehülfen eine zwar mit Rücksicht auf die Strafe des Thäters, jedoch in einem bestimmten niedrigeren Grade zu bemessende Strafe, stellt jedoch daneben dasjenige Kriterium auf, welches im besonderen Falle die Anwendung derselben Strafbestimmung auf Gehülfen, wie auf den Thäter gebietet.

Der Entwurf hat den letzteren Weg eingeschlagen, geleitet von der für die Strafe der Anstiftung bereits hervorgehobenen Erwägung, daß es auch nicht in allen Fällen der Beihülfe in das Ermessen des Richters gestellt werden kann, den Gehülfen mit einer gleichen oder einer niedrigeren Strafe als den Thäter zu belegen. Bekanntlich bietet es eine große Schwierigkeit, dasjenige Kriterium zu gewinnen, welches die Anwendung der für den Thäter maaßgebenden Strafbestimmung rechtfertigt.

Die zu diesem Zweck aufgestellte Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Theilnahme hat in der Rechtsübung zu den größten Zweifeln Veranlassung gegeben, und in der That fehlt es für die Entscheidung darüber: was wesentlich sei, was nicht wesentlich, an jeder faßlichen Grundlage. Die Wissenschaft scheint deshalb

---

*) Goltdammer: Archiv Bd. 7. S. 35.

auch einstimmig in der Verwerfung dieser Unterscheidung*), und der Entwurf glaubt deshalb nicht fehlzugehen, wenn er zur Charakterisirung des dem Thäter gleich zu strafenden Gehülfen auf dasjenige Merkmal zurückgreift, welches bereits von dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 Th. II. Tit. 20. §. 71. ausgesprochen, von der Revision des Preußischen Strafrechts — §. 63. des Entwurfs von 1843 —**) und anderen Strafgesetzbüchern, z. B. dem Hessischen, Artikel 73., adoptirt, neuerdings wieder in dem Belgischen Strafgesetzbuch und in dem Italienischen Entwurf (vergl. die Zusammenstellung) zur Anerkennung gelangt ist. Danach trifft die Strafe des Thäters denjenigen Gehülfen,

> dessen Hülfe eine solche war, daß ohne sie die That nicht hätte begangen werden können.

Hiermit ist die Frage der erhöhten Strafbarkeit aus dem bloßen Gebiete der Strafzumessung in das der Feststellung des Thatbestandes verlegt, und wenn dadurch auch, soweit der Richter der Thatfrage von dem der Rechtsfrage nicht verschieden ist, an Stelle des einen Ermessens ein anderes gesetzt ist, so ist doch für dieses letztere ein bestimmter gesetzlicher Anhalt gegeben, während der vorliegende Strafgesetzentwurf, ebenso wie das Preußische Strafgesetzbuch, sich für die Strafzumessung jeglicher Vorschriften enthält.

Die aus der geleisteten Hülfe hervorgehende Möglichkeit der That ist übrigens nicht als eine abstrakte, unter allen denkbaren Umständen nothwendige zu verstehen. Es fragt sich vielmehr nur: ob nach den besonderen Umständen die That erst durch jene Hülfe möglich geworden ist, und nicht, ob unter anderen Umständen die That nicht auch ohne diese Hülfe hätte begangen werden können.***)

Die Fassung des Entwurfs anlangend, so ist darin ein Widerspruch nicht zu finden, wenn zunächst die Anwendbarkeit des für den Thäter maaßgebenden Gesetzes auch für die Theilnehmer (Anstifter und Gehülfen) ausgesprochen; sodann aber das anzuwendende Strafmaaß für den Gehülfen besonders und zwar nach den für den Versuch gegebenen Bestimmungen geregelt wird.

Der Absatz 1. spricht ein Doppeltes aus:

> auf den Theilnehmer — Anstifter und Gehülfen — findet das für den Thäter gegebene Strafgesetz, d. h. das Gesetz, welches den Thatbestand und die Strafbestimmung enthält, Anwendung,

und Absatz 2. fügt für den Gehülfen hinsichtlich der Strafbestimmung nur die Modifikation hinzu, daß diese aus den für den Versuch gegebenen Vorschriften zu entnehmen sei:

> wenn nicht die besondere Feststellung über die Art der Hülfe erfolgt ist.

*) Vergl. Mittermaier in Goltdammers Archiv Bd. 7. S. 34, 35; Hälschner, System Bd. I. S. 338—340; Schütze a. a. O. §. 50. S. 303 ff.

**) Vergl. die Revision von 1845 S. 153, 155, 156.

***) »Die That kann und darf für sich, ohne die Zeit und die Art und Weise, wie sie sich zugetragen hat, hier nicht gedacht werden. Der Richter fragt nicht, ob ein Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, zu einer anderen Zeit und vielleicht auf andere Art von dem Verbrecher habe verübt werden können? Er hat einzig zu untersuchen, was zur Zeit geschehen ist, und wer von dem, was geschehen, der Urheber sei? Die Kraftanwendung mit gleichem Erfolge, aber zu anderen Zeiten und mit anderen Mitteln, ist dennoch nicht eben diese, sondern eine andere Handlung. Hat dieser Jemand einen Menschen in der Absicht an einen bestimmten Ort gebracht, damit dieser daselbst von Anderen, welche auf ihn lauerten, getödtet werde, so ist Ersterer sowohl als Miturheber zu betrachten, sollte auch erwiesen werden, daß die Räuber oder Mörder, wenn derselbe die Hülfe nicht geleistet hätte, bei einer anderen Gelegenheit den Beraubten oder Getödteten hätten überfallen können, auch vielleicht überfallen haben würden, als wenn das Gegentheil beigebracht worden.« Stübel: Ueber den Thatbestand S. 47; vergl. Goltdammer, Materialien Bd. I. S. 325.

In letzterem Falle verbleibt es bei der im Absatz 1. gegebenen Disposition nach beiden Seiten hin.

Theilnahme am Versuche.

Für den Fall der Theilnahme an einem Versuch bedurfte es keiner besonderen Vorschrift. Der Entwurf findet es in der Konsequenz begründet, daß die Theilnahme an einem bloßen Versuch in thesi eine weitere Reduktion der Strafe für den Theilnehmer erfordert. Für letztere bilden dann die allgemeinen Versuchsstrafen die Grundlage, wodurch dem richterlichen Ermessen ein ausreichender Spielraum bleibt. Es ist deshalb eine dem Artikel 55. Absatz 2. des Bayerischen Strafgesetzbuches:

»Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maaßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden«,

entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen,*) während im Mangel einer besonderen Bestimmung die Nothwendigkeit einer doppelten Strafherabsetzung sich als von selbst ergebend erachtet wurde.

Der Schlußabsatz des §. 41., welcher Vorschriften darüber giebt, welchen Einfluß persönliche Eigenschaften des Thäters oder des Theilnehmers auf die Strafbarkeit ausüben, will eine bekannte Kontroverse im Sinne des Bremischen Entwurfes von 1868 §. 82. entscheiden. Diese Bestimmung enthält eine weitere Modifikation des an die Spitze des Paragraphen gestellten Grundsatzes und entspricht damit derjenigen Auffassung, von welcher das Preußische Strafgesetzbuch bei den für den Kindesmord und den von Aszendenten gegen Kinder verübten Diebstahl gegebenen Bestimmungen ausgegangen ist. Die hinsichtlich der Theilnahme an Beamtenverbrechen im §. 312. des Preußischen Strafgesetzbuches gegebene und von dem Entwurf beibehaltene besondere Bestimmung ist, sofern man das Beamtenverhältniß überhaupt als ein rein persönliches betrachten kann, eine Ausnahme von der Regel.

Zur Begründung der Bestimmung kann hier auf die Bremischen Motive von 1868 S. 47 ff. Bezug genommen werden.**)

§. 42.

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen über die Theilnahme regelt dieser Paragraph einen besonderen Fall der Anstiftung mit Rücksicht auf das gewählte Mittel.

Oeffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen.

1. Wenn nämlich Jemand öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Begehung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens auffordert, so erscheint seine Handlung immer und absolut strafbar, mag dieselbe einen Erfolg gehabt haben oder nicht.

Hat aber die Aufforderung gar Erfolg gehabt, d. h. läßt sich ein ursachlicher Zusammenhang zwischen derselben und der Begehung (oder einem Versuch) des Verbrechens nachweisen, so wird es strafrechtlich als unerheblich gelten müssen, ob die Aufforderung an eine bestimmte Person gerichtet gewesen oder nicht, und ob gerade eine Person, welche die Aufforderung hörte oder direkt Kenntniß von derselben erhielt, die That begangen hat, oder eine andere, welche unter der nachweisbaren Wirkung des Eindruckes der Aufforderung gehandelt hat. Denn in dem einen wie in dem andern Falle erscheint der Auffordernde als der geistige Urheber, es trifft ihn deshalb mit Recht die Strafe des Anstifters, wenngleich die Voraussetzungen der Anstiftung nach Maaßgabe des §. 40. nicht vorliegen, insofern diese einen bestimmten Thäter im Auge haben.

---

*) Vergl. Hocheder: Das Strafgesetzbuch für Bayern. 1862. Kommentar zu Art. 55.

**) Vergl. auch Ortolan a. a. O. S. 587.

Durch diese Erwägungen rechtfertigt sich auch die Stellung des Paragraphen im Systeme und widerlegt sich zugleich die Annahme, auf welche die Motive zu dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche die Fortlassung des §. 36. Absatz 1. gestützt haben.*)

Hat die Aufforderung keinen Erfolg gehabt, so begründet dennoch die Gefährlichkeit des Mittels und die offen an den Tag gelegte Mißachtung des Gesetzes die Verhängung einer besonderen Strafe. Diese Strafe wird aber, wie es nach dem Wortlaute des §. 36., welcher Gefängniß bis zu Einem Jahre androht, gegenwärtig allerdings geschehen kann, — z. B. wenn auf das Vergehen selbst blos Geldbuße, Einschließung oder im Maximum eine geringere als einjährige Gefängnißstrafe gesetzt ist, — keinenfalls härter sein dürfen, als wenn die Aufforderung Erfolg gehabt hätte, und deshalb der Auffordernde als Anstifter zu bestrafen wäre.

Demgemäß sind, ähnlich wie im §. 14. der Preußischen Verordnung vom 13. Juni 1849, der Quelle dieses Paragraphen, die Strafbestimmungen geregelt worden.

Begriff der Oeffentlichkeit.

2. Was den Begriff der »Oeffentlichkeit« anlangt, so schließt sich der Entwurf sowohl hier, wie überall da, wo derselbe noch sonst von dem Kriterium der Oeffentlichkeit Gebrauch macht, der im Bayerischen Strafgesetzbuche (vergl. besonders Artikel 57. und Artikel 8.)**) vertretenen Auffassung insofern an, als es der Beurtheilung des Richters überlassen wird, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte.

Liegt diese Möglichkeit nach den thatsächlichen Umständen vor, so kann es nicht weiter darauf ankommen, ob und wie viele Personen die Handlung wahrgenommen haben. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt und, von etwaigen Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein.

Sofern neben der öffentlichen Vornahme der Handlung auch noch die wirkliche Anwesenheit von Personen erforderlich ist, hat das Gesetz solches ausdrücklich gesagt. In dem vorliegenden §. 42. bedient es sich hierfür in Anlehnung an den Art. 57.

---

*) In den Anlagen zu den Protokollen u. s. w. des 12. Landtages des Großherzogthums Oldenburg 1858 S. 216 heißt es nämlich: »Der §. 36. des Preuß. Strafgesetzbuches enthält in der Unterscheidung des Abs. 1. und 2. am Schlusse des ersten Absatzes Bestimmungen, die sich nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes von selbst verstehen und schon in unserem Entwurf weggelassen sind.«

**) Art. 57. »Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer .... zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu Vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldbuße bis zu Zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.«

Art. 8. »Mit dem Ausdrucke »Preßerzeugniß« bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sämmtlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.«

des Bayerischen Strafgesetzbuches der Worte: »vor einer Menschenmenge.« Wieviel Personen im besondern Falle als dazu gehörig anzunehmen sind, das muß — wie erwähnt — dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben.*)

Preßerzeugniß.

Inwieweit die Handlung durch ein Erzeugniß der Presse oder eine dem Preß-Erzeugnisse ähnliche Darstellung begangen werden kann, ohne daß es im eigentlichen Sinne öffentlich geschehen, hat das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem §. 36. des Preußischen Strafgesetzbuches — nur in etwas veränderter Fassung — besonders hervorgehoben. In der Regel wird, davon geht der Entwurf aus, der Ausdruck »öffentlich« ausreichen, um auch die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zu treffen. Der Preßerzeugnisse ist deshalb nur noch in den dem §. 42. verwandten Fällen des §. 72., welcher die öffentliche Aufforderung zur Begehung eines Hochverraths, und des §. 92., welcher die gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im Allgemeinen und die sogenannte Apologie von Verbrechen bestrafen will, sowie im §. 163. mit Rücksicht auf Ehrverletzungen, Erwähnung gethan.

Oeffentlicher Ort.

Das Merkmal »des öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft«, soll, insoweit es sich um die Art und Weise der Begehung einer That handelt, nicht mehr entscheidend sein. Denn so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in anderer rein örtlicher Beziehung bei einzelnen bestimmten Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der That mehr die Beziehung derselben auf Personen, als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Charakterisirung des Begriffes der Oeffentlichkeit im Allgemeinen vielfach, — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffes der Oeffentlichkeit widerstrebt. Eine dem Bremischen Strafgesetzentwurf Art. 89.:

> »Wer öffentlich — d. h. durch Reden an öffentlichen Orten, oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder mittelst Druck- oder anderer Schriften u. s. w.«

entsprechende, im Wesentlichen dem Preuß. §. 36. nachgebildete Bestimmung würde überdies dazu führen, wie sie auch dazu geführt hat, den Begriff dieser Art der Oeffentlichkeit bei andern Verbrechen anzuwenden, wofür er nicht bestimmt ist.

Mit Recht bemerkt in dieser Hinsicht Ortolan:**)

> Les expressions: »un délit commis dans un lieu public« ou »un délit commis publiquement« sont bien loin de rendre la même idée: le législateur doit se garder de les s'employer comme synonymes, et le criminaliste pratique de les prendre l'une pour l'autre dans les textes de lois ou elles peuvent se presenter. Il peut se faire, en effet, qu'un délit commis dans un lieu public n'ait pas été commis publiquement, si ce lieu était désert, si personne n'a été temoin du fait, qui est resté un acte secret, tandis qu'il peut se faire, en sens inverse, qu'un délit commis dans un lieu privé ait été commis publiquement, si ce lieu privé était exposé aux regards du public, ou si le fait a été commis devant un nombre de personnes et dans les circonstances suffisantes pour constituer la publicité.«

Das Preußische Strafgesetzbuch ist der hier charakterisirten Gefahr mißverständlicher Auffassung nicht entgangen, indem z. B. die §§. 87., 100. und 101., welche mit dem §. 36. ihrer Entstehung nach eng zusammenhängen, die öffentliche Begehung ohne jede nähere Bezeichnung bestrafen — ein Fehler, den der Bremische Ent-

---

*) Stenglein, Kommentar über das Strafgesetzbuch für Bayern. I. S. 511.
**) Eléments de droit pén. S. 360, 361.

wurf insoweit vermeidet, als er, ähnlich wie die Französische Gesetzgebung (vergl. weiter unten) und die Preußische Verordnung vom 30. Juni 1849 *), bei den bezüglichen Vergehen hinsichtlich des Begriffes der Oeffentlichkeit ausdrücklich auf den obengedachten §. 89. verweist.

Der Entwurf glaubt den richtigen Weg einzuschlagen, wenn er durchweg von einer positiven Definition der Oeffentlichkeit absieht. Er verkennt dabei nicht, daß hierdurch die Möglichkeit einer größeren Ausdehnung dieses Begriffes für einzelne Vergehen entsteht. Soweit aber hierin eine eigentliche Gefahr mißbräuchlicher Anwendung liegen könnte, muß es die Aufgabe des Gesetzes sein, mit Rücksicht auf den Charakter jedes einzelnen Verbrechens den Thatbestand anderweitig zu begrenzen, wie es z. B. der vorliegende §. 42. durch den Zusatz »vor einer Menschenmenge« thut. Im Allgemeinen aber darf der Gesetzgeber nicht besorgen, daß Angesichts eines konkreten Falles die richterliche Würdigung von der Absicht des Gesetzes abweichen möchte. Der Ausdruck »öffentlich« kommt überhaupt in dem Entwurfe, wie in dem Preußischen Strafgesetzbuche **), in so mancherlei und so verschiedenen Beziehungen vor, daß es schon darum und wegen der Unmöglichkeit einer allgemeinen Definition gerathen ist, auch da, wo es auf die nähere Bezeichnung der Begehungsart gewisser Handlungen, namentlich bei Aeußerungen oder Mittheilungen ankommt, von einer solchen ganz abzusehen. Es ist deshalb auch von einer mehr negativen Definition, wie sie der Art. 125. des Revidirten Sächsischen Strafgesetzbuches giebt:

Artikel 125.

»Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt.***)

Abstand genommen, so zutreffend dieselbe auch an sich sein mag. Das richterliche Ermessen wird einer solchen Belehrung nicht bedürfen.

3. Für die geschichtliche Ausbildung des vorliegenden Begriffes der öffentlichen Aufforderung zu strafbaren Handlungen ist darauf hinzuweisen, daß dasselbe vorzugsweise der Französischen Gesetzgebung entstammt und dort mit der Entwickelung der im Wege der Veröffentlichung begangenen Vergehen überhaupt zusammenhängt.****) Französische und anderweite Gesetzgebungen.

Schon ein Gesetz vom 27. Germinal des Jahres IV. bedrohte die Aufforderung zu gewissen schweren politischen Verbrechen mit der Todesstrafe, welche Vorschrift der Artikel 102. des code pénal auf alle Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates dahin erweiterte, daß er, im Fall eines eingetretenen Erfolges, die Strafe des Verbrechens selbst, und, falls kein Erfolg eingetreten war, eine niedrigere Strafe verhängte.

*) Die oben genannten Paragraphen 87., 100. und 101. sind in das Strafgesetzbuch aus der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Ges.-Samml. S. 226) aufgenommen, welche im §. 31. bestimmte:

»§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. .... ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.«

**) Abegg: in Goltdammer's Archiv Bd. 8 S. 577 ff. und Bd. 9 S. 3 ff., 80 ff.

***) Aehnlich bestimmt §. 105. des Oesterreichischen Strafgesetz-Entwurfs von 1867:

»Als öffentlich ist eine Handlung, Aeußerung oder Darstellung anzusehen, wenn sie vor mehreren, nicht zum Familienkreise gehörigen Personen und auf eine Weise geschieht, die sich nicht schon nach Ort, Zeit und Umständen als eine vertrauliche darstellt.«

****) Vergl. Chassan: Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse Ed. II. Paris 1846; namentlich Tome I. p. 333.

Nochmals erweitert wurde die Vorschrift durch das noch jetzt in Frankreich geltende Gesetz vom 17. Mai 1819: sur la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse, ou par tout autre moyen de publication, welches in den Art. 1—3. vorschreibt:

Art. 1. Quiconque, soit par des discours, des cris ou menaces proferés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente, ou exposés dans des lieux ou réunions publics, soit par des placards et affiches exposés aux regards du public, aura provoqué l'auteur ou les auteurs de toute action qualifiée crime ou délit à la commettre, sera réputé complice et puni comme tel.

Art. 2. Quiconque aura, par l'un des moyens énoncés en l'article 1er, provoqué à commettre un ou plusieurs crimes, sans qui ladite provocation ait été suivie d'aucun effet, sera puni d'un emprisonnement qui ne pourra être de moins de trois mois, ni excéder cinq années, et d'une amende, qui ne pourra être au-dessous de cinquante francs, ni excéder six mille francs.

Art. 3. Quiconque aura par l'un des mêmes moyens, provoqué à commettre un ou plusieurs délits, sans que ladite provocation ait été suivie d'aucun effet, sera puni d'un emprisonnement de trois jours à deux années, et d'une amende de trente francs à quatre mille frans, ou de l'une de ces deux peines seulement, selon les circonstances, sauf les cas dans lesquels la loi prononcerait une peine moins grande contre l'auteur même du délit, laquelle sera alors appliquée au provocateur.

Dieses Gesetz liegt der späteren einschlägigen Gesetzgebung Frankreichs, insbesondere den Gesetzen vom 22. März 1822 und 9. September 1835, sowie einem Dekret der provisorischen Regierung vom 11. August 1848 zu Grunde. Namentlich charakterisiren diese späteren Gesetze das Merkmal der Oeffentlichkeit durch Hinweisung auf den Art. 1. des Gesetzes von 1819 dahin:

Quiconque, par l'un des moyens énoncés en l'art. 1er de la loi du 17 Mai 1819 etc.

An diese Französische Gesetzgebung*) lehnte sich in Preußen besonders die oben erwähnte Verordnung vom 30. Juni 1849 an, deren Strafbestimmungen größtentheils in das Strafgesetzbuch von 1851 übernommen worden sind.

Der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854**), die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, setzte für das Gebiet des ehemaligen Deutschen Bundes später als allgemeine Norm fest:

»§. 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere u. s. w.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.«

Theils schon vorher, theils allerdings erst in Folge dieses Beschlusses, entstanden in den übrigen Deutschen Staaten Bestimmungen, welche im Wesentlichen dem §. 36. des Preußischen Strafgesetzbuches entsprechen, z. B. in Mecklenburg-Schwerin

---

*) Das Belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 stellt im Art. 66. §. 5. die öffentlich zu Verbrechen Auffordernden auch äußerlich mit dem Urheber und Anstifter zusammen. — Vergl. die gedruckte Zusammenstellung Nr. VII.

**) Meyer: Corpus juris confoederationis Germanicae. Bd. II. S. 603.

die Verordnung vom 31. Mai 1853 §. 2.*) und 4. März 1856 §. 11. (für Strelitz vom 27. Mai 1853 beziehentlich 22. März 1856 batirt).

§§. 43. und 44.

Begünstigung.

Nach §. 37. des Preußischen Strafgesetzbuches wird als Begünstiger bestraft, wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile der That zu sichern. Diese Begriffsbestimmung ist wörtlich übernommen. Sie erscheint erschöpfend und ausreichend, um den Richter in den Stand zu setzen, unter Beachtung der accessorischen Natur dieses Vergehens**) zu ermessen, ob ein im besonderen Falle angewendetes Mittel als geeignet angenommen werden kann, um als eine Begünstigung der That aufgefaßt zu werden. Ausführlichere Bestimmungen, wie sie z. B. Art. 61.***) des Sächsischen und Art. 58. des Bayerischen Strafgesetzbuches enthalten, sind deshalb vermieden. Eine zu weit gehende Auslegung würde auch durch eine solche Kasuistik nicht ausgeschlossen werden können.

Das Lübecksche Strafgesetzbuch §. 35. betrachtet es noch als eine Art der Begünstigung, »wenn Jemand wissentlich und freiwillig an den Vortheilen des Verbrechens Theil nimmt.« Daß dieses im Allgemeinen zu weit geht, hoben bereits die Motive zum Preußischen Strafgesetzbuche hervor. Besondere Fälle dieser Art, wie z. B. die Hehlerei, müssen speziellen Strafbestimmungen vorbehalten bleiben.

Da die Begünstigung nicht blos für den Thäter, sondern auch für den Theilnehmer stattfinden kann, so ist dieses nach dem Vorgange des Oldenburgischen Strafgesetzbuches Artikel 33. besonders ausgesprochen. Dagegen schien es nicht erforderlich, den unberechtigten Zweifel: ob die Begünstigung eines Versuches unter die Strafbestimmung falle, ausdrücklich zu beseitigen. Es wird ein begründetes Bedenken darüber nicht bestehen können, daß die Worte »nach Verübung eines Verbrechens« Anwendung finden, mag es sich um die Vollendung oder um den Anfang der Ausführung, d. h. einen strafbaren Versuch, handeln. Dieses hat die Rechtsprechung des Preußischen Ober-Tribunals auch bereits anerkannt.****)

Die Strafe der Begünstigung ist aus kriminalpolitischen Gründen selbstständig bestimmt. Die accessorische Natur des Vergehens wird aber insoweit Berücksichtigung

---

*) Mecklenburgische Verordnung vom 31./27. Mai 1853:

§. 2. »Wer zu einer Handlung auffordert, anreizt oder zu bestimmen sucht, die ein Verbrechen bildet, wird, wenn die Aufforderung ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Geschah die Aufforderung, Anreizung u. s. w. durch Reden an öffentlichen Orten oder bei Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strafe bis zu drei Jahren Gefängniß ein.

War die Handlung, zu welcher aufgefordert, angereizt u. s. w. wurde, eine hochverrätherische, so tritt zwei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.«

**) John: Entwurf S. 260; Schütze: Die nothwendige Theilnahme S. 390 und Berner: Lehrbuch 4. Auflage S. 172.

***) Sachsen: Art. 61. »Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigung der strafbaren Handlung Vorschub leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Drittheil des Höchstbetrages der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen kann.«

****) Goltdammer: Archiv Bd. VII. S. 823. — Vergl. auch die Motive des Bremischen Entwurfs von 1868 zu Art. 18.

finden müssen, als in keinem Falle die Strafe härter ausfallen darf, wie die des begünstigten Vergehens selbst. Dieses war in ähnlicher Weise wie in dem vorhergehenden Paragraphen auszudrücken. Falls das Vergehen daher nur mit Geldbuße oder Einschließung bedroht ist, kann nur auf Geldbuße erkannt werden.

Die im Absatz 2. gewissen Verwandten gewährte Straflosigkeit in den Fällen, in denen es sich nur um eine Entziehung der Bestrafung handelt, ist in Nachbildung des Oldenburgischen Strafgesetzbuches auf Verschwägerte (Schwieger-Eltern und Kinder, Schwäger) ausgedehnt.

Der

§. 44.

giebt den §. 38. des Preußischen Strafgesetzbuches vollständig wieder. Der Begünstiger, welcher seinen Beistand bereits vor der That zugesagt hat, steht dem Gehülfen gleich.

§. 45.

Nichtanzeige von Verbrechen.

Die Strafbestimmungen gegen die Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen sind nach Maaßgabe des §. 39. des Preußischen Strafgesetzbuches beibehalten, wie auch die meisten neueren Strafgesetzbücher ähnliche Vorschriften für nothwendig erachtet haben.

Vierter Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

— §§. 46 bis 63. —

§. 46.

Unzurechnungsfähigkeit.

In der Anlage: »Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin« sind Seite 1 ff. die Gründe dargelegt, aus denen es für bedenklich erachtet werden müsse, die in dem §. 40. enthaltenen Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches über die Zurechnungsfähigkeit unverändert in den Norddeutschen Entwurf zu übertragen.

Die Wissenschaftliche Deputation theilt jene Bedenken und bezeichnet es namentlich als einen wesentlichen Fortschritt, wenn der Gesetzentwurf, wie er beabsichtige, die Kriterien des »Wahnsinnes« und des »Blödsinnes« als Strafausschließungsgründe in Wegfall bringen und überhaupt von der Anführung bestimmter Formen geistiger Krankheiten Abstand nehmen wolle.

Die statt der Preußischen Vorschriften vom Entwurf in Aussicht genommene Bestimmung:

»Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war,« — Seite 3 a. a. O., —

findet zwar insofern den Beifall der Wissenschaftlichen Deputation, als dieselbe anerkennt: daß das gewählte Kriterium »Aufhebung der freien Willensbestimmung« im Allgemeinen ein für sämmtliche abnorme Geisteszustände wohl brauchbares sei; sie befürchtet jedoch, daß die Allgemeinheit der neuen Fassung »einerseits die Gerichtsärzte verleiten könnte, über das ihnen zustehende Gebiet der krankhaften Geisteszustände hinauszugehen und sich in allgemeine psychologische Erörterungen zu verlieren, und daß andererseits dem gerade scheinbar so weiten Begriff der freien Willensbestimmung von Seiten der Richter und Staatsanwälte eine zu beschränkte Bedeutung beigelegt werden möchte, so daß dieser Begriff zu denselben Uebelständen führen könnte, welche

das Kriterium der Ueberlegungsfähigkeit nach dem Preußischen Strafgesetzbuche mit sich gebracht habe.« a. a. O. S. 13.

Die Wissenschaftliche Deputation schlägt deshalb eine andere Fassung dahin vor:

»Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters dadurch, daß er sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände, ausgeschlossen war.«

Wie überzeugend nun auch die Ausführung der Wissenschaftlichen Deputation die Voraussetzungen darlegt, von denen der medizinische Sachverständige bei Prüfung und Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen in einem vorliegenden einzelnen Falle auszugehen habe, und wie sehr auch zu hoffen steht, daß diese Ausführungen jenen Sachverständigen fortan zur Richtschnur bei Abgabe ihrer Gutachten dienen werde, so glaubte der Gesetzentwurf doch nicht den auf jene Ausführung hin gemachten Gesetzes-Vorschlag unbedingt und ganz unverändert adoptiren zu dürfen.

Denn derselbe verlegt die Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen so überwiegend in das medizinische Gebiet und macht damit die richterliche Beurtheilung im einzelnen Falle so sehr von der Vorentscheidung der medizinischen Sachverständigen abhängig, daß dadurch das Ermessen des Richters in zu erheblichem Grade eingeengt und letzterer in eine Stellung zurückgedrängt wird, in welcher er sich darauf angewiesen sieht, einfach ein Vollstrecker des vorangegangenen medizinischen Ausspruches zu werden.

Dies erscheint aber mit der dem Richter nothwendigen und ihm darum vom Gesetze zu wahrenden Möglichkeit eigener freien Prüfung unvereinbar, und der Gesetz-Entwurf hält darum an dem, der Wissenschaftlichen Deputation gemachten Vorschlage fest, indem er den §. 46. bestimmen läßt:

»Eine Handlung ist als Verbrechen oder Vergehen nicht zu betrachten, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters zur Zeit der That ausgeschlossen war.«

Der Gesetzentwurf beseitigt damit zunächst die den Preußischen Begriffsbestimmungen zum Vorwurf gemachte besondere Hervorhebung des »Wahnsinns« und »Blödsinns,« und giebt ferner, indem er davon Abstand nimmt, bestimmte Formen geistiger Krankheiten anzuführen, die Möglichkeit, über die in jedem einzelnen Falle vorliegende, die Unzurechnungsfähigkeit bedingende besondere Natur eines abnormen Geisteszustandes einen Ausspruch zu fällen, bei welchem weder der medizinische Sachverständige dem Urtheile des Richters, noch letzterer dem des Mediziners präjudizirt, Beide vielmehr — ein Jeder innerhalb der Grenzen seines Gebietes — zur Abgabe des Schlußurtheils über die angezweifelte Zurechnungsfähigkeit zusammen zu wirken vermögen.

§. 47.

Ob geminderte Zurechnungsfähigkeit als Strafmilderungsgrund gesetzlich anzuerkennen sei, ist bestritten.*) Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

*) Vergl. dagegen:
Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 114.
Loeffler: gerichtsärztliche Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den

In den früheren Preußischen Entwürfen war sie aufgenommen, und sie findet sich zur Zeit in mehreren anderen Gesetzgebungen, beispielsweise in denen von Sachsen und Thüringen.

Auf die an die Preußische wissenschaftliche Deputation gerichtete Anfrage:

ob die geminderte Zurechnungsfähigkeit als Strafmilderungsgrund in den Norddeutschen Entwurf aufzunehmen sein möchte,

— Erörterung Seite 3 —

hat dieselbe erklärt, daß sie es vom Standpunkte der medizinischen Wissenschaften als einen wesentlichen Fortschritt gegen die frühere rechtliche Auffassung anerkennen würde, wenn eine geminderte Zurechnungsfähigkeit, als unter Umständen vorhanden, anerkannt würde.

— a. a. O. S. 15 ff. —

Der Gesetzentwurf hat dies gethan. Dabei verkennt er nicht die Gefahr, welche aus der Zulassung des Begriffs »verminderte Zurechnungsfähigkeit« im Gesetzbuche für die Strafrechtspflege entstehen kann, insbesondere weil die Möglichkeit nicht zu verabreden ist, daß sich mitunter medizinische Sachverständige finden, welche in Verkennung ihrer Aufgabe: dem Strafgesetze, so viel an ihnen ist, in Verbindung mit dem Richter zur Geltung zu verhelfen, ihren Ehrgeiz darin suchen, den Angeklagten durch angeblich medizinische Argumente, namentlich solche, welche sie dem Gebiete der Psychiatrie entnehmen, vor dem Strafgesetze zu schützen oder wenigstens die Folgen dieses Strafgesetzes zu mildern.

Der Gesetzentwurf hat sich jedoch durch diese leider nicht abzuleugnende Thatsache nicht bestimmen lassen, die Zulässigkeit einer geminderten Zurechnungsfähigkeit aus dem Gesetzbuche auszuschließen. Denn sie wird eben nur dann eine Gefahr für die Strafrechtspflege mit sich führen, wenn medizinische Sachverständige dieselbe in Verkennung der ihnen in der Strafrechtspflege zugewiesenen Aufgabe fälschlich handhaben sollten; und es darf vertraut werden, daß solche Verirrungen, wo sie vorkommen, jedenfalls in den höheren medizinischen Instanzen ihre gebührende Zurechtweisung und Abhülfe finden würden.

Die von der wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagene Begriffsbestimmung der geminderten Zurechnungsfähigkeit ist einfach adoptirt, und als Strafen für die bei geminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Verbrechen oder Vergehen die für den Versuch angedrohten genommen, da diese bis auf die Hälfte der für die vollendete That bestimmten herabgesetzt werden können.

§. 48.

Nothwehr.

Den unbestrittenen Grundsatz, daß Nothwehr ein Recht sei und daß die Ausübung eines solchen Rechtes niemals eine Strafbarkeit begründen könne,*) bringt der §. 48. zum Ausdrucke. Derselbe glaubte dabei, sich dem §. 41. des Preußischen

Norddeutschen Bund (Separat-Abdruck aus Goeschen's Klinik 1869 Nr. 21. 22. und 23. S. 5);

dafür:

v. Arnold im Archiv des Kriminalrechts, N. F. 1853 S. 239 ff., 254 ff.

Mittermaier in Goltdammer's Arch. Bd. 7., 1859 S. 172.

Derselbe in »die Strafrechtspflege in Deutschland«. Jahrg. II. Weimar 1859 S. 209, Jahrg. IV. 1861 S. 304.

v. Kraewell in »Allg. Deutsche Strafrechtszeitung«. Berlin 1862 S. 637 ff.

Mair, Juristisch medizinischer Kommentar Bd. I. Augsburg 1862 S. 202 ff.

*) Köstlin: System §. 28.;
Heffter: Lehrbuch §. 41.;
Berner: Lehrbuch §§. 135 ff.;
Haelschner: System a. a. O. Th. I. S. 243 ff.

Strafgesetzbuches anschließen zu sollen, da dieser denjenigen Bedingungen entspricht, welche das gemeine Deutsche Strafrecht für das Vorhandensein rechter Nothwehr voraussetzt.*)

Als Nothwehr erachtet demgemäß §. 48. diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Ehre oder Vermögensgegenstände von sich selbst oder Anderen abzuwenden.

Auch die im Affekte erfolgte Ueberschreitung der Nothwehr schließt eine Strafbarkeit aus, da sie nur die unverschuldete Ueberschreitung eines Rechtes ist. Der §. 48. hat darum die in §. 41. des Preußischen Strafgesetzbuches enthaltene Vorschrift aufgenommen, daß der Nothwehr gleich zu achten sei, wenn der Thäter aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken, über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. In Uebereinstimmung mit dem Bayerischen Strafgesetzbuche, Artikel 72., glaubte er jedoch, in der Aufführung von Bestürzung, Furcht oder Schrecken, nicht eine erschöpfende Aufzählung der Gründe für die Straflosigkeit des Exzesses der Nothwehr finden zu können, und hat darum die allgemein ergänzende Bestimmung zugefügt:

> der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht, Schrecken oder ähnlichen Geisteszuständen über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen.

§. 49.

Altersstufe für den Beginn strafrechtlicher Verfolgbarkeit.

Das Preußische Strafgesetzbuch macht die strafrechtliche Verfolgbarkeit eines Menschen nicht von einem bestimmten Lebensalter abhängig.

Im Gegensatze hierzu hat die Wissenschaftliche Deputation sich in ausführlicher Begutachtung dafür erklärt:

> daß es rathsam erscheine, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem zwölften Lebensjahre eintreten zu lassen, und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, — jedoch mit der Maaßgabe, daß die kompetente Behörde durch das Gesetz ermächtigt werde, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu überweisen sei.

(Vergl. Anlage, betreffend die Erörterung strafrechtlicher Fragen S. 17 ff.)

Der §. 49. schließt sich diesem Gutachten an, und kehrt dadurch, daß er annimmt, der Mensch ermangele bis zu einem gewissen Lebensalter einer strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit überhaupt, zu der deutschrechtlichen Auffassung**) zurück.

In der Festsetzung des zwölften Lebensjahres als desjenigen Zeitpunktes, bis zu welchem die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sein soll, ist §. 49. mehreren Deutschen Gesetzgebungen gefolgt, wie dem Hessischen Strafgesetzbuche, Artikel 37., dem Strafgesetzbuche für die Thüringschen Staaten, Artikel 61., für Oldenburg, Artikel 38. und Lübeck, §. 41.; während allerdings andere, beispielsweise das Sächsische Strafgesetzbuch, Artikel 89. und das Hamburgische Kriminalgesetzbuch, Artikel 25. das vierzehnte Lebensjahr, das Wüttembergische Strafgesetzbuch, Artikel 95. und das Dänische, §. 35. aber das zehnte Lebensjahr als entscheidende Altersgrenze annehmen.

(Vergl. Anlage, betreffend die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen.)

---

*) Vergl. Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 136 ff.

**) Carpzov: a. a. O. pars III. zu 143 Nr. 9. ff. »prima sit regula: Infans ex delicto non obligatur, nec poenam aliquam incurrit.

Vergl. auch Christian Schultz: de delictis puerorum. Halle, 1723. Seite 28 ff.

Als richtig ferner muß es anerkannt werden, wenn das medizinische Gutachten hervorhebt, daß an sich straffällige Handlungen eines Menschen im Kindesalter begangen, zumeist aus dem Einflusse einer schlechten Erziehung herzuleiten, und daß deshalb jugendliche Uebelthäter nicht vor den Strafrichter zu verweisen, wenn sie auch nach Befinden der Umstände in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen seien. Der §. 49. ist auf diesen Weg eingegangen.

Wenn er die Entscheidung darüber: ob eine solche Unterbringung erfolgen solle, der vormundschaftlichen Behörde zuweist, so ist bei dieser Bestimmung davon ausgegangen worden, daß gerade diese Behörde in Folge ihres Berufes am besten in der Lage sei, sachgemäße Beschlüsse und Anordnungen über die Erziehung und Besserung jugendlicher Personen, welche strafbare Handlungen begangen haben, fassen zu können; wie denn schon das Allgemeine Preußische Landrecht den vormundschaftlichen Gerichten die Aufgabe zuweist, Kinder, bei denen sich die »elterliche Zucht« als nicht ausreichend erweist, »ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses«, vielmehr auf Grund einer »summarischen« Untersuchung, Besserungs-Anstalten zu überweisen.

Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 2. §§. 86 bis 89. —

Ueber das behufs Abfassung der Beschlüsse zu befolgende Verfahren sind nähere Vorschriften nicht gegeben worden, um dieser vormundschaftlichen Entscheidung möglichst den Charakter einer nach Analogie der Familie getroffenen Maaßregel zu wahren. Dem einsichtsvollen Ermessen der Behörde wird es überlassen werden dürfen, in welcher Weise sie sich eine Gewißheit von den, der Beschlußfassung zu Grunde zu legenden Thatsachen verschaffen will; Vorbedingung wird nur sein müssen, daß die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt erst dann erfolge, nachdem die Verwandten, Angehörigen oder mindestens Hausgenossen des jugendlichen Uebelthäters über die Rathsamkeit der Maaßregel gehört worden sind. Wer von diesen Personen im Besonderen zu vernehmen sei, wird nach Lage der Umstände beurtheilt und entschieden werden müssen. In der Regel werden es Diejenigen sein, welche zunächst die Aufsicht führen und daher am besten im Stande sind, die Zweckdienlichkeit beabsichtigter Besserungsmittel zu beurtheilen.

§§. 50. und 51.

Die §§. 50. und 51. schließen sich den §§. 43. und 42. des Preußischen Strafgesetzbuches an.

Ueber die angenommene Altersgrenze vergl. die Anlage, betreffend: Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Seite 20. Es schien gerechtfertigt, die im Preußischen Strafgesetzbuche vorhandene Altersgrenze beizubehalten und dieselbe nicht etwa bis auf das achtzehnte Lebensjahr zu erhöhen, zumal nach dem Bundesgesetze, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B. G. Bl. S. 131) §. 10., schon nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre der Eintritt in den Militairdienst gestattet ist.

Wenn die §§. 50. und 51. die Bestrafung davon abhängig machen, daß der bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 16 Jahre alt gewesene Thäter erweislich mit »Unterscheidungsvermögen« gehandelt habe, so erachten sie den Begriff des »Unterscheidungsvermögens« für wesentlich verschieden von dem der »Zurechnungsfähigkeit«. Sie nehmen an, daß zwar für das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens das Bestehen der Zurechnungsfähigkeit Vorbedingung sei, daß aber selbst beim Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit das Unterscheidungsvermögen fehlen könne.

Denn wie in der Rechtsprechung anerkannt, genügt zur Annahme des letzteren nicht, wenn im Allgemeinen der Thäter Recht vom Unrecht, Gutes vom Bösen, Erlaubtes vom Unerlaubten zu unterscheiden vermag; es ist vielmehr noch derjenige Grad der Verstandesentwickelung nöthig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der konkret begangenen Handlung und der, sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale erforderlich ist; der Thäter muß zu erkennen im Stande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer schwereren und ernsteren Strafe, als sie in der häuslichen Zucht vorkommt, aussetze.

Die Vorschrift, daß der Richter ermächtigt sein solle, wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens solche jugendliche Angeklagten, welche freigesprochen worden sind, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, findet in der schon zu §. 49. hervorgehobenen Erwägung ihre Rechtfertigung, daß erfahrungsmäßig derartige jugendliche Uebelthäter meistentheils gerade in der eigenen Familie und in dem schlechten Beispiele, welches sie dort finden, zum Verbrechen verleitet werden.

§. 52.

Irrthum in Thatsachen.

Der strafrechtliche Grundsatz, daß eine Handlung dem Thäter nur insofern zur Schuld und Strafe anzurechnen sei, als der Wille und die Handlung einander entsprechen*), findet in §. 52. seine Anerkennung.

Die redaktionellen Aenderungen, welche er dem §. 44. des Preußischen Strafgesetzbuches gegenüber erfahren, haben den sachlichen Grundsatz selbst nicht alteriren, sondern nur Zweifel, zu welchen die Fassung Veranlassung gegeben hat**), beseitigen wollen.

Der Wortlaut des Paragraphen könnte zwar Veranlassung für die Annahme bieten, daß wenn ein Angeklagter behauptet, die in Rede stehenden Umstände oder Eigenschaften nicht gekannt zu haben, ihm auch der Beweis für die Unkenntniß obliegt. Der §. 52. geht aber davon aus, daß in einem solchen Falle der Angeklagte nicht seine Unkenntniß zu beweisen habe, sondern gegen den Angeklagten der Beweis zu erbringen sei***), insofern nach Lage der Sache ein solcher erhobener Einwand überhaupt noch in Frage kommen kann.

§. 53.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

In der Rechtsprechung hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, bei Verurtheilungen eines verhaftet gewesenen Angeklagten unter Umständen die erlittene Untersuchungshaft ganz oder theilweise auf die zu erkennende Strafe anrechnen zu dürfen. Das Preußische Strafgesetzbuch läßt eine solche Anrechnung nicht zu. Der §. 53. thut dies und adoptirt damit einen in fast allen neueren Gesetzgebungen enthaltenen Grundsatz (vergl. Anlage, betreffend die vergleichende Zusammenstellung, Seite 77 ff.).

§. 54.

Antragsverbrechen.

Verbrechen oder Vergehen, deren Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, berühren das öffentliche Interesse meistens nur in zweiter Linie; gerade daraus ergiebt sich aber auch die Nothwendigkeit, für die Stellung des Antrages eine kurze Frist zu bestimmen.

---

*) Vergl. Mittermaier: zu Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, ad XIV. Gießen 1847, §. 57, not. I.; Berner: Lehrbuch, a. a. O., Seite 147 ff.

**) Vergl. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Ausgabe 5. Berlin 1867, zu §. 44., Nr. 6.

***) v. Bar: Recht und Beweis im Geschworenengerichte, Hannover 1865 S. 197 ff.

In Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch — §. 50. — hat demgemäß §. 54. die Bestimmung beibehalten, daß die Bestrafung lediglich innerhalb dreier Monate von dem Tage an beantragt werden dürfe, an welchem der Antragsberechtigte Kenntniß von der strafbaren That und dem Thäter erhalten hat. Es ist bei dieser Vorschrift als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß die dreimonatliche Frist nach dem Kalender zu berechnen sei, und daß die Bestrafung nur dann erfolgen dürfe, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der für die Anklageerhebung zuständigen Behörde oder deren Organen beantragt worden ist.

§. 55.

Steht bei einem nur auf Antrag von Privatpersonen verfolgbaren Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zu, die Bestrafung zu beantragen, so ist das Recht eines jeden Einzelnen von ihnen ein selbstständiges und unabhängig von dem Rechte des Anderen. Von selbst ergiebt sich hieraus, daß, wie §. 55. es auch ausspricht, das Recht der Antragsstellung dem Einzelnen nicht dadurch geschmälert werden darf, daß ein Anderer von ihnen, aus irgend welchem Grunde, z. B. durch Zögerung, sein Recht verwirkt.

§. 56.

Die bei Antragsverbrechen dem Verletzten eingeräumte Befugniß erstreckt sich lediglich darauf, je nach seinem Ermessen die Untersuchung abzuwenden oder eintreten zu lassen. Ist aber auf seinen Antrag eine Untersuchung eröffnet worden, so steht es ihm nicht zu, einzelne Komplizen der Untersuchung willkürlich zu entziehen und dieselbe nur auf einzelne zu beschränken. §. 56. bestimmt darum, daß das gerichtliche Verfahren gegen sämmtliche an dem Verbrechen oder Vergehen Betheiligte stattfinden solle, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 57.

Die Vorschrift des §. 57., daß nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung ein bei Antragsverbrechen auf Bestrafung gestellter Antrag nicht wieder zurückgenommen werden darf, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, findet ihre Begründung in der Nothwendigkeit, die Gerichte vor leichtfertigen Anklagen möglichst zu bewahren. Unter der gerichtlichen Untersuchung ist dabei aber nicht schon lediglich eine Voruntersuchung, sondern erst derjenige Theil des strafrechtlichen Verfahrens verstanden, in welchem von dem Gerichte die Anklage eingeleitet worden ist.

§. 58.

Der §. 58. bezweckt, die Rechte derjenigen zu sichern, die zur Stellung von Strafanträgen bei Antragsverbrechen berechtigt sind. Er hat darum die Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuches — §. 54. — aufgenommen, daß der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt sei, und daß überdies auch dem Vater oder Vormunde eines jeden noch minderjährigen Verletzten das Recht zustehe, Namens des Verletzten selbstständige Strafanträge zu stellen.

§. 59.

Verjährung der Strafklage und Strafvollstreckung.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des zweiten Deutschen Juristentages*) läßt der §. 59. sowohl die Verjährung der Strafverfolgung, wie auch die der Strafvollstreckung zu. Er unterscheidet sich dadurch wesentlich von den in dem

*) Verhandlungen des zweiten Deutschen Juristentages, Bd. II. Berlin 1862, S. 694 ff., S. 436 ff.

Preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über Verjährung, da in diesem letzteren die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen ausgeschlossen ist. Zur Begründung für diese Ausschließung erklären die Regierungsmotive: Es beruhe die Verjährung im Allgemeinen lediglich darauf, daß nach Ablauf einer längeren Zeit eine genaue Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes, sowie eine Herbeischaffung der zur Anklage wie zur Vertheidigung erforderlichen Mittel in hohem Maße erschwert und in manchen Fällen unmöglich sei. Diese Gründe träfen aber nicht zu, wenn die Strafe bereits rechtskräftig erkannt sei; überhaupt lasse sich nicht behaupten, daß ein unbedingter Straferlaß überall gerechtfertigt sei, wo sich ein Inkulpat durch Flucht oder Latitiren der Vollstreckung des Urtheils entzogen habe. —

Die Wissenschaft hat jedoch diese Begründung für unzutreffend erklärt und neben der Verjährung der Strafklage die Zulassung der Strafenverjährung gefordert*).

Bedürfte es überhaupt noch einer Rechtfertigung für die vom Entwurfe nach dem Vorgange fast aller neueren Gesetzgebungen (vergl. Anlage, betreffend die Zusammenstellung, S. 81 ff.) adoptirte Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, so wird auf nachstehende Worte Abegg's hingewiesen werden dürfen:

»Man muß einen Grund aufsuchen, den man ebenso geltend machen kann für die Verjährung der erkannten Strafe, als für die der Strafverfolgung. Dieser ist die Herrschaft der Zeit über das Zeitliche, über das Vergängliche. Es muß endlich auch in diesem Gebiet ein Vergeben und ein Vergessen stattfinden, und möge dann auch einmal in Gottes Namen ein Schuldiger der Strafe entgehen, der sich nicht blos in seinem Gewissen schuldig fühlt, den auch die Gesellschaft als schuldig erklärt: es ist die Macht der Zeit, die auch hier einen bestimmten Einfluß ausübt. Das ist, wenn auch nicht überall zum Bewußtsein gebracht, doch der allgemeine Grund.« **)

§. 60.

Der §. 60. ordnet die Fristen für die Strafklagenverjährung.

Abweichend zwar von der Sächsischen Gesetzgebung, aber in Uebereinstimmung

*) Hoorebeke: Traité des prescriptions en matière pénale, Bruxelles 1847, S. 2 ff.
Cousturier: Traité de la prescription en matière criminelle, Bruxelles 1849, S. 14 ff.
Köstlin: System des Deutschen Strafrechts, a. a. O. S. 387, 481 ff., 510.
Ortolan: Eléments de droit pénal, ed. II. S. 785.
Hirzel: Kritische Betrachtung der neuen Doktrin und Gesetzgebung über Verjährung der Strafen. Emtich 1860, S. 26 ff., 37 ff.
Villeret: Traité théorique et pratique de la prescription en matière criminelle. Paris 1863, S. 3.
Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 252 ff.
Schwarze: Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung im Strafrechte. Beilageheft zum Gerichtssaal, XVIII. Jahrgang, Erlangen 1866, S. 25 ff.
Marquet: Etude sur la prescription en matière criminelle in »thèse pour le doctorat«. Paris 1866, S. 48 ff.

**) Verhandlungen des zweiten Deutschen Juristentages, Bd. II. S. 438; Abegg: über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen; Breslau 1862, S. 25; vergl. insbesondere auch Schwarze, a. a. O. S. 17, der als Quelle für die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen das Rechtsbewußtsein im Volke angiebt. In seinem an die gesetzgebende Versammlung erstatteten Berichte über Titel VII. Buch II. des Französischen Code d'instruction criminelle erklärte Louvet in der Sitzung vom 16. Dezember 1808 zur Begründung der Verjährung im Strafrechte:

»Il est dans la nature des choses que les haines publiques, aussi bien que les haines privées, s'apaisent, s'atténuent avec le temps, ce grand modérateur des choses humaines«.

mit dem, was die Wissenschaft*) und fast alle anderen neueren Gesetze darüber angenommen haben, läßt er eine Verjährung bei allen Verbrechen, und somit eine solche auch bei den mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten zu (vergl. Anlage, betreffend die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen, Seite 81 ff.).

In Anschluß an die Mehrzahl der neuen Strafgesetzgebungen ist die in dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 46. — für die Verjährung der todeswürdigen Verbrechen festgesetzte Frist von 30 Jahren auf 20 Jahre ermäßigt und, dem entsprechend, die Zeit, in welcher die Strafverfolgung von solchen Verbrechen verjähren soll, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind, von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt worden.

Im Uebrigen hat der Paragraph die Verjährungsfristen des Preußischen Strafgesetzbuches beibehalten.

Ueber den Lauf der Verjährung ist nur angeordnet, daß derselbe mit dem Tage der begangenen That beginnt.

Es schien nicht gerathen, weitere Bestimmungen der Art zu treffen, wie sie beispielsweise im Sächsischen Strafgesetzbuche Art. 112. über den Anfangspunkt der Verjährung bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen, enthalten sind. Durch die Anordnung, daß **mit** dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne, sollte einer Streitfrage über den **Endpunkt** der Verjährung vorgebeugt werden. Denn es ist nunmehr von selbst gegeben, daß die Verjährung mit dem **Beginne** des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht.

§. 61.

Der §. 61. spricht den fast in allen neueren Gesetzgebungen anerkannten Satz aus, daß die Verjährung einer Strafklage durch jede, wegen der verübten That gegen den Thäter vorgenommene Handlung des Staatsanwalts oder des Gerichts unterbrochen werde (vergl. Anlage S. 81 ff.).

Bei Aufnahme dieser Bestimmung wollte der Entwurf die wegen ihrer Unbestimmtheit zu Zweifeln Veranlassung gebende Vorschrift des §. 48. Preußischen Strafgesetzbuches zugleich dahin schärfer präcisiren, daß er dem vagen Ausdrucke »betrifft«**) die Worte »**zum Zwecke haben**« substituirte. Ausdrücklich ist überdies bestimmt, daß die Verjährung nur rücksichtlich desjenigen unterbrochen werde, gegen welchen die Handlung vorgenommen worden.

§. 62.

Daß eine in ihrem Laufe unterbrochene Verjährung nach der letzten Unterbrechungshandlung wieder von Neuem beginne, bedarf nicht erst einer besonderen Rechtfertigung.

Wenn aber ferner der §. 62. die Bestimmung des §. 47. im Preußischen Strafgesetzbuche beibehält, nach welchen eine neue Verjährung demjenigen nicht zu Statten kommen soll, der sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen,***) so ist dies geschehen, weil sich diese Vorschrift in der Praxis als

*) **Leonhardt**: Kommentar über das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. Band I Hannover 1846 S. 380 ff., S. 381 Anm. 10.;
Köstlin: System a. a. O. Seite 492;
Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 260 ff.; **Hirzel** a. a. O. S. 73 ff.;
Villeret: a. a. O. S. 45, vergl. auch **Schwarze**: a. a. O. S. 34 ff.

) vergl. **Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 263.

***) **Engau**: Kurze juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen — Jena 1760, ed. V. S. 86 ff., **dagegen** **Berner**: Lehrbuch a. a. O. S. 263.

nützlich bewährt hat. Nothwendigerweise aber muß die Flucht, soll anders die neue Verjährung ausgeschlossen werden, erst nach, nicht schon vor Einleitung der Untersuchung erfolgt sein.

§. 63.

In der Wissenschaft*) wie in fast allen neueren Gesetzgebungen (vergl. die Zusammenstellung S. 81 ff.) ist es anerkannt, daß die Fristen für die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen größere sein müßten, als die für die Strafklagegewährung. Der §. 63. bringt dies zum Ausdruck.

Als Maximum des Zeitraums ist eine dreißigjährige Frist vorgeschlagen, und damit ausnahmslos jede Strafe, auch die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe für verjährbar erklärt.

Die fernere Vorschrift, nach welcher die Verjährung einer Strafe mit dem Tage der Rechtskraft des die letztere aussprechenden Urtels beginne, ist gegenwärtig allgemein anerkannten Rechtens**). Daß durch Vollstreckung einer Strafe deren Verjährung unterbrochen werde, erachtet der Gesetzentwurf für selbstverständlich; er schließt sich dabei den in Norddeutschland bestehenden Gesetzgebungen an, während es allerdings in der Französischen Rechtsprechung zweifelhaft geworden ist, ob Strafvollstreckung eine wirkliche Unterbrechung oder ein bloßes Ruhen der Verjährung bewirke.***)

Fünfter Abschnitt.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen.

§. 64.

Der §. 64. erkennt die Lehre des gemeinen Rechts, daß bei der idealen Konkurrenz nur die Strafe des schweren Verbrechens aufzuerlegen sei****), an.

§. 65. und §. 66.

Ueber die Bestrafung bei realer Konkurrenz herrscht in den Gesetzgebungen innerhalb des Bundesgebietes keineswegs Uebereinstimmung (vergl. Anlage: Zusammenstellung, Seite 93). Der Gesetzentwurf hat geglaubt, den Satz: quot delicta, tot poenae, nur in beschränkter Weise zum Ausdruck bringen zu dürfen, und deshalb das Kumulationsprinzip mit der Maaßgabe für statthaft erklärt, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitigen Freiheitsstrafen niemals das Doppelte des angedrohten höchsten Maaßes der schwersten Strafe, und niemals überhaupt das Maaß einer 15jährigen Zuchthaus- oder 10jährigen Gefängnißstrafe überschritten werden dürfe. Werden gleich schon hierdurch die gegen das Kumulationsprinzip überhaupt nicht ganz zurückzuweisenden Bedenken wesentlich gemindert, so erschien doch gerathen, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen noch einen Schritt weiter zu gehen, und die Möglichkeit einer ferneren Strafmilderung dadurch zu gewähren, daß bei Freiheitsstrafen, dieselben auf das Maaß der gegen das schwerste Verbrechen oder Vergehen angedrohten Reale Konkurrenz.

*) Hoorebeke a. a. O. S. 520, Cousturier a. a. O. S. 23, Villeret a. a. O. S. 356 ff., Köstlin: System a. a. O. S. 510, Hirzel a. a. O. S. 46 ff., Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 263 ff.

**) Schwarze a. a. O. S. 76 ff.

***) Hoorebeke a. a. O. S. 274 ff., Cousturier a. a. O. S. 370 ff.

****) Berner: Lehrbuch, a. a. O., Seite 235.

herabgesetzt werden dürfen, eine Maaßnahme, welche auch von der Wissenschaft empfohlen wird*).

Bei Geldstrafen dagegen treffen die Gründe, welche das Kumulationsprinzip bei Freiheitsstrafen als zu hart erscheinen lassen, überhaupt nicht zu, und es ist daher dasselbe bei diesen ohne Beschränkung nachgelassen.

Die in §. 65. ausgesprochene Bestimmung über Bestrafung bei realer Konkurrenz muß übrigens ihre Wirkung ohne Rücksicht darauf äußern, ob die verschiedenen zusammentreffenden strafbaren Handlungen gleichzeitig oder nacheinander zur Aburtelung gelangen. Daß dies geschehen solle, schreibt der §. 66. vor.

Vom Rückfalle.**)

Rückfall. Der Entwurf hat den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund nicht aufgenommen, vielmehr den Umstand, daß Jemand wegen desselben oder eines ähnlichen oder überhaupt wegen eines andern Verbrechens bereits früher verurtheilt worden, in das Gebiet der Strafzumessung verwiesen. Nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen ist hiervon eine Ausnahme gemacht, indem bei ihnen besondere Rückfallsstrafen bestimmt werden.

Es sind dieses diejenigen Fälle, welche bereits das Preußische Strafgesetzbuch enthielt, nämlich der dritte (oder mehrmalige) Diebstahl — §. 219. des Entwurfs —, die dritte (oder mehrmalige) Hehlerei — §. 236. —, der Raub und die gewaltsame Erpressung — §. 229. — im einmaligen Rückfalle.

Neu hinzugefügt ist der Fall des §. 217. Nr. 9. des Entwurfs, wenn nämlich der Dieb innerhalb der letzten fünf Jahre bereits wegen Diebstahls verurtheilt worden war. —

Zum Vorbilde für diese Vorschläge haben die Strafgesetzbücher von Oesterreich, Bayern, Hamburg uud der Bremische Entwurf gedient***).

Auch außerdeutsche Gesetzgebungen, namentlich die von Dänemark und Schweden, welche in vielen Beziehungen germanischen Rechtsanschauungen treuer geblieben sind, als manche Deutsche Gesetzgebung, kennen den Rückfall nicht allgemein als Strafschärfungsgrund.

Allerdings bietet die Auffassung, wie sie besonders der Code pénal vertritt, dem Gesetzgeber eine bequeme Formel für die Abstufung der Strafen und dem Richter bei der Strafabmessung eine nicht minder bequeme Regel. Allein die Thatsache: daß ein und derselbe Mensch wiederholt strafbare Handlungen irgend welcher Art begangen, darf nicht als ein unter allen Umständen gleich schwer wiegender Beweis dafür genommen werden, daß nun jener Mensch ein besonders gefährlicher Verbrecher sei und deshalb einfach jener Thatsache wegen, schon mit einer härteren Strafe bestraft werden müsse.

Die von vielen Gesetzgebungen, z. B. Sachsen, Art. 82., 83.; Hessen, Art. 94.; Thüringen, Art. 47.; Baden, Art. 183. getroffene Beschränkung auf gleichartige Verbrechen entbehrt ebenso der Bestimmtheit als des logischen Grundes und führt deshalb zu einer ganz willkürlichen Kasuistik.

Für gleiche Verbrechen wird freilich vielfach die Strafschärfung mit dem Schein einer mathematischen Nothwendigkeit in Anspruch genommen****), indem namentlich

*) Berner: Lehrbuch, a. a. O., Seite 236 ff.

**) Vergl. Zusammenstellung, Nr. XII.

***) Vergl. Zusammenstellung, Seite 111, 112.

****) Berner: Lehrbuch, S. 245.

behauptet wird, daß: wenn bereits ein erstes Verbrechen das Maximum der Strafe erfordern könne, so dasselbe Verbrechen im Rückfalle begangen, eine Straferhöhung bedinge. Allein diese Beweisführung ist nicht frei von einer petitio principii, — der Gesetzgeber will einmal seine Strafsatzungen nicht für erste Verbrechen allein aufstellen, — und ferner würde dieselbe mathematische Strenge auf öfters eingetretene Rückfälle angewendet, zu einer endlosen Strafabstufung führen, bei welcher der Gesetzgeber schließlich dennoch erklären müßte, daß er die wiederholte Begehung eines Verbrechens für seine Strafbestimmungen nicht mehr zu verwerthen wisse.

Solchen und ähnlichen Anforderungen gegenüber ist darauf hinzuweisen*), daß die allgemeine Theorie vom Rückfalle eine bedenkliche Abweichung von dem Grundsatze des: ne bis in idem enthält, —

daß die durch den Rückfall bekundete Gefährlichkeit, im Vergleich zu der durch einen schlechten Leumund bewiesenen, keine spezifisch verschiedene ist, und —

daß endlich, wie die tägliche Erfahrung lehrt, sogar ein und dasselbe Verbrechen unter den verschiedensten Umständen und aus ganz verschiedenen Motiven begangen werden kann.

Alle diese Gründe lassen für den Rückfall weder eine feste Strafschärfung, noch die dem Richter beizulegende allgemeine Befugniß, die Strafe um ein gewisses Maaß zu erhöhen, für nothwendig oder wünschenswerth erscheinen. Der Entwurf will deshalb den Rückfall der Regel nach nur innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens berücksichtigen.

Mildernde Umstände.

1. Seitdem das System der »willkürlichen« Strafen verlassen worden, hat es eine der schwierigsten Aufgaben der neueren Gesetzgebungen gebildet, neben den entweder absolut oder doch im Minimum oder Maximum bestimmten Strafen diejenigen Voraussetzungen zu regeln, unter denen der Richter befugt sein soll, ein außerordentliches Milderungsrecht zu üben. Es handelte sich dabei um Auffindung desjenigen Mittels, dessen Bestimmung es ist, wie ein Französischer Rechtslehrer sich über die Institution der mildernden Umstände äußert:**) Mildernde Umstände.

»de permettre au juge de tenir compte dans chaque cause et à l'égard de chaque personne reconnue coupable, des mille et mille modalités des actions et des situations humaines qui échappent forcément aux prévisions abstractes du législateur, et qui, en chaque crime, en chaque délit, viennent nuances chaque culpabilité individuelle. Nous proclamons hautement que la justicc distributive, si elle veut se tenir dans la vérité et dans l'exacte pondération des faits, ne peut se passer d'un tel pouvoir; et nous considérons sous ce dernier rapport, cette institution comme indispensable sous une forme ou sous une autre, dans toute bonne législation.«

Die Wege, welche die Gesetzgebungen verfolgt haben, um dieses Ziel zu erreichen,***) gehen weit auseinander. Die neueste Englische Strafgesetzgebung hält an dem Grundsatz fest, dem Richter das weiteste Ermessen bei Abwägung der Strafe zu

---

*) Koestlin: System, S. 621 ff.
Geib: Lehrbuch II. S. 97 ff.

**) Ortolan: Eléments de droit pénal. Nr. 1125.

***) Soweit diese Versuche in näherer Beziehung zur Todesstrafe stehen, vergl. die beigegebene Denkschrift über dieselbe, namentlich Seite 26 ff. und 90.

belassen*) und hat ihm in den meisten Fällen sogar die Wahl der einen oder anderen Strafart anheimgegeben.

Andere Gesetzgebungen haben von diesem Grundsatze der alternativen Strafandrohung nur bei einzelnen Verbrechen einen größeren oder geringeren Gebrauch gemacht.

Einzelne, namentlich Deutsche Gesetzgebungen, wie die Sächsische, stellen bestimmte Milderungsgründe, z. B. jugendliches Alter, thätige Reue u. s. w., welche bei allen Verbrechen vorkommen können, auf, und berechtigen oder verpflichten, wenn einer derselben vorliegen sollte, den Richter, die Strafe in einem bestimmten Maaße herabzusetzen. Diese Gesetzgebungen gehen davon aus, daß es ein Verzicht auf die Stellung des Gesetzgebers sein würde, es einfach in das Ermessen des Richters zu stellen, die als Regel angedrohte Strafe außer Anwendung zu lassen.

Andere Gesetzgebungen wieder geben dem Richter für die Minderung der Strafe bei der Zumessung innerhalb des bestimmten Strafrahmens gewisse Regeln und bestimmen dann, daß, wenn solche Minderungsgründe in überwiegender Stärke vorhanden seien, der Richter unter das festgesetzte Strafminimum hinab, sogar zu einer andern Strafart übergehen, auch statt einer absolut bestimmten Strafe eine andere mildere verhängen dürfe.

Beispiele dieser Art bieten: die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Hamburg und das Oesterreichische Strafgesetzbuch von 1852 und die Oesterreichische Strafprozeßordnung von 1853, sowie der Oesterreichische Entwurf von 1867.

Weiter als diese Gesetzgebungen ist man in Frankreich und Belgien durch Aufnahme des sogenannten Systems der mildernden Umstände gegangen. Was unter mildernden Umständen zu verstehen sei, sagt das Gesetz nicht. Sie können bei allen Verbrechen und Vergehen zugelassen werden. Sind sie für vorliegend erklärt, so muß oder kann die zunächst angedrohte Strafe in einer bestimmten Weise herabgesetzt werden.

Andere Gesetzgebungen endlich, wie das Hannoversche Kriminalgesetzbuch von 1840, haben für eine außerordentliche Strafmilderung lediglich auf den Weg der Gnade verwiesen.

2. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 hat ein gemischtes System befolgt.

Es erkennt bestimmte Milderungsgründe, z. B. das jugendliche Alter, an und normirt für den Fall derselben eine gewisse mildere Strafe.

Sodann hat sich dasselbe an das Französische System der mildernden Umstände insofern angeschlossen, als es bei einzelnen Verbrechen und Vergehen vorschreibt: daß, wenn mildernde Umstände festgestellt seien, eine mildere Strafe, welche jedoch in der Regel wiederum fest bestimmt ist, eintreten solle oder könne. Die Zahl dieser Verbrechen ist durch die nach dem Strafgesetzbuche erlassenen Novellen erheblich vermehrt.

Außerdem kommen mehrfach alternative Strafandrohungen, welche die Wahl zwischen Gefängniß oder einer Geldbuße lassen, vor, auf welche letztere nach §. 18. des Strafgesetzbuches in den milderen Fällen zu erkennen ist.

Gegen dieses System sind die mannigfachsten Einwendungen erhoben.

---

*) In den Englischen Konsolidationsgesetzen vom 6. August 1861 lautet beispielsweise die Strafbestimmung bei dem Todtschlag (manslaughter) und bei der schweren Brandstiftung dahin:

... Shall be liable, at the Discretion of the Court, to be kept in Penal Servitude for Life or for any Term not less then three Years, — or to be imprisoned for any Term exceeding Two Years, with or without Hard Labour (and with or without Solitary Confinement). ... Statutes 24. 25. Vict. c. 97. and c. 100. Collection of the public Gen. Statutes etc. London 1861. p. 507, 565.

Die Einführung der mildernden Umstände ist prinzipiell getadelt, weil dieselben ihrem Wesen nach nur Strafzumessungsgründe sein könnten, und deshalb nur eine dem Namen, aber nicht der Sache nach begründete Unterscheidung hervorbrächten.

Die Auswahl der einzelnen Verbrechen aber, bei denen mildernde Umstände für zulässig erklärt seien, lasse ein erkennbares Prinzip überall vermissen.

Es würde hier zu weit führen, in eine Erörterung dieser und anderer Einwendungen einzutreten.

Der Entwurf hat sich dem Preußischen Strafgesetzbuche angeschlossen. Man vergegenwärtigte sich, daß es sich um eine Aufgabe handelt, welche, auf die Berücksichtigung individueller Verhältnisse angewiesen, unmöglich durch eine einfache auf alle strafbaren Handlungen gleich passende Formel gelöst werden kann. Der Entwurf schlägt daher folgenden Weg ein:

Entweder stellt er je nach der Natur der einzelnen Verbrechen und Vergehen, von welchen er annehmen zu dürfen glaubte, daß die Strafwürdigkeit in den einzelnen Fällen sich verschieden gestalten könne, ein besonderes Strafminimum nicht auf;

Oder es ist die Form alternativer Strafdrohung gewählt — letzteres jedoch nicht, wenn Zuchthausstrafe konkurrirte —,

und endlich es sind mildernde Umstände durch den Zusatz »sind mildernde Umstände vorhanden«, zugelassen.

Hierdurch sollte dem Richter die Pflicht besonderer Prüfung auferlegt werden: ob nicht, falls dem Gesetzgeber selbst die Umstände des konkreten Falles vorgelegen hätten, eine mildere Strafbestimmung angeordnet sein würde. An die bestimmte Hinweisung auf das Recht und die Pflicht dieser Prüfung darf das Gesetz die Erwartung knüpfen, daß der gewissenhafte Richter diese Prüfung nicht unterlassen und, falls er von der ordentlichen Strafe abweicht, über die Gründe sich volle Rechenschaft geben werde.

Der Entwurf thut dadurch dasselbe, was andere Gesetzgebungen durch Aufnahme des Ausdruckes »leichtere Fälle« zu erreichen suchen, vergl. z. B. den Bremischen Entwurf von 1868 und die Motive zu demselben S. 63. Der Ausdruck »mildernde Umstände« ist aber beibehalten worden, weil er besser es bezeichnet, daß ebensowohl die objektive wie die subjektive Seite des Falles in Betracht gezogen werden solle.

Als die einzelnen Fälle, in denen es von dem Vorhandensein mildernder Umstände abhängig gemacht ist, ob eine mildere Strafe zur Anwendung kommen soll (bei Verbrechen) oder kann (bei Vergehen), sind anzuführen: Verbrechen, bei denen eine andere Strafe erkannt werden muß, folgende:

- Bundes- und Landes-Hochverrath §. 68.,
- Verabredung zum Hochverrath §. 70.,
- Vorbereitung des Hochverraths durch Verbindung mit fremden Mächten §. 71.,
- Oeffentliche Aufforderung zum Hochverrath §. 72.,
- Vorbereitung zum Hochverrath §. 73.,
- Landesverrath durch fremden Kriegsdienst §. 75.,
- Thätlichkeiten gegen Bundesfürsten §. 80., oder gegen ein Mitglied bundesfürstlicher Häuser §. 82.,
- Bei feindlichen dem Hochverrath gleichstehenden Handlungen gegen befreundete Staaten §. 84.,
- Aufruhr mit Gewaltthätigkeiten §. 96.,
- Bigamie §. 148.,
- Vornahme unzüchtiger Handlungen (durch Vormünder u. s. w. und mit Kindern unter 14 Jahren) in den Fällen der §§. 151. und 154.,
- Kindesmord §. 190.,

Abtreibung der Leibesfrucht §. 191.,
Schwere Mißhandlung oder Körperverletzung §. 201. und §. 320., letzter Absatz,
Schwerer Diebstahl und Diebstahl im wiederholten Rückfalle §§. 218., 219.,
Schwere Hehlerei in Bezug auf Personen und auf Sachen, sowie im wiederholten Rückfalle §§. 233., 234., 236.,
Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 244., 245., 246.,
Betrüglicher Bankerutt und Begünstigung eines solchen §§. 255., 256.,
Plünderung §. 284.,
Bestechung von Beamten mit Rücksicht auf Pflichtwidrigkeiten §. 312.,
Pflichtverletzung von Beamten bei Ausübung der Strafgewalt §. 325.,
Entweichenlassen von Gefangenen §. 326.

An Stelle des zunächst angedrohten Zuchthauses tritt in den Fällen der §§. 68., 70., 71., 72., 73., 75., 80., 82., 84. Einschließung, in allen übrigen Fällen Gefängniß, neben welchem jedoch nach der allgemeinen Bestimmung des §. 25. dem Richter die Befugniß bleibt, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen.

Neben einer absoluten Strafe sind mildernde Umstände nur ausnahmsweise in den Fällen der §§. 68. und 80. zugelassen.

Dagegen soll der Richter die Ermächtigung haben, an Stelle der ordentlichen eine mildere Strafe bei nachfolgenden Vergehen eintreten zu lassen:

Beleidigung politischer Körperschaften, Behörden, Beamten u. s. w. §. 114.,
Verleumdung §. 166.,
Betrug §. 238.,
Unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige §. 263.,
Aktive Beamtenbestechung §. 313.,
Mißhandlung durch Beamte §. 320., Abs. 1. und 2.

In diesen Fällen kann der Richter an Stelle des Gefängnisses auf eine bloße Geldbuße erkennen. —

Die Vergleichung vorstehender Fälle mit denen des Preußischen Strafgesetzbuches ergiebt, daß der Entwurf außer den letztern noch in den §§. 68., 96., 148., 151., 154., 190., 191., 246., 264., 313. und 326. mildernde Umstände für zulässig erklärt hat. In anderen Fällen des Preußischen Strafgesetzbuches dagegen, war die Beibehaltung mildernder Umstände überflüssig, weil der Entwurf bei denselben ein besonderes Strafminimum überhaupt für entbehrlich gehalten hat.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Entwurf im §. 47. die verminderte Zurechnungsfähigkeit allgemein als einen Grund betrachtet, eine mildere Bestrafung zu rechtfertigen.

3. Bei dem großen Gewicht, welches die Frage des außerordentlichen Milderungsrechtes des Richters für jede Strafgesetzgebung hat, sind nachstehend die materiellen und prozessualischen Vorschriften derjenigen Gesetzgebungen mitgetheilt, welche ein solches Milderungsrecht allgemein anerkannt haben und deshalb für die Entscheidung der Frage von prinzipieller Bedeutung sein können.

Außerdem wird auf die in der Denkschrift über die Todesstrafe S. 26 ff., 89. gemachten Mittheilungen Bezug genommen.

I. Oesterreich.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

§. 54.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853.

§. 286.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

Inwiefern bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54. und 55. des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte oder Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240. des Strafgesetzes, lit. b., c. und h.), können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet worden sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240. des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19. und 253. des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294.).

§. 305.

Dem Oberlandesgerichte ist die Macht eingeräumt, bei dem Zusammentreffen überwiegender und sehr wichtiger Milderungsumstände die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf fünf; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf Ein Jahr herabzusetzen; jedoch in keinem dieser Fälle den Grad abzuändern. Hinsichtlich des den Gerichten aller Instanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugnisses zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe sind die §§. 54. und 55. des Strafgesetzes zu beobachten.

Die ꝛc. (Absatz 2 wie §. 286.)

§. 306.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Gränzen seiner eigenen Macht (§. 305.) überschreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungsantrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Punkten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertigt (§. 212.) und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

§. 311.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310.), wegen überwiegender Milderungs-Umstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19. und 253. des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240. des Strafgesetzes) mildern, oder insoferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

Ministerial-Entwurf eines Strafgesetzes von 1867.

§. 90.

Außerordentliche Milderung der gesetzlichen Strafe:

1) Durch Umwandlung der Zuchthaus- in Gefängniß-, und der Arrest- in Einschließungsstrafe.

Das Gericht kann die im Gesetze angedrohte Strafe des Zuchthauses in Gefängniß, und jene des Arrestes in Einschließung von gleicher Dauer umwandeln, wenn es findet, daß im einzelnen Falle die strafbare Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen ist.

§. 91.

2) Durch Herabsetzung unter das Mindestausmaaß der gesetzlichen Strafe.

Stellt sich in einem einzelnen Falle die Strafbarkeit des Schuldigen als eine so ungewöhnlich geringe dar, daß auch die mindeste im Gesetze angedrohte Strafe zu dem Verschulden in einem auffallenden Mißverhältnisse stünde, so ist das erkennende Gericht befugt, die Strafe selbst unter das im Gesetze für die strafbare Handlung bestimmte Mindestausmaaß herabzusetzen. Es darf jedoch

a) die im Gesetze auf lebenslang festgesetzte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nicht unter vier Jahren;
b) die zwischen 12—20 Jahren bestimmte Strafe nicht unter zwei Jahren;
c) die mit wenigstens vier, aber nicht mehr als zwölf Jahren angedrohte Freiheitsstrafe nicht unter Ein Jahr;
d) die mit noch geringerem Ausmaaße angeordnete Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe niemals unter Einem Monat und
e) die Strafe des Arrestes, sowie jene der Einschließung, niemals unter 24 Stunden abkürzen.

II. Braunschweig.

1. Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 62.

Zusammentreffen mehrerer Strafherabsetzungs- oder wichtiger Minderungsgründe.

Wenn so viele und so wichtige Strafherabsetzungs- oder, in dem §. 66. unter Nummer 1. bis 8. aufgeführte, Strafminderungsgründe, besonders solche, welche die Zurechnungsfähigkeit und die Bösartigkeit des Thäters vermindern, zusammentreffen, daß nach richterlichem Ermessen selbst die geringste der That angedrohete Strafe mit deren Strafbarkeit nicht im richtigen Verhältnisse stände, so sind die Gerichte ermächtigt:

1) nicht nur bis auf die geringste außerordentliche Dauer der zu erkennenden Strafart herabzugehen, sondern auch
2) auf die zunächst folgende geringere Strafart bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer zu erkennen, und zwar statt Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe bis von jener Dauer, wenn die Strafherabsetzungs- oder Minderungsgründe in einem Falle zusammentreffen, der schon mit der geringsten außerordentlichen Dauer der zu erkennenden Strafart bedrohet, oder durch die ganz ungewöhnliche Zahl und Wichtigkeit der Minderungsgründe die geringere Strafart gerechtfertigt ist.

In beiden Fällen ist, wenn auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen auf Verweis zu erkennen.

Auch sind bei dem Vorhandensein dieser Umstände die Gerichte ermächtigt, dem Thäter, welchem weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Gesinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, so wie die Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Kuratel künftig zu führen, vorzubehalten.

§. 66.

Minderungsgründe.

Die Strafe wird gemindert:

1) wenn der Thäter aus Mangel an Unterricht, wegen Verstandsschwäche oder Trunkenheit (insofern diese Zustände die Zurechnung nicht ausschließen oder erheblich vermindern) die Strafwürdigkeit und die ganze Gefährlichkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, arglistige Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern diese die Strafbarkeit nicht ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet ist;
3) wenn er durch eine, die Strafbarkeit nicht aufhebende Noth zu dem Verbrechen veranlaßt ist;
4) wenn eine ungesuchte günstige Gelegenheit ihn zu der That fortgerissen hat;
5) wenn er in zufällig entstandener, an sich zu entschuldigender Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn sein bisheriger Lebenswandel oder sein Benehmen bei Ausführung der That ihn als weniger gefährlich darstellt, insbesondere
   a) wenn er seine Genossen von größerem Schaden abgehalten hat;
   b) wenn er die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern sucht;
   c) wenn er den verursachten Schaden zu vergüten freiwillig bemüht ist;
   d) wenn der zurücktretende Anstifter, Theilnehmer oder Gehülfe, den Umständen nach, zu erwarten berechtigt war, daß die Ausführung des Verbrechens unterbleiben werde;
   e) wenn der Schuldige sich selbst dem Gerichte anzeigt und die §. 69. Nr. 3. enthaltene Bestimmung nicht auf ihn anzuwenden ist;
   f) wenn er in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekennt;
7) wenn, seiner bürgerlichen Verhältnisse oder seines vorgerückten Lebensalters wegen, die Strafe ihn besonders hart trifft;
8) wenn seit Verübung des Verbrechens längere Zeit verflossen ist und er inzwischen keine neue Verbrechen beging.

2. Strafprozeßordnung vom 22. August 1849.

§. 140.

..... Ueber das Vorhandensein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung oder Herabsetzung der angedrohten Strafe zur Folge haben (Kriminalgesetzbuch §§. 55—61.), gebührt die Entscheidung den Geschworenen und es sind ihnen daher zu dem Ende die erforderlichen Fragen vorzulegen.

Dagegen haben lediglich die drei Richter darüber zu urtheilen und zu entscheiden, ob der §. 62. des Kriminalgesetzbuches Anwendung finde oder nicht.

III. Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Artikel 60.

Nichtanwendbarkeit des Minimums.

In allen solchen Fällen, wo entweder ein oder mehrere Strafmilderungsgründe ausschließlich vorliegen, oder wo so viele und erhebliche Strafminderungsgründe vorkommen, sei es ausschließlich oder in Konkurrenz mit einem oder mehreren

Strafmilderungsgründen, daß sie die etwa vorhandenen Straferschwerungsgründe anderer Art mehr als aufwiegen, oder daß sich (weil keine solche Erschwerungsgründe vorhanden sind) bei der Festsetzung des gesetzlichen Minimums die Berücksichtigung des besonderen Falles nicht annehmen läßt, kann der Richter eine geringere Strafe als das gesetzliche Minimum erkennen.

Artikel 57.

Minderungsgründe.

In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit, insbesondere:

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, arglistiges Versprechen, Befehl oder Drohungen (sofern letztere die Strafbarkeit nicht ausschließen, Art. 27.) zu dem Verbrechen verleitet ist;
3) wenn eine ungesuchte und unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung seines verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
4) wenn er in einer großen, zufällig entstandenen, an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
5) wenn aus seinem bisherigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei Ausführung der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit des Willens geschlossen werden kann, oder wenn er nach der That Beweise einer thätigen Reue an den Tag gelegt, namentlich insofern er u. s. w.

Strafprozeßordnung vom 30. April 1869.

§. 211.

..... Ueber das Vorhandensein der Zustände, Verhältnisse und Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Zurechnung ausschließen oder eine Strafmilderung begründen, oder von denen die Anwendbarkeit einer schwereren oder leichteren strafgesetzlichen Bestimmung nach gesetzlicher Vorschrift abhängt, gebührt die Entscheidung den Geschworenen und sind geeigneten Falls darauf besondere Fragen zu stellen. Werden besondere Fragen dieser Art gestellt, bei deren Bejahung eine Bestrafung ganz ausgeschlossen sein würde, so beginnt die Hauptfrage mit den Worten: Ist der Angeklagte überführt?

Zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes dagegen stehen die thatsächlichen Verhältnisse, welche nur für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes oder für die Frage von Bedeutung sind, ob ein Fall zu den im Strafgesetz ohne Bezeichnung besonderer Unterscheidungsmomente unterschiedenen schwereren oder leichteren Fällen gehöre, sowie die Entscheidung darüber, ob der Artikel 60. des Kriminalgesetzbuches zur Anwendung zu bringen sei.

IV. Frankreich.

1. In der Absicht, jeder Willkür des Richters vorzubeugen, setzte die Assemblée constituante in dem Code vom 25. September 1791 und die Convention nationale in dem Code vom 3. Brumaire des Jahres IV gegen Verbrechen fast ausnahmslos absolute Strafen fest und ließen nur bei Vergehen und Uebertretungen dem richterlichen Ermessen durch Aufstellung eines Maximums und Minimums einen Spielraum.

Der Code pénal von 1810 verließ nur zum Theil diesen rigorosen Standpunkt. So häufig auch noch absolute Strafandrohungen in demselben vorkommen, so enthält derselbe doch bei einer großen Zahl von Verbrechen eine Maximal- und Minimalstrafe und giebt im Art. 463. den Gerichten die Befugniß, im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände bei Vergehen die Strafen herabzusetzen.

Die großen Härten, welche das Strafsystem des Code indessen noch immer mit sich brachte, führten zu weiteren Reformen. Das Gesetz vom 25. Juni 1824 gab dem Gerichtshofe die Befugniß, bei einzelnen Verbrechen, wenn mildernde Umstände vorhanden seien, die Strafe in gewissem Maaße zu mildern.

Um eine allgemeine Revision des Code pénal zu vermeiden und doch die strengen Bestimmungen desselben über die Bestrafung des Versuchs, der Theilnahme und des Rückfalls, sowie die harten Strafvorschriften überhaupt mildern zu können, dehnte das Gesetz vom 28. April 1832 in Erweiterung des Art. 463. das System der mildernden Umstände auf sämmtliche Verbrechen aus und übertrug die Beurtheilung und Entscheidung, ob mildernde Umstände vorhanden seien, den Geschworenen,*) welche dieses Recht aus freier Machtvollkommenheit zu üben haben sollten. Erklären die Geschworenen, daß mildernde Umstände vorliegen, so muß der Gerichtshof eine bestimmte niedrigere Strafe erkennen. Mitbestimmend für die Uebertragung dieser Befugniß auf die Geschworenen war die angeblich gemachte Erfahrung, daß, den strengen Strafbestimmungen gegenüber, häufig Freisprechungen erfolgt seien. Bei Verbrechen ist deshalb auch die Verpflichtung des Gerichtshofes, bei Vergehen nur die Befugniß desselben zur Herabsetzung der Strafe ausgesprochen.

Neuerdings hat der Artikel 463. des Code pénal durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 insofern eine veränderte Redaktion erfahren, als das Ermessen der Gerichtshöfe bei Bestrafung der Vergehen wieder mehr wie im Gesetze von 1832 beschränkt worden ist.

In Nachfolgendem ist der Wortlaut der betreffenden Gesetzesstellen mitgetheilt:

Code pénal von 1810.

Art. 65. Nul crime ou délit ne peut être excusé, ni la peine mitigée, que dans les cas et dans les circonstances où la loi déclare le fait excusable, ou permet de lui appliquer une peine moins rigoureuse.

Art. 463. Dans tous les cas où la peine d'emprisonnement est portée par le présent Code, si le préjudice causé n'excède pas vingt-cinq francs, et si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux sont autorisés à réduire l'emprisonnement même au-dessous de six jours, et l'amende même au-dessous de seize francs. Ils pourront aussi prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police.

2. Loi contenant diverses modifications au Code pénal du 25 Juin 1824.

Art. 4. Les cours d'assises, lorsqu'elles auront reconnu qu'il existe des circonstances atténuantes, et sous la condition de les déclarer expressément pourront dans les cas et de la manière déterminés par les articles 5 et suivants ..... réduire les peines prononcées par le Code pénal.

Art. 5. La peine prononcée par l'article 302 du Code pénal contre la mère coupable d'infanticide, pourra être réduite à celle des travaux forcés à perpétuité. — Cette réduction de peine n'aura lieu à l'égard d'un individu autre que la mère.

Art. 6. (blessures); art. 7—9. (vol).

*) Rapport des Berichterstatters Dumon in der Deputirtenkammer, cfr. Nr. 316. des Moniteur universel von 1831. — Man hat in Frankreich selbst diese Art der Reform durch Einführung mildernder Umstände, als: »la démission du pouvoir législatif au profit du jury ou du juge« — »une abdication du législateur« bezeichnet. Ortolan: Eléments de droit pén. Nr. 1123. und Bertauld: Cours de Code pénal p. 349.

3. Code d'instruction criminelle (nach der späteren Redaktion).

Art. 341. En toute matière criminelle, même en cas de récidive, le président, après avoir posé les questions résultant de l'acte d'accusation et des débats, avertira le jury, à peine de nullité, que s'il pense, à la majorité, qu'il existe, en faveur d'un ou de plusieurs accusés reconnus coupables, des circonstances atténuantes, il devra en faire la déclaration en ces termes:

»A la majorité, il y a des circonstances atténuantes en faveur de tel accusé.«

(Der Artikel ist durch das Gesetz vom 28. April 1832 Art. 5. und später durch Gesetz vom 9. September 1835 wie vorstehend redigirt.)

Art. 347. La décision du jury, tant contre l'accusé que sur les circonstances atténuantes, se formera à la majorité. La déclaration du jury constate cette majorité, sans que le nombre de voix puisse y être exprimé; le tout à peine de nullité.

(Neueste Redaktion des Art. 347. nach dem Gesetze vom 9. Juni 1853; vergl. die früheren Gesetze vom 28. April 1832, 9. September 1835 und das Dekret vom 18/20. Oktober 1848.)

4. Art. 463. des Code pénal in der Redakion durch das Gesetz vom 13. Mai 1863.

Art. 463.

Les peines prononcées par la loi contre celui ou ceux des accusés reconnus coupables, en faveur de qui le jury aura déclaré les circonstances atténuantes, seront modifiées ainsi qu'il suit:

Si la peine prononcée par la loi est la mort, la cour appliquera la peine des travaux forcés à perpétuité ou celle des travaux forcés à temps.

Si la peine est celle des travaux forcés à perpétuité, la cour appliquera la peine des travaux forcés à temps ou celle de la réclusion.

Si la peine est celle de la déportation dans une enceinte fortifiée, la cour appliquera celle de la déportation simple ou celle de la détention; mais dans les cas prévus par les articles 96 et 97, la peine de la déportation simple sera seule appliquée.

Si la peine est celle de la déportation, la cour appliquera la peine de la détention ou celle du bannissement.

Si la peine est celle des travaux forcés à temps, la cour appliquera la peine de la réclusion ou les dispositions de l'article 401, sans toutefois pouvoir réduire la durée de l'emprisonnement au-dessous de deux ans.

Si la peine est celle de la réclusion, de la détention, du bannissement ou de la dégradation civique, la cour appliquera les dispositions de l'article 401, sans toutefois pouvoir réduire la durée de l'emprisonnement au-dessous d'un an.

Dans le cas où le Code prononce le maximum d'une peine afflictive, s'il existe des circonstances atténuantes, la cour appliquera le minimum de la peine ou même la peine inférieure.

Dans tous les cas où la peine de l'emprisonnement et celle de l'amende sont prononcées par le Code pénal, si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux correctionnels sont autorisés, même en cas de récidive, à réduire ces deux peines comme suit:*)

---

*) Nach dem Gesetz vom 28. April 1832 lauteten dieser und die folgenden Absätze wie nachsteht:

»Dans tous les cas où la peine de l'emprisonnement et celle de l'amende sont prononcées par le Code pénal, si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux correctionnels sont autorisés, même en cas de récidive, à réduire l'emprisonnement même

»Si la peine prononcée par la loi, soit à raison de la nature du délit, soit à raison de l'état de récidive du prévenu, est un emprisonnement dont le minimum ne soit pas inférieur à un an ou une amende dont le minimum ne soit pas inférieur à cinq cents francs, les tribunaux pourront réduire l'emprisonnement jusqu'à six jours et l'amende jusqu'à seize francs.

Dans tous les autres cas, ils pourront réduire l'emprisonnement même au-dessous de six jours et l'amende même au-dessous de seize francs. Ils pourront aussi prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police.«

V. Belgien.

Code pénal vom 8. Juni 1867.

Chapitre IX.

Des circonstances atténuantes.

Art. 79. S'il existe des circonstances atténuantes, les peines criminelles sont réduites ou modifiées conformément aux dispositions qui suivent.

Art. 80. La peine de mort sera remplacée par les travaux forcés à perpétuité ou travaux forcés de quinze ans à vingt ans.

La peine des travaux forcés à perpétuité, par les travaux forcés de quinze ans à vingt ans, ou de dix ans à quinze ans.

La peine des travaux forcés de quinze ans à vingt ans par les travaux forcés de dix ans à quinze ans ou la reclusion.

La peine des travaux forcés de dix ans à quinze ans, par la reclusion ou même par un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous de trois ans.

La peine de la reclusion, par un emprisonnement de trois mois au moins.

Art. 81. La peine de la détention perpétuelle sera remplacée par la détention extraordinaire ou par la détention de dix ans à quinze ans.

La peine de la détention extraordinaire, par la détention de dix ans à quinze ans ou de cinq ans à dix ans.

La peine de la détention de dix ans à quinze ans, par la détention de cinq ans à dix ans, ou par un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous de deux ans.

La détention de cinq ans à dix ans, par un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous de deux mois.

Art. 82. Dans le cas où la loi élève le minimum d'une peine criminelle, la cour appliquera le minimum ordinaire de cette peine, ou même la peine immédiatement inférieure, conformément aux articles précédents.

Art. 83. L'amende en matière criminelle pourra être réduite, sans quelle puisse être en aucun cas inférieure à vingt-six francs.

Art. 84. Les coupables dont la peine criminelle aura été commuée en un emprisonnement, pourront être condamnée à une amende de vingt-six francs à mille francs.

Ils pourront être condamnés à l'interdiction de tout ou partie des droits mentionnés à l'article 31 du présent Code, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

---

au-dessous de six jours et l'amende même au-dessous de seize francs; ils pourront aussi prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police.«

Ils pourront, en outre, être placés, par l'arrêt, sous la surveillance spéciale de la police, durant le même nombre d'années.

Art. 85. S'il existe des circonstances atténuantes, les peines d'emprisonnement et d'amende pourront respectivement être réduites au-dessous de huit jours et au-dessous de vingt-six francs, sans qu'elles puissent être inférieures aux peines de police.

Les juges pourront aussi appliquer séparément l'une ou l'autre de ces peines.

Si l'emprisonnement est porté seul, les juges pourront y substituer une amende qui n'exédera pas cinq cents francs.

Si l'interdiction des droits énumérés en l'art. 31 et la surveillance de la police sont ordonnées ou autorisées, les juges pourront prononcer ces peines pour un terme d'un an à cinq ans, ou les remettre entièrement.

Loi du 4 Octobre 1867, portant attribution aux cours et aux tribunaux de l'appréciation des circonstances atténuantes. (Moniteur vom 5. Oktober 1867.)

Art. 1. L'appréciation des circonstances atténuantes, dans les cas prévus par le chap. IX. livre 1er du Code pénal, est réservée aux cours et aux tribunaux.

Ces circonstances seront indiquées dans leurs arrêts et jugements.

Art. 2. Dans tous les cas où il y aurait lieu de ne prononces qu'une peine correctionelle, à raison soit d'une excuse, soit de circonstances atténuantes, et dans les cas où il y aurait lieu d'appliquer les art. 72, 73 et 76 du Code pénal, la chambre du conseil pourra, à l'unanimité de ses membres, et par une ordonnance motivée, renvoyer le prévenu au tribunal de police correctionelle.

Art. 3. Le tribunal de police correctionelle devant lequel le prévenu sera renvoyé ne pourra décliner sa compétence en ce qui concerne l'âge, la surdi-mutité, l'excuse et les circonstances atténuantes.

Il pourra prononces un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous des minimums fixés par les deux derniers paragraphes de l'art. 80 du Code pénal, et suivant les distinctions établies par ces paragraphes, sans préjudice de l'application des autres peines prévues par l'art. 84 du dit Code.

Toutefois, dans les cas prévus par les art. 72, 73, 76 et 414 du Code pénal, il statuera conformément à ces dispositions.

Art. 4. Lorsque le fait imputé sera punissable de l'emprisonnement ou de l'amende, et que, sur le réquisitoire du ministère public, ou sur le rapport fait à la chambre du conseil, les juges seront unanimement d'avis qu'il y a lieu de réduire ces peines au taux des peines de police, ils pourront renvoyer le prévenu devant le juge de paix compétent, en exprimant les circonstances atténuantes.

Art. 5. Le tribunal de police devant lequel le prévenu sera renvoyé ne pourra décliner sa competence en ce qui concerne les circonstances atténuantes, et il pourra prononcer les peines du police.

Art. 6. Dans les cas prévus par les art. 2 et 4 de la présente loi, la chambre des mises en accusation pourra, à la simple majorité, exercer la même faculté.

Le ministère public et la partie civile pourront former opposition à l'ordonnance de la chambre du conseil, conformément aux dispositions du Code d'instruction criminelle.

Art. 7. L'art. 4 de la loi du 1 mai 1849 et les art. 3, 4, 5 et 6 de la loi du 15 mai 1849 sont abrogés.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath gegen den Norddeutschen Bund und einen Bundesstaat.

§§. 67—79.

Bereits in der Einleitung zu diesen Motiven ist darauf hingewiesen worden, daß die durch ein gemeinsames Strafgesetz für den Norddeutschen Bund zu schaffende Strafrechts-Einheit da am schärfsten ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden muß, wo das Gesetzbuch, das Gebiet der sogenannten Privatverbrechen verlassend, sich dem Kreise der dem öffentlichen Rechte angehörigen strafbaren Handlungen zuwendet.

Denn gerade auf diesem Gebiete muß der vom Bundesrathe und Reichstage gefaßte Beschluß:

ein gemeinsames Strafrecht für den Norddeutschen Bund zu schaffen,

in Gemäßheit des Artikels 4. Nr. 13. der Verfassung zu seiner vollen staatsrechtlichen Konsequenz gelangen, soll anders auf Grund desselben eine wirkliche Strafrechts-Einheit für den Norddeutschen Bund geschaffen, und nicht vielmehr ein bloß gleichmäßig lautendes Strafgesetzbuch für die verschiedenen Staaten in demselben hergestellt werden, das sodann durch besondere Einführungs-Verordnungen als Partikular-Gesetz für die einzelnen Staaten verkündet würde.

Eine derartige Gleichmäßigkeit in einer bestimmten Gesetzgebung kann auch zwischen den sich unter einander durchaus fernstehenden Staaten hergestellt werden, sobald sie sich aus irgend welchen Nützlichkeitsgründen dazu verstehen, ein und dasselbe Gesetz bei sich einzuführen.

Sie genügt aber nicht, wenn es sich um Staaten handelt, welche, wie die des Norddeutschen Bundes, durch ein Band politischer Gemeinschaft verbunden, einen Gesetzgebungsakt auf einem Gebiete vollziehen, welches verfassungsmäßig der Bundesgesetzgebung zugewiesen ist.

Unternimmt diese Bundesgesetzgebung, einen solchen in der Verfassung gemachten Vorbehalt einzulösen, im vorliegenden Falle also ein gemeinsames Strafrecht zu schaffen, so unternimmt sie damit die Lösung der Aufgabe, allen Bundesstaaten ein und dasselbe Strafgesetzbuch in dem Sinne und mit der Wirkung zu geben, daß dieses Gesetzbuch, indem es eine Strafrechts-Einheit für den Bund herstellt, innerhalb desselben vielmehr territoriale Staatsgrenzen kennt, das ganze Bundesgebiet vielmehr als Inland, und jeden Bundesangehörigen als Inländer auffassen muß.

Dieser für die Aufstellung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches allerdings tiefgreifende und folgewichtige Grundsatz hat bereits in dem Bundesgesetze über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt von 1869 S. 305 ff. — seinen gesetzgeberischen Ausdruck und die feierliche Sanktion des Bundes erhalten.

In ihm ist der Boden gegeben, auf dessen Grunde allein der gefaßte Beschluß:

ein Strafrecht für den Bund zu schaffen,

im Sinne und im Geiste der Verfassung, und nach der Absicht jenes Reichstagsbeschlusses, zur Ausführung gebracht werden kann.

Er ist daher als der Ausgangspunkt und als die staatsrechtliche Prämisse angenommen worden, von welchen bei allen Satzungen, welche den Bund als solchen, die Regierungen der Einzelnstaaten und das Gebiet des öffentlichen Strafrechts überhaupt betreffen, ausgegangen werden müsse, und es ist darnach das in dem Entwurfe enthaltene ganze politische Bundes-Strafrecht — wenn eine solche Begriffsbezeichnung gestattet ist — gebildet worden.

Am prägnantesten muß natürlich dieser Fundamentalgedanke auf denjenigen Gebieten des Strafrechtes zum Ausdrucke gelangen, in welchen die eigentlich politischen Verbrechen behandelt werden, und er wird daher die Abschnitte, welche die politischen Verbrechen im eminentesten Sinne:

den Hochverrath, den Landesverrath, die Majestätsbeleidigung, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, die gegen die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und gegen die Staatsgewalt als solche gerichteten strafbaren Handlungen

zum Gegenstande haben, in allen ihren Einzelnbestimmungen durchdringen und beherrschen müssen.

Hieraus folgt zunächst für die Einzelnbestimmungen, daß der in einem Strafgesetzbuche für Norddeutschland aufzustellende Begriff des »Hochverrathes« ein anderer und weiterer sein muß, als der für das Partikular-Strafgesetz eines Einzelnstaates passende und in diesem ausreichende.

Denn das Norddeutsche Strafgesetzbuch muß einen jeden der innerhalb des Bundesgebietes regierenden Bundesfürsten, wie die Senate der freien Städte, ferner die Verfassung und das Gebiet des Bundes als solchen und die Verfassung und das Gebiet jedes einzelnen Bundesstaates — die Monarchien, wie Republiken — gleichmäßig und mit derselben Strafvorschrift gegen jenes Verbrechen zu schützen suchen.

Es muß ferner den Begriff des »Landesverraths« der staatlichen Gestaltung des Norddeutschen Bundes anpassen und demgemäß die Definition des Thatbestandes jenes Verbrechens nach dieser Richtung hin erweitern.

Desgleichen müssen die in dem

Zweiten Abschnitte,
Beleidigungen der Bundesfürsten und der Mitglieder bundesfürstlicher Häuser,

— §§. 80. bis 83. —

enthaltenen Strafbestimmungen über die Majestätsbeleidigung den hiergegen zu gewährenden Schutz allen Bundesfürsten und allen Familiengliedern der regierenden bundesfürstlichen Häuser gleichmäßig gewähren, und es folgt aus dieser für das Gesetzbuch gegebenen Nothwendigkeit, daß auch die bei der Majestäts-Beleidigung — das Wort hier im weiteren Sinne genommen — anzudrohenden Strafen im Gesetze selbst überall dieselben und gleichen sein müssen.

Der Gesetzgeber darf sich aber freilich hierbei der Erwägung nicht verschließen, daß, wie sehr auch die prinzipielle Konsequenz es erheischen mag, im Gesetzbuche selbst keinen prinzipiellen Unterschied zu machen, ob die Beleidigung von einem Norddeutschen gegen den eigenen Landesherrn, oder gegen den Landesherrn eines anderen Bundesstaates begangen worden, die Rechtsüberzeugung im Volke mit dieser Konsequenz der Gesetzgebung nicht gleichen Schritt halten, vielmehr nach wie vor einen Unterschied in der Beurtheilung des Grades der Strafwürdigkeit einer Majestätsbeleidigung machen wird, je nachdem dieselbe gegen den eigenen Landesherrn oder den eines anderen Bundesstaates begangen worden.

Diese in vieler Beziehung gewiß anerkennenswerthe Auffassung wird der Gesetzgeber nicht ignoriren, oder als ein nicht in den Kreis seiner Erwägungen gehörendes Moment von sich abweisen dürfen, er wird vielmehr demselben eine Berechtigung zugestehen und darum dafür Vorsorge treffen müssen:

daß im einzelnen Falle die Verschuldung des Beleidigers strenger oder milder beurtheilt und gestraft werden könne, je nachdem sich die Beleidigung gegen den eigenen Landesherrn gerichtet, und damit nähere Pietätspflichten verletzt worden sind,

oder sie den Landesherrn eines anderen Bundesstaates getroffen, und damit nur eine entferntere Pietätspflicht verletzt worden ist.

Dieser Rücksicht ist dadurch Rechnung getragen, daß der Gesetzentwurf bei den auf die Majestätsbeleidigung gesetzten Strafen theils mildernde Umstände zuläßt, theils sie alternativ mit Gefängniß oder Einschließung bedroht, und damit die Möglichkeit giebt, die strafbare Handlung je nach dem größeren oder geringeren Grade ihrer Strafbarkeit, im Verhältnisse zu dem Maaße der dadurch verletzten Pietätspflicht, strenger oder milder zu bestrafen.

Zur Motivirung des

Dritten Abschnittes

über

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten,

— §§. 84. bis 86. —

wird nach dem Vorangeführten die Bemerkung genügen, daß seine Vorschriften einerseits der Verfassung des Norddeutschen Bundes in seinem Verhältnisse zu anderen ihm befreundeten Staaten, deren Landesherren und gesandschaftlichen Vertretern angepaßt worden sind, andererseits aber auch für den Schutz der letzteren in jedem Einzelnstaate des Bundesgebietes Sorge tragen.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

— §§. 87. bis 91. —

Der Schutz, welchen die Partikular-Gesetzgebung des Einzelnstaates seinen gesetzgebenden Körpern als solchen und den einzelnen Mitgliedern derselben in dieser ihrer Eigenschaft, sowie allen Staatsangehörigen bei Ausübung ihrer politischen Rechte zu gewähren hat, mußte auf die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Zollvereins ausgedehnt werden.

Dagegen erschien es zulässig, die Bestimmungen des

Fünften Abschnittes

über den

Widerstand gegen die Staatsgewalt,

— §§. 92. bis 101. —

mit den entsprechenden Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches — Titel 5. §§. 87—96. — im Wesentlichen gleich zu halten, da die politische Gestaltung des Bundes für die hier bedrohten strafbaren Handlungen eine Abweichung in den Strafvorschriften nicht bedingt.

Nur die Begriffsbestimmungen des Thatbestandes des »Aufruhrs« und der »Meuterei« sind anders als im Preußischen Gesetzbuche präzisirt worden, weil jene in der Praxis hie und da zu Härten geführt haben, welchen man durch die Modifikation der Begriffsbestimmung hofft vorbeugen zu können.

Sechster Abschnitt.

Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdfreveln.

§§. 102. bis 104.

In den meisten Gesetzgebungen werden die dem Gebiete der sogenannten Forst- und Jagdfrevel angehörigen Rechtsverletzungen in besonderen, von dem gemeinen Strafrechte abgetrennten Gesetzen behandelt. Solche Sondervorschriften werden voraussichtlich auch nach dem Erlasse eines allgemeinen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in den einzelnen Staaten desselben nicht zu entbehren sein.

Der Entwurf glaubte jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen strafbaren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdfreveln, durch Widerstand gegen Beamte begangen, einen so schweren Charakter an sich tragen, daß sie mit harten und eigentlich peinlichen Strafen geahndet werden müssen, in den Kreis seiner Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes angehören und somit auch in einem Strafgesetzbuche, welches sich die Aufgabe stellt, das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl wegbleiben können.

Im Einzelnen sind die gegebenen Bestimmungen dem Preußischen Gesetze über Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837 nachgebildet worden. Die allerdings nicht wegzuleugnende Härte der Strafvorschriften findet darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber bemüht sein muß, den Gefahren, welchen die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maaße, als die meisten anderen Beamten, ausgesetzt sind, soweit dies durch Strenge der Strafvorschriften geschehen kann, möglichst vorzubeugen.

Siebenter Abschnitt.

Ungehorsam, Widerstand und Gewalt von Schiffsleuten gegen ihre Vorgesetzten auf Seeschiffen.

§§. 105. bis 108.

Gleich dem Lübeckischen Strafgesetzbuche §. 86. und dem Bremischen Strafgesetzentwurfe von 1868 Art. 50. hat auch der vorliegende Gesetzentwurf die von Seeleuten durch Verletzung der Mannszucht begangenen Verbrechen in den Kreis der

von ihm bedrohten Handlungen gezogen, während das Hamburgische Strafgesetzbuch vom 30. April 1869 die darüber zu erlassenden Vorschriften allerdings Spezialgesetzen vorbehalten hat. Für die Aufnahme in den Gesetzentwurf sprach aber insbesondere die Erwägung, daß der Bundesverfassung (Art. 54.) zufolge, die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden und die zu deren Schutze zu erlassenden Strafbestimmungen somit einen Theil des gemeinen Strafrechtes ausmachen.

Für Feststellung des Thatbestandes der einzelnen Verbrechen und Vergehen, sowie für Festsetzung der Strafen ist außer dem Lübeckischen Strafgesetzbuche und dem Strafgesetzentwurfe für Bremen das Preußische Gesetz vom 31. März 1841 zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf Seeschiffen (Gesetz-Sammlung Seite 64) maaßgebend gewesen.

Die große Gefahr, welche dadurch entstehen kann, daß Seeleute ihren Vorgesetzten Gehorsam verweigern oder Widerstand entgegensetzen, machte, ähnlich wie dies im vorhergehenden Abschnitte geschehen ist, die Androhung schwerer Strafen nothwendig.

Wenn übrigens die vorliegenden Paragraphen nur derjenigen Verbrechen gedenken, welche von Schiffsleuten auf Seeschiffen begangen werden, so sind unter diesen letzteren alle diejenigen Fahrzeuge zu verstehen, mit welchen die Schifffahrt durch Befahrung der See betrieben wird. (Vergleiche die Motive zum Bremischen Strafgesetzentwurf von 1868 Seite 97.)

Achter Abschnitt.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§§. 109—129.

Dieser Abschnitt wiederholt mit einigen Abänderungen die in Titel VI. des Preußischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen. Nicht aufgenommen sind nur die §§. 117—120., welche die Landstreicherei, Bettelei und ähnliche Vergehen betreffen, weil diese Vergehen zu den Uebertretungen verwiesen sind, wo sie sich im §. 350., auf dessen Motive hier Bezug genommen wird, befinden. Nur das Betteln unter Drohungen oder mit Waffen ist seines gefährlichen Charakters wegen als Vergehen beibehalten und im §. 212. unter die Strafbestimmung der einfachen Nöthigung gestellt worden.

Die

§§. 109—111.

gehen in Uebereinstimmung mit den §§. 97—99. des Preußischen Strafgesetzbuches davon aus, daß der Gesetzgebung über Vereins- und Versammlungsrecht Spezialvorschriften zu überlassen seien, und das Strafgesetzbuch nur diejenigen Verbindungen ins Auge zu fassen habe, deren Zweck sich als ein strafbarer darstelle.

Der Wortlaut ist im Wesentlichen beibehalten. Nur der Ausdruck »Theilnehmer« ist aus den zu §. 40. bemerkten Gründen vermieden, im §. 111. das Minimum der Strafe herabgesetzt und, der allgemeinen Auffassung des Entwurfes entsprechend, die Nebenstrafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter als eine fakultative ausgesprochen.

§§. 112. und 113.

Die §§. 100. und 101., die vielleicht am meisten angefochtenen des ganzen Gesetzbuches, sind in den §§. 112. und 113. einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen worden, so daß der Entwurf damit nicht minder die Einwürfe glaubt beseitigt

zu haben, die den Preußischen Vorschriften entgegenstanden, als der Gefahr einer Lücke vorzubeugen, welche bei einer einfachen Weglassung jener Strafbestimmungen in dem Norddeutschen Strafgesetzbuche für die öffentliche Sicherheit zu besorgen stände.

Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung gegen einander.

Für den §. 112. ist die Fassung des neuen Hamburgischen Kriminalgesetzbuchs Art. 89. Nr. 3. adoptirt. Indem die Worte, »die Angehörigen des Staates«, durch den ursprünglich im Französischen Recht (s. unten die Gesetze vom 22. März 1822 und 9. September 1835) und der Englischen Rechtsübung, sowie in mehreren anderen Gesetzgebungen angewendeten Ausdruck, »die verschiedenen Klassen der Bevölkerung«, ersetzt sind, glaubt der Entwurf den Thatbestand des Vergehens richtiger begrenzt und einer zu weit gehenden Anwendung vorgebeugt zu haben. In der Anreizung einzelner Personen gegen einander kann die Ursache einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht wohl gefunden werden. Eine solche ist vielmehr nur dann zu befürchten, wenn eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden, als Ganzes genommen und in ihrem Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern oder anderen Kategorien von Personen zum Gegenstande öffentlicher Anfeindung gemacht werden. Voraussetzung hierbei ist überall, daß die unter der Mehrheit begriffenen einzelnen Personen bestimmt erkennbar und äußerlich unterscheidbar sind. Vage Abstraktionen, denen eine faßbare äußere Gestaltung nicht entspricht, können nicht genügen. Ob hiernach »eine Klasse der Bevölkerung« als Gegenstand eines den öffentlichen Frieden gefährdenden Angriffes anzusehen ist, muß der thatsächlichen Würdigung im besondern Falle überlassen bleiben.

Der Ausdruck »öffentlich« ist hier so wenig wie in dem §. 113. definirt. Die allgemeine Natur des Vergehens erfordert zur Erfüllung seines Thatbestandes eine wirkliche Oeffentlichkeit, wie sie rücksichtlich der Oeffentlichkeit von Preßerzeugnissen nicht immer vorhanden zu sein braucht, vielmehr unter Umständen mehr eine Fiktion ist. Es wird in dieser Hinsicht auf die Motive zu §. 42. verwiesen.

Durch Beseitigung des Strafminimums ist für die leicht denkbaren Fälle geringerer Verschuldung Vorkehrung getroffen.

Herabwürdigung der Obrigkeit.

Der §. 113. schließt sich, indem er den Thatbestand des Vergehens auf Angriffe, welche den Charakter einer Verleumdung an sich tragen, einschränkt, derjenigen Auffassung an, welche dem § 18. der Preußischen Verordnung vom 30. Juni 1849 zu Grunde lag. Außerdem ist die Absicht, welche bei dem Vergehen vorauszusetzen ist, schärfer hervorgehoben. In dieser Einschränkung entspricht der Paragraph dem Bedürfniß und vermeidet die Gefahr von Ueberschreitungen.

Wer die jeder Regierung und Staatsverwaltung nothwendige öffentliche Achtung und das Vertrauen zu derselben absichtlich untergräbt, greift damit die Stützen der öffentlichen Ordnung selbst an. Wenn hiergegen behauptet wird, »eine von der Achtung des Volkes getragene Verfassung und Verwaltung bedürfe zur Aufrechthaltung ihres Ansehens keiner Strafbestimmungen, auch sei wegen der bei den Prozeßverhandlungen vorkommenden Aergernisse das Heilmittel fast noch schlimmer als das Uebel*)« so hat dieser Einwand nur da, wo es sich blos um Kritik und Urtheil handelt, seine Berechtigung. Man wird zugeben müssen, daß das Wesen der Oeffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierung und für die Regierten das Bedürfniß und das Recht öffentlicher Beurtheilung begründet, und je schwieriger es ist, die Grenzen

*) Vergl. den Bericht der Kommission der Preußischen Nationalversammlung von 1848. Drucksachen 370.

zulässiger oder unzulässiger, nützlicher oder schädlicher Kritik nach der einen wie nach der andern Seite zu ziehen, um so mehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urtheil zu sprechen.

Anders verhält es sich aber mit der Behauptung von Thatsachen. Ueber die Wahrheit oder Unwahrheit derselben fehlt dem öffentlichen Urtheil in der Regel der Maaßstab. Ihre Folgen sind kaum zu berechnen und selten durch einen bloßen Widerruf zu tilgen. Werden Maaßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe Aller betreffen, durch Behauptung bestimmter verwerflicher Thatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung sogar in der Regel größer sein, als wenn es sich um irgend welche Rechtsverletzungen gegen einzelne Personen handelt. Beispiele hierfür würden unschwer zu finden sein.

Mit der sich hiernach ergebenden Einschränkung auf Angriffe verleumderischer Natur konnten als Gegenstand derselben alle »Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit« bezeichnet werden, da solche Angriffe überall strafwürdig erscheinen.

Die Angriffe, welche die Natur bloßer Beleidigungen haben, sind dagegen ausgeschieden, wobei kaum darauf hinzuweisen, daß die Beleidigung bestimmter Behörden oder Beamten besonders (vergl. §. 114.) unter Strafe gestellt ist. Der Entwurf hat sich aus den angegebenen Gründen auch nicht denjenigen Gesetzgebungen anschließen zu sollen geglaubt, welche einerseits den Thatbestand des Vergehens auf Angriffe, seien sie verleumderischer oder nur beleidigender Natur, ausdehnen, andererseits aber nur die Staatsverfassung oder die Staatsregierung im Ganzen, und deren Maaßregeln, also die Centralorgane und deren Verwaltungsgrundsätze, zum möglichen Gegenstande derselben machen. Ueberdies ist der Ausdruck »Staatsregierung« oder »Regierung«, wie er in den weiter unten mitgetheilten Gesetzen von Bayern, Frankreich und England vorkommt, vieldeutig. —

Die Bedeutung, welche den vorerörterten Strafvorschriften vielfach beigelegt wird, wird es übrigens gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn mit den für die Vorschläge des Entwurfes gegebenen Motiven das geschichtliche und gesetzgeberische Material, wie es zum Zwecke jener Vorschläge zuvor eingehend geprüft und gesichtet worden, in nachfolgendem

Exkurs

umfassend dargeboten wird.

Man hat gegen die Vorschriften der §§. 100. und 101. des Preußischen Strafgesetzbuches (vergl. den Wortlaut unten) hauptsächlich eingewendet: Einwürfe gegen die §§. 100 und 101 des Preußischen Strafgesetzbuches.

Die Kritik gesellschaftlicher und staatlicher Zustände, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sei, werde durch solche Strafvorschriften unzulässigerweise beschränkt. Eine Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Kritik lasse sich durch Strafgesetze um so weniger aufstellen, als solche mit Nothwendigkeit ihre Anwendung nur gegen die Ausschreitungen einer tadelnden, aber nicht auch einer lobenden Kritik finden würden.

Thue man solches dennoch, so könne dies, wie es die §§. 100. und 101. thäten, nur in allgemeinen, unbestimmten Ausdrücken geschehen, solche aber müßten zu willkürlicher Anwendung führen, und in der Praxis sei dies denn auch bei Auslegung der Worte: »Haß und Verachtung«, »Schmähungen und Verhöhnungen, Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit«, in großem Umfange geschehen.

Bei dieser Unbestimmtheit der Ausdrücke könne selbst die öfters befürwortete Ueberweisung dieser Vergehen zur Aburtelung an die Geschworenengerichte keine genügende Abhülfe gewähren.

In der Oeffentlichkeit selbst und in dem gesunden Urtheile des Publikums sei das beste Korrektiv gegen Ausschreitungen zu finden, deren Gefährlichkeit durch eine strafgerichtliche Verfolgung nur noch erhöht werden könne.

Mit Rücksicht endlich auf anderweitige Vorschriften des Strafgesetzbuches, welche »die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Verbrechen«, »die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der Obrigkeit«, »den Widerstand gegen die Exekutive«, sowie im Allgemeinen »Beleidigungen und Verleumdungen von Behörden, Beamten und Privatpersonen«, mit Strafe bedrohten (§§. 36. 87. 89. 102. 152 ff.), seien die Bestimmungen der §§. 100. und 101. entbehrlich.*) —

Diese Bedenken gegen die Beibehaltung der §§. 100. und 101. des Strafgesetzbuches haben rücksichtlich des letztgedachten Paragraphen auch sogar in einem Beschlusse des konstituirenden Norddeutschen Reichstages bereits ihren Ausdruck gefunden.

Der Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund bestimmte nämlich im Art. 68.:

»Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen u. s. w. werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze« u.. s w.

Bei der Berathung dieses Artikels wurde die Fortlassung der unterstrichenen, dem §. 101. entsprechenden Worte beantragt

— Drucksachen des Reichstages von 1867 Nr. 104. —

und bei der Berathung im Reichstage selbst dieser Antrag wie folgt motivirt:

»Diese Bestimmung des Preußischen Strafrechtes finde sich, soviel bekannt, außer Deutschland in keiner Gesetzgebung, und auch dort nur in sehr wenigen Gesetzgebungen außer der Preußischen. Es sei einer derjenigen Paragraphen, welcher durch die Praxis vieler Gerichte in hohem Grade mißbräuchlich angewendet worden und wiederholt Anstoß erregt habe.«

— Stenogr. Verhandlungen S. 666. —

Der Antrag erhielt die Mehrheit des Reichstages, und es verschwand mit diesem Beschlusse die erwähnte Bestimmung aus der Bundesverfassung.

Jene Beseitigung der Bestimmung aus der Verfassung entscheidet zwar noch nicht formell die Frage über eine Aufnahme derselben in das für Norddeutschland bestimmte Strafgesetzbuch, da für dieses andere Gründe maaßgebend sein können, als sie bei Feststellung der Verfassung leitend gewesen sein mögen. Jedenfalls aber erfordert es die jenem gesetzgeberischen Vorgange und den dabei zum Ausdrucke gekommenen Meinungen zu zollende Rücksicht, sorgfältig festzustellen, ob die Voraussetzungen des Beschlusses für zutreffend zu erachten und ob die angedeuteten Uebelstände in der That so schwer wiegen, daß sie eine gänzliche Beseitigung oder nur eine Aenderung der angefochtenen Bestimmungen bedingen.

Die nachfolgende Darlegung der Entwickelungsgeschichte jener Paragraphen wird dieser Prüfung die geeignete Grundlage zu geben versuchen.

---

*) Vergl. u. A. John: Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund S. 356 ff.

Zu §. 100.

Der Strafrechtstitel des Preußischen Allgemeinen Landrechts kannte eine Vorschrift, wie sie in dem §. 100. des jetzt geltenden Strafgesetzbuches enthalten ist, nicht.

Entstehungsgeschichte des §. 100.

Die Vorsorge gegen eine Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung oder Verhetzung der Angehörigen des Staates gegen einander, war wesentlich der Censur und den gegen den Mißbrauch der Presse sonst zulässigen Maaßnahmen der Regierung vorbehalten.

Nachdem aber im Jahre 1848 die Censur aufgehoben und mit ihr das System der Präventiv-Maaßregeln gegen die Presse überhaupt verlassen war, machte sich das Bedürfniß geltend, der durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Freiheit der Meinungs-Aeußerung gegenüber, in korrelaten Strafbestimmungen Garantien gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu schaffen.

Die oktroyirte Verordnung vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 226) (s. unten) nahm deshalb — §. 17. — die Bestimmung auf:

> »Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse und zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis 200 Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.«

Aus dieser oktroyirten Verordnung ging die Bestimmung in den mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Dezember 1850 der Ersten Kammer vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes*) und, nachdem beschlossen worden war, alle allgemeinen Strafbestimmungen aus dem Preßgesetze selbst auszuscheiden und in das Strafgesetzbuch zu verweisen, demnächst in den §. 100. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 über, in welchem ihr sodann die Eingangs bemerkte Fassung gegeben wurde.

Die zur Berathung des Strafgesetzentwurfes und der vorerwähnten Gesetze ernannten Kommissionen des Landtages erkannten die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung gegen diejenige Gefährdung des öffentlichen Friedens, welche, namentlich seit dem Auftauchen der sozialen Fragen durch Aufreizen der verschiedenen Bevölkerungsklassen gegen einander vorgekommen sei, ausdrücklich an, ohne jedoch die Fassung des Gesetzes selbst auf die Anreizung jener *Klassen* gegen einander zu beschränken.**)

Zum Gesetze geworden, hat die Strafbestimmung des §. 100. in ihrer Anwendung, insbesondere durch die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes *die Auslegung* erfahren, daß unter »*Angehörigen des Staates*«:

Auslegung des §. 100 in der Rechtsprechung.

> »eine unter eine allgemeine Bezeichnung fallende und danach erkennbare Mehrheit von Personen«

zu verstehen sei. Dieser Auffassung zufolge sind unter die Strafvorschrift beispielsweise subsumirt:

> Angriffe gegen »die Reaktion«, »die Junkerpartei«, »die Ungebildeten des Volkes« u. s. w.***)—

Die Bestimmung des §. 100. ist keineswegs lediglich ein Erzeugniß heimischer Rechtsentwickelung, vielmehr eine Nachahmung zunächst der Französischen Gesetzgebung.

Französische Gesetzgebung.

---

*) Drucksachen I. Kammer 1850–51 Nr. 28. und Nr. 88.

**) Drucksachen der II. Kammer 1849—50 Nr. 524.,
Drucksachen der I. Kammer 1850—51 Nr. 88. und
der II. Kammer 1850—51 Nr. 140.

***) *Oppenhoff*: Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1867, zu §. 100.

Das die Preßgesetze des Jahres 1819 ergänzende Gesetz vom 25. März 1822 (s. unten) bedrohte nämlich im Art. 10.:

mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu zwei Jahren oder Geldbuße von 100 bis zu 4000 Franks Denjenigen:

welcher den öffentlichen Frieden dadurch zu gefährden sucht, daß er die Bürger gegen eine oder mehrere Klassen von Personen (classes de personnes) zum Haß oder zur Verachtung öffentlich anreizt,

indem es sowohl dieses, wie die übrigen in ihm vorgesehenen Vergehen der Kognition der Geschworenen entzog und den korrektionellen Gerichten zuwies.

Ein späteres Gesetz vom 9. September 1835 (s. unten) verordnete Art. 8.:

— — — Toute provocation à la haine entre les diverses classes de la société, sera punie d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.

Ueber die Bedeutung des Wortes »classes« herrscht in der Französischen Gesetzgebung keine Uebereinstimmung. Während der höchste Gerichtshof z. B. entschied, daß politische Parteien, wie Patrioten, Liberale, Doktrinaire u. s. w. keine Klassen im Sinne des Gesetzes bildeten, wurde andererseits behauptet, das Wort »classe« umfasse: toutes personnes prises collectivement, soit qu'on les désigne par le lieu de leur origine, par la religion qu'elles professent, soit qu'on les indique par les opinions qu'on leur attribue, par le rang qu'elles occupent dans la société, par les fonctions qu'elles remplissent, par la profession qu'elles exercent, ou enfin de toute autre manière.*)

Ein Dekret der Provisorischen Regierung vom 11/12. August 1848 endlich modifizirte die angegebenen Strafbestimmungen im Art. 7. dahin:

»Quiconque . . . aura cherché à troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens les uns contre les autres, sera puni — d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans, et d'une amende de cent francs à quatre mille francs.«

Dieses Dekret ist das nächste Vorbild der Preußischen Gesetzgebung geworden**).

Zu §. 101.

§. 101. Das Preußische Allgemeine Landrecht enthielt im §. 151. Theil II. Tit. 20. die Bestimmung:

»Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt.«

Diese Bestimmung wurde durch das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819, §. XVI. Nr. 2. (Ges.-Samml. S. 232) dahin deklarirt und erweitert:

»daß es bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate nicht darauf ankommen solle, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sei, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren wegen solcher strafbarer Aeußerungen — ohne Rücksicht auf den Erfolg — verwirkt würde.«

---

*) Vorzugsweise hatte man die hergebrachten Standes- und Berufsklassen und die religiösen Verbindungen bei dem Worte »classe« im Auge, und wollte solche Anreizungen wie: à bas les prêtres! à bas les nobles! à bas les juifs! à bas les protestants! à bas les catholiques! etc. strafbar machen. cfr. Chassan. Traité des Délits et Contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. Ed. 2. Paris 1846. Vol. I. p. 346.

**) Vergl. Drucksachen der National-Versammlung von 1848 Nr. 376. und der 2. Kammer 1849 Nr. 28.

Bei der Revision des Strafrechtes hielt man eine engere Begrenzung des Thatbestandes dieses Vergehens für nothwendig, und der §. 125. des Entwurfes von 1847 faßte dasselbe dahin:

»Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder andern Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, die Staatseinrichtungen oder die Maaßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnißstrafe nicht unter 2 Monaten zu belegen.«

Aus dieser Fassung schied der Vereinigte Ständische Ausschuß noch die Worte: »oder durch Verspottung«, sowie die Festsetzung eines Strafminimums aus.*)

Nachdem zwei von der Regierung dem Landtage im Oktober 1848 und März 1849 vorgelegte Gesetzentwürfe, welche, nach Analogie der Privatverleumdungen, die »durch Erdichtungen oder Entstellungen von Thatsachen« erfolgten Angriffe gegen die Regierung oder die Einrichtungen des Staates mit Strafe bedrohten,**) nicht zur vollständigen Berathung und Annahme gelangt waren, erging die oktroyirte Verordnung vom 30. Juni 1849, welche im §. 18. (s. unten)

Verleumdungen der angeführten Art einer Geldbuße von 20 bis 200 Thalern »oder einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren unterwarf.«

Die zur Prüfung dieser Verordnung ernannte Kommission der II. Kammer billigte nicht nur die Vorschrift des §. 18, sondern dehnte dieselbe noch durch Aufnahme der Worte:

»oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen«

auf Beleidigungen im engeren Sinne aus, um hierdurch »gegen die täglich klar hervortretende Tendenz eines Theiles der öffentlichen Blätter durch wiederkehrende Schmähungen und Verhöhnungen alle gesetzliche Autorität zu vernichten und dadurch jede Grundlage für das Staatsleben und dessen gedeihliche Entwickelung zu entfernen«, Schutz zu gewähren, da der häufig gemachte Einwand, jener verderbliche Mißbrauch in der freien Meinungsäußerung werde in der Presse selbst seine genügende Bekämpfung und im Publikum seinen geeignetsten vor allen üblen Folgen sichernden Richter finden, namentlich bei den vorhandenen Zeitumständen für begründet nicht erachtet werden könne.***)

Wesentlich in der von dieser Kommission beschlossenen Fassung ging die Bestimmung in den der I. Kammer vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Presse vom 4. Dezember 1850 §. 66. über†) und wurde von der Kommission dieser Kammer††) mit dem Bemerken gut geheißen:

»je mehr die Staatsgewalt als solche und ihre einzelnen Organe es sich gefallen lassen müssen, sich wegen der von ihnen ausgehenden Akte einer Prüfung und Kritik in der Presse unterworfen zu sehen, desto strenger wird die Gesetzgebung dahin wirken müssen, daß die Presse bei diesen ihren Besprechungen nicht erst Thatsachen erfinde, und diese dem Staate oder der Obrigkeit andichte, um auf Grund solcher falschen oder entstellten Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung Preis geben zu können.«

---

*) Bleich: Verhandlungen Bd. III. Seite 229 ff.

**) Stenogr. Verhandl. 1848, Bd. II. Seite 609 ff.
Drucksachen 1848, Nr. 376.
Stenogr. Verhandl. II. Kammer 1849, S. 113 und Drucksachen Nr. 28.

***) Drucksachen II. Kammer 1849/50, Nr. 524.

†) Drucksachen der I. Kammer 1850/51, Nr. 28.

††) Drucksachen Nr. 88.

Auch diese Bestimmung wurde demnächst wegen der inzwischen erfolgten Annahme des Allgemeinen Strafgesetzbuches, aus dem Gesetze über die Presse wiederum ausgeschieden.

Der Strafgesetzentwurf selbst hatte im §. 90. gleichfalls die von der Kommission der II. Kammer (1849/50) vorgeschlagene Fassung adoptirt. Diesem schloß sich auch die Kommission der II. Kammer zur Berathung des Strafgesetzbuches an, indem sie nur für das Strafmaaß jedes Minimum beseitigte. Im Uebrigen aber wurde der auf Streichung der Worte »öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen« gestellte und dahin motivirte Antrag:

»es scheine nicht nothwendig, Einrichtungen oder Anordnungen, bei denen von persönlicher Ehre nicht die Rede sein könne, gegen bloße Urtheile, mögen sie eine Form annehmen, welche sie wollen, durch Strafe zu schützen; auch könne dieser Schutz bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke eine für die Freiheit der Kritik gefährliche Beschränkung herbeiführen;«

ebenso, wie der fernere Antrag:

das Requisit der Wissenschaft des Thäters von der Unwahrheit der Thatsachen für den Thatbestand aufzustellen,

abgelehnt, weil die vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke keineswegs als vag zu betrachten seien, und dem zweiten Antrage die Analogie der Privatbeleidigungen und Verleumdungen entgegenstehe.*)

So entstand der — in der I. Kammer demnächst nicht weiter bemängelte — jetzige §. 101. des Strafgesetzbuches.

Strafbestimmung anderer deutscher Staaten.

Aehnliche Strafbestimmungen wie die des §. 101. des Preußischen Strafgesetzbuches fanden und finden sich in den Strafgesetzen anderer Deutscher Staaten, nur in mehr oder weniger beschränkter Fassung.

Eine Direktive für die Aufstellung solcher Bestimmungen gab der Beschluß des wiederhergestellten Deutschen Bundes vom 6. Juli 1854,**) welcher im §. 17. festsetzte:

»Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

..... Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffes **dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen geeignet ist.**«

Dieser Beschluß wurde, zum Theil mit besonderen Ausführungsverordnungen begleitet, in mehreren Bundesstaaten publizirt.***)

Gegenwärtig bestehen Bestimmungen, welche in größerer oder geringerer Beschränkung rücksichtlich des Thatbestandes und des Strafmaaßes das im §. 101. des Preußischen Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen zum Vorwurf haben, beispielsweise: in **Sachsen**, **Mecklenburg**, **Hessen**, **Braunschweig**, **Oldenburg**, **Lübeck**, **Hamburg**, **Oesterreich**, **Bayern**, **Württemberg**, **Baden** (vergl. die Anlage), sowie in den neueren Strafgesetzentwürfen für **Bremen** und **Oesterreich**.

---

*) Vergl. den Bericht der II. Kammer zu §. 90. des Entwurfes (§. 101.).

) **Meyer: Corpus juris Confoed. Germanicae. Bd. II. Seite 602 ff.

***) **Zachariae**: Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Auflage 1867, Band II. Seite 312.

Die Preußische Gesetzgebung hat sich zwar, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, auch bei Aufnahme des §. 101. an das Französische Recht angelehnt. Dieses ist jedoch selbst hierbei kein originales, vielmehr nur eine Nachahmung Englischen Rechtes, weshalb die Grundsätze dieses letzteren hier dem des Französischen vorangeschickt werden sollen.

In England wurde, seitdem im Jahre 1694 die Censur daselbst aufgehoben worden war, der Mißbrauch der Preßfreiheit in ausgedehnter Weise nach den Grundsätzen des common law und daneben durch einzelne Statuten der strafrechtlichen Ahndung unterworfen. — Englisches Recht. —

Darnach ist in England die absichtliche und unberufene Veröffentlichung von dem, was unmittelbar der Gesellschaft einen Schaden und Nachtheil zu bringen bezweckt, ein öffentliches Vergehen.

Jede Mittheilung, — so wird angeführt, — sie mag mündlich oder schriftlich sein, welche die Moralität zu untergraben, den König, die Regierung oder die Gesetzgebung, sowie auch das Christenthum als einen Theil derselben, oder die Rechtspflege lächerlich, verhaßt oder verächtlich zu machen sucht, oder welche zu einer gesetzwidrigen Handlung gegen die gesunde Politik oder das Schicklichkeitsgefühl aufzumuntern trachtet, zieht eine Verantwortung vor dem Kriminalgericht nach sich, insofern eine förmliche Anklageschrift eingereicht oder Staatsanklage erhoben wird.*)

Das Statut Königs Georg III. vom 18. Dezember 1795 (36 Georg III. c. 7. Nr. 2.**) bestimmte:

»Wenn Jemand in Druck, Schrift, Predigt oder sonstiger mündlicher Aeußerung Worte oder Sätze gebrauchen würde, um das Volk zum Hasse und zur Verachtung gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger, oder die Regierung und die Konstitution des Reiches aufzureizen, so soll er die Strafe für schwere Vergehen, nämlich Geldbuße, Gefängniß, Pranger und im Wiederholungsfalle die nämliche Strafe, oder Transportation auf 7 Jahre nach Anordnung des Gerichtshofes erleiden.«

Dasselbe Statut (Nr. 4.) beschränkte aber das Recht zur Erhebung der Anklage auf die Zeit von 6 Monaten von Begehung der strafbaren Handlung gerechnet.

Ein anderes Statut desselben Königs vom 28. Juni 1798 — 38 Georg III. c. 78. Nr. 24.***) — setzte Gefängnißstrafe von 6 bis 12 Monaten oder solche Strafen, welche für schwere Vergehen (high misdemeanours) aufzuerlegen sind, gegen Denjenigen fest, welcher Etwas zur Erregung von Haß und Verachtung gegen den König, die Verfassung und Regierung Gereichendes in einer Englischen Zeitung druckt oder veröffentlicht, als ob dasselbe vorher in einem auswärtigen öffentlichen Blatte gedruckt oder veröffentlicht wäre, ohne daß dieses sich so verhält.****)

Um indessen der Möglichkeit eines Mißbrauches von Seiten der Gerichtshöfe in Fällen eines strafbaren Libells zu begegnen, wurde die von einzelnen Seiten angefochtene Befugniß der Jury, in solchen Prozessen einen allgemeinen Ausspruch über

---

*) Vergl. Lorbeer: Die Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit nach Englischem Recht. Erlangen 1851 S. 149 und über den Begriff des strafbaren Libells; Blackstone: Commentaries on the laws of England Ed. 23. by Stewart 1854 IV. p. 179.

**) „An act for the Safety and Preservation of his Majesty's Person and Government against treasonable and seditious Practices and attempts. cfr. Statutes at Large of England etc." London 1811 vol. X. p. 2.

***) „An act for preventing the Mischiefs arising from the printing and publishing Newspapers and papers of a like Nature, by Persons not known, etc." cfr. Statutes at Large of England etc. London 1811 p. 347.

****) Lorbeer a. a. O. S. 157 und 459.
Stephen-Mühry: Englisches Strafrecht S. 93.
Chassan a. a. O. p. 279, 280.

»Schuldig« oder »Nichtschuldig« des Angeklagten abzugeben, ausdrücklich sanktionirt, indem bereits das Statut 32. Georg III. c. 60. (die s. g. Fox's Libell-Bill)*) verordnete:

»daß in jedem solchen Libell-Prozesse die zur Untersuchung beeidigte Jury einen allgemeinen Ausspruch über »Schuldig« oder »Nichtschuldig« wegen der ganzen zum Spruche stehenden Sache abgeben solle und nicht von dem Richter oder dem Gerichtshofe aufgefordert oder angewiesen werden könne, blos in Beziehung auf den Beweis der Veröffentlichung des als Libell bezeichneten Blattes und auf den Beweis des ihm laut der Klage beigelegten Sinnes den Angeklagten schuldig zu erklären.«

Die Fälle, in denen Personen wegen Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen die Regierung u. s. w. angeklagt und zu oft erheblichen Strafen verurtheilt wurden, sind in der Kriminalgeschichte Englands nicht selten. Beispielsweise war die Anklageakte gegen O'Connel und Genossen, allerdings unter dem Gesichtspunkte des besonders strafbaren Komplottes, auf verschiedene der hier in Rede stehenden Vergehen mit gerichtet, indem dieselbe unter Anderem lautete:

auf gesetzwidriges und aufrührerisches Komplottiren, um Mißvergnügen und Abgeneigtheit unter den Unterthanen der Königin zu erwecken und zu erzeugen und besagte Unterthanen zu Haß und Verachtung der Regierung und Verfassung anzureizen,

um Eifersucht, Haß und Uebelwollen zwischen den verschiedenen Klassen Ihrer Majestät Unterthanen anzufachen,

um die durch das Gesetz zur Verwaltung der Justiz in Irland eingesetzten Gerichtshöfe in Haß und Mißachtung zu bringen u. s. w.

eine Anklage, welche gegen den Hauptangeklagten bekanntlich zunächst mit einer Verurtheilung zu 2000 Pfd. und zwölfmonatlichem Gefängniß endigte, vom Oberhause indessen durch Freisprechung erledigt wurde**).

— Frankreich. — Diesen Englischen Vorgängen folgend, stellte in Frankreich zuerst das obenerwähnte Gesetz vom 25. März 1822 Art. 4. in Nachbildung des Statutes Georgs III. von 1796***) die Bestimmung auf:

Quiconque ..... aura excité à la haine ou au mépris du Gouvernement du Roi, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à quatre ans et d'une amende de 150 francs à 5000 francs.

La présente disposition ne peut pas porter atteinte au droit de discussion et de censure des actes des Ministres,

eine Bestimmung, welche später das gleichfalls erwähnte Dekret der Provisorischen Regierung der Republik vom 11./12. August 1848 Art. 4. hinsichtlich der Angriffe gegen das »Gouvernement de la République« wiederholte.

In welcher Weise die verschiedenen Gesetzgebungen, beziehentlich Gesetzentwürfe, analoge Bestimmungen, wie sie die §§. 100. und 101. des Preußischen Strafgesetzbuches enthalten, aufzunehmen für nöthig erachtet haben, ergiebt die nachfolgende

---

*) Lorbeer a. a. O. S. 452.
Blackstone l. c. p. 184.
Stephen-Mühry S. 144.

**) Vergl. Lorbeer a. a. O. S. 217 ff.

***) Vergl. Chassan a. a. O. p. 279 ff. Ein verwandtes Gesetz des Kantons Genf belegt, nach Chassan a. a. O. p. 280, 282 die öffentliche Kritik, wenn sie »en termes injurieux et avec imputation d'intention malfaisante« erfolgt, mit Strafe und unterwirft insbesondere »l'offense résultant de toute allégation mensongère de faits propres à exciter le mépris ou la haine contre le Gouvernement« mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und einer Geldbuße bis zu 2000 Florins.

Zusammenstellung
einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen.

1. Preußen.

Entwurf der Kommission der National-Versammlung vom 14. Oktober 1848 (Drucksachen Nr. 376.).

§. 1. »Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, ausgetheilt oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, wissentlich thatsächliche Unwahrheiten verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit geeignet wären, Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Staates oder die Staatsregierung zu begründen, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.«

Verordnung vom 30. Juni 1849, — betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen *) (Gesetz-Sammlung S. 226).

§. 17. »Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.«

§. 18. »Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.«

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 100. »Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.«

§. 101. »Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.«

2. Königreich Sachsen.

Revidirtes Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Art. 128. Staatsgefährliche Schmähungen.

»Oeffentliche Mittheilungen (Art. 125. in Wort oder Schrift), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar, wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu 2 Jahren.« —

*) In dem Entwurf der Kommission (Drucksachen Nr. 524, 1849/50) der zweiten Kammer sind im §. 17. die unterstrichenen Worte beseitigt und der §. 18. dahin verändert:
Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird u. s. w.

3. Hessen-Darmstadt.

Strafgesetzbuch vom 17. September 1841.

Art. 186. »Wer die Staatsbehörden oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden:

1) mit Korrektionshaus bis zu Einem Jahre, wenn dies in einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer öffentlichen Behörden eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.«

4. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Verordnung vom 31. bezw. 27. Mai 1853.

§. 4. »Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hohne oder der Verachtung aussetzt, oder wer öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen wider dieselben verübt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.«

Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 4. bezw. 22. März 1856.

§. 16. »Wer durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung einzelne Stände oder Theile der Bevölkerung dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen sucht, ist mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Thalern zu bestrafen.«

§. 17. »Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht ....., hat Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Thalern zu erwarten.«

5. Oldenburg.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Art. 97. und 98. entsprechen den §§. 100., 101. in Preußen, jedoch fehlen im §. 101. die Worte »oder Verhöhnungen.«

6. Braunschweig.

Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840.

§. 115. Beleidigung der Landesregierung.

»Wer die Ehrerbietung gegen die Landesregierung öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, oder in Eingaben an eine Behörde oder mündlich in Gegenwart einer Behörde, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen oder durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen verletzt, soll, wenn die Ehrenkränkung eine Verleumdung enthält, mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von Einem Jahre bestraft werden.«

Gesetz vom 11. Januar 1852.

§. 3. »Wer durch Wort, Druck oder Schrift sich der Aufreizung gegen die Einrichtungen der Kirche oder des Staates schuldig macht.

Wer dieselben öffentlich schmähet oder verhöhnt, ist mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten zu belegen.«

7. Lübeck.

Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863.

§. 76. »Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, oder wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit einer Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.«

8. Bremen.

Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1868.

§. 186. »Wer, durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, die Verfassung oder die Einrichtungen des Staates, oder deren gesellschaftliche Grundlagen, oder die Gesetze oder die Anordnungen der Obrigkeit, dem Hasse oder der Mißachtung aussetzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geld bestraft. — Ist es in einer Druckschrift geschehen, so soll, wenn auf Gefängniß erkannt wird, mit dieser Strafe eine Geldstrafe verbunden werden. — Neben einer Gefängnißstrafe kann die Unfähigkeit zum öffentlichen Dienste erkannt werden.«

9. Hamburg.

Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869.

Art. 89. Gefährdung des öffentlichen Friedens: durch Aufreizung, Erregung von Haß oder Mißtrauen, Verbreitung falscher Nachrichten.

»Wer öffentlich durch Rede oder Schrift

1) ....
2) durch Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen oder durch Schmähungen gegen die Thätigkeit oder die Anordnungen der öffentlichen Behörden Haß oder Mißtrauen gegen dieselben zu erregen sucht, oder
3) in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Haß oder Verachtung zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu erregen sucht,

ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Thalern zu bestrafen.«

10. Bayern.

Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Art. 126. »Wer die Staatsregierung*) ..... durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll ..... mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu 300 Gulden bestraft werden.«

---

*) Unter dem Ausdrucke »Staatsregierung« ist nach den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Abgeordneten-Kammer die Gesammtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie führen, zu verstehen. Als Beleidigungen der Regierung sollen aber Angriffe auf einzelne Verwaltungszweige angesehen werden, z. B. die Behauptung: »die ganze Finanzverwaltung sei eine korrupte«, »die Justizverwaltung eine bestechliche.«

Dr. Weis: Strafgesetzbuch für Bayern 1863, Bd. I., Seite 331.

11. Württemberg.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839.

Art. 167. »Wer öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, soll auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu 500 Gulden gestraft werden.

Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängnißstrafe bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße bis zu 150 Gulden zu belegen.

Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängnißstrafe und Geldbuße bis zu Einhundert Gulden verwirkt.«

12. Baden.

Strafgesetzbuch von 1845 und Gesetz vom 5. Februar 1851.

§. 630. »Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergl., durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die konstitutionelle Monarchie ꝛc. aufzureizen sucht ꝛc. —«

§. 631 a. »Wer auf eben demselben Wege (§. 630.) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.«

§. 631 b. ».... In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege (§. 630.) unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit, oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet.«

13. Oesterreich.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852.*)

§. 65. »Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht.

---

*) Ein besonderes späteres Gesetz vom 17. Dezember 1862 (Reichsgesetz-Bl. 1863, IV. Nr. 8.) bestraft die Aufreizung zum Haß oder zur Verachtung wider die Verfassung, den Reichstag oder eine Landesversammlung.

Oesterreichischer Ministerial-Strafgesetzentwurf 1867.

§. 129. »Wer öffentlich Gesetze oder Verordnungen, die Staatsverwaltung oder deren Maaßregeln im Allgemeinen oder einzelne Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Behörden beschimpft, durch Schmähungen herabwürdigt, oder durch unwahre oder entstellende Angaben auf eine Art angreift, welche geeignet erscheint, zu Haß oder Verachtung wider dieselben aufzureizen, macht sich des Vergehens der Herabwürdigung der Regierung schuldig.

Dieses Vergehen ist mit Einschließung und zwar, wenn es mittelst eines Druckwerkes begangen wird, in der Dauer von 4 Monaten bis zu 1 Jahre, außerdem von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Wegen unwahrer Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.«

§. 138. »Wer sich öffentlich wider im Kaiserstaate ..... gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, solche Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen zu Schulden kommen läßt, welche ..... geeignet erscheinen, Anderen wider dieselben feindselige Gesinnungen einzuflößen, oder wer wider dieselben zu feindseligen Handlungen oder überhaupt die Staatseinwohner zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert oder anreizt, macht sich des Vergehens der Aufreizung zu Feindseligkeiten schuldig und ist mit Einschließung von 1—4 Monaten, und wenn diese strafbare Handlung durch ein Druckwerk geschieht, von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.«

Strafgesetzentwurf des Ausschusses des Oesterreichischen Abgeordnetenhauses 1868.

§. 115. »Wer öffentlich Gesetze oder Verordnungen, die Regierung oder deren Maaßregeln im Allgemeinen in der Absicht gegen dieselben aufzureizen, auf eine dazu geeignete Art mittelst unwahrer oder entstellender Angaben angreift, macht sich des Vergehens der Aufreizung gegen diese schuldig und wird mit Einschließung von 1—4 Monaten bestraft.

Wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten, findet eine Bestrafung nicht statt.«

§. 116. »Wer öffentlich Gesetze oder Verordnungen, die Regierung oder deren Maaßregeln im Allgemeinen, durch eine Handlung, Aeußerung oder Darstellung, aus welcher nach Form oder Umständen, die Absicht: sie zu schwächen, erhellt, oder auch nur durch Beschimpfung herabzuwürdigen sucht, ist wegen des Vergehens der Herabwürdigung dieser mit Einschließung von 1 Woche bis zu 1 Monat zu bestrafen.«

§. 120. »Wer öffentlich wider im Kaiserstaate ..... gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften oder ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu feindseligen Handlungen oder überhaupt die Staatseinwohner zu feindseligen Parteiungen gegen einander auf eine dazu geeignete Weise aufzureizen sucht, macht sich des Vergehens der Aufreizung zu Feindseligkeiten schuldig und ist mit Einschließung von 4 Monaten bis zu 1 Jahre zu bestrafen.«

14. Frankreich.

a. Loi relative à la repression et à la poursuite des délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication du 25 Mars 1822. — Decret relatif à la repression des Crimes et délits commis par la voie de la presse du 11/12 Août 1848.

Art. 4. (1848 art. 4.) »Quiconque par l'un des moyens énoncés en l'art. 1[er] de la loi du 17 Mai 1819 aura excité à la haine ou au mépris

du Gouvernement du Roi (1848 de la République) sera puni d'un emprisonnement d'un mois à quatre ans et d'une amende de 150 francs à 5000 francs. — La présente disposition ne peut pas porter atteinte au droit de discussion et de censure des actes des Ministres (1848 »du pouvoir executif et des Ministres»).«

Art. 10. (1848 art. 7.) »Quiconque par l'un de moyens énoncés en l'art. 1er de la loi du 17 Mai 1819 aura cherché à troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens contre une ou plusieurs classes de personnes (1848 »des citoyens les uns contre les autres«) sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans et d'une amende de cent francs à quatre mille francs.«

b. Loi sur la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication du 17 Mai 1819.

Art. 1. »Quiconque, soit par des discours, des cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente, ou exposés dans les lieux ou réunions publics, soit par des placards et affiches exposés aux regards du public, aura provoqué etc.«

c. Loi sur les crimes, délits et contraventions de la presse et des autres moyens de publication du 9 Septembre 1835.

Art. 8. »Toute attaque contrel a propriété, le serment, le respect dû aux lois, toute apologie de faits qualifiés crimes et délits par la loi pénale; toute provocation à la haine entre les diverses classes de la société sera — d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.

Néanmoins ... les tribunaux pourront selon les circonstances, élever les peines jusqu'au double du maximum.«

15. England.

Statute 36 Georg III. c. 7. No. 2. vom 18. Dezember 1795*).

Wenn Jemand in Schrift, Druck, Predigt oder sonstiger mündlicher Aeußerung in böswilliger Absicht Worte oder Sätze gebrauchen sollte, um das Volk zum Hasse oder zur Verachtung gegen den König, dessen Erben oder Nachfolger, oder die Regierung und die Konstitution des Reiches aufzureizen, so soll er die Strafe für schwere Vergehen (i. e. Geldbuße, Gefängniß, Pranger) und im Wiederholungsfalle die nämliche Strafe oder Verbannung oder Transportation, nach dem Ermessen des Gerichtshofes, bis zur Dauer von 7 Jahren erleiden.

---

*) An act for the Safety and Preservation of his Majesty's Person and Government against treasonable and seditious Practices and attempts:

»And be it further enacted ..., That if any Person or Persons ... shall maliciously and advisedly, by Writing, Printing, Preaching or other Speaking, express, publish, utter or declare any Words or Sentences to incite or stir up the People to Hatred or Contempt of the Person of his Majesty, his Heirs or Successors, or the Government and Constitution of this Realm, as by Law established, than every such Person and Persons ... shall be liable to such Punishment as may by Law be inflicted in Cases of High misdemeanors; and if any Person or Persons shall, after being so convicted, offend a second time .... such Person or Persons may ... be adjudged, at the Discretion of the Court, either to suffer such Punishment as may now by Law inflicted in cases of high misdemeanors, or to be banished this Realm, or to be transported ... which banishment or transportation shall be for such term, as the court may appoint, not exceeding Seven Years.« cfr. Statutes at Large of England etc. London 1811. Vol. X. p. 2.

§§. 114. und 115.

Die Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches — §. 102. — waren in Gemäßheit des Art. 74. der Bundesverfassung und den veränderten thatsächlichen Verhältnissen entsprechend auf die gesetzgebenden Versammlungen, Behörden und Beamten des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise des Zollvereins auszudehnen, wie solches aus den gleichen Erwägungen bereits bei dem §. 87. des Entwurfs geschehen mußte. Außerdem war neben den Geschworenen der Schöffen zu erwähnen.

Beleidigung von gesetzgebenden Versammlungen, Behörden, Beamten 2c.

Das Strafmaaß hat durch Beseitigung des Minimums der Gefängnißstrafe eine Herabsetzung erfahren, um der großen Verschiedenheit der Fälle, die gerade bei Anwendung dieses Paragraphen denkbar sind, gerecht zu werden.

Derselbe Grund war bestimmend, die verschiedenen Unterscheidungen der Strafbarkeit nach den einzelnen Arten der Beleidigung nicht durch besondere Strafpositionen hervorzuheben.

Es mußte vielmehr angemessen und ausreichend erscheinen, nur der Beleidigung im Allgemeinen zu gedenken und durch eine Erweiterung des Strafrahmens den Richter in den Stand zu setzen, je nach der Schwere der Beleidigung, insbesondere je nachdem sie in Gemäßheit des fünfzehnten Abschnittes eine Beleidigung im engern Sinne oder eine Verleumdung, eine öffentliche oder eine thätliche war, die entsprechende Strafe festzusetzen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf den Begriff der Beleidigung auch bei Privatpersonen ganz allgemein auffaßt und insbesondere die thätliche darunter einschließt, konnte auch hier im §. 114. eine Aufzählung der verschiedenen Mittel, durch welche die Beleidigung begangen werden kann, unterbleiben.

Inwieweit die übrigen für die Verfolgung von Privatbeleidigungen gegebenen Grundsätze hier Anwendung finden können, muß der Beurtheilung im besonderen Falle vorbehalten bleiben.

Die Erweiterung des Strafrahmens für die Fälle mildernder Umstände ist aus dem Vorstehenden gleichfalls gerechtfertigt.

Für den §. 115. entstand noch das Bedenken, ob nicht allgemein für die Strafverfolgung aus §. 114. der Antrag des Verletzten erfordert werden solle.

Die Frage war — mit dem Preußischen Strafgesetzbuch — für die politischen Körperschaften zu bejahen, im Uebrigen dagegen zu verneinen, da nicht mit Unrecht angeführt wird, daß der Staat oft auch da ein Interesse daran habe, die Integrität seiner Beamten ungeschmälert zu erhalten, wo die Verletzten selbst die erlittene Rechtskränkung glaubten ignoriren zu dürfen.

§§. 116—121.

Von einzelnen Redaktionsveränderungen abgesehen, entsprechen diese Paragraphen den §§. 104—109. des Preußischen Strafgesetzbuches.

Bei den §§. 116—120. war ein besonderes Minimum der Strafe nicht beizubehalten.

Die im §. 117. unter Strafe gestellte Annahme eines falschen Namens ist in der Preußischen Praxis — vergl. Oppenhoff zu §. 105. 5. Auflage Nr. 34. — bisher so ausgelegt, daß die Verhängung der Strafe eine wirkliche Verletzung der öffentlichen Ordnung und irgend ein Recht des nach dem Namen Fragenden auf eine wahre Antwort voraussetzt. Mit Rücksicht hierauf durfte von der Aufstellung eines besonderen Kriteriums für die Strafbarkeit Abstand genommen werden.

Im §. 120. sind die Strafvorschriften über das Vorbringen falscher Entschuldigungs-Ursachen gegen Zeugen, Geschworene, Schöffen und Sachverständige beibehalten. Wer es über sich gewinnt, durch Täuschung der Behörden sich der Pflicht, bei der Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Rechtsordnung an seinem Theile mitzuwirken, zu entziehen, stellt seinerseits den geordneten Gang der Rechtspflege in Frage. Die Prüfung, ob ein Entschuldigungsgesuch begründet ist oder nicht, kann in der Regel zunächst nur eine ganz summarische sein. Die Behörde wird sich vielfach mit der ernstlichen Versicherung der Wahrheit begnügen müssen und dieses selbst in solchen Fällen, wie sie die häufigen Dispensationsgesuche von Geschworenen vor Beginn der Sitzungsperiode darbieten. Stellt sich nachher dennoch die Unwahrheit heraus, so würde namentlich dann, wenn die Dispensation wirklich ertheilt ist, die Straflosigkeit nicht gerechtfertigt werden können. Die mindere Strafbarkeit Desjenigen, dessen Gesuch ohne seinen Willen keinen Erfolg gehabt hat, ist nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die nach den Strafprozeß-Ordnungen zulässigen Disziplinarstrafen gegen das Nichterscheinen bleiben hiervon unberührt. Dieselben begreifen das Ausbleiben sowohl ohne jede, wie ohne begründete Entschuldigung in sich.

In den

§§. 122. bis 126.

Entziehung der Militairpflicht.

werden die zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht bisher bestandenen Vorschriften des Preußischen Rechtes wiederholt.

Die vorgenommenen Aenderungen sind im Wesentlichen nothwendige Folgen der über die Verpflichtung zum Dienste in der Marine und im Heere handelnden Artikel 59. und 53. der Bundesverfassung, sowie der Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzsammlung Seite 131) und beruhen in ihrer Fassung auf den Vorschlägen des Militair-Ressorts.

Die ihrer Art nach verschiedenen Fälle der Entziehung vom Militairdienste durch Untauglichmachung oder durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel, welche der §. 113. des Preußischen Strafgesetzbuches zusammenfaßt, sind in den §§. 125. und 126. getrennt aufgestellt.

§. 127.

Der entsprechende §. 114. des Preußischen Strafgesetzbuches ist aus Art. 108. des Oldenburgischen Strafgesetzbuches durch die Ausdehnung auf die geschäftsmäßige Verleitung inländischer Seeschiffer zum Verlassen des Dienstes oder zum Nichteintritte in denselben ausgedehnt.

§. 128.

Die Beibehaltung der Strafe der Bundesverweisung gegen Ausländer — vergl. die Motive zu §. 35. des Entwurfes — rechtfertigt eine auf die verbotene Rückkehr gesetzte Strafbestimmung. Außerdem ist eine solche gegen diejenigen Ausländer nothwendig, welche durch die Landes-Polizeibehörde eines Bundesstaates aus dessen engerem Gebiet verwiesen wurden.

§. 129.

Die Beibehaltung der Stellung unter Polizei-Aufsicht bedingt eine Strafbestimmung gegen die Uebertretung der auferlegten Beschränkungen. Letztere bestehen — vergl. §. 34. Nr. 1. und die Motive zu demselben — nur noch darin, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Ortschaften untersagt werden kann.

Neunter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§§. 130—133.

Der §. 130. umfaßt gleich seinem Vorbilde, dem §. 121. des Preußischen Strafgesetzbuches, beide Arten von Münzverbrechen: die Falschmünzerei im eigentlichen Sinne und die Münzfälschung, indem er rücksichtlich beider das Papiergeld dem Metallgelde gleichstellt.

Das zum Thatbestande des Verbrechens nothwendige Kriterium:

das nachgemachte oder verfälschte Geld als ächtes in Verkehr bringen zu wollen,

ist — abweichend von der Preußischen Fassung — in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen worden, um damit einen Einwand zu beseitigen, der vom Standpunkte der Doktrin aus jener Fassung, und insofern nicht mit Unrecht, gemacht worden ist,*) als sich die Preußische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen, als aus der Natur des Deliktes von selbst folgend, hinein zu legen.

Eine wesentliche Abweichung von dem Preußischen Gesetze enthält aber der Zusatz,

daß in leichteren Fällen statt der angedrohten schweren Zuchthausstrafe: Gefängniß von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zulässig sein solle,

weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, jene in der Wirklichkeit nicht selten vorkommende Art geringfügiger Münzvergehen — die Nachahmung einer kleinen Silbermünze — der einer Kupfermünze beigelegte falsche Schein eines Silberstückes und dergleichen mehr, mit einer der geringeren Gefährlichkeit des Vergehens entsprechenden geringeren Strafe zu treffen.

§. 131.

Die erfolgte Gleichstellung der Strafe für denjenigen, der falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und in Umlauf setzt, oder solches zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt, mit der Strafe des Münzfälschers selbst, rechtfertigt sich daraus, daß das hier bedrohte Verbrechen leichter als die Münzfälschung selbst begangen werden kann, und darum einen für das Gemeinwohl gefährlicheren Charakter an sich trägt, wenn auch dem Thäter nicht derselbe intensive verbrecherische Wille, wie dem Münzfälscher selbst, beizuwohnen braucht.

§. 132.

Die Wiederausgabe falschen Geldes, welches der Empfänger selbst als ächtes angenommen, stellt in seinem strafrechtlichen Thatbestande offenbar nur ein Vergehen geringfügiger Art dar, und diesem gemäß ist auch die Strafe auf ein geringeres Maaß begrenzt.

Im

§. 133.

ist eine Fassung gewählt, welche den Umstand, daß der Norddeutsche Bund, als solcher, in Gemäßheit des Artikels 73. seiner Verfassung Anleihen aufnehmen und demgemäß Schuldverschreibungen ausstellen kann, berücksichtigt.

*) Vergl. Goltdammer: Archiv Band VIII., Seite 296;
Oppenhoff: zu §. 121. und die abweichende Meinung John's, Seite 366 ff.

Zehnter Abschnitt.

Meineid.

§§. 134—141.

Meineid. Das Verbrechen des Meineides soll nach dem Entwurfe zu denjenigen gehören, bei welchen mit einer Verurtheilung der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch, und mit diesem Verluste auch die Unfähigkeit des Verurtheilten: als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen zu werden, verbunden sein soll.

Die schwere Natur dieses Verbrechens rechtfertigt die von der sonst festgehaltenen Regel: daß mit der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte nur verbunden werden könne, nicht aber verbunden werden müsse, hier gemachte Ausnahme.

Denn da der Eid eine nothwendige Vorbedingung jeder Rechtspflege ist, und somit die ganze Rechtssicherheit der bürgerlichen Gesellschaft, auf dem Gebiete des civilen nicht minder, wie auf dem des Strafrechtes, auf der Voraussetzung der Wahrheit eines geschworenen Eides beruht, so muß auch die bürgerliche Gesellschaft, soviel dies eben durch das positive Gesetz geschehen kann, dagegen geschützt werden, daß der, welcher einmal eidbrüchig gewesen, jemals von Neuem durch Eidbruch ihre Rechtssicherheit gefährden könne.

Darum durfte auch diese Zeugniß-Unfähigkeit auf die bei dem Verluste der sonstigen Ehrenrechte vorgeschriebene Zeit von 10 Jahren nicht eingeschränkt werden.

In ihren Einzelnheiten schließen sich die Bestimmungen des Abschnittes sonst fast unverändert denen des Preußischen Strafgesetzbuches an, haben auch die dort

Verleitung zum Meineide. §. 130. bedrohte Verleitung zum Meineide in der Fassung des Preußischen Gesetzes beibehalten, da der dagegen gehörte Einwurf,

> es sei nicht zu rechtfertigen, daß auch die erfolglos gebliebene Anstiftung zum Meineide strafbar sein solle, während die erfolglos gebliebene Anstiftung zur Begehung irgend eines anderen Verbrechens straflos sei,*)

nicht als begründet anerkannt werden kann. Denn die Ausnahme-Natur des Verbrechens rechtfertigt allerdings eine Ausnahme-Bestimmung über die Bestrafung einer Verleitung zum Meineide, wie sich ja eine ähnliche Bestimmung rücksichtlich einer erfolglos gebliebenen öffentlichen Aufforderung zu einem Verbrechen im §. 42. Abs. 2. vorfindet.

Fahrlässiger Meineid. In gleicher Weise hat auch der fernere Einwand gegen den §. 132. des Preußischen Strafgesetzes, welcher den

> blos fahrlässig begangenen Meineid

mit Strafe bedroht, nicht dazu bestimmen können, diesen Paragraphen auszuscheiden und damit den fahrlässig begangenen Meineid für eine absolut straffreie Handlung zu erklären.

Denn der angebliche Widerspruch, welcher darin liegen soll, daß beim fahrlässigen Meineide nicht sowohl ein fahrlässiges Handeln, als vielmehr eine fahrlässige Unwissenheit bestraft werde,**) erledigt sich durch die Erwägung: daß eben der Schwörende es unterlassen hat, sich zuvor genügend über die Thatsachen zu unterrichten, also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung von Handeln da, wo ein solches geboten war, gestraft wird.

---

*) John S. 375 ff.

**) Ders.

Auch die verheißene Straflosigkeit bei einem fahrlässig geleisteten Eide, wenn der Schwörende, bevor noch die Unrichtigkeit seines Zeugnisses bekannt geworden, selbst die Anzeige von der Unwahrheit seines Eides macht, ist beibehalten worden, da hierin ein Fall bethätigter Reue liegt, durch den die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen geradezu als aufgehoben angesehen werden muß.

Eilfter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§§. 142., 143.

Dem Vorgange des Preußischen Strafgesetzbuches sich anschließend, behandelt der Gesetzentwurf die falsche Anschuldigung nicht bei den Ehrverletzungen, mit welchen der Thatbestand des Vergehens allerdings nahe verwandt ist, sondern, der schwereren Natur des Deliktes entsprechend, in einem abgesonderten Abschnitte. Falsche Anschuldigung.

Eine Abweichung von den Vorschriften des Preußischen Gesetzbuches enthält der Entwurf insofern, als die dem Verletzten im Erkenntnisse zuzusprechende Befugniß: die erfolgte Verurtheilung des falschen Denunzianten bekannt zu machen, auf Kosten des Verurtheilten erfolgen soll, weil mit Recht hervorgehoben worden ist,*) daß ohne eine solche Ergänzung die Bestimmung entweder überflüssig, oder dazu angethan ist, zu einer mißverständlichen Auffassung über die Natur dieser accessorischen Strafe zu führen.

Zwölfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§§. 144—146.

Der Gesetzentwurf hat das in dem Preußischen Strafgesetzbuche vorgesehene Delikt der Gotteslästerung — der vielen dagegen erhobenen Einwendungen ungeachtet — beibehalten, und dies gethan, obgleich jene schon bei der Redaktion des Strafgesetzbuches geltend gemachten Einwürfe***) in neuerer Zeit bis zu dem Vorwurfe gesteigert wroden sind, »daß eine aufgeklärte Gesetzgebung sich von den abergläubischen und zum »Theil kindischen Vorstellungen, welche man bei der Bestrafung dieses Verbrechens in »Berücksichtigung gebracht, nicht beeinflussen lassen dürfe.« †) Gotteslästerung**).

Denn wie unwiderlegbar es auch ist, daß Gott nicht als durch eine menschliche Handlung verletzbar gedacht werden könne,††) und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person bedürfe, so bleibt doch die nicht wegzuleugnende Thatsache bestehen, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls Anderer enthält, und daß dieses Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf,†††) um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Antheil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges betrachte.

---

*) John, a. a. O., S. 389, — vergl. auch §. 173. des Entw.

**) Vergl. Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen, Nr. XV., S. 125—128.

***) Goltdammer, Materialien 2c. Theil II., S. 262 ff.

†) John, Entwurf, S. 293.

††) Derselbe, a. a. O.

†††) Vergl. Beseler, Kommentar, S. 299.

Um einer solchen Auffassung vorzubeugen, erscheint es aber nicht ausreichend, wenn man, wie es allerdings andere Gesetzgebungen gethan haben, blos der Gegenstände der Verehrung gedenkt.

Lästerung von Religions-Gesellschaften.

Die fernere Bestimmung des Preußischen Gesetzbuches, welche neben den christlichen Kirchen nur die mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gegen Lästerung schützt, hat gleichfalls eine Anfechtung, jedoch nach einer gerade entgegengesetzten Richtung, nämlich dahin erfahren, daß man diese Bestimmung nicht für weit genug gehend,*) ja für geradezu engherzig erklärt hat, weil jedes, und keinesweges blos das vom Staate gebilligte religiöse Gefühl geschützt werden müsse.**)

Auch dieser Einwand hat jedoch den Entwurf nicht bestimmt, von dem Preußischen Strafgesetzbuche abzuweichen, und zwar, weil allerdings die schon bei der Berathung des Strafgesetzbuches hervorgehobene Besorgniß nicht für unbegründet gehalten werden kann, daß mit einer Aufhebung jener Beschränkung der Gesetzgeber einen Anspruch auf den Schutz des Strafrichters auch da zugestände, wo jedes Kriterium dafür fehlt; ob denn eine diesen Schutz in Anspruch nehmende angeblich religiöse Vereinigung auch wirklich den Charakter einer solchen beanspruchen dürfe, und nicht vielmehr in die Reihe nicht-religiöser Vereine zu verweisen sei.

Dahingegen ist die in der Preußischen Strafvorschrift noch überdies enthaltene Bestimmung:

> daß jede Darstellung, die eine Religionsgesellschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, zu bestrafen sei,

in den Entwurf nicht aufgenommen worden, weil die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke allerdings die Gefahr in sich birgt, daß das Einschreiten der Strafgewalt schon gegen eine blos freie Meinungsäußerung und eine zulässige Kritik über religiöse Gegenstände***) angerufen werden könnte, das Recht der freien Forschung und der darauf gegründeten Kritik aber nicht gefährdet werden darf.

§. 145.

Verhinderter Gottesdienst.

Das Preußische Strafgesetzbuch straft nicht blos Denjenigen, der einen Anderen hindert, den Gottesdienst auszuüben, sondern auch den, der einen Anderen zur Ausübung des Gottesdienstes zwingen will. Dieses letztere positive Moment: der Zwang zu gottesdienstlichen Handlungen, hat der Entwurf aus den Bestimmungen des §. 145. ausgeschieden, und ist damit zu den früheren Preußischen Strafgesetzentwürfen zurückgekehrt****).

Es ist dies geschehen, weil für eine Wiederholung jener — lediglich dem Artikel 260. des Code pénal entnommenen — positiven Vorschrift in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes irgend ein praktisches Bedürfniß nicht zu erkennen ist.

§. 146.

Leichen- und Gräber-Beschimpfung.

In der »Erörterung medizinisch-gerichtlicher Fragen« — S. 34. — ist darauf hingewiesen worden, daß die Wegnahme eines Theiles einer Leiche unter Umständen erfolgen könne, bei denen die absolute Androhung einer Gefängnißstrafe mit der Strafbarkeit der Handlung in keinem richtigen Verhältnisse, vielmehr sogar meistentheils in einem Mißverhältnisse stehe.

*) Vergl. die von Beseler, a. a. O., S. 300, mitgetheilten Einwürfe, die in der Kommission des Abgeordnetenhauses erhoben worden.

**) John, a. a. O.;

***) John a. a. O.

****) Goltdammer a. a. O. S. 268.

Die Bemerkung mußte als zutreffend erkannt werden, und es ist deshalb die Bestimmung hier ausgeschieden uud in den von den »Uebertretungen« handelnden Theil des Entwurfes — §. 353. Nr. 1. — verwiesen worden, weil dadurch die Möglichkeit gewonnen ist, jene immerhin nicht zu duldende Handlung, wenn sie unter den in dem Gutachten hervorgehobenen mildernden Umständen begangen worden, mit einer bloßen Geldbuße zu ahnden.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 147.

Der Gesetzentwurf unterscheidet bei der vorsätzlichen Verdunkelung des Personenstandes eines Menschen, ob diese Handlung aus gewinnsüchtiger Absicht oder aus anderen, weniger unlauteren Motiven hervorgegangen, und normirt nach dieser Unterscheidung die Art und das Maaß der Strafe.

Wenn nämlich jede Verdunkelung des Personenstandes ohne Rücksicht auf die bei der That leitend gewesenen Motive und die dadurch hervorgerufene Verletzung der Rechte Anderer, unterschiedslos mit einer und derselben, und zwar Zuchthausstrafe, bedroht wird, wie das Preußische Strafgesetzbuch dies thut — §. 138. — so führt dies in der Praxis zu Strafen, die mit der Verschuldung des Thäters und den aus der That hervorgegangenen Folgen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, und der Gesetzentwurf hat deshalb, um eine Möglichkeit zu gewähren, die Strafe dem Grade der besonders vorliegenden Verschuldung anpassen zu können, die erwähnte Unterscheidung aufgestellt, und hofft damit Härten beseitigt zu haben, die bei der Anwendung der Preußischen Strafvorschrift oft in sehr greller Weise hervorgetreten sind.

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§§. 148 bis 161.

Dem von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit handelnden zwölften Titel des Preußischen Strafgesetzbuches ist von jeher mit einer seltenen Uebereinstimmung aller, auch sonst weit von einander abweichenden Meinungen, der Vorwurf gemacht worden, daß er in seinen Begriffsbestimmungen zu vage, in seinen Strafen zu hart sei, und daß er mit einem Rigorismus Anforderungen zur Geltung zu bringen, und Ziele zu erreichen suche, die der Moralist wohl an die Sitte, nicht aber der Gesetzgeber an das Leben stellen dürfe. — Seit Jahren ist darum in den Aeußerungen Preußischer Gerichtshöfe, namentlich der Schwurgerichts-Präsidenten, es befürwortet worden, die Bestimmungen dieses Titels zu mildern, zumal ihre übergroße Strenge vielfach die Folge habe, daß die Geschworenen aus Abneigung gegen die mit der wirklichen Strafbarkeit der Handlung nicht im richtigen Verhältnisse stehende übergroße Härte der Strafe auch da ein Nichtschuldig aussprächen, wo nach der thatsächlichen Lage des Falles wohl an und für sich ein »Schuldig«, aber freilich mit diesem Schuldig eine geringere Strafe am Platze gewesen wäre.

Demgemäß ist bei der Uebertragung dieses Titels in den Norddeutschen Strafgesetzentwurf von der allgemeinen Auffassung ausgegangen worden, daß die Begriffs-Bestimmungen der darin mit Strafe bedrohten Handlungen vielfach anders präzisirt,

desgleichen die Strafen selbst erheblich gemildert, und damit der ganze Abschnitt mehr denjenigen Anschauungen genähert werden müßte, welche in anderen Gesetzgebungen darüber obwalten, und die in den Nr. XVI. bis XIX. der beigefügten Zusammenstellung in ihrem Wortlaute dargelegt sind.

Dieser allgemeinen Absicht sind die in dem Abschnitte vorgenommenen Aenderungen im Einzelnen untergeordnet worden, und es wird deshalb zur Rechtfertigung der einzelnen Paragraphen nur Weniges anzuführen sein.

Im

§. 148.

Doppel-Ehe.

ist für die Strafe der Doppel-Ehe durch die Hinzufügung mildernder Umstände die Möglichkeit gewährt, an Stelle der harten Zuchthausstrafe die mildere Strafe des Gefängnisses treten zu lassen, wenn, wie es allerdings in der Praxis vielfach vorgekommen, jenes Verbrechen unter Umständen begangen ist, welche die Schwere der Verschuldung in einem milderen Lichte erscheinen lassen.

Es darf, statt anderer Beispiele, an den Fall erinnert werden, wo ein Ehegatte, in der irrigen Voraussetzung, daß das ergangene Ehescheidungs-Urtheil rechtskräftig geworden sei, eine neue Ehe eingegangen, bevor das Scheidungs-Urtel die Rechtskraft beschritten hatte.

Der

§. 149.

Ehebruch.

will den Gedanken, daß der Ehebruch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des unschuldigen Gatten gestraft werden dürfe, schärfer als dies im Preußischen Gesetzbuche geschieht, hervortreten lassen.

Desgleichen will

§. 150.

Unzucht zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern.

das zwischen Eltern und Kindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, sowie zwischen Geschwistern vorgekommene Verbrechen der Unzucht schärfer, als das Preußische Gesetzbuch es thut, präzisiren, indem er der Rechtsprechung des höchsten Preußischen Gerichtshofes folgend, dem vieldeutigen Ausdrucke: Unzucht, den konkreteren: Beischlaf substituirt.

Im

§. 151.

Unzüchtige Handlungen zwischen Pflegern und Pflegebefohlenen.

ist zwar die Begriffsbestimmung: »unzüchtige Handlung«, und damit die strenge Auffassung des Preußischen Strafgesetzbuches in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens, sowie auch ferner die Strenge der Strafe selbst unverändert beibehalten worden. Der Paragraph gewährt jedoch dadurch, daß er mildernde Umstände zuläßt, die Möglichkeit, eine mildere Freiheitsstrafe eintreten zu lassen, wenn ganz besondere Umstände, unter denen die in diesem Paragraphen bedrohten Handlungen begangen worden, ausnahmsweise eine mildere Beurtheilung ihrer Strafbarkeit gestatten.

Der

§. 152.

Sodomie, Päderastie.

behält die auf Sodomie und Päderastie im Preußischen Strafgesetzbuche angedrohte Strafe aufrecht. Denn wenn auch der Wegfall jener Strafbestimmungen vom Standpunkte der Medizin*), wie durch manche der, Theorien des Strafrechtes entnommenen Gründe gerechtfertigt werden kann; das Rechtsbewußtsein im Volke beurtheilt diese

*) Vergl. die Anlage.

Handlungen nicht blos als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, diesen Rechtsanschauungen entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung glücklicherweise als strafwürdige gelten. Die Beurtheilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt, dem bürgerlichen Strafgesetze zu entziehen und dem Moralgesetze anheim zu geben, würde unzweifelhaft als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt werden, und der Entwurf hat deshalb auch nicht geglaubt, dem Vorgange anderer Gesetzgebungen hierbei folgen zu dürfen.

Der

§. 153.

restringirt dagegen in Uebereinstimmung mit vielen anderen Gesetzgebungen — vergl. die Zusammenstellung sub Nr. XVIII. — die Möglichkeit des hier bedrohten Verbrechens auf die einer Person des weiblichen Geschlechts angethane Gewalt, und beseitigt damit die Ausdehnung der Strafbestimmung auf Fälle, bei denen sie der Natur der Sache nach nicht wohl vorkommen werden. Nothzucht.

Die Strafbestimmung des

§. 154.,

im Uebrigen der des §. 144. Nr. 3. des Preußischen Strafgesetzbuches entnommen, ist nur durch die Hinzufügung mildernder Umstände modifizirt. Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren.

§. 155.

Das hier mit Strafe bedrohte Verbrechen äußert sich in seiner dem Ruf und der Ehre der betrogenen Frauensperson schädlichen öffentlichen Wirkung oft erst dadurch, daß die begangene Unthat zum Gegenstande gerichtlicher Verfolgung gemacht wird. Verleitung zum Beischlafe durch vorgespiegelte Trauung oder Ehe.

Darum erscheint es im Interesse der durch das Verbrechen Geschädigten gerathen, diese Verfolgung von ihrem Antrage abhängig zu machen, und die Strafvorschrift des Preußischen Rechtes ist durch einen dahin gehenden Zusatz geändert.

Der

§. 156.

unterscheidet sich von der entsprechenden Bestimmung des Preußischen Strafgesetzes — §. 146. — sowohl der Begriffsbestimmung als der Strafe nach; er ist nach beiden Richtungen hin strenger als die Preußische Vorschrift. Gewerbsmäßige Unzucht.

Zunächst nämlich bedroht der Paragraph nicht blos die »gewerbsmäßig« betriebene Unzucht, sondern, in Nachahmung des Züricher Entwurfes — §. 111.*) — schon diejenige Unzucht, welche zwar nicht jenes erschwerendste Kriterium der Gewerbsmäßigkeit an sich trägt, aber doch eine solche ist, daß durch sie ein öffentliches Aergerniß erregt wird.

Es waltet bei dieser Aenderung die Absicht vor, durch die vorgenommene Erweiterung der Begriffsbestimmung diejenige Unzucht mit zu treffen, gegen deren bedrohliche Wirkungen sich die dem Reichstage überreichte Petition des Central-Ausschusses für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gerichtet hat.

Denn es muß nach dem Inhalte des von dem Reichstagsausschusse über diese Petition erstatteten Berichtes, Drucksachen Nr. 89. ad a., und nach dem darüber gefaßten Beschlusse des Reichstages selbst vom 20. Mai d. J., cfr. Stenogr. Bericht 994., welcher die Petition

---

*) §. 111. Weibspersonen, welche gewerbsmäßig oder in einer Weise, die öffentliches Aergerniß erregt, Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

dem Bundeskanzler als Material für die Bearbeitung des Norddeutschen Strafgesetzbuches überwiesen hat, angenommen werden, daß der Reichstag die in der Petition gestellten Anträge für begründet erachtet. Wie wenig nun auch der Gesetzgeber sich der Täuschung wird hingeben dürfen, daß es möglich sein möchte, den in der Petition hervorgehobenen, an der Sittlichkeit der großen Städte fressenden Krebsschaden durch Strafbestimmungen des positiven Gesetzes zu heilen, so glaubte doch der Gesetzentwurf es nicht versäumen zu dürfen, so viel an ihm ist, durch seine Vorschläge dem Beschlusse des Reichstages thunlichst gerecht zu werden.

Deshalb ist auch das Maaß der angedrohten Gefängnißstrafe von 8 Wochen auf 6 Monate und der Zeitraum der nach Verbüßung dieser Strafe überdies zulässigen Unterbringung in einem Arbeitshause von einem auf zwei Jahre erhöht worden.

Ueber diese Besserungsnachhaft überhaupt muß auf Dasjenige verwiesen werden, was darüber bei der Motivirung der Schlußbestimmung des §. 350. beigebracht wird.

Der

§. 157.

Kuppelei.

wiederholt den §. 147. des Preußischen Strafgesetzbuches, und

Der

§. 158.

will die qualifizirte Kuppelei, auch wenn sie nicht gewohnheitsmäßig und nicht aus Eigennutz betrieben wird, immer mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte strafen.

§. 159.

Verführung.

Die Strafe der Verführung eines unbescholtenen Mädchens in dem Alter von 14 bis 16 Jahren ist in ihrem höchsten Strafmaaße mit der des Preußischen Strafgesetzes übereinstimmend.

§. 160.

Verletzung der Schamhaftigkeit.

Der wegen seiner vagen Begriffsbestimmung viel angefochtene §. 150. des Preußischen Strafgesetzbuches ist dadurch modifizirt, daß der §. 160. als Kriterium für den Thatbestand einer strafbaren Verletzung der Schamhaftigkeit den Begriff einer »unzüchtigen Handlung« aufstellt.

Der Gesetzentwurf glaubt durch diese Aenderung den langjährigen Beschwerden über die ungenügende Fassung des betreffenden Paragraphen in einer Weise Abhülfe zu schaffen, daß damit einerseits dem wirklichen Bedürfnisse ein Genüge geschieht und andererseits verhütet wird, über dieses wirkliche Bedürfniß hinaus Strafverfolgungen eingeleitet und Strafen ausgesprochen zu sehen, die keine innere strafrechtliche Berechtigung haben.

§. 161.

Unzüchtige Schriften und Bilder.

Eine Strafvorschrift gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder anderer Darstellungen erschien nicht wohl entbehrlich, zumal bei der gesteigerten Leichtigkeit, diese Art von Produkten billig herzustellen, jene gemeinschädlichen Schriften und Abbildungen auch den unbemittelten Kreisen des Volkes unschwer zugänglich zu machen sind, damit aber den guten Sitten große Gefahr bereitet wird.

Funfzehnter Abschnitt.

Verletzung der Ehre.

§§. 162 – 173.

In dem vorliegenden Abschnitte werden unter der gemeinsamen Bezeichnung: »Verletzung der Ehre« die von einander unabhängigen Vergehen der »Beleidigung« und der »Verleumdung« abgehandelt. Eine Definition der Beleidigung ist dabei ebensowenig, wie im Preußischen Strafgesetzbuche gegeben worden. Das Bedürfniß nach einer solchen hat sich in der Preußischen Rechtsübung nicht fühlbar gemacht, und der Entwurf hat um so weniger geglaubt, eine Definition aufstellen zu sollen, als die in anderen Gesetzgebungen darüber gemachten Versuche virtuell nie zu etwas Weiteren, als zu einer Umschreibung des Wortes »Beleidigung« gelangt sind.

Abweichungen von dem Preußischen Strafgesetzbuche sind:

Der

§. 162.

faßt die Beleidigung nicht als bloße Uebertretung, sondern als »Vergehen« auf und bedroht sie mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu zwei Monaten, weil die Erfahrung gemacht worden ist, daß die Ehre der Privatpersonen durch die Bestimmung des Preußischen Gesetzes nicht wirksam genug geschützt wird, und es darum gerathen erscheint, diesen Schutz zu erhöhen.

Eine weitere Verschiedenheit vom Preußischen Strafgesetzbuche ist es ferner, daß

§. 163.

der thätlichen Beleidigung als einer besonderen Art von Ehrverletzungen ausdrücklich gedenkt, und dadurch die für das Preußische Strafgesetzbuch bestehende Streitfrage löst, ob Thätlichkeiten auch als Real-Injurien oder nur als Mißhandlungen oder Körperverletzungen aufgefaßt werden können.

Wenn §. 163. der öffentlichen Beleidigungen gedenkt, eine Definition derselben aber nicht giebt, obgleich eine solche im Preußischen Strafgesetzbuche — §. 152. — versucht worden, so kann zur Rechtfertigung dessen hier auf diejenige Darlegung verwiesen werden, welche bei dem §. 42. über den Begriff der »Oeffentlichkeit«, wie ihn der Entwurf auffaßt, gegeben worden ist.

Ausweislich der im Preußischen Strafgesetzbuche §. 152. aufgestellten Definition öffentlicher Beleidigungen, lautend:

> »Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder, wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.«

werden zu denselben auch solche Beleidigungen gezählt, welche zwar nicht unbedingt für öffentliche Beleidigungen zu erachten sind, immerhin aber einen, der Oeffentlichkeit ähnlichen Charakter an sich tragen. Um auch fernerhin diese Beleidigungen mit denjenigen Strafen ahnden zu können, welche gegen öffentliche Beleidigungen angedroht sind, stellt §. 163. diesen letzteren diejenigen Beleidigungen gleich,

welche durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen erfolgt sind.

Diesen, wie den öffentlich stattfindenden Beleidigungen, mußte ein erhöhter Grad der Strafwürdigkeit beigelegt werden, weil eine Ehrverletzung um so empfindlicher wirkt, je mehr sie zur Kenntniß Anderer gebracht wird. Dagegen glaubte der Entwurf dem Preußischen Strafgesetzbuche nicht auch darin folgen zu sollen, daß man eine Beleidigung schon darum für eine qualifizirte erachtet und bei der Bestrafung der öffentlichen gleichstellt, weil sie in einer Schrift begangen worden ist.

Die mit dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 153. — übereinstimmende Vorschrift des

§. 164.,

daß, wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, der Richter ermächtigt sein solle, für beide Beleidigten oder für einen derselben eine der Art oder dem Maaße nach mildere oder gar keine Strafe eintreten zu lassen, faßt der Entwurf dahin auf, daß sie nicht blos auf die in dem vorliegenden Abschnitte besonders vorgesehenen Beleidigungen, sondern auf Beleidigungen jeglicher Art Anwendung findet.

Ebenso bezieht sich

§. 165.

auf alle Arten von Ehrverletzungen, wenn er tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, so wie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern für strafbar erklärt, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Diese Beschränkung ist mit Rücksicht darauf erfolgt, daß sie sich in der Praxis als geeignet erwiesen hat, um der Kritik, der Vertheidigung und den Amtshandlungen einen gleichmäßig wirksamen Schutz zu gewähren.

Die im

§. 166.

aufgestellte Definition der Verleumbung schließt sich insofern der im Preußischen Strafgesetzbuche §. 156. enthaltenen an, als sie den Thatbestand der Verleumdung für erfüllt erachtet, wenn Jemand Thatsachen, welche die Ehre und den Ruf eines Anderen schädigen, in Beziehung auf einen Anderen, behauptet und die Wahrheit dieser Thatsachen nicht nachgewiesen ist. Zwar nehmen einzelne Gesetzgebungen (vergl. die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen §§. 159. ff.) den Thatbestand einer Verleumdung nur dann als vorhanden an, wenn Jemand mit dem Bewußtsein der Unwahrheit falsche Thatsachen verbreitet, so daß folgeweise eine Verurtheilung wegen Verleumdung nur dann eintreten darf, wenn dem wegen dieses Vergehens Angeklagten der Beweis sowohl von der Unwahrheit der verbreiteten Thatsachen an und für sich, wie auch in Bezug darauf geführt worden ist, daß er bei Verbreitung der Thatsachen die Unwahrheit dieser letzteren gekannt habe. Der Entwurf entspricht indessen der allgemeinen Rechtsanschauung, jedenfalls dem Rechtsgefühle mehr, wenn er sich jenen Gesetzgebungen nicht anschließt, vielmehr auch in Rücksicht derjenigen, welche durch Behauptungen verleumderischer Art angegriffen sind, den Grundsatz wahrt, daß ein Jeder bis zum Beweise des Gegentheils für rechtschaffen zu erachten sei. Demgemäß will er die in ihrer Ehre Angegriffenen durch die Aufstellung solcher Vorschriften schützen, welche Jeden, der Thatsachen verleumderischer Art in Beziehung auf Andere behauptet, so lange für einen Verleumder gelten lassen, als bis die Wahrheit dessen, was er behauptete, dargethan worden ist.

Bei Festsetzung der, den verleumderischen Charakter einer Thatsache bestimmenden Merkmale folgt der Entwurf nicht dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 156. — Denn wenn nach diesem diejenigen Thatsachen als verleumderisch gelten sollen, »welche Jemanden in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen«, so ist es gerade diese Terminologie, welche zu lebhaften und begründeten Einwürfen Veranlassung gegeben hat. Der Entwurf glaubt besser dem Bedürfnisse zu entsprechen, wenn er für das Vorhandensein einer Verleumdung das Behaupten oder Verbreiten solcher Thatsachen fordert,

welche Jemanden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind.

Die im Entwurfe angenommene erhöhte Strafbarkeit einer öffentlichen oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Verleumdung beruht auf denselben Gründen, aus denen eine auf gleiche Weise begangene Beleidigung für eine qualifizirte erachtet werden mußte. Die zu §. 42. über den Begriff der Oeffentlichkeit gemachten Erläuterungen treffen auch hier bei der öffentlichen Verleumdung zu.

Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig gerade Verleumdungen es sind, welche für den Verletzten besonders schwere, wenn auch nicht immer im Einzelnen nachweisbare Vermögensnachtheile herbeiführen, hielt der Entwurf es für angezeigt, den Strafrichter zu ermächtigen, neben Auferlegung der öffentlichen Strafe den Verleumder überdies noch zur Zahlung einer Privatbuße an den in seinem Rufe Gekränkten zu verurtheilen. Um indessen auch hierbei das Maaß der Strafe dem Grade der Verschuldung anpassen zu können, und um insbesondere die immerhin nur als Nebenstrafe zu erachtende Privatbuße nicht auch da anzuwenden, wo die Hauptstrafe selbst sich nur als eine geringe darstellt, ist das höchste Maaß der Privatbuße überhaupt auf 1000 Thlr. festgesetzt und jene Befugniß des Richters lediglich auf diejenigen schweren Fälle beschränkt worden, in welchen nicht auf Geldbuße oder Einschließung, sondern auf Gefängniß erkannt wird. Wie übrigens der Entwurf ergiebt, sollen die civilrechtlichen Ansprüche des Verleumdeten dadurch, daß der Verleumder zu einer Privatbuße verurtheilt worden ist, in keinerlei Weise geschmälert werden.

Die Bestimmungen in

§. 167.

würden an und für sich in einem Strafrechte fehlen können, und nur der Umstand, daß Ehrverletzungen auch im Wege des Civilprozesses verfolgt werden können, gebot ihre Aufnahme.

Fortgelassen sind folgende zwei, im §. 152. des Preußischen Strafgesetzbuches enthaltenen, die Vertheidigung des Angeklagten zu sehr beschränkenden Bestimmungen:

1) Der Zeugenbeweis ist nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen, besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.
2) Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist. —

Weil es zumeist im Interesse der beleidigten und verleumdeten Personen selbst liegt, daß die ehrverletzenden Handlungen nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangen, will

§. 170.

die strafrechtliche Verfolgbarkeit einer Beleidigung oder Verleumdung nur auf Antrag des Verletzten eintreten lassen.

Die ebendaselbst gegebene, bereits im Preußischen Strafgesetzbuche — §. 343. — enthaltene Bestimmung, daß die einfache Beleidigung in sechs Monaten verjähre, ist wegen des geringen strafbaren Charakters solcher Beleidigungen beibehalten worden.

Die das Strafverfahren wegen Ehrverletzungen betreffenden und auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhenden Vorschriften der

§§. 171 — 173.

sind im Wesentlichen dem Preußischen Strafgesetzbuche — §§. 161 bis 163. — entlehnt.

Sechszehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§§. 174—184.

Der Versuch der Gesetzgebung, das Duell in eigenen Mandaten zu behandeln und mit exzeptionell harten Strafen zu bedrohen, hat sich eben so unwirksam erwiesen, als der andere: das Duell als ein besonderes Verbrechen ganz zu ignoriren und seine Bestrafung stillschweigend den über Mord, Todtschlag und Körperverletzung gegebenen Vorschriften zu überlassen.

Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells, hat sich noch immer stärker erwiesen, als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der beschämenden Aufgabe abzufinden:

> seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in all zu schroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens ein wenigstens annäherndes Genüge leisten.

Die in dem Preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Duell-Vorschriften entsprechen dieser Anforderung, soweit dies eben überhaupt möglich, wenigstens annäherungsweise, und der Gesetzentwurf hat darum nichts Richtigeres thun zu können geglaubt, als sie unverändert in sich aufzunehmen.

Siebenzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§§. 185 — 194.

Mord.

Die Beibehaltung der Todesstrafe für den Mord, wofür die Gründe in den Motiven zu §. 9. des Entwurfes dargelegt sind, macht eine Begriffsbestimmung dieses Verbrechens nothwendig.

Die Versuche, welche von den verschiedensten Gesetzgebungen gemacht worden sind, um diejenigen Arten der vorsätzlichen Tödtung zu bestimmen, welche die Anwendung der schwersten Strafe rechtfertigen sollen, sind in der als Anlage beigegebenen Denkschrift über die Todesstrafe ausführlich niedergelegt.

Ueber die Todesstrafe.

Es darf zur Kennzeichnung der verschiedenen Auffassungen namentlich auf die Vorschriften des Preußischen Landrechts von 1794, des Oesterreichischen Strafgesetzbuches von 1852 und des Oesterreichischen Entwurfes von 1867, des Französischen und Belgischen Code pénal, des Italienischen Entwurfes, des Dänischen Strafgesetzbuches und auf die in England befolgte Praxis verwiesen werden.

Der Entwurf behält die Begriffsbestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches, welche sich in veränderter Redaktion dem Französischen Code pénal anschließen, bei. Er geht damit von dem allgemeinen Begriffe der vorsätzlichen Tödtung aus und charakterisirt den Mord durch das Merkmal der Ueberlegung.

Das Moment der Ueberlegung führt allerdings zu der noch von Niemandem beantworteten Frage: wieviel Zeit die Ueberlegung erfordere. Deßohngeachtet haben fast sämmtliche neueren Strafgesetzgebungen dieses Moment (Ueberlegung, Vorbedacht, préméditation — deliberately premeditated malice aforethought) aufgenommen, und noch neuerdings hat die zur Prüfung der Frage der Todesstrafe berufene Englische Parlamentskommission die Tödtung: deliberately committed with express malice aforethought, als die mit der Todesstrafe zu belegende Tödtung bezeichnet.

Der Entwurf hat deshalb eine Abänderung des Preußischen Strafgesetzbuches nicht vorgenommen und sich auch denjenigen Gesetzgebungen nicht angeschlossen, welche noch besonders unterscheiden: ob das Moment der Ueberlegung beim Fassen des Entschlusses oder bei der Ausführung oder in beiden Fällen vorhanden war.

Die Herabsetzung des Strafmaaßes für den Todtschlag, §. 186., von absolut lebenslänglichem auf zeitiges Zuchthaus ist nach dem Vorgange der meisten anderen Gesetzgebungen erfolgt. Todtschlag.

Ingleichen schien eine Erweiterung des Strafrahmens für die Fälle des §. 187. geboten, in denen der Todtschlag die Folge einer plötzlichen, schweren Aufreizung des Thäters war. Die Erfahrung verschiedener Länder lehrt, daß die Geschworenen nicht selten bei dem Thäter das Bewußtsein der begangenen That und die damit verbundene Gewissensbedrückung desselben für eine ausreichende Strafe eines solchen Todtschlages gehalten, und darum ihr »Nichtschuldig« ausgesprochen haben. Mit Rücksicht auf die objektive Schwere des Verbrechens durfte indessen unter ein Minimum von 6 Monaten nicht hinabgegangen werden.

Die Tödtung bei Gelegenheit eines Verbrechens (§. 188.) und der an Eltern verübte Todtschlag (§. 189.) sind wegen ihrer großen Gefährlichkeit, beziehungsweise der unter allen Umständen darin liegenden tiefen sittlichen Verschuldung mit der nächstschwersten Strafe, dem lebenslänglichen Zuchthaus, bedroht worden. Wenn der Entwurf die Milderungsgründe des §. 187. — entgegen dem Art. 230. des Bayerischen Strafgesetzbuches — für den Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie nicht zugelassen hat, so ist hierbei nicht übersehen, daß im Gnadenwege Herabsetzungen der Strafen bei diesem Verbrechen nicht selten eintreten. Es schien indessen nicht angemessen, daß der Gesetzgeber schon in seinem geschriebenen Gesetze für das Zuwiderhandeln gegen das erste Grundgebot der Natur und der Sittlichkeit Entschuldigungsgründe aufweist.

§. 190.

Die Milderung des Strafmaaßes beim Kindesmord und die Zulassung von mildernden Umständen ist durch die besondere Natur dieses Verbrechens und die mannigfachen dabei denkbaren Fälle geringerer Verschuldung gerechtfertigt, entspricht auch dem Vorgange vieler anderer Gesetzgebungen. Kindesmord.

Die Anwendung der ordentlichen Strafe des Mordes gegen die Theilnehmer ist eine Folge des im §. 41. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, welche zur Vermeidung von Zweifeln hier besonders auszusprechen war.

§§. 191—192.

Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht durch die Schwangere oder mit deren Wissen und Willen kann unter Umständen erfolgen, die eine mildere Beurtheilung erfordern. Es sind deshalb mildernde Umstände zugelassen. Abtreibung der Leibesfrucht.

Dasselbe Verbrechen gegen Wissen und Willen der Schwangeren begangen, bildet einen so erheblichen und gefährlichen Eingriff in die Existenz eines Anderen, daß eine strengere Strafe gerechtfertigt ist.

§. 193.

Aussetzen und Verlassen hülfsloser Personen.

Der Paragraph wiederholt den §. 183. des Preußischen Strafgesetzbuches.

§. 194.

Fahrlässige Tödtung.

Gegen fahrlässige Tödtung hat der Entwurf eine besondere Minimalstrafe für entbehrlich gehalten.

Der Absatz 2. des §. 184. des Preußischen Strafgesetzbuches:

»Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.«

mußte auf Grund der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, Bundesgesetzblatt S. 245, eine Aenderung erfahren.

Der §. 143. der Gewerbe-Ordnung setzt nämlich fest, daß »die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann,« und der §. 144. fügt hinzu:

»Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen des Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.«

Nach diesen Bestimmungen ist als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, daß die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb künftig — von den besondern im §. 143. für die Steuer- und Preßgesetzgebung bestimmten Ausnahmen abgesehen — überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sein, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit den gewöhnlichen Strafen belegt werden soll. So bedenklich dieses gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen auch erscheinen mag, so mußte sich doch der Versuch verbieten, ein eben erst gesetzgeberisch sanktionirtes Prinzip wieder zu durchbrechen. Es mußte vielmehr die in dem vorliegenden §. 184. des Preußischen Strafgesetzbuches bei fahrlässiger Tödtung und im §. 203. bei vorsätzlich oder fahrlässig verübten Körperverletzungen vorgeschriebene Strafe der Verlustig-Erklärung zum selbstständigen Gewerbebetriebe fortfallen. Folgerichtig schien jedenfalls ein besonderes Bedürfniß nicht dagegen zu sprechen, auch die Unfähig-Erklärung zu einem Amte an diesen Stellen als besondere Nebenstrafe zu entfernen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß, soweit es sich um öffentliche Beamte handelt, die Vorschriften über die Amtsverbrechen (vgl. z. B. wegen vorsätzlicher Körperverletzungen §. 320. des Entwurfes) und die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes über die Strafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie auch die Disziplinargesetze, die Mittel bieten, unfähige Beamte aus ihren Stellungen zu beseitigen und dadurch auch selbst gegen fahrlässige Beschädigungen durch dieselben hinreichenden Schutz zu gewähren. Mit dem Wegfall dieser Nebenstrafe war dagegen die erhöhte Strafbarkeit desjenigen fahrlässigen Handelns, welches mit der Verletzung besonderer Amts- oder Berufspflichten verknüpft ist, durch eine Erhöhung des höchsten Maaßes der Strafe zum Ausdruck zu bringen.

Es unterliegt hierbei keinem Bedenken, daß die durch die Gewerbe-Ordnung geschaffene Freiheit der Bewegung und des Erwerbes besondere Strafbestimmungen

gegen diejenigen zur Folge haben muß, welche diese Freiheit zum Schaden Anderer und damit des gemeinen Besten, mißbrauchen.

Nach dem Vorschlage der Preußischen Wissenschaftlichen Deputation — vergl. die Anlage: Erörterung gerichtlich-medizinischer Fragen Seite 22 ff. — rücksichtlich der Medizinal-Personen besondere Vorschriften zu erlassen, erschien nicht angänglich, da die Voraussetzungen, von denen das Gutachten derselben ausgeht, seit Emanation der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung ihre Unterlage verloren haben. —

Nicht aufgenommen in den Entwurf sind:

1) die Bestimmungen des §. 185. des Preußischen Strafgesetzbuches über die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung in Bezug auf den Erfolg, welche lauten:

»Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen, ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödlichen Erfolg gehabt hat.«

Aehnliche Bestimmungen sind in Nachbildung des Artikels 143. des Bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 in fast alle Deutschen Gesetzgebungen, mit Ausnahme des Sächsischen Strafgesetzbuches, übergegangen. Letzteres hat nur in seinem allgemeinen Theile die Bestimmung:

»Artikel 38. Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung desselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte.«

Die Richtigkeit dieses früher vielfach bestrittenen*) Grundsatzes wird in der Rechtsprechung keinem Zweifel begegnen. Wollte der Thäter einen bestimmten Erfolg und war seine verbrecherische Thätigkeit ursachlich zur Herbeiführung des Erfolges geeignet, so kann es nicht darauf ankommen, ob der schließliche Eintritt des beabsichtigten Erfolges durch die Mitwirkung von Umständen geschah, die außer der Berechnung lagen. Die Lösung entstehender Zweifel bleibt jedenfalls am Zweckmäßigsten der Entscheidung des besonderen Falles vorbehalten. Dem Französischen und Belgischen code pénal ist die Bestimmung fremd. Nur in subjektiver Beziehung bestimmt der Artikel 392. des code pénal Belge:

Sont qualifiés volontaires, l'homicide commis et les lésions causées avec le dessein d'attenter à la personne d'un individu déterminé, ou de celui qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition, et lors même que l'auteur se serait trompé dans la personne de celui qui a été victime de l'attentat.

2. Der §. 186. des Preußischen Strafgesetzbuches, für dessen Strafbestimmung gegen »die Beseitigung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde« die übrigen Norddeutschen Strafgesetzbücher wenig eine Analogie bieten, ist in dem §. 353. unter die Uebertretungen verwiesen, und dieses dort gerechtfertigt worden.

---

*) Goltdammer: Materialien zu §. 185.

Achtzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

Zusammenstellung Nr. XXII.

§§. 195—204.

Aus dem entsprechenden sechszehnten Titel des Preußischen Strafgesetzbuches waren zunächst diejenigen Paragraphen auszuscheiden, welche nur so lange eine eigentliche Bedeutung hatten, als die thätlichen Beleidigungen in demselben mit einbegriffen waren, nämlich die §§. 188. und 189.

Ferner mußten auf Grund der in die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung aufgenommenen Vorschriften entfernt werden:

1) der §. 199. über die Medizinalpfuscherei;
2) der §. 200. über die zu Unrecht verweigerte ärztliche Hülfe, welcher durch §. 144. Absatz 2. der Gewerbe-Ordnung aufgehoben ist;
3) der §. 201. über die Bestrafung der Hebammen, welche in wichtigen Fällen die Zuziehung eines approbirten Arztes unterlassen, denn mit der Freigebung der Geburtshülfe bleibt für diese Bestimmung im Strafgesetze kein Raum mehr;
4) der §. 203., welcher die Unfähig-, beziehungsweise Verlustig-Erklärung eines Amtes, Berufes oder Gewerbes ausspricht, aus den vorher zu §. 194. angegebenen Gründen.

Endlich hat:

5) der Entwurf den §. 190., welcher die mit Ueberlegung verübte Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft, sowie den §. 192. a., welcher die sogenannte erhebliche Körperverletzung mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bedroht, nicht aufgenommen. Statt dessen ist das Strafmaaß der vorsätzlichen Körperverletzung, soweit es sich um Gefängnißstrafe handelt, im §. 195. von zwei auf drei Jahre erhöht. Dem Richter ist somit genügender Spielraum gegeben, die bisherigen Qualifikationsgründe bei Abmessung der Strafe zu würdigen.

Rücksichtlich der erheblichen Körperverletzung haben die Kriterien des Preußischen Strafgesetzbuches, nämlich:

> erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten
> und
> länger andauernde Arbeitsunfähigkeit,

in der Rechtsprechung bekanntlich zu großen Zweifeln Veranlassung gegeben. Auch der Abänderungsvorschlag, welcher in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation (Seite 36) gemacht ist, wird diese Zweifel nicht zu beseitigen vermögen. Insofern jenes Gutachten das Merkmal einer »zwanzig Tage dauernden Krankheit oder eben so lange dauernde Unfähigkeit zu gewohnter Arbeit« aufstellt, treffen dieselben Bedenken zu, welche die Preußische Gesetzgebung im Jahre 1856 veranlaßten, von der Festsetzung einer bestimmten Dauer der in Folge der Körperverletzung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit Abstand zu nehmen.

Es ist deshalb von der Aufstellung eines besonderen Vergehens der erheblichen Körperverletzung abgesehen.

Die Körperverletzung und Mißhandlung von Ascendenten und von Beamten u. s. w. sind als besondere Arten beibehalten. Rücksichtlich der Angriffe gegen Beamte konnte in der Absonderung der thätlichen Beleidigungen von den Körperverletzungen, ein bestimmender Grund für die Beseitigung dieser Vorschrift nicht gefunden werden.

Schwere Körperverletzung.

Für den Begriff der schweren Körperverletzung schließt sich der

§. 198.

im Wesentlichen an den in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation gemachten Vorschlag an, weshalb hier lediglich auf die dort gegebene Begründung Bezug genommen wird.

Vergiftung.

Ebenso waren die in jenem Gutachten Seite 27 ff. gegebenen Gründe entscheidend, im

§. 202.

den Ausdruck »Gift« zu vermeiden.

Fahrlässige Körperverletzung.

Im

§. 203.

mußte — aus den bereits oben zu §. 194. angegebenen Erwägungen — mit der Verletzung besonderer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten eine Erhöhung des Strafmaaßes für fahrlässige Körperverletzungen verbunden werden.

Eine Aenderung zu Gunsten von Medizinalpersonen konnte auch hier nicht als statthaft erscheinen. Es kam vielmehr in Frage, ob die durch die Gewerbeordnung bewirkte Freigebung der Heilkunst nicht die Aufstellung besonderer Strafbestimmungen wenigstens gegen Personen, welche, ohne approbirt zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunst betreiben, erforderlich mache. Man erachtete es indessen bedenklich, strafrechtlich zwischen Personen, welche ohne eine Approbation, oder welche auf Grund einer solchen die Heilung Anderer unternehmen, zu unterscheiden. Die allgemeine Vorschrift des §. 203. wird in der Regel gegen Nichtapprobirte ausreichenden Schutz gewähren. Dieser Schutz mußte von Amtswegen und im öffentlichen Interesse eintreten können, und deshalb die Bestrafung der Verletzung von Gewerbspflichten nicht von einem Antrage abhängig gemacht werden, und zwar letzteres allgemein, indem ähnliche Gründe auch bei andern Gewerbetreibenden zutreffen. Nur gegen die bei Ausführung von Bauten begangenen Fahrlässigkeiten sind im

§. 204.

wegen der schweren Folgen, die sich an dieselben, und zwar meistentheils gleich für eine große Zahl von Personen, knüpfen können, die besonderen Strafbestimmungen gegen »die Gefährdung Anderer« durch Zuwiderhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst beibehalten.

Neunzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§§. 205—214.

Der Abschnitt begreift unter dem Gesammtbegriffe: Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, die Verbrechen und Vergehen:

des Menschenraubes,
der Aussetzung,
Entführung,

Beraubung der persönlichen Freiheit,
Nöthigung,
Bedrohung,
und endlich des:
Hausfriedenbruches.

Menschenraub.

Die gegen den Menschenraub gegebene Vorschrift, welche der §. 205. gleich dem §. 204. des Preußischen Strafgesetzbuches mit der auf die Aussetzung angedrohten Strafvorschrift zusammen faßt, hat allerdings wenig praktische Bedeutung. Indessen so undenkbar, wie von manchen Seiten behauptet wird, ist das Verbrechen denn doch nicht, und es schien darum keine Veranlassung vorzuliegen, von dem Vorgange des Preußischen Strafgesetzbuches abzuweichen und die Strafbestimmung ganz auszuscheiden.

Entführung.

Die Strafe der Entführung zerfällt in verschiedene Grade, je nach der größeren oder geringeren Schwere der dadurch bewirkten Rechtsverletzung:

Die schwereren Arten bilden diejenigen, welche darauf gerichtet sind, einen Menschen zu unsittlichen Beschäftigungen, Betteln u. s. w. — §. 206. — oder gar zur Unzucht zu gebrauchen;

Die geringeren, welche ohne derartige verbrecherische Nebenabsichten, eine minderjährige Person überhaupt — §. 207. — oder eine minderjährige Frauensperson zum Gegenstande haben, die gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, aber mit dem Thäter selbst einverstanden, sich entführen läßt, um sich demselben zur Ehe oder zum außerehelichen Beischlaf hinzugeben — §. 209. —.

Bei dieser letzten Art von Entführung fügt das Gesetz jedoch das aus der Natur dieses Verbrechens sich als nothwendig ergebende Moderamen hinzu, daß, wenn es wirklich zur Ehe gekommen, gegen den Entführer nur eingeschritten werden dürfe, wenn und nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden — §. 210. —.

§. 211.

Beraubung der Freiheit.

Für die widerrechtliche Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen stellt der Entwurf dieselben Kriterien auf, welche das Preußische Gesetz enthält, und bedroht die That in den schweren Fällen mit der schwersten Art der Freiheitsstrafe, nämlich Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Nur darin weicht er von dem Preußischen Strafgesetzbuche ab, daß er seinen Strafvorschriften nicht noch eine besondere Belehrung darüber anhängt, welche Handlungen nicht als eine widerrechtliche Freiheitsberaubung angesehen werden sollen.

Nichts anderes aber geschieht, wenn im §. 211. des Preußischen Strafgesetzbuches alle möglichen Fälle aufgeführt werden, die den Thatbestand einer Freiheitsberaubung nicht bilden, und es ist deshalb der Inhalt jenes Paragraphen in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

Nöthigung.

Unter den Thatbestand der Nöthigung begreift der

§. 212.

auch das Betteln mit Waffen. Das Preußische Strafgesetzbuch faßt dieses Vergehen als ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung auf und bedroht es darum im §. 118. nur mit einer Strafe bis zu drei Monaten. Es schien richtiger, ihm im Systeme der strafbaren Handlungen, hier seine Stelle anzuweisen, und mit dieser Verpflanzung zugleich eine erhöhte Strafe zu verbinden.

Brandbriefe.

Die Preußische Strafbestimmung gegen die Bedrohung durch sogenannte Brandbriefe ist im §. 213. unverändert beibehalten, die gegen den Hausfriedenbruch — §. 214. — aber modifizirt worden.

Das Preußische Strafgesetzbuch behandelt nämlich den Hausfriedenbruch an zwei Stellen; den von einem Einzelnen begangenen Einbruch in den Frieden des Hauses, als Polizei-Uebertretung im §. 346., und den Hausfriedenbruch, welcher unter Zusammenrottung Mehrerer begangen wird, als Vergehen im §. 214. Es schien logischer, beide Arten eines und desselben Vergehens auch in einer und derselben Gesetzesstelle abzuhandeln und nur das Strafmaaß für das leichtere Vergehen, leichter, das für das schwerere, schwerer zu bestimmen. Hausfriedenbruch.

Zwanzigster Abschnitt.

Diebstahl.

§. 215—§. 222.

Das Preußische Strafgesetzbuch bestimmt in §. 215:

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Der Gesetzentwurf hat diese Vorschrift dahin geändert:

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen rechtswidrig in der Absicht wegnimmt, durch deren Zueignung sich oder einem Anderen Gewinn zu verschaffen.

Durch die ausdrückliche Bestimmung, daß die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, für den Thatbestand des Diebstahls nothwendig sei, unterscheidet sich somit die Vorschrift in dem vorliegenden §. 215. von der des §. 215. im Preußischen Strafgesetzbuche.

Die Aufnahme dieses bereits im gemeinen Deutschen Rechte geltend gewesenen *) und auch von mehreren neueren Gesetzgebungen (vergl. Anlage: die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen S. 179 ff.) vorgesehenen Erfordernisses ist vornehmlich darum erfolgt, weil, wie in der Wissenschaft hervorgehoben **) und durch die Praxis bestätigt ***) worden ist, bei dem Mangel desselben die Gefahr besteht, daß der Diebstahlsbegriff auch auf solche Handlungen angewendet wird, denen nicht ein solcher Charakter beiwohnt, wie die Rechtsüberzeugung im Volke ihn voraussetzt, wenn eine Handlung unter den Begriff eines wirklichen Diebstahls fallen soll. Man hat sich allerdings nicht die Bedenken ****) verhehlt, welche gegen die Annahme erhoben sind, als sei »gewinnsüchtige Absicht« zum Thatbestande des Diebstahls nothwendig. Diese Bedenken erachtet aber der Gesetzentwurf nur insoweit für gerechtfertigt, als sie dagegen gerichtet sind, daß der Dieb nicht für sich selbst, vielmehr auch für einen Anderen den Gewinn erstrebt haben könne, und dieser Einwurf ist auch ausdrücklich gewürdigt worden.

---

*) Heffter: Lehrbuch a. a. O. §. 492;
Köstlin: in Goltdammer's Archiv Bd. 4, Berlin 1856, S. 58.

**) Mittermaier: zu Feuerbach Lehrbuch a. a. O. §. 319. Not. III.;
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrechte. Tübingen 1858, S. 243, Anmerk. 5, S. 254.

***) Vergl. Oppenhoff a. a. O. §. 215. Nr. 49 ff.

****) Oerstedt a. a. O. S. 367 ff.;
Köstlin: Abhandlungen a. a. O. S. 243;
Berner: Lehrbuch a. a. O. S. 326;
Hälschner: System des Preußischen Strafrechts, Th. II., Bonn 1868, S. 437 ff.

Bei den Vorarbeiten zum Preußischen Strafgesetzbuche wurde das Kriterium der gewinnsüchtigen Absicht nur darum nicht in die Definition des Diebstahles aufgenommen, weil bei der Entwendung aus eines Anderen Gewahrsam in rechtswidriger Absicht, sich die Gewinnsucht von selbst ergebe*). Die Preußische Rechtsprechung ist demgemäß auch dazu übergegangen, das Vorhandensein gewinnsüchtiger Absicht für die Annahme eines Diebstahls zu subintelligiren, und demgemäß den eines Diebstahls Angeklagten von dieser Anklage freizusprechen, wenn er die gewinnsüchtige Absicht bestritten und ihm dieselbe nicht nachgewiesen werden konnte**).

So hat der Gesetzentwurf, wenn auch nicht den Worten, so doch dem Wesen nach, nur eine Definition des Diebstahls gegeben, wie eine solche als in dem Preußischen Strafgesetzbuche enthalten vorausgesetzt worden und wie sich dieselbe in der Praxis als zutreffend bewährt hat.

Der Entwurf ist dem Preußischen Strafgesetzbuche ferner auch darin gefolgt, daß er — in Abweichung z. B. von den Strafgesetzbüchern für Sachsen, Art. 276., Hessen, Art. 365., und Braunschweig, §§. 214 ff. — die Strafen gegen Diebstahl, ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen, angedroht und lediglich dem richterlichen Ermessen es überlassen hat, den höheren oder niedrigeren Werth als Strafzumessungsgrund zu würdigen. Dieser Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch empfahl sich um so mehr, als bei Berechnung des Werthes gestohlener Sachen erhebliche Streitfragen auftauchen, die eine sichere Anwendung der Gesetze gefährden***).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurfe und dem Preußischen Strafgesetzbuche zeigt der vorliegende Abschnitt aber darin, daß ersterer es nicht für erforderlich gehalten hat, eine Reihe von Begriffen zu definiren, welche das Preußische Gesetzbuch allerdings gegeben, welche aber, wie beispielsweise die vom »umschlossenen Raume«, »falschen Schlüsseln«, von »Einsteigen« und »Einbrechen« dem gemeinen Leben angehören, und ohne gesetzgeberische Erklärungen dem Verständnisse des Laien zugänglich und darum in Schwurgerichten auch ohne Legal-Definition werden gehandhabt werden können. Man fürchtet daher nicht, daß dem Gesetzentwurfe aus dem Weglassen jener Definitionen ein Vorwurf gemacht werden möchte, vertraut vielmehr, daß sich in der Rechtsprechung so wenig eine Lücke wird fühlbar machen, als sich eine solche in der des gemeinen Rechtes zeigte, so lange sie auf Grund des Art. 159.†) der Carolina, der gleichfalls keine Definition für Einsteigen oder Einbrechen enthält, den Diebstahl mittelst Einsteigens oder Einbruches bestrafte.

In Uebereinstimmung††) mit der Vorschrift dieses Artikels 159. nimmt übrigens der Entwurf an, daß für die erhöhte Strafbarkeit des Diebstahls durch Einbruch oder

---

*) Vergl. Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Th. II. Berlin 1852. S. 465.

**) Oppenhoff a. a. O. §. 215. Nr. 49.

***) Mittermaier: im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge 1852, S. 322, 328 ff., 340 ff.; Temme: Ueber den Betrag des Diebstahls. Erlangen 1862, S. 45 ff., 92 ff., 97 ff.

†) Von ersten geverlichen Diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer

»Item so aber eyn Dieb in vorgemeltem stelen jemandts bei tag oder nacht, inn seine behausung oder behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit er jemandt der im widerstand thun wolt, verletzen möcht, zum stelen eingeht, solches sei der erst oder mehr Diebstal, auch der Diebstall groß oder klein, darob oder darnach berüchtigt oder betretten, so ist doch der Diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflissner geverlicher Diebstall.«

††) Schwarze: Das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls. Erlangen 1863, S. 7.

Einsteigen nicht sowohl die Gefahr für das Eigenthum, als vielmehr die schwere besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes entscheidend sei. Von selbst ergiebt sich für den Entwurf darnach es als unzutreffend, wenn §. 222. des Preußischen Strafgesetzbuches durch kasuistische Aufzählung einzelner objektiver Kriterien den Begriff des Einsteigens zu definiren sucht.

Wenn §. 223. des Preußischen Strafgesetzbuches bestimmt:

»Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mit Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet oder, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in entsprechender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet,«

so erstreckt die Bestimmung unter Nr. 2. den Begriff des Einbruches in zutreffender Weise weiter, als dies sprachlich zulässig ist. Der Gesetzentwurf hat darum in §. 218. Nr. 2. eine besondere Vorschrift gegeben, in welcher er neben dem vermittelst Einsteigens oder Einbruches in einem Gebäude oder umschlossenen Raume verübten Diebstahl noch des Falles gedenkt,

»wenn im Innern eines Gebäudes mittelst Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird.«

Eine wohlbegründete Ausdehnung hat ferner der Ausdruck »falsche Schlüssel« im Preußischen Strafgesetzbuche §. 224. dadurch erfahren, daß zu den falschen Schlüsseln auch Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge gezählt worden sind. Um diese Erweiterung des Begriffes sachlich auch fernerhin beizubehalten, ungeachtet eine Definition von »falschen Schlüsseln« fortgefallen ist, bedroht §. 218. Nr. 3. allgemein mit gleicher Strafe:

wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zum Eröffnen der im Innern befindlichen Thüren, oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge angewendet werden.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß wenn der §. 222. für diejenigen Diebstähle, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel oder unter Ehegatten begangen werden, den milderen Ausdruck »Entwendung« gebraucht, — ein Ausdruck, der im §. 356. bei dem Diebstahl von Eßfrüchten wiederkehrt, — dies geschehen ist, um durch die abweichend gebrauchte Terminologie darauf hinzuweisen, daß auch der Gesetzgeber, wie die öffentliche Rechtsüberzeugung dies thut, jene Gattung von Diebstählen ihrem Charakter nach milder beurtheilt und nicht als solche strafbare Handlungen angesehen wissen will, die jene Personen gemeinen Dieben, die sich am Eigenthum Fremder vergreifen, gleichstellen würden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Unterschlagung.

§§. 223—226.*)

Unterschlagung.

Der Entwurf will die deutschrechtliche Auffassung, nach welcher die Unterschlagung ein der Art nach von dem Diebstahle verschiedenes Vergehen ist, dadurch zum Ausdrucke bringen, daß er die Unterschlagung und den Diebstahl nicht — wie dies in dem Preußischen Strafgesetzbuche geschehen — in demselben Titel, sondern in von einander getrennten Abschnitten selbstständig behandelt.

Immerhin aber stehen Diebstahl und Unterschlagung begrifflich einander nahe, und nur insoweit sind auf jedes dieser beiden Vergehen besondere Bestimmungen in Anwendung zu bringen, als die thatsächlichen Vorbedingungen für die Unterschlagung und den Diebstahl eine Verschiedenheit in Feststellung des Thatbestandes gebieten. Im Uebrigen sind beide Vergehen nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen.

Besonderer, von den über Diebstahl abweichenden Vorschriften bedarf es für die Unterschlagung nur behufs Festsetzung dessen, was für ein Besitz von Sachen vorliegen müsse, damit eine Unterschlagung an den Sachen selbst begangen werden könne, und welche Handlungen nothwendig seien, damit der Thatbestand einer Unterschlagung erfüllt werde.

Bei Lösung dieser Fragen hat sich der Entwurf in

§. 223.

dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 225. — angeschlossen, indem er die dort erfolgte Aufzählung für zutreffend und ausreichend erachtet. Darum soll eine Unterschlagung nur möglich sein, wenn der Besitz oder die Gewahrsam einer Sache mit der Verpflichtung erlangt gewesen ist, die Sache zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, und wenn ferner die rechtsverletzenden Handlungen in einer Veräußerung oder Verpfändung, einem Verbrauchen oder Beiseiteschaffen bestehen.

Abgesehen von diesen Spezial-Bestimmungen sind im Uebrigen dieselben Erfordernisse, welche für den Thatbestand des Diebstahls aufgestellt worden sind, für den der Unterschlagung nothwendig. Obgleich daher in §. 225. des Preußischen Strafgesetzbuches für den Thatbestand der Unterschlagung erfordert wird, daß die Handlungen zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers vollführt seien, so hat der Entwurf, weil er für den Diebstahl dies nicht als nothwendiges Begriffsmerkmal anerkannt hat, ein solches Erforderniß auch für die Unterschlagung nicht aufgenommen.**) Dahingegen müssen, gleich wie bei dem Diebstahle, die Unterschlagungshandlungen rechtswidrig und in der Absicht vollführt sein, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen. Der Rechtswidrigkeit gedenkt auch das Preußische Strafgesetzbuch, und durch Aufnahme der gewinnsüchtigen Absicht schließt sich der Entwurf virtuell dem Preußischen Strafgesetzbuche, §. 225., an, indem — gleich wie bei dem Diebstahle — es in der Rechtsprechung anerkannt ist, daß, wenn der Thäter

---

*) Vergl. die Zusammenstellung, S. 183 ff.

**) Vergl. John, Entwurf a. a. O., S. 528.
Hälschner in Goltdammer's Archiv, a. a. O., Band 15. Berlin 1867, S. 7.
Vergl. aber auch dessen System, a. a. O., Theil II., S. 512 ff.

eine gewinnsüchtige Absicht nicht gehabt habe, eine Unterschlagung überhaupt nicht vorliege.*)

In Uebereinstimmung mit fast allen neueren Gesetzgebungen**) rechnet der Gesetz-Entwurf in Fundbiebstahl.

§. 224.

den sogenannten Fundbiebstahl zu den Arten der Unterschlagung. Bei der Definition desselben hat er sich der im Preußischen Strafgesetzbuche §. 226. enthaltenen, angeschlossen. Doch ist, gleich wie bei der Unterschlagung im Allgemeinen, auch hier davon abgesehen worden, daß die Handlungen zum Nachtheile dritter Personen begangen sein müßten.

Eine weitere Aenderung hat die Definition dadurch erfahren, daß es nicht mehr als Fundbiebstahl gelten soll, wenn Jemand die zufällig erlangte Gewahrsam einer Sache, der Obrigkeit gegenüber, wider besseres Wissen ableugnet. Denn eine solche Bestimmung kann höchstens dazu dienen, eine Vermuthung der beabsichtigten Unterschlagung zu begründen, sie ist aber nicht geeignet, den Thatbestand einer Unterschlagung selbst herzustellen. Andere Gesetzgebungen, beispielsweise die Oldenburgische, haben darum auch diese Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuchs nicht mit übernommen.

Als eine Art des Fundbiebstahles erachtet es der Gesetzentwurf, wenn bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition oder Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich weggenommen werden. Es kann zwar die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche widerrechtliche, d. h. auf Grund von Gesetzen verbotene Aneignung, dem Fundbiebstahle gleichzustellen, oder ob sie nicht vielmehr als Diebstahl oder als eine Handlung strafbaren Eigennutzes zu erachten sei. Einen Vorgang für die im Entwurfe geschehene Auffassung gewährt aber die Preußische Kabinetsorder vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Samml. S. 86), welche die widerrechtliche Aneignung von dergleichen Eisenmunition als »Unterschlagung fremden Eigenthumes« mit Strafe bedroht. In dem Preußischen Strafgesetzbuche §. 349. ist die widerrechtliche Aneignung von dergleichen Eisenmunition und Bleikugeln als lediglich Uebertretung nur mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht. Die Natur der neuen Geschosse und der erhöhte Werth derselben, hat aber nach den Aeußerungen der Militairbehörde eine Erhöhung der Strafe nothwendig erscheinen lassen.

Das in

§. 225.

vorgesehene Vergehen unbefugter Benutzung verpfändeter Sachen von Seiten öffentlicher Pfandleiher bedroht das Preußische Strafgesetzbuch im §. 265. als Handlung strafbaren Eigennutzes. Der Entwurf hält es jedoch für mehr angezeigt, dieses Vergehen als Art einer Unterschlagung aufzufassen. Unbefugte Pfänderbenutzung.

Die oben hervorgehobene Gleichartigkeit von Unterschlagung und Diebstahl bedingt es schließlich, wenn

§. 226.

vorschreibt, daß in allen Fällen, in denen ein Diebstahl überhaupt nicht, oder nur auf Antrag des Verletzten strafrechtlich verfolgbar sei, dies auch rücksichtlich der Unterschlagung stattfinde. Strafrechtliche Verfolgung.

---

*) Vergl. Goltdammer's Archiv, Band XV., Berlin 1867, S. 295.

**) Vergl. die Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen, S. 183 ff.

Unterschlagung fungibler Sachen.

Die Kontroverse über Unterschlagung von fungiblen Sachen, insbesondere von Geld, wollte der Entwurf nicht einer besonderen Regelung unterwerfen, vielmehr auf die einschlägigen Fälle lediglich die allgemeinen Grundsätze über Unterschlagung maaßgebend sein lassen. In jedem einzelnen Falle wird es der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben, festzustellen, ob oder inwieweit die für den Thatbestand der Unterschlagung vorgesehenen Erfordernisse Platz greifen.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§§. 227—232.

In Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und den neueren Gesetzgebungen (vergl. Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen Seite 191 ff.) faßt der Entwurf in

§. 227.

Raub.

den Raub als einen mittelst Vergewaltigung einer Person verübten Diebstahl auf und nimmt dabei, nach Vorgang des Preußischen Strafgesetzbuches — §. 230. — Vergewaltigung an, wenn die Entwendung mittelst Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten verübt ist.

Während im Uebrigen für das Vorhandensein eines Raubes das Preußische Strafgesetzbuch nur noch erfordert, daß Jemand einem Andern eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, mußte diese Bestimmung im Entwurfe eine Ergänzung mit Rücksicht darauf erfahren, daß dieser letztere, in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche, für den Thatbestand des Diebstahls verlangt, es müsse die Entwendung auch in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, erfolgt sein.

Der §. 227. schlägt darum folgende Fassung vor:

»Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache in diebischer Absicht wegnimmt.«

Gleich den Strafgesetzbüchern für Preußen §. 230., die Thüringischen Staaten Art. 152., Oldenburg Art. 214., Lübeck §. 194., Baden §. 411., Belgien Art. 469. will §. 227. die Strafe des Raubes auch dann eintreten lassen, wenn ein auf frischer That betroffener Dieb gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Diese auch in der Wissenschaft für begründet erklärte*) Gleichstellung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Gewaltanwendung und die Bedrohung hierbei in ursächlichem Zusammenhange mit der Vollendung oder Ausnutzung des Diebstahles stehen. An einem solchen Zusammenhange fehlt es dagegen in dem Falle, wenn der auf frischer That betroffene Dieb Gewalt oder Drohungen gegen eine Person nur zu dem Zwecke anwendet, um seine Flucht zu ermöglichen. Wenn daher das Belgische Strafgesetzbuch Art. 469. auch für diesen Fall die Strafen des Raubes androht, so hat der Gesetzentwurf geglaubt, diesem Beispiele nicht folgen zu dürfen, sich vielmehr mit den anderen neueren Gesetzgebungen in Uebereinstimmung gehalten.

---

*) Haelschner: System a. a. O. Th. II. S. 531, Anm. 3.

In die

§§. 228. und 229.

sind die in dem Preußischen Strafgesetzbuche aufgeführten Fälle des qualifizirten und schweren Raubes aufgenommen worden. Aenderungen erschienen dabei nur insofern geboten, als der mindeste Grad der Strafe wegen qualifizirten Raubes nicht zehn, sondern fünf Jahre Zuchthaus betragen und der Raub im Wiederholungsfalle nicht mit der gegen den schweren Raub angedrohten, lebenslänglichen Zuchthausstrafe, sondern nur als ein Fall qualifizirten Raubes mit einer Strafe von fünf bis fünfzehnjährigem Zuchthaus belegt werden soll.

Wenn übrigens das Preußische Strafgesetzbuch in §. 232. Nr. 4. zu den Arten des qualifizirten Raubes auch denjenigen Raub zählt, bei welchem einem Menschen eine »erhebliche« Körperverletzung oder Mißhandlung zugefügt ist, so durfte der Entwurf diese Bestimmung nicht wiederholen, da er, wie in den Motiven zu §§. 195. ff. erwähnt ist, die sogenannte »erhebliche« Körperverletzung oder Mißhandlung überhaupt nicht als eine besondere Art strafbarer Handlungen angenommen hat.

Nach dem Vorgange neuerer Gesetzgebungen, insbesondere des Strafgesetzbuches für Preußen (Titel 19., §§. 230., 234.), die Thüringischen Staaten (Kapitel 6., Art. 152., 155.), Oldenburg (Titel 18., Art. 214., 218.), Braunschweig (Kapitel 4., §§. 175., 177.), Lübeck (Titel 17., §§. 194., 198.), Hamburg (Titel 6., Art. 149., 151.) behandelt der Gesetz-Entwurf den Raub und die Erpressung in demselben Abschnitte. Indem der letzteren sich nach Erpressung.

§. 230.

auch Derjenige schuldig macht,

> welcher, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen sucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht,

nahm der Entwurf an, daß in der Aufführung von schriflichen und mündlichen Bedrohungen diejenigen Bedrohungsarten erschöpft seien, vermittelst deren überhaupt eine Erpressung begangen werden könnte; insbesondere soll sie bei lediglich symbolischer Bedrohung ausgeschlossen sein. Sind daher nur symbolische Bedrohungen erfolgt, und liegt im Uebrigen der Thatbestand einer Erpressung vor, so ist die Handlung als Nöthigung in Gemäßheit des §. 212. zu bestrafen.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Hehlerei.

§§. 233—236.

Angesichts der Ausdehnungen, welche der Begriff der Hehlerei in den einzelnen Gesetzgebungen erfahren hat (vergl. Zusammenstellung S. 203 ff.), hielt der Gesetz-Entwurf es für geboten, vor Allem auf den im gemeinen Deutschen Rechte geltenden Begriff der Hehlerei zurückzugehen und diesem letzteren entsprechend,*) die Hehlerei

*) C. C. C. Art. 40.: »Item so eyner wissentlich und geverlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut, beut oder theyl nimbt oder so einer die thetter wissentlich und geverlicher weiß etzt oder

zunächst nur bei dem Diebstahl und Raube für möglich und strafbar zu erklären und damit von denjenigen Gesetzgebungen abzuweichen, welche — wie das Strafgesetzbuch für Preußen §§. 237., 238., Frankreich Art. 62., Belgien Art. 505. es thun — die Hehlerei ausnahmslos bei jedem Verbrechen und Vergehen für möglich und strafbar erklären.

Der nahe Zusammenhang, welcher zwischen der Unterschlagung und dem Diebstahle besteht, sowie der Umstand, daß der Entwurf die schwere Erpressung dem Raube gleich gestellt hat (§. 232.), ließ es aber als eine logische Folge erscheinen, außer bei jenen beiden Verbrechen, die Möglichkeit der Hehlerei auch bei der Unterschlagung und den dem Raube gleichgestellten Fällen, der Erpressung anzuerkennen. In der Formulirung der Begriffsbestimmung erschien eine Aenderung der Preußischen Definition dahin rathsam, daß die in einzelnen Strafgesetzbüchern*) getrennten Fälle der sogenannten Partirerei (An sich bringen von Sachen) und der Hehlerei im engeren Sinne (Begünstigung von Personen) äußerlich von einander gesondert wurden. Es sind darum die, die Hehlerei in Betreff von Personen sowohl, wie auch von Sachen gemeinsam behandelnden §§. 237. und 238. des Preußischen Strafgesetzbuchs so in den Entwurf übernommen worden, daß §. 233. daselbst die Hehlerei in Beziehung auf Sachen, und §. 234. die in Beziehung auf Personen behandelt.

Wenn

§. 235.

als qualifizirte Hehlerei die gewohnheitsmäßig betriebene aufführt, so wollte man ausdrücklich das bereits im §. 239. des Preußischen Strafgesetzbuches vorgesehene Erforderniß des gewohnheitsmäßigen Betriebes beibehalten und namentlich nicht durch das Requisit eines »gewerbsmäßigen« Betriebes ersetzen.

Allerdings bedroht

§. 236.

die Hehlerei im mehrfachen Wiederholungsfalle mit besonderer Strafe, und man könnte vielleicht dabei annehmen, daß schon Derjenige einer gewohnheitsmäßigen Hehlerei sich schuldig mache, welcher von Neuem eine Hehlerei begeht, nachdem er wegen derselben bereits wiederholt bestraft worden ist. Indessen unabhängig von dem Umstande einer etwa vorangegangenen Bestrafung faßt der Entwurf es auf, ob die Hehlerei gewohnheitsmäßig betrieben ist oder nicht. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein wegen Hehlerei schon mehrfach Bestrafter sich einer solchen von Neuem schuldig macht, ohne daß darum mit Nothwendigkeit gefolgert werden müßte, daß er die Hehlerei gewohnheitsmäßig betreibe, wie denn andererseits es sehr wohl möglich ist, daß ein noch niemals Verurtheilter dennoch des gewohnheitsmäßigen Betriebes der Hehlerei mit Recht schuldig befunden wird.

---

drenkt, auch die thetter oder obgemelt unrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt, heymlich verbirgt, beherbergt, verkaufft oder vertreibt, oder so yemant den thettern, sunst in andere dergleichen weg, geverlich fürderung, radt oder beystandt thut, oder inn iren thatten unzimlich gemeynschaft mit in hette, Ist auch eyn anzeygung peinlich zufragen.

*) Vergl. Strafgesetzbuch für Sachsen Art. 292., 293.; Hamburg Art. 201., 203.; Strafgesetz-Entwürfe für Bremen von 1868 §§. 409., 414.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Betrug.

— Zusammenstellung Nr. XXVIII. —

§§. 237—239.

Die §§. 241—243. des Preußischen Strafgesetzbuches sind im Wesentlichen beibehalten.

Im §. 237. ist es bestimmt ausgedrückt, daß der Betrug auch zum Vortheil eines Dritten begangen werden kann.

Die Vielgestaltigkeit der Betrugsfälle erfordert für die Straffestsetzung ein weites richterliches Ermessen. Dadurch rechtfertigen sich die veränderten Strafbestimmungen des §. 238.

Aus dem §. 239. ist der Fall der betrügerischen Hinausschiebung einer Zwangsvollstreckung durch falsche Deklarirung einer Postsendung, welcher durch die Novelle vom 14. April 1856 in das Preußische Strafgesetzbuch aufgenommen war, wieder ausgeschieden.

Es ist nämlich mit Recht darauf hingewiesen worden,*) daß die Sicherung der Exekutionsvollstreckung Sache der vollstreckenden Behörde ist, welche dem Exekutor bestimmte Instruktionen zu ertheilen hat. Die Einführung der Postanweisungen gewährt überdies dem gutwilligen Schuldner ein Mittel, durch welches er den Beweis der Befriedigung des Gläubigers leicht und sicher führen kann.

Der §. 244. — betrügerische Brandstiftung und betrügerisches Strandenmachen eines Schiffes — ist in den §§. 288. und 305. unter die gemeingefährlichen Verbrechen aufgenommen, weil die Gemeingefährlichkeit auch sie der Regel nach charakterisirt.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Untreue.

§. 240.

Aus §. 36. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist unter Nr. 2. die Zahl derjenigen Personen ergänzt, welche sich als von der Obrigkeit verpflichtete Personen der Untreue schuldig machen können.

Die Straflosigkeit der Eltern, bez. Großeltern war nach Maaßgabe der §. 222. und 226. hier besonders auszusprechen.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§§. 241—254.

In der Feststellung des Begriffes und der einzelnen Arten der Urkundenfälschung schließt sich der Entwurf dem Preußischen Strafgesetzbuche an, welches sich in seinen einschlägigen Vorschriften im Allgemeinen bewährt hat.

*) John, Entwurf S. 561.

Insbesondere ist in

§. 241.

die im Preußischen Strafgesetzbuche — §. 247. — aufgestellte Definition strafbarer Urkundenfälschung beibehalten worden; im Wesentlichen stimmt dieselbe mit der anderer Gesetzgebungen überein.

(Vergl. Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen S. 215 ff.)

Wenn demgemäß einer Urkundenfälschung Derjenige schuldig sein soll,

der in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht,

so empfahl es sich zugleich, nach Vorgang der Strafgesetzbücher für Preußen — §. 247. — und Bayern — Art. 317. — ausdrücklich vorzuschreiben, was unter »Urkunde« zu verstehen sei. Durch die Bestimmung,

daß als Urkunde nur eine solche Schrift gelten dürfe, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei,

sollte die strafbare Urkundenfälschung lediglich auf Fälschungen von Schriften bestimmter Art beschränkt werden.

§. 242.

Die Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuches — §. 248. —, daß die Ausfüllung eines Blankets nur dann als strafbare Urkundenfälschung gelten solle, falls die Ausfüllung ohne den Willen des mit Namen Unterschriebenen erfolgt ist, hielt der Entwurf nicht für genügend. Als gleich strafbar stellt §. 242. den Fall hin, daß Jemand zwar von dem Aussteller des Blankets zur Ausfüllung dieses letzteren ermächtigt worden ist, die Ausfüllung selbst aber in einer inhaltlich anderen, als ihm vorgeschriebenen Weise bewirkt.

§§. 247—249.

Als gleichfalls nicht ausreichend mußte die also lautende Bestimmung des §. 253. des Preußischen Strafgesetzbuches erachtet werden:

»Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird ..... bestraft.

Eine gleiche Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.«

Es sind nämlich in dieser Vorschrift zunächst die in einzelnen Bundesstaaten geltenden Stempelmarken (vergl. z. B. Preußisches Gesetz vom 2. September 1862 [Gesetz-Samml. S. 295]), sowie die durch Bundesgesetz vom 16. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 377) eingeführten Telegraphen-Freimarken nicht berücksichtigt.

Die erforderliche Ergänzung findet sich in §. 247. des Entwurfes.

In der Rechtsprechung ist überdies die Unanwendbarkeit des §. 253. selbst für den Fall angenommen worden,*) daß von Stempelpapier, welches bereits zu steuerpflichtigen Geschäften verwendet und mit dem Kassationsvermerke versehen war, wissentlich Gebrauch gemacht wird, nachdem dieser Kassationsvermerk ausgelöscht worden. Der §. 248. füllt darum diese in der Preußischen Gesetzgebung hervorgetretene Lücke aus,

---

*) Vergl. Goltdammer's Arch. Bd. 14. Berlin 1866 S. 543 ff., 547 ff.

indem er allgemein die wissentliche Wiederverwendung von bereits gebrauchtem Stempelpapier rc. mit Strafe bedroht, ohne für die Strafandrohung selbst zu unterscheiden, ob bei der Wiederverwendung die Entwerthungszeichen beseitigt worden sind oder nicht.

Besondere Vorschriften über die Benutzung entwertheter Post- oder Stempelfreimarken oder gestempelter Briefcouverts enthalten bereits das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 — §. 68. — (Bundes-Gesetzblatt S. 68) und das Bundesgesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 — §. 2. — Bundes-Gesetzbl. S. 377), und waren daher solche hier entbehrlich.

§§. 252—254.

Die §§. 252—254. schließen sich dem Preußischen Strafgesetzbuche §§. 256. bis 258. an. Die in dem Entwurfe geschehene Einschränkung auf lediglich approbirte Medizinalpersonen ist durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) geboten.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

— Zusammenstellung Nr. XXX. —

§§. 255—262.

Die Vorschläge des Entwurfes schließen sich mit wenigen Abänderungen den Vorschriften des Preußischen Strafgesetzbuches an:

1. Als Diejenigen, welche sich eines betrüglichen oder einfachen Bankerutts schuldig machen können, sind anstatt der »Handelsleute, Fabrikbesitzer, Schiffsrheder« unter Hinweisung auf den Artikel 4. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welches nunmehr als Bundesgesetz für das ganze Bundesgebiet gilt, die »Kaufleute« bezeichnet, wie dies für Preußen bereits durch Artikel 18. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche bestimmt ist.

2. Nicht aufgenommen ist der §. 262. des Preußischen Strafgesetzbuches welcher, außer den Kaufleuten, noch Mäkler und Notare, wenn sie Handelsgeschäfte betreiben, bei Zahlungseinstellung den Strafvorschriften über den betrüglichen und einfachen Bankerutt unterwirft.

Diese dem Artikel 404. des Code pénal nachgebildete Bestimmung ist in den Motiven zum Preußischen Strafgesetzbuche dadurch für gerechtfertigt erklärt, weil die amtliche Stellung dieser Personen nicht selten dazu beitrage, den Glauben an ihre strenge Rechtlichkeit beim Publikum und ihren Kredit in der kaufmännischen Welt zu vergrößern.

Diese Gründe rechtfertigen jedoch die Ausnahme gerade bezüglich der Mäkler und Notare nicht.

Denn es würde leicht sein, dieselben Gründe für eine Ausdehnung auf andere Beamtete aufzustellen, wie denn auch das Oldenburgische Strafgesetzbuch Artikel 245 wirklich noch die »Auktionatoren und Auktionsverwalter« den Mäklern und Notaren zufügt und somit den Handelsleuten gleichstellt.

Im Code pénal ist die Vorschrift auf amtliche Handelsmäkler beschränkt und steht in besonderer Beziehung zu den Bestimmungen des Code de commerce — art. 74—90. — betreffend die Agents de change et courtiers. Diesen amt-

lichen Handelsvermittlern ist durch Artikel 85—87. jede Handelsoperation bei einer Geldstrafe bis zu 3000 Francs und bei Vermeidung der Amtsentsetzung untersagt.

Handeln sie diesem Verbote zuwider und gerathen sie in Konkurs (faillite), so genügt diese Thatsache, d. h. die Zahlungseinstellung, um sie eines mit einer besonders strengen Strafe zu belegenden Bankerutts schuldig zu machen. Im Falle eines betrüglichen Bankerutts tritt eine erhöhte Strafe ein, während im Uebrigen die Erfordernisse des einfachen Bankerutts nicht vorhanden zu sein brauchen*). Vorausgesetzt dabei wird, daß sie als Kaufleute anzusehen sind, d. h. gewerbsmäßig Handelsoperationen betrieben haben. Die zumeist in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

> Art. 89. Code de comm. »En cas de faillite, tout agent de change ou courtier est poursuivi comme banqueroutier.«
>
> Art. 404. Code pénal. »Les agents de change et courtiers qui auront fait faillite, seront punis de la peine des travaux forcés à temps: s'ils sont convaincus de banqueroute frauduleuse, la peine sera celle des travaux forcés à perpétuité.«

Im Artikel 66. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist nun zwar das Institut der amtlichen Handelsmäkler allgemein eingeführt und sind die bezüglichen Bestimmungen den erwähnten Vorschriften des Code de commerce im Wesentlichen nachgebildet. Indessen wird dieses allein nicht bestimmend sein können, für vereidigte Handelsmäkler den Konkurs oder die Zahlungseinstellung zu einem besondern Amtsverbrechen zu machen. Verletzen sie ihre durch Artikel 69. des Handelsgesetzbuches bestimmten Pflichten, so scheinen die im Artikel 9. §. 5. des Preußischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche angedrohten Strafen (Geldbuße von 25 bis 500 Thlrn. und im Rückfalle Amtsentsetzung) ausreichend. Solche festzusetzen, muß dem vom Norddeutschen Reichstage bereits in Aussicht genommenen Revisionsgesetze (vergl. den Bericht der 8. Kommission des Reichstages, Drucksachen Nr. 130. von 1869) anheimgestellt bleiben.

3. Dieselben Gründe, welche bestimmend dafür sind, den Begriff des strafbaren Bankerutts nicht der Konkurs-Ordnung zu überlassen, treffen auch dafür zu: die Vorschriften über diejenigen strafbaren Handlungen, welche von Kaufleuten noch außerdem mit Rücksicht auf den Konkurs, sowie von Nichtkaufleuten, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden, und endlich von dritten Personen, namentlich Gläubigern im Hinblick auf eine erfolgte Zahlungseinstellung oder einen Konkurs des Schuldners begangen werden können, — in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Aus der Preußischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 sind deshalb die §§. 307.**), 308., 340., 309. und 341. in die §§. 258., 259., 260., 261. und 262. des Entwurfes übernommen.

Es sind hierbei nicht die Bedenken übersehen, welche die Verschiedenheit der Konkursgesetzgebung in Norddeutschland der Anwendung dieser, sowie der übrigen Preußischen Strafbestimmungen über den Bankerutt bieten könnte.

---

*) Gilbert: Les Codes annotés zu art. 404. Cod. pén. et Chauveau et Hélie, T. V., pag. 292. etc. (3. édit.).

**) Die in den Motiven zur Preußischen Konkursordnung §. 307. angeführten Umstände, welche die Vorsteher und Liquidatoren von Aktiengesellschaften als strafbar erscheinen lassen, wenn sie die Anzeige der Zahlungseinstellung nicht vorschriftsmäßig bewirken, treffen zwar vielfach auch auf Vorsteher und Liquidatoren von Genossenschaften (Gesetz vom 4. Juli 1868. Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff., vergl. die §§. 48. 51.) zu. Bei der verschiedenen Natur von Handels-Aktiengesellschaften, auf welche sich nach Art. 32. des Preuß. Einf.-Ges. zum A. d. H. G. B. der §. 307. der Konkursordnung und dem entsprechend auch der §. 258. des Entwurfs allein bezieht, schien die Festsetzung einer analogen Strafvorschrift gegen Vorsteher und Liquidatoren von Genossenschaften nicht thunlich, welche denn auch von dem Genossenschaftsgesetz selbst für entbehrlich erachtet ist.

Indessen werden diese Bedenken sich eben so gut erledigen, als diejenigen, welche die Preußische Rechtsprechung zu überwinden hatte, als im Jahre 1851 das Strafgesetzbuch neben drei wesentlich von einander abweichenden Konkursrechts-Systemen in Geltung trat. Namentlich mag darauf hingewiesen werden, daß der Begriff der Zahlungseinstellung in vielen Norddeutschen Staaten nicht ein, in dem Maaße technischer ist, wie in der Preußischen Konkurs-Ordnung von 1855. Für das Strafgesetzbuch kommt es aber auch auf jenen technischen Begriff nicht an. Der thatsächliche Begriff der Zahlungseinstellung bei Kaufleuten darf als ein allgemein bekannter vorausgesetzt werden.

4. Im Uebrigen waren für die Nichtausdehnung der Bankeruttvorschriften auf Nichtkaufleute, die oftmals und namentlich bei Berathung des Preußischen Strafgesetzbuchs vielfach erörterten Gründe entscheidend. Es darf in dieser Beziehung hier auf die Materialien zu diesem Strafgesetzbuche Bezug genommen werden. Richtig ist, daß die meisten Norddeutschen Gesetzgebungen (vergl. die Zusammenstellung) zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten nicht unterscheiden. Eine ähnliche Gleichstellung im Norddeutschen Strafgesetzbuche würde aber zur jedenfalls wünschenswerthen Bedingung haben, daß die Voraussetzungen und die Art des Konkurses und des Konkursverfahrens in Norddeutschland für Kaufleute und Nichtkaufleute dieselben wären.

Wenn demnächst die Rechtsentwickelung in Norddeutschland wirklich hierzu führt, wie dieses neuerdings vielfach für nothwendig gehalten ist*), so wird es dann erst räthlich sein, auch in strafrechtlicher Beziehung die Gesetzgebung für Kaufleute und Nichtkaufleute konform zu gestalten.

Schutz von Hülfsvollstreckungen.

5. Schließlich kam zur Erwägung, ob nicht, neben den Vorschriften über den strafbaren Bankerutt, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen sei, welche die böswillige Vereitelung einer Hülfsvollstreckung mit Strafe bedrohe. Ist es nämlich für nöthig befunden, die Sicherung und Durchführung der General-Exekution (d. h. des Konkurses) unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, so treffen, wenn auch in vermindertem Maaße, dieselben Gründe zu, die Verletzungen des Kredits und Benachtheiligungen der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende einzelne Hilfsvollstreckung so vielfach zu Schulden kommen lassen, also die Vereitelung einer Spezial-Exekution nicht straflos zu lassen. Eine Bestimmung dieser Art könnte auch die Lücke, welche immerhin in dem Mangel von Strafvorschriften gegen das Bankeruttiren von Nichtkaufleuten gefunden wird, in gewissem Grade ausfüllen.

Außerdem war anzuerkennen, daß die neuerdings erfolgte Aufhebung der Körperhaft an den Gesetzgeber die Anforderung stellen muß, die wirksame Durchführung der nunmehr allein noch zuläßigen Real-Exekution möglichst sicher zu stellen. In der Aufstellung von Strafvorschriften gegen böswillige Entziehung von Exekutions-Gegenständen kann man deshalb nicht ohne Grund ein nothwendiges Korrelat für die Befreiung der Person von Zwangsmaaßregeln finden.

An Vorbildern würde es nicht fehlen.

Bereits der Preußische Entwurf von 1847 enthielt die Bestimmung:

§. 327. »Wer in der Absicht, seinen Gläubigern den Gegenstand ihrer Befriedigung zu entziehen, sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft, ferner, wer in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen, oder des für dieselben entstehenden Schadens ungeachtet, sich oder Dritten Vortheil zu verschaffen, Schulden anerkennt oder aufstellt, deren gänzlicher oder theilweiser Ungrund ihm bekannt ist, wird mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und mit Verlust der Ehrenrechte bestraft.«

*) Vgl. z. B. R. Koch: Zur Reform des Preußischen Konkursrechtes. Berlin 1868, Seite 65 ff.

Von neuern Gesetzen bestimmen:

Art. 310. des Sächsischen Strafgesetzbuches: »Wer außer dem Falle des böslichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollstreckung in gleicher Absicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände verfügt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu 4 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu bestrafen.«

sowie

§. 4. der Mecklenburg-Schwerin'schen Verordnung vom 12. Juli 1859:

§. 4. Nr. 2. »Wenn der Schuldner, um bei einer ihm drohenden Exekution die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert, auf die Seite geschafft, oder durch Scheinverträge oder auf sonstige widerrechtliche Art der Exekution entzogen oder zu entziehen gesucht hat. Jedoch ist in den Fällen unter Nr. 2. nicht über ein Jahr Zuchthaus zu erkennen.«

Eine Vergleichung dieser Vorschriften führt zu dem Schluß: daß es schwer ist, gesetzgeberisch den Thatbestand festzustellen, welcher erforderlich ist, um eine Vereitelung der Exekution durch den Schuldner zu einer strafbaren Handlung zu machen.

In der Regel werden die Vorschriften über den Betrug ausreichen, um solche Benachtheiligungen von Gläubigern durch böswillige Schuldner zur Strafe zu ziehen.

Endlich ist im §. 272. (Entwurf) gegen die Entziehung bereits in Beschlag genommener Gegenstände eine besondere Strafe festgesetzt.

Aus diesen Gründen hat sich der Entwurf eines weitern Vorschlages enthalten.

Acht und zwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§§. 263. bis 280.

Unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige.

Die §§. 263—265. sind dem Preußischen Gesetze vom 2. März 1857 über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige — Ges. S. S. 111 — entnommen.

Ihre Aufnahme in das Allgemeine Strafgesetzbuch schien rathsam, da dieselben Motive, welche die Preußische Gesetzgebung bestimmt haben: Strafbestimmungen gegen die gewinnsüchtige Ausbeutung des Leichtsinnes Minderjähriger zu geben, auch in den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes, die übrigens zum Theil schon ähnliche Bestimmungen kennen, in demselben Maaße zutreffen, und durch die in Preußen gemachten Erfahrungen das Gesetz eine wohlthätige präveniren de Wirkung ausgeübt hat.

Gewerbsmäßiges Glücksspiel.

Die auf das gewerbsmäßige Glücksspiel angedrohte Strafe des §. 266. soll nicht blos den Bankhalter und seine Gehilfen, sondern auch den Spieler treffen können, sobald nach der thatsächlichen Lage des Falles der Richter den Charakter der Gewerbsmäßigkeit des stattgehabten Glücksspieles als vorliegend annimmt.*)

Bei der im §. 207. angedrohten Bestrafung der Wirthe, welche ihre öffentlichen Lokale zur Betreibung gewerbsmäßigen Hazardspieles hergeben, mußte die besondere Erwähnung des Rückfalles aus den im allgemeinen Theile gegen die Rückfallsstrafe überhaupt angegebenen Gründen fortfallen.

---

*) cfr. Oppenhoff bei §. 266. des Strafgesetzbuches.

§. 268.

Verbot öffentlicher Lotterien.

Die gegen die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Genehmigung angedrohte Strafe soll eine Gewähr gegen das allzu häufige Vorkommen solcher, den wirthschaftlichen Wohlstand dann leicht gefährdenden Ausspielungen geben.

§. 269.

Firmenfälschung.

Der §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches erfordert zu seiner Anwendbarkeit auch die Angabe des Wohn- und Fabrikortes. Dieses hat erfahrungsmäßig in vielen Fällen zu einer Umgehung des Gesetzes geführt. Das Publikum pflegt die Angabe des Ortes auf den Etiquetten ꝛc. in der Regel nicht zu beachten, und zwar um so weniger, wenn, was nicht verboten, außer dem Namen und der Firma auch die sonstige Art der Verpackung gesuchter Waaren oder Fabrikate nachgeahmt wird. Der Entwurf will deshalb die Angabe des Ortes für den Thatbestand der Firmenfälschung nicht für erforderlich erklären.

§. 270.

Abhalten von Mitbieten bei Versteigerungen.

Die arglistige Verhinderung Anderer, bei Versteigerungen mitzubieten, enthält eine doppelte Rechtsverletzung, eine gegen die öffentliche Ordnung gerichtete, indem sie die von der zuständigen Instanz angeordnete öffentliche Versteigerung wirkungslos zu machen oder mindestens in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen sucht, und eine Kränkung vermögensrechtlicher Interessen, insofern sie die Absicht, jeder öffentlichen Versteigerung einen möglichst hohen Erlös aus den versteigerten Gegenständen zu erzielen, vereitelt, mindestens erschwert.

Nach beiden Richtungen hin erscheint die Handlung strafbar, und ist darum nach dem Vorgange des Preußischen Gesetzes unter Strafe gestellt worden.

§. 271.

Furtum usus et possessionis.

Der Begriff des dem Diebstahl verwandten Vergehens des sogenannten furtum usus et possessionis ist dadurch erweitert, daß die auf dieses Vergehen angedrohte Strafe nicht blos den Eigenthümer, sondern auch Denjenigen treffen soll, der die im Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder Retentionsberechtigten befindliche Sache nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse des Eigenthümers in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

Denn rücksichtlich des durch eine solche Handlung in seinem Rechte verletzten Inhabers der Sache macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung vom Eigenthümer selbst, oder einem Dritten ausgegangen ist, und es erscheint darum folgerichtig, einen solchen Dritten mit derselben Strafe zu treffen.

§. 272.

Bruch der Beschlagnahme.

Die Beiseiteschaffung und Entziehung gepfändeter oder mit Beschlag belegter Sachen aus der über sie verhängten Sperre enthält neben der dadurch möglicherweise bewirkten Vermögensbeschädigung des Dritten, zugleich eine Auflehnung gegen die Maaßregeln der zuständigen Behörde, und verfällt darum unter einem zwiefachen Gesichtspunkte der öffentlichen Ahndung.

§§. 273–276.

Unberechtigtes Jagen.

Die in den §§. 273—276. enthaltenen Vorschriften gegen unberechtigtes Jagen und das noch schwerere Vergehen des Wildbiebens, glaubte der Entwurf nicht übergehen zu können, um nicht die Annahme aufkommen zu lassen, als ob er jene Handlungen für straflose erachte, oder dieselben lediglich unter den Begriff des Diebstahls subsumiren wolle.

§. 277.

Gefährdung eines Schiffes durch Kontrebande.

Die Gefährdung eines Schiffes, welche dadurch herbeigeführt wird, daß ohne Vorwissen des Schiffers, beziehungsweise des Rheders, Gegenstände an Bord genommen werden, die seine Beschlagnahme oder Konfiskation herbeiführen könne, enthält ein nicht nur das Vermögen, sondern unter Umständen auch die Freiheit der Schiffsmannschaft bedrohende, so schwere Rechtsverletzung, daß die allerdings hohe Strafe in dieser Erwägung ihre Motivirung findet. Dem Worte »Schiff« sind nach dem Vorgange des Lübeckschen Gesetzes die Worte: »oder die Ladung« hinzugefügt, weil in ihnen die Vorschrift des Preußischen Gesetzes eine richtige, ja nothwendige Ergänzung findet.

§. 278.

Entlaufen von Schiffsleuten.

Das Entlaufen der Schiffsleute mit der empfangenen Heuer mußte für den Fall, daß das Vergehen im Auslande begangen worden, ausdrücklich mit Strafe bedroht werden, weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind,*) und es somit nach dem Grundsatze im §. 4. des Entwurfes im Norddeutschen Bunde nicht gestraft werden könnte, wenn das Gesetzbuch nicht eine ausdrückliche Ausnahmevorschrift dafür gäbe.

§. 279.

Unbefugte Eröffnung von Briefen.

Die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe oder Urkunden enthält, auch wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern nur zu dem Zwecke geschieht, eine unberechtigte Neugier zu befriedigen, immerhin einen Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten, der nicht ungeahndet zu lassen ist.

§. 280.

Offenbarung von Privat-Geheimnissen.

In einem noch höheren Maaße strafbar ist aber die Verletzung von Geheimnissen Dritter, zu deren Kenntniß man bei Ausübung einer Berufspflicht gelangt ist.

Das Preußische Strafgesetzbuch subsumirt eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter den Begriff der Ehrverletzung; sie kann allerdings auch eine solche enthalten, es wird aber nicht überall nothwendig sein. Der Entwurf hat darum die Bestimmung aus dem Abschnitt über die Beleidigung hieher verpflanzt, sie der Personen-Kategorie nach erweitert, nach einer anderen Richtung hin aber begrenzt, indem er die strafrechtliche Verfolgung auch hier, wie beim vorhergehenden Paragraphen, von dem Antrage des Verletzten abhängig machen will.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Vermögensbeschädigung.

§§. 281. bis 284.

Die Vorschriften dieses Abschnittes stimmen im Wesentlichen mit den im Preußischen Strafgesetzbuche (§§. 281—284.) über Beschädigung fremden Eigenthumes enthaltenen Bestimmungen überein. Sie weichen von diesen letzteren vornehmlich nur dadurch ab, daß bei Bestimmung des Strafmaaßes für die Festsetzung dem richterlichen Ermessen ein größerer Spielraum gewährt worden und die einfache Vermögensbeschädigung, nach Vorgang des Bayerischen Strafgesetzbuches (Art. 346.), nur auf Antrag des Beschädigten strafrechtlich verfolgt werden soll.

---

*) Goltdammer: Motive II. S. 624.

Dreißigster Abschnitt.
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Die §§. 285—310. enthalten die strafrechtlichen Bestimmungen wegen gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen.

Als strafbare Handlungen dieser Art sind diejenigen aufgeführt, mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist. In der Aufzählung der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen stimmt der Entwurf mit den im Preußischen Strafgesetzbuche (§§. 285—308.) benannten überein. Es sind dies Brandstiftung (§§. 285—290.), Verursachung einer Ueberschwemmung (§§. 291—294.), Gefährdung von Eisenbahn-Transporten (§§. 295. und 296.), Beschädigung von Telegraphen-Anstalten (§§. 297—301.), Zerstörung von Wasserbauten (§. 302.), Zerstörung von Schifffahrtszeichen (§. 303.), verursachte Strandung von Schiffen (§§. 304. und 305.), Brunnenvergiftung (§. 306.), Verbreitung von Seuchen (§§. 308. und 309.), Nichterfüllung öffentlicher Lieferungsverträge bei Kriegsgefahr (§. 310.).

Neu hinzugefügt sind nur die in betrügerischer Absicht erfolgende Inbrandsteckung einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache (§. 288.), sowie das in gleicher Absicht verursachte Sinken oder Stranden eines versicherten Schiffes (§. 305.), welche beiden Verbrechen im Preußischen Strafgesetzbuche als bloße Arten des Betruges angesehen werden — §. 244. —, aber ihre richtigere Stelle im Systeme hier neben den übrigen ihnen verwandten Verbrechen finden; weil der Zweck, durch sie einen betrügerischen Gewinn herbeizuführen, jene Sonderung um so weniger rechtfertigt, als vielmehr auch bei ihnen die Gefahr obwaltet, daß sie über das Ziel des Vermögensgewinnes hinaus, eine gemeine Gefahr für Andere mit sich führen.

Eine wesentlichere Verschiedenheit, welche bei Ausführung der gemeingefährlichen Verbrechen zwischen dem Entwurfe und dem Preußischen Strafgesetzbuche vorhanden ist, zeigt sich weiter in der Androhung der Strafen.

Bei Brandstiftung (§. 285.), verursachter Ueberschwemmung (§. 290.), Gefährdung von Eisenbahn-Transporten (§. 294.), Zerstörung von Feuerszeichen (§. 302.), verursachter Schiffsstrandung (§. 303.), Brunnenvergiftung (§. 304.) droht das Preußische Strafgesetzbuch ausnahmslos in *allen* Fällen die Todesstrafe an, in welchen das Verbrechen vorsätzlich begangen worden, und durch dasselbe ein Mensch das Leben verloren hat.

Die Regierungs-Motive besagen zur Rechtfertigung dessen: es beruhe dies auf der Erwägung, daß bei derartigen Verbrechen die Gefahr für Menschen offenkundig vorliege, daß der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden könne, und daß bei einem Thäter, der es auf diesen Erfolg ankommen läßt, auch wenn die Tödtung nicht der eigentliche Zweck der That gewesen, ein unbestimmter dolus vorliege, welcher bei Handlungen, die so schwere Folgen nach sich zögen, die Anwendung der Todesstrafe rechtfertige.

Der Norddeutsche Entwurf hat diesen Ausführungen nicht geglaubt beitreten zu können. Er nimmt vielmehr an, weder auf die bloße *Vermuthung*, der Thäter habe bei Begehung des Verbrechens den Tod von Menschen vorausgesehen, noch auf *die* Erwägung die Androhung der Todesstrafe stützen zu dürfen, daß der Thäter den Tod von Menschen hätte *voraussehen müssen*. Nur in den Fällen, wo der Thäter *erweislich* mit Vorsatz und Ueberlegung den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, wird man die Todesstrafe als unzweifelhaft gerechtfertigt ansehen dürfen;

für einen solchen Fall aber ist sie als Strafe des Mordes im Entwurfe allgemein angedroht. Die Annahme, daß der in Folge eines vorsätzlich begangenen gemeingefährlichen Verbrechens herbeigeführte Tod eines Menschen stets mit Vorsatz und Ueberlegung bewirkt sei, ist lediglich eine Fiktion und darum ungerechtfertigt. Der Gesetz-Entwurf hat für diejenigen Fälle, in denen eines der in Rede stehenden gemeingefährlichen Verbrechen vorsätzlich verübt ist und den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, ohne daß Vorsatz und Ueberlegung der Tödtung erwiesen, lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht.

Wie in der Denkschrift über Todesstrafe näher dargelegt worden, hat übrigens praktisch auch die Preußische Gesetzgebung nicht dahin geführt, daß Personen mit dem Tode bestraft worden sind, die eines der hier beregten Verbrechen sich schuldig gemacht haben.

Rücksichtlich der einzelnen, in dem vorliegenden Abschnitte vorgesehenen Verbrechen und Vergehen ist Folgendes hervorzuheben:

Wenn zunächst:

§. 285.

Brandstiftung.

das Verbrechen der Brandstiftung als die Inbrandsteckung solcher Gegenstände auffaßt, welche zur Wohnung von Menschen dienen oder in welcher zur Zeit der That Menschen sich aufzuhalten pflegen, und bei dieser Feststellung hinzufügt, es mache keinen Unterschied, ob die in Brand gesteckten Gegenstände Eigenthum des Thäters sind oder nicht, so hat sich der Entwurf dem Preußischen Strafgesetzbuche — §. 285. — und dem Bremischen Strafgesetzbuchs-Entwurfe von 1868 — §. 479. — angeschlossen. Allerdings erklären andere Gesetzgebungen, wie z. B. das Bayerische Strafgesetzbuch — Art. 347 bis 350. — die nicht in rechtswidriger Absicht erfolgende Inbrandsteckung eigener Sachen nur dann für strafbar, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Der Entwurf wollte jedoch bei der Brandstiftung, als einem gemeingefährlichen Verbrechen, die Strafbarkeit nicht davon abhänig machen, ob zufällig in einem einzelnen Falle erweisliche Gefahr für Dritte oder deren Eigenthum bestanden habe.

Telegraphenbeschädigung.

Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, welche zur Zeit der Publikation des Preußischen Strafgesetzbuches bestanden, berücksichtigt dies letztere in §. 296. bei dem Vergehen der Störung des Gebrauches von Telegraphen-Anstalten nur die Staats- und Eisenbahn-Telegraphen. Gegenwärtig indessen bestehen neben jenen Telegraphen-Anstalten solche, welche weder dem Staate noch den Eisenbahnen angehören; auch sind viele nur zu Privatzwecken bestimmt. Es bedurfte deshalb einentheils einer verallgemeinerten Bezeichnung für die zu schützenden Anstalten, und anderntheils einer Bestimmung darüber, welche der einzelnen Telegraphen-Anstalten im Strafgesetzbuche überhaupt zu berücksichtigen seien.

In Anschluß an das Sächsische Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen rc. betreffend, vom 11. August 1855, Art. 5., welches

»der zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen«

gedenkt, sowie mit Bezug auf den Bremischen Strafgesetzbuchs-Entwurf von 1868, §. 500., welcher:

»die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphen-Anstalten«

erwähnt, bedroht

§. 297.

die Störung aller Telegraphen-Anstalten mit Strafe,

»welche zu öffentlichen Zwecken dienen«.

Indem die im Preußischen Strafgesetzbuche — §. 299. — enthaltene Vorschrift, nach welcher Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte, welche wegen gewisser gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden sollen, durch

Unfähigkeit zur Wiederanstellung bestrafter Eisenbahnbeamten ꝛc.

§. 300.

dahin geändert worden ist, daß dergleichen Beamte zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig erklärt werden können, nahm der Entwurf an, daß es genüge, wenn Eisenbahn-Beamte rücksichtlich des Eisenbahndienstes, Telegraphen-Beamte nur rücksichtlich dieses Dienstes für unfähig erklärt werden dürfen.

Nach Vorgang des Bremischen Strafgesetzbuchs-Entwurfes, §. 506., erschien es schließlich als rathsam, bei dem in

Schifffahrtsgefährdung.

§. 303.

aufgenommenen Verbrechen der Schifffahrtsgefährdung durch Zerstörung oder Auslöschung ꝛc. von Feuerzeichen auch den im Preußischen Strafgesetzbuche, §. 302., nicht vorgesehenen Fall zu berücksichtigen, daß Jemand seiner Dienstpflicht zuwider Feuerzeichen nicht aufstellt.

Ein und dreißigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§§. 311—336.*)

Der von den »Verbrechen und Vergehen im Amte« handelnde 28. Titel des Preußischen Strafgesetzbuches gilt unter allen als derjenige, dessen Bestimmungen am meisten von dem Geiste ganz besonders großer Strenge durchdrungen sei, ja ausnahmslos eine so große Härte athme, daß auch der pflichttreue Beamte leicht einer Verletzung des Gesetzes geziehen werden und damit dem Strafrichter verfallen könne.

Obgleich der Entwurf es sich sonst überall hat angelegen sein lassen, da, wo bei den Vorschriften des Preußischen Gesetzbuches ein derartiger Vorwurf übergroßer Härte anzuerkennen ist, die seinerseits zu machenden Vorschläge zu mildern, ist doch von diesem sonst überall befolgten Grundsatze in dem vorliegenden Abschnitte über die Verbrechen und Vergehen im Amte eine Ausnahme gemacht und der Titel des Preußischen Gesetzbuches fast unverändert und in seinen Strafvorschriften nur wenig gemildert übernommen worden.

Bestimmend hierbei war, daß das Preußische Strafgesetzbuch bei seinen Vorschriften über Beamten-Verbrechen von dem unzweifelhaft richtigen gesetzgeberischen Gedanken ausgeht, »daß, wer als Beamter ein Verbrechen verübt, nicht blos die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, verletze, daß vielmehr die Stellung des Beamten noch besondere Pflichten auferlege, welche durch die Begehung von strafwürdigen Handlungen mit verletzt würden, und daß darum, wenn diejenigen, die als Wächter der Gesetze bestellt seien, welche also vor Allem die Gesetze

*) Vergl. die Motive zu §. 30.

heilig zu halten haben, gegen dieselben frevelten, die zu treffende Ahndung eine um Vieles strengere sein müsse, als die, welche alle Uebrigen zu treffen habe.«*)

Dazu kommt, daß die Preußischen Strafvorschriften sich in der Praxis bewährt und als solche erwiesen haben, unter denen jeder sorgsame und pflichtgetreue Beamte sein Amt sehr wohl mit der erforderlichen geistigen Freiheit und Unabhängigkeit zu verwalten im Stande ist, und die nur für den nicht überall und zu allen Zeiten pflichtgetreuen Beamten Gefahren in sich bergen.

Um solcher willen aber von der Strenge der Preußischen Strafvorschriften abzuweichen, und für den Norddeutschen Strafgesetzentwurf laxere Bestimmungen überhaupt aufzustellen, schien um so weniger gesetzgeberisch gerathen, als das Norddeutsche Strafgesetzbuch auch nicht den Schein wird aufkommen lassen dürfen, als ob die öffentlichen Aemter und ihre Träger in den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes eine Strenge nicht zu ertragen vermöchten, unter welcher bisher die Aemter in Preußen gestanden, und unter deren Herrschaft Verwalter jener Aemter, von verschwindend kleinen Ausnahmen abgesehen, ihre Amtspflichten zum Wohle und Besten des Landes auszuüben verstanden haben.

Von diesem Grundgedanken ist bei Uebernahme des 28. Titels des Preußischen Strafgesetzbuches in den Norddeutschen Entwurf ausgegangen worden, und ihn als richtig zugegeben, wird zur Erläuterung seiner einzelnen Strafvorschriften nur Weniges anzuführen sein.

Bestechung.

In denen der

§§. 311. und 312.

über die sogenannte passive Bestechung und denen des

§. 313.

über die aktive ist eine allgemeine Begriffsbestimmung des Verbrechens mit Recht für entbehrlich,**) auch ferner nicht für nothwendig erachtet worden, auszusprechen, es sei zur Anwendung der Strafen nicht erforderlich, daß die versprochene Pflichtwidrigkeit wirklich begangen worden, weil, wie Goltdammer***) treffend darthut, das Gesetz hier »den dolus ex re annehmen müsse«.

Durch die Hinzufügung der Möglichkeit mildernder Umstände im

§. 313.

soll die Möglichkeit gewährt werden, die volle Strenge der Strafvorschrift da abzuwenden, wo es sich vielleicht nur um die unterlassene Ausübung einer Dienstpflicht gehandelt, die von einem Unterbeamten ausgegangen und in concreto ohne allen Nachtheil geblieben.

Rechtsbeugung.

In den von der Rechtsbeugung handelnden

§§. 314—316.

sind in dem §. 314. Absatz 2. die Worte: »wie der Richter« ausgeschieden worden, da mit Recht angeführt wird, daß die durch sie bewirkte Ausdrucksweise zu der

---

*) Vergl. John's Entwurf Seite 628, dessen Motiven die angeführten Worte entlehnt sind, obgleich der Verfasser zu anderen Gesetzes-Vorschlägen gelangt.

**) Beseler: Kommentar Seite 551.

***) Die Materialien zum Strafgesetzbuche Th. II. Seite 673.

Annahme verleiten könnte, als verlange das Gesetz zuvor die Abmessung der Strafe für den Richter, was offenbar nicht in seiner Absicht gelegen.*)

Der

§. 317.

Ungesetzliche Trauungen.

über die Strafen der Geistlichen und anderer Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß vorher eine Heirathsurkunde vor dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden, mußte aus dem Preußischen Einführungsgesetze vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung Seite 93 — Art. XII. §. 5. — hierher übernommen, desgleichen die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches im §. 139., welche Religionsdiener oder Personenstandsbeamten straft, die, wissend, daß eine Person verheirathet, eine neue Ehe derselben schließen, hierher in den

§. 318.

verpflanzt werden, da die erstere Bestimmung nöthig ist, weil die obligatorische bürgerliche Eheschließung, welche bei Erlaß des Preußischen Strafgesetzbuches in Preußen in keinem anderen Gebiete, als dem des Appellationsgerichtshofes in Cöln allgemein bestand, in Norddeutschland in mehreren Gebieten allerdings allgemeinen Rechtens ist, die Bestimmung im §. 318. aber hier im Systeme des Gesetzbuches eine richtigere Stelle findet, als diejenige ist, welche ihr im Preußischen Strafgesetzbuche bei den Verbrechen gegen die »Sittlichkeit« angewiesen worden, auch die Handlungen der Geistlichen, wo sie als Urkundspersonen fungiren, als Handlungen öffentlicher Beamten gelten müssen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

In den gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt gegebenen Vorschriften der

§§. 319—326.

sind die strengen Bestimmungen aus den oben beigebrachten allgemeinen, und wegen der Nothwendigkeit, den Staatsangehörigen ausreichenden Schutz gegen die Uebergriffe pflichtwidriger Beamten zu gewähren, sich noch ergebenden besonderen Gründen überall beibehalten. Nur bei den §§. 324. und 326. ist insofern eine Ausnahme gemacht worden, als die durch bloße Fahrlässigkeit beförderte oder erleichterte Entweichung eines Gefangenen, sowie die wider die Festsetzung eines Strafurtels erfolgte Vollstreckung einer Strafe, nicht mit der — fakultativ zu erkennenden — Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern — §§. 320. und 322. Preußischen Strafgesetzbuches — bedroht wird, indem der Gesetzentwurf es denn doch für zu rigoros hielt, eine so schwere, die ganze Zukunft eines Beamten bedrohende und sie möglicherweise auf immer vernichtende Folge mit einer bloßen Fahrlässigkeit in Ausübung seiner Dienstpflicht zu verbinden.

In den

§§. 327—333.

Urkundenfälschung, Unterschlagung ꝛc.

über Fälschung und Schädigung von Urkunden, Ueberhebung von Gebühren, Unterschlagung amtlich erhobener Gelder und Sachen, ist der Kategorie der Postbeamten die der Telegraphenbeamten — §. 333. — neu hinzugefügt, weil bei den, von diesen begangenen Amtsvergehen dieselben Erwägungen Platz greifen, welche rücksichtlich der von Postbeamten begangenen Vergehen maaßgebend sind.

*) John a. a. O. Seite 631.

Die Vorschriften im

§. 334.

Prävarikation.

wider die Untreue von gerichtlichen Anwalten oder anderen Rechtsbeiständen gegen ihre Klienten;

endlich im

§. 335.

Verleitung Untergebener zu Verbrechen.

gegen die Verleitung zu Verbrechen, von Amtsvorgesetzten im Verhältnisse zu ihren Untergebenen verübt,

scheinen irgend welcher Modifikation der parallelen Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches — §§. 329. 330. — nicht zu erheischen, wohingegen allerdings die Wirksamkeit der in dem ganzen Titel gegebenen Vorschriften insofern eine Erweiterung erfahren mußte, als dieselben auf alle öffentliche Beamte, sie mögen im Bundes- oder in einem Staatsdienste stehen, für anwendbar zu erklären waren.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§§. 337—347.

Zu den Fragen, welche die ältere Jurisprudenz mit einer gewissen Vorliebe zu untersuchen pflegte, gehört die: Einleitende Bemerkungen.

über die Grenzen zwischen dem blos polizeilich-Verbotenen und dem kriminell-Strafbaren.

Von den Rechtsschulen des Mittelalters bis herab auf unsere Zeit ist immer von Neuem der Versuch gemacht worden, jenen nach Köstlins Ausdrucke »die Juristen in Verzweiflung setzenden Unterschied zwischen Polizeivergehen und wirklichen Verbrechen« zu finden,*) und jene Verzweiflung über das vergebliche Bemühen hierüber ist bei Manchen so groß gewesen, daß sie »die Rückkehr der Römisch-republikanischen, ja selbst der Römisch-byzantinischen Zeit« darüber herbeigewünscht, nur weil damals, nicht wie in unseren Tagen, »aus dem Dickicht der pseudo-disziplinarischen Strafbarkeit eine heute versiegende und morgen wieder fließende Quelle strafbarer Handlungen habe hervorbrechen können.«**)

Es wird hier, wo es sich um einen Akt praktischer Gesetzgebung handelt, eine Untersuchung darüber, ob das unterscheidende Merkmal zwischen einem Verbrechen und Vergehen darin bestehe: »daß das Verbrechen das wirkliche, die Polizeiübertretung das blos *möglich*e Unrecht darstelle,***) oder ob letztere nicht die Rechtsordnung in ihrer Substanz, sondern nur Zwecke und Aufgaben treffe, welche die menschliche Gemeinschaft von diesen Grundlagen aus anstrebe, und daß darum Handlungen, *welche nicht gegen die zehn Gebote*, sondern nur gegen Anordnungen des Staates seien, nicht in die Kategorie der Verbrechen, sondern der Polizeiübertretungen fielen,«****) dahingestellt bleiben können, und man sich vielmehr an dem der praktischen Gesetz-

---

*) Köstlin: Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechtes. Tübingen 1845, S. 28.

**) Roßhirt, über die Natur der sogenannten polizeilich-strafbaren Handlungen und Unterlassungen. Neues Archiv des Kriminalrechtes, Bd. XII., Stück 1. S. 290 u. folg.

***) Köstlin a. a. O. Seite 691.

****) Stahl: Rechts- und Staatslehre. Heidelberg 1856, Abth. II. Kap. 7. §§. 185., 693.

gebung von der Rechtswissenschaft nicht mehr vorenthaltenen Anerkenntnisse genügen lassen dürfen,

daß auch bloße Polizeiübertretungen ein wirklich strafbares Unrecht darstellen und darum gleich den eigentlichen Kriminalvergehen zu verfolgen und von den Gerichten zu strafen seien.*)

Denn mit diesem Anerkenntnisse ist die Berechtigung, zugleich aber auch die Nothwendigkeit gegeben, bei der Aufstellung eines das Gesammtgebiet der strafbaren Handlungen umfassenden gemeinen Strafrechtes, auch die sogenannten Polizei-Uebertretungen in den Kreis dieser Straffatzungen mit hinein zu ziehen, und damit — wenn es gestattet ist, einen allerdings meist in einem anderen Sinne gebrauchten Schulbegriff hieher zu übertragen —

ein gemeines Polizeistrafrecht zu geben.

Daß ein in diesem Sinne aufgestelltes gemeines Polizeistrafrecht nicht den Anspruch erheben darf, den Kreis der geringfügigen strafbaren Handlungen zu erschöpfen, und das ganze Gebiet zu kodifiziren, bedarf wohl kaum erst der Bemerkung.

Denn die polizeiliche, und folgeweise auch die strafrichterliche Thätigkeit rücksichtlich des polizeilich Verbotenen, bewegt sich, wie von Beseler**) treffend bemerkt wird, »auf einem Gebiete, welches zu einem nicht geringen Theile unter dem Einflusse besonderer Sitten, Gebräuche und Bedürfnisse steht, wo die Verschiedenheit provinzieller und örtlicher Eigenthümlichkeiten, und namentlich der Gegensatz von Stadt und Land, von Ackerbau, Fabrikation, Handel, Schifffahrt sich in natürlicher Entwickelung geltend machen und die angemessene Berücksichtigung dessen, was die Sitte und das Gemeinwohl erfordern, mehr von einer gesetzlich geordneten Autonomie unter der oberen Aufsicht der Staatsgewalt zu erwarten ist, als von der allgemeinen Landesgesetzgebung, welche das Besondere weniger zu beachten und zu würdigen vermag.«

Deshalb wird das einem gemeinen Strafrechte angefügte gemeine Polizeistrafrecht sich an der Aufgabe genügen lassen müssen, diejenigen allgemeinen Vorschriften aufzustellen, die im Wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden, das Besondere dagegen der Partikulargesetzgebung, ja der autonomischen Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden, je nach der Verschiedenartigkeit der politischen Organisation in den verschiedenen Landestheilen zu überlassen.

Von dieser Grundanschauung ist das Preußische Strafgesetzbuch bei der Aufstellung seines Dritten, von den Uebertretungen handelnden Theiles ausgegangen, und seine Uebertragung in einen für das Gebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Strafgesetzentwurf muß für zulässig, zweckmäßig, ja nothwendig erachtet werden, wenn anders nicht das Norddeutsche Strafgesetzbuch mit einer wesentlichen Lücke erscheinen sollte.

Es ist zwar das Kompetenzbedenken gehört worden: ob eine Kodifikation des Polizeistrafrechtes überhaupt unter den im Art. 4. der Bundesakte genannten Gegenständen der gemeinsamen Gesetzgebung mitbegriffen sei, und ob nicht vielmehr das Polizeistrafrecht von der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen sein möchte.

Ein solches Bedenken erledigt sich jedoch durch die schon oben näher begründete Erwägung, daß zwar der Schulbegriff der Doktrin die Sphäre des kriminalrechtlich

*) v. Bar: Die Grundlagen des Strafrechts. Leipzig 1869. Seite 30.
Heffter: Votum über die Polizeigerichtsbarkeit in Strafsachen. Archiv des Kriminalrechtes, Neue Folge, Jahrgang 1843, Seite 118 insbesondere 133.
Bekker: Theorie des heutigen Deutschen Strafrechtes. Leipzig 1857. Seite 115 u. fgd.

**) Kommentar S. 570.

und des polizeirechtlich Strafbaren als zwei ganz gesonderte, von einander unabhängige Gebiete darzustellen liebt, daß aber in der Wirklichkeit solche Grenzen keineswegs bestehen, beide Gebiete vielmehr herüber und hinüber fließen, und daß somit durch den von dem Bundesrathe und Reichstage übereinstimmend gefaßten Beschluß:

ein gemeinsames Strafrecht für den Norddeutschen Bund zu schaffen,

es für subintelligirt zu erachten, daß dem aufzustellenden Strafgesetzbuche zugleich die Aufgabe gestellt sei, in seinen Bestimmungen das gemeine Recht für das sogenannte polizeigerichtlich Strafbare mitzugeben.

Nachdem diese allgemeinen Bemerkungen zur Rechtfertigung dafür, weshalb der die Uebertretungen behandelnde dritte Theil des Preußischen Strafgesetzbuches wesentlich in den Strafgesetzentwurf für Norddeutschland übernommen worden, vorangeschickt ist, wird sich die Motivirung seiner Einzelnbestimmungen auf wenige Angaben beschränken dürfen.

Der

§. 337.

wahrt das bereits oben als nothwendig anerkannte Recht der Autonomie für den Erlaß polizeistrafrechtlicher Bestimmungen je nach den Orts- und Zeitbedürfnissen, wie ein solches autonomisches Recht für die örtlichen Behörden beispielsweise in dem Preußischen Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges. S. S. 265 u. f.) anerkannt und näher geregelt ist.

Autonomie der Landesgesetzgebung und Ortsbehörden.

Der

§. 338.

setzt die überhaupt zulässigen Arten der polizeigerichtlichen Strafen fest und trifft damit zugleich Vorkehrung, daß Strafen, welche der Strafgesetzentwurf für Norddeutschland aus der Reihe der Strafarten, wie die noch in einigen Gebieten vorkommende Strafe der körperlichen Züchtigung,

Strafarten.

vergl. Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnungen vom 29. Januar 1852, 27. Januar 1853 und 20. Dezember 1865,

Anlage: vergleichende Zusammenstellung S. 21,

und das Lübecksche Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend, vom 25. März 1861 S. 7*)

ausgeschieden hat, auch als Polizeistrafe nicht mehr vorkommen dürfen.

Dem Ausdrucke:

»polizeiliche Gefängnißstrafe«

mußte schon um deshalb ein anderer substituirt werden, weil der Gesetzentwurf einen generischen Unterschied zwischen der Verletzung von kriminalrechtlichen und der von polizeistrafrechtlichen Vorschriften nicht statuirt, er vielmehr beide als dem allgemeinen Gebiete des Strafrechtes gleichmäßig angehörig annimmt.

Der Ausdruck:

»Haft«

ist dafür gewählt, um schon durch die andere Bezeichnung äußerlich erkennbar zu machen, daß diese Art der Strafe einen leichteren, und zwar einen solchen Charakter an sich trage, durch den der Leumund des wegen einer Uebertretung zu einer

*) Auf körperliche Züchtigung darf nur gegen Vagabunden männlichen Geschlechtes, oder jugendliche Personen, und unter Umständen wegen Schlägereien auch gegen andere Personen, jedoch nicht höher als bis auf zwölf Schläge erkannt werden.

kurz dauernden Entziehung seiner Freiheit verurtheilt Gewesenen in keiner Weise berührt werde.

Derselbe Grund ist dafür maaßgebend gewesen, mit der Haft im

§. 339.

keine Pflicht zur Arbeit des Detinirten zu verbinden.

Die Bestimmungen des

§. 340.

Geldbuße.

über die Geldbuße, desgleichen die der

§§. 341. bis 345.

Versuch, Theilnahme, Strafausschließungsgründe, Konkurrenz.

über den Versuch, die Theilnahme, die Strafausschließungsgründe und die Konkurrenz von Polizeiübertretungen motiviren sich aus den parallelen Bestimmungen des allgemeinen Theiles und sind nur eine konsequente Uebertragung und Fortführung der dort gegebenen Vorschriften auf das hier vorliegende Gebiet, allerdings mit denjenigen Modifikationen, welche durch die leichtere Natur dieser Art strafbarer Handlungen bedingt wird.

So liegt beispielsweise in dieser leichteren Natur der Handlungen die Rechtfertigung dafür, daß wie der Versuch eines Verbrechens immer, der eines Vergehens dagegen nur ausnahmsweise gestraft wird, der leichteste und mildeste Grad einer nach dem Gesetze strafbaren Handlung, der Versuch einer Uebertretung, überhaupt straflos bleiben soll.

Die in den

§§. 346. und 347.

Verjährung.

angenommene kürzere Verjährungsfrist für die Verfolgbarkeit begangener Uebertretungen, sowie der dafür erkannten Strafen, findet gleichfalls in der anderen, intensiv minder strafbaren Natur jener Handlungen ihre Erklärung.

Zweiter Abschnitt.

Uebertretungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die in diesem Abschnitte vorgesehenen Handlungen enthalten eine überall gleich schädlich wirkende und darum überall gleichmäßig zu ahndende Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Abweichungen des Entwurfes von den einschlagenden Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuches sind daher ihrer Zahl nach gering, und ihrem Wesen nach wenig bedeutend.

Neu ist die Vorschrift im

§. 349., Nr. 1.,

Zusammenstoßen der Schiffe auf See. Vorbeugende Strafvorschrift.

welche die Uebertretung der von dem Bundespräsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bedroht.

Der gemachte Zusatz erschien aus folgenden Gründen nothwendig.

Die in den Britischen Regulations for preventing collisions at sea enthaltenen Vorschriften, welche für Preußen durch das Gesetz vom 22. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 97) publizirt sind, haben auch in den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Seestaaten: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, gesetzliche Geltung erlangt, und es sind in den letztgedachten Staaten besondere Verordnungen darüber ergangen. Nach Inhalt und Form weichen diese Verordnungen sowohl unter einander, als auch von dem vorerwähnten Preußischen Gesetze in mehrfacher Hinsicht ab. Die durch ein Königlich Großbritannisches Dekret vom 30. Juni d. J. erlassene Deklaration der Artikel 11. und 13. der Regulations for preventing collisions at sea ist in Mecklenburg, Bremen und Hamburg, nicht aber in Preußen, Oldenburg und Lübeck bis jetzt publizirt. Das Interesse der Deutschen Schifffahrt erheischt aber die vollständigste Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundes-Seestaaten in dieser Materie geltenden Vorschriften. Es mußte deshalb darauf Bedacht genommen werden, die jetzt vorhandenen verschiedenartigen Landesverordnungen resp. Gesetze durch eine für das ganze Bundesgebiet gleichmäßige Vorschrift zu ersetzen. Nur so wird zugleich die Möglichkeit gewährt werden können, etwaige in den Britischen Regulations fernerhin eintretende und von den übrigen großen Seemächten angenommene Aenderungen auch für sämmtliche Norddeutsche Schiffe schleunig in Kraft zu setzen. Darum ist eine Strafvorschrift des Inhaltes eingefügt:

»Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer die vom Bundes-Präsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt.«

Auf die Höhe der den Uebertretern anzudrohenden Strafe schien es bei der Bestimmung weniger anzukommen, weil das Hauptgewicht der dieselben treffenden Nachtheile doch meistentheils in der civilrechtlichen Haftbarkeit für den angerichteten Schaden liegen wird. Die Vorschrift in Nr. 2. des Paragraphen ist dem Preußischen Gesetze vom 20. März 1854 — Gesetz-Samml. S. 137. — entnommen.

Die Translocirung der Bestimmungen über Landstreicherei, Bettelei, Spiel, Trunk, Müßiggang, Arbeitsscheu und Wohnungs-Ertrotzung aus den §§. 118. und 119. des Preußischen Strafgesetzbuches in den *Landstreicherei, Müßiggang Bettelei 2c.*

§. 350.

des vorliegenden Abschnittes ist erfolgt, weil diese Handlungen an sich in der Oekonomie des Gesetzes hier, wo nur geringfügige Gesetzesverletzungen mit Strafe bedroht werden, ihre richtigere Stelle finden.

Wenn bei den wegen dieser Uebertretungen verurtheilten Personen, abweichend von dem Grundsatze, daß mit der Strafe der »Haft« keine Arbeit verbunden sein solle, bestimmt ist, daß solche Verurtheilten in oder außerhalb der Anstalt zu Arbeiten sollen angehalten werden dürfen, so ist diese Ausnahmebestimmung durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Strafe dazu beitragen soll, die Neigung zum Trunke, dem Spiel, dem Müßiggange und die damit verbundene Arbeitsscheu, welche die Quelle jener strafbaren Handlungen gewesen ist, zu brechen, und damit, wenn möglich, den Rückfall in jene Laster zu verhüten.

Einer näheren Rechtfertigung bedarf das bereits bei §. 156. erwähnte, aber erst hier als an seiner eigentlichen Stelle näher darzulegende Institut der sogenannten *Besserungsnachhaft.*

korrektionellen Nachhaft.

Das Preußische Strafgesetzbuch kennt neben der Freiheitsstrafe noch die Nebenstrafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu drei Jahren. *Preußen.*

Diese Nebenstrafe kommt vor bei der Landstreicherei — §. 117. —, der qualifizirten Bettelei — §. 118. —, der Arbeitsscheu — §. 119. — und der gewerbsmäßig betriebenen Unzucht — §. 146. —

Personen, welche wegen einer dieser erwähnten strafbaren Handlungen verurtheilt sind, können, wenn sie die erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt, demnächst zum Zwecke ihrer Besserung, nach dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde noch in ein Arbeitshaus gebracht, und dort bis auf die Dauer von 3 Jahren detinirt, oder auch zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.*)

Die Preußische Gesetzgebung ist bei Einführung dieser Nebenstrafe — vgl. Gesetz vom 6. Januar 1843, Gesetz-Samml. S. 19 —, von folgenden Gesichtspunkten geleitet worden:

Die Personen, um die es sich handele, seien in der Regel geistig und körperlich verkommene Subjekte, die mit oder ohne ihre Schuld nicht mehr die moralische oder physische Kraft besäßen, selbstständig und ohne fremden Halt ihre Existenz zu gründen und zu sichern. Die namentlich auch im Interesse der Gefängnißverwaltung wünschenswerthe Wiederherstellung und Besserung gerade solcher Individuen sei deshalb auch nur dadurch herbeizuführen, daß dieselben längere Zeit zur Ordnung, Arbeitsamkeit und einem regelmäßigen Leben angehalten und zu dem Behufe in ein Arbeitshaus eingesperrt würden.

(Motive zu dem Gesetze vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 13. pag. 18.)

Der Schwerpunkt der ganzen Strafe sei bei solchen Personen in die Einsperrung in ein Arbeitshaus zu setzen, da die Gefängnißstrafen wenig geeignet seien, zur Regression dieser überhand nehmenden Vergehen, und zur Besserung der Verurtheilten zu führen.

(Kommissionsbericht des Hauses der Abgeordneten, Drucksachen Nr. 111. pag. 6 de 1856.)

Nach der aus dem Gesetze vom 14. April 1856 hervorgegangenen gegenwärtigen Fassung des §. 120. wird die Verhängung sowohl, wie die Dauer der Einsperrung in das Ermessen der Verwaltung gelegt.

Das Gericht hat zu dem Ende nach eingetretener Rechtskraft der betreffenden Behörde unter Zustellung der Akten Mittheilung zu machen, und nur bei der gewerbsmäßigen Unzucht — §. 146. — ist es in das richterliche Ermessen selbst gestellt auf die Verhängung der Nebenstrafe zu erkennen.**)

Daß das richterliche Urtel in allen anderen Fällen nur den Titel zu der administrativen Detention bilden soll, hat seinen Grund in der Erwägung, daß nur damit die Möglichkeit der Unterbringung im Hinblick auf die oft überfüllten Anstalten, sowie

---

*) §. 120. In den Fällen der §§. 117—119. kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Die von der Landes-Polizeibehörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landes-Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Orts-Polizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landes-Polizeibehörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

**) §. 146. Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

(Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten ist bei dieser Art von Verurtheilten unzulässig.)

die hier besonders gebotene Rücksichtnahme auf die Individualität und die jeweiligen Umstände, gegeben ist.

Auch in den anderen Staaten des Norddeutschen Bundes ist die Detention in einer Korrektionsanstalt für Bettler, Vagabunden, liederliche Dirnen und dergleichen Personen hergebracht, wenngleich der Rechtszustand in sofern vielfach von einander abweicht, als einzelne Staaten jene Detention nur als eine Folge strafrechtlicher Verurtheilung verhängen, andere sie als einfache Administrativ-Maaßregel ohne vorangegangenes Strafurtel zur Anwendung bringen.

So bestimmt beispielsweise:

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Revidirte Landarbeitshaus-Ordnung vom 26. April 1864: Mecklenburg.

§. 1. In das Arbeitshaus zu Güstrow sind aufzunehmen:

1. Einheimische Bettler und Landstreicher, welche ungeachtet der ihnen Seitens ihrer Ortsobrigkeiten gewährten Unterstützung und Vorsorge nicht vom Betteln und Umherlaufen abgelassen haben und schon einmal wegen Bettelns oder Vagabondirens oder anderer Unordnungen, die keine kriminelle Strafe nach sich ziehen, aufgegriffen worden sind.

2. Trunkenbolde, welche öffentliche Unterstützung genießen oder genossen haben, ohne dieselbe vollständig erstattet zu haben, und durch gehörige Vorsorge ihrer Obrigkeiten nicht haben gebessert werden können. .....

Werden solche Individuen nach ihrer Entlassung aus dem Landarbeitshause wieder rückfällig, so bedarf es zum Zwecke ihrer Wiedereinlieferung nur des Nachweises, daß dieselben durch eigenes Verschulden in ihre früheren Laster zurück versunken und dadurch ihrer Kommune, wenn auch nur in polizeilicher Hinsicht, zur Last gefallen sind.

3. Weibspersonen, für welche bereits ein uneheliches Kind aus öffentlichen Mitteln oder mit Unterstützung des Gutsherrn ernährt wird oder ernährt worden ist, ohne daß dafür ein vollständiger Ersatz stattgefunden hat, und die wiederholt unehelich in Wochen kommen, ohne die Mittel zur Unterhaltung des Kindes nachweisen zu können. Die Aufnahme solcher Weibspersonen soll jedoch nur so lange stattfinden, als nach dem Ermessen der Anstaltsbehörden der Raum solches gestattet.

Ferner diejenigen Weibspersonen, welche der gewerbsmäßigen Unzucht, nachdem sie schon einmal dafür bestraft worden, von neuem überführt sind, oder welche zum zweiten Male wegen syphilitischer Krankheiten auf öffentliche oder gutsherrliche Kosten haben kurirt werden müssen.

4. Hülfsbedürftige arbeitsfähige Personen nach Vorschrift der Patent Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Julius 1821 §. 11. Litt. c und der dazu erlassenen weiteren Verordnungen.

5. Wandernde Handwerksgesellen, welche gegen die Vorschriften der Wandergesetze kontravenirt haben, nach Maaßgabe dieser Gesetze.

6. Alle im Lande aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden.

7. Inländische außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffene Bettler und Vagabonden, nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 6.

8. Gemeingefährliche Individuen, welche in Kriminal-Untersuchung gerathen sind und deren Detention im Landarbeitshause vom Ministerium des Innern in Grundlage der Verordnung vom 12. Januar 1841 §. 15., betreffend den Beweis im Kriminalprozesse, angeordnet wird.

9. Heimathslose Individuen, auf welche der Begriff der Heimathslosigkeit nach den über die Ortsangehörigkeit bestehenden Gesetzen etwa noch Anwendung findet, desgleichen nach Maaßgabe der Verordnung vom 8. Oktober 1837 diejenigen hülfsbedürftigen Personen, deren Ortsangehörigkeit ungewiß und rücksichtlich deren von der Behörde des einstweiligen Aufenthaltsortes der Nachweis,

daß sie diesem Orte nicht angehören, gegeben ist, und ferner alle diejenigen Individuen, welche nach Maaßgabe der Neben-Verordnung zur Gothaer Konvention vom 1. Junius 1853 vom Landarbeitshause übernommen werden müssen.

Daß bei der Detention solcher Personen ihre Besserung hauptsächlicher Zweck der Maaßregel sein solle, spricht der §. 14. ausdrücklich aus, indem er verfügt:

»Bei allen ..... in die Anstalt eingelieferten Individuen, sowie auch den korrektionsbedürftigen Heimathslosen ist es die Aufgabe des Landarbeitshauses, ihre wahre Besserung zu bewirken. Zu dem Ende sind dieselben unter strenger Zucht des Hauses zur Arbeit anzuhalten und zum ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel thunlichst geschickt zu machen. Diesem Zwecke soll sowohl die Arbeit als auch die ganze sonstige Behandlung, insbesondere die Verpflegung der Häuslinge, angemessen sein.«

§. 15. Dieselben zerfallen, abgesehen von dem schuldlosen Heimathlosen in zwei Klassen und haben darnach entweder einfache oder strenge Detention zu bestehen.

Die einfache Detention bildet die Regel und haben dieselbe alle Individuen zu bestehen, welche nach Vorschrift des §. 16. nicht in die zweite Klasse gesetzt werden.

§. 17. Die strenge Detention wird vollzogen in der Zwangsstation, in den Isolirzellen und in den Kojen.

Sie unterscheidet sich von der einfachen Detention außerdem durch die strengere Arbeit und Beaufsichtigung, durch die Art der Beköstigung und der Fleißbelohnung, sowie die regelmäßige Anwendung der Tretmühle.

Die näheren Vorschriften enthält das Anstaltsreglement.

§. 19. Die Zeit dieser Detention soll im ersten Falle nach §. 19. 6 bis 18 Monate betragen. Bei jeder folgenden Einlieferung steigt das Minimum und Maximum jedesmal um 6 Monate, und soll dann allemal ein angemessener Theil dieser Zeit, und zwar je nach der Individualität der Rückfälligen ¼ bis ½ der gesammten Zeit, strenge Detention sein. Auch kann bei solchen Korrektionairs, welche zum dritten und öfteren Male eingeliefert werden, eine einmalige körperliche Züchtigung bis zu 25 Rohrhieben nach Maaßgabe ihrer Persönlichkeit und ihrer Vergehungen, mit Genehmigung der dirigirenden Kommission hinzugefügt werden.

Großherzogthum Weimar.

Zu ähnlichen, wie den hier angegebenen Zwecken besteht im Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Anstalt, in welche auf Antrag der Lokal- oder Bezirkspolizei-Behörden, zur Sicherung des Publikums, solche gemeinschädliche Individuen, welche, ohne bestimmte Strafgesetze zu verletzen, durch Arbeitsscheu, Vagabundiren, gewerbsmäßiges Betteln, Trunksucht 2c. öffentliches Aergerniß erregen und nach Umständen der Heimathsgemeinde oder dem Staate zur Last fallen, durch Verfügung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, auf längere oder kürzere Zeit eingeliefert werden können.

Die Einlieferung, soweit dieselbe noch stattfindet, erfolgt nur nach vorhergegangener ausdrücklicher Bedrohung mit der in Rede stehenden Maaßregel und zwar auf eine Zeitdauer nicht unter drei Monaten und nicht über zwei Jahre, im letzteren Umfange jedoch nur im Rückfalle. Die Kosten fallen, dafern das eingelieferte Individuum kein Vermögen oder keine alimentationspflichtigen Verwandten hat, zur Hälfte der betreffenden Gemeinde, zur anderen Hälfte dem Staate zur Last.

Eine Entlassung aus der Anstalt vor Ablauf der ursprünglich ausgesprochenen Detentionszeit ist zulässig, sobald sich mit Grund eine Besserung der eingelieferten Person annehmen läßt.

Braunschweig.

Aehnlich besteht im Herzogthum Braunschweig auf Grund eines Gesetzes vom 29. Juli 1833 das Institut der Corrections-Nachhaft in einer besonders dazu eingerichteten Anstalt, zu dem Zwecke, um diejenigen an ein thätiges und arbeitsames

Leben zu gewöhnen und sittlich zu bessern, welche der Bettelei, dem Vagabondiren, dem Trunke, dem Müßiggange oder anderen Arten der Unsittlichkeit sich in dem Maaße ergeben haben, daß sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

»Die Aufnahme solcher Personen in die Besserungsanstalt kann nicht auf kürzere Zeit als auf drei Monate, und nicht auf längere Zeit als auf fünf Jahre verfügt werden« — §. 6. —.

Dem Staats-Ministerium steht es zu, die ursprüngliche Detentionszeit unter veränderten Umständen abzukürzen, insbesondere alsdann, wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten der Direktion der Anstalt sich gebessert und die Fähigkeit, sich redlich zu ernähren, erlangt hat — §. 7. —.

Das Verfahren bei der Verhängung dieser Art von Besserungshaft ist folgendes: Die Polizeibehörde, welcher die Sammlung des Materials gewissermaaßen als Voruntersuchung obliegt, stellt auf Grund desselben den Antrag wegen zu verhängender Einsperrung in die Besserungsanstalt beim Staatsanwalte; dieser kann — vorbehältlich der Beschwerde bei der Ober-Staatsanwaltschaft — den Antrag, wenn er ihn für unbegründet hält, ablehnen; andernfalls eignet er sich denselben an und bringt ihn, nach Art und Weise einer Anklage, an das Kreisgericht; letzteres verfügt auf diesen Antrag wie auf eine Anklage, setzt also, falls sich kein Anstand ergiebt, unter Mittheilung des Antrages an den Angeklagten und unter Vorladung des letzteren, einen Termin zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung an und giebt auf Grund dieser Verhandlung Wahrspruch und Erkenntniß ab. Der Angeklagte kann sich eines Vertheidigers bedienen, auch steht ihm das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde zu.

Hiernach ist im Herzogthum Braunschweig die Verhängung der Korrektionshaft und nicht minder die Festsetzung der Dauer derselben zwar ausschließlich Sache der Gerichte; der im Grunde immer doch nur polizeiliche Charakter der ganzen Einrichtung findet aber auch hier seine Anerkennung darin, daß auf korrektionelle Haft nur, insofern die Polizeibehörde sie für erforderlich hält und darauf anträgt, erkannt werden kann.

Coburg-Gotha.

In den Herzogthümern Coburg-Gotha besteht die Einsperrung in ein Arbeitshaus als Nebenstrafe nicht, kommt dagegen als Administrativ-Maaßregel gleichfalls vor, ebenso ist sie den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg bekannt.

Lübeck.

In Lübeck bestimmt ein Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 20. März 1861 §. 5.:

»Die Werkhausstrafe wird im Werkhause zu St. Annen abgebüßt. Sie darf nur verhängt werden gegen solche dem Lübeckischen Staate angehörige Personen, welche durch eine lasterhafte unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie einstweilen aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, damit sie durch eine heilsame Zucht und Aufsicht, sowie, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, auch durch strenge Anhaltung zu angemessener Beschäftigung von ihren Lastern geheilt und zur Arbeitsamkeit zurückgeführt werden.«

Zu diesen Kategorien von Personen werden gezählt: Vagabunden, Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, sowie überhaupt Personen, welche wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren und der Ihrigen Unterhalt sorgen.

Die gegen sie zulässige Werkhausstrafe darf nicht auf kürzere Zeit als auf zwei Monate und in der Regel nicht auf längere Zeit als sechs Monate, in Rückfällen aber bis zu neun Monaten verhängt werden.

Bremen.

In Bremen hat das Zwangsarbeitshaus nach den betreffenden Bestimmungen resp. vom 23. April 1829 und 30. Dezember 1831 den allgemeinen Zweck, als Besserungsanstalt solche Individuen, die durch eine lasterhafte und unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie temporair aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, aufzunehmen und durch eine heilsame Zucht und Aufsicht auf ihr Betragen, sowie dadurch, daß sie mit Strenge zu angemessener Beschäftigung angehalten werden, von ihren Lastern zu heilen und zur Ordnung und Arbeitsamkeit zurückzuführen.

Das Arbeitshaus hat namentlich die Bestimmung, aufzunehmen: Vagabonden und einheimische und fremde Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, Personen, die wegen Faulheit und Müßiggang nicht gehörig für ihren oder der Ihrigen Unterhalt sorgen.

Abgesehen von kürzeren Disziplinarstrafen wird die Detention auf Antrag der betreffenden Behörden im Verwaltungswege lediglich vom Senate erkannt und zwar in der Regel im ersten Falle auf ein Jahr; bei Rückfälligen wird die Strafe bis zu drei Jahren gesteigert.

Der Detention pflegt eine wiederholte Verwarnung voraufzugehen.

Hamburg.

In Hamburg endlich ist, soviel bekannt, zur Zeit noch bis zur Durchführung der Justiz-Organisation der Polizeiherr überhaupt zugleich Strafrichter, mit der Zuständigkeitsgrenze von 2 Monaten Gefängniß, und in diese Kompetenzgrenze fallen nach der Hamburger Praxis die Vergehen der Landstreicherei, qualifizirten Bettelei, Arbeitsscheu, gewerbsmäßigen Unzucht, denen in Hamburg, als in dieselbe Kategorie gehörig, noch beizuzählen ist: die »Völlerei, wenn sie zu einem Grade gediehen ist, daß der Gewohnheitssäufer sich und Anderen gefährlich wird.«

Vermöge der in der Person des Polizeiherrn bestehenden Vereinigung von Justiz und Verwaltung, verfügt derselbe bei jenen Vergehen auch als Korrektionsmittel die Einsperrung in ein Arbeitshaus entweder, indem er erst auf Gefängnißstrafe erkennt und die demnächstige Einsperrung in ein Arbeitshaus als Nebenstrafübel hinzufügt, oder indem er das Letztere statt der zu erkennen gewesenen Gefängnißstrafe sofort verfügt. Die Dauer dieser Einsperrung geht bis zu einem Jahre.

Das Obergericht seinerseits hat in einzelnen seltenen Fällen in seinen Straferkenntnissen, welche durch den Polizeiherrn auf Requisition des Obergerichts publizirt und ausgeführt werden, das Ersuchen oder die Anheimgabe an den Polizeiherrn gerichtet, für eine angemessene Unterbringung verkommener oder gemeingefährlicher Individuen im Verwaltungswege zu sorgen; zur regelmäßigen Struktur der obergerichtlichen Straferkenntnisse, auch bei den hier fraglichen Vergehen gehört dies jedoch nicht.

Die ganze Einrichtung beruht überhaupt auf keinem geschriebenen Gesetze, sondern auf einem uralten Gewohnheitsrechte und, wie behauptet wird, auf der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst. Auch soll sie in Hamburg mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle nie Anstoß erregt haben.

Es sei sogar — heißt es — dort durchaus kein seltenes Vorkommniß, daß sich Leute bei dem Chef der Polizei melden mit der Bitte, in das Arbeitshaus aufgenommen zu werden, und daß dieser oft in der Lage ist, das Gesuch abzulehnen, sei es aus Mangel an Raum in der betreffenden Anstalt, sei es, weil er die Persönlichkeit nicht zur Aufnahme geeignet erachtet und Grund vorhanden ist, sie vielmehr zu einer selbstständigen Ernährung zu verwarnen.

Nicht selten werden dort, zumal bei bevorstehendem Winter, kleinere Vergehen, insbesondere Diebstähle, begangen, recht eigentlich in der Absicht, nach verbüßter Strafe für den Winter ins Arbeitshaus versetzt zu werden, und es hat sich für diese Maaßregel sogar ein eigener technischer Ausdruck gebildet: »Die Versetzung in Schutz bis zum Frühjahr«, d. h. bis zum 1. Mai.

In das Werk- und Armenhaus werden solche Individuen gebracht, von denen man annehmen kann, daß sie durch eigene Schuld und widrige Umstände zwar heruntergekommen sind, und den zur selbstständigen Existenz erforderlichen moralischen Halt verloren haben, daß sie aber noch in einem solchen Zustande sind, denselben wieder gewinnen zu können, um in die Welt zurückkehren und sich ihren Unterhalt erwerben zu können.

Die Zahl seiner Insassen ist gesetzlich auf 1375 bestimmt.

Dagegen werden Individuen, die, dem Verbrechen und der Faulheit ergeben, fast ihr ganzes Leben in den Gefängnissen zubringen und gar keine Hoffnung auf Besserung darbieten, bei welchen also nicht sowohl die Rücksicht auf sie selbst, als diejenige obwaltet, das Publikum gegen sie zu sichern und von ihrer Belästigung zu befreien, in das Strafarbeitshaus gesetzt.

Dies ist ein Gefängniß, welches nur Verbrecher der niedrigsten Art, deren notorisch verderbter Sinn die Rücksicht auf Besserung zurücktreten läßt, aufzunehmen hat.

Daß der Polizeiherr die Versetzung in das Werk- und Armenhaus, resp. in das Strafarbeitshaus, obgleich er auch Strafrichter ist, als Chef der ihm untergebenen Verwaltung und im Verwaltungswege verfügt, leidet keinen Zweifel.

Auf Ausländer findet dieses Verfahren keine Anwendung. Diese werden vielmehr in den betreffenden Fällen aus Stadt und Gebiet ausgewiesen.

Es wird an dieser Darstellung genügen, um die Verschiedenheit des in den verschiedenen Gebieten des Norddeutschen Bundes in Bezug auf die Korrektionshaft herrschenden Rechtszustandes erkennen zu lassen, und nicht noch einer weiteren Aufzählung der in anderen Ländern in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen bedürfen.

Vorschläge des Gesetz-Entwurfes.

Wenn auch die Meinungen darüber auseinander gehen: ob diese Besserungshaft als ein Ausfluß der richterlichen Gewalt zu betrachten und darum nur in Verbindung mit einem Spruche des Strafrichters gedacht werden könne, oder ob nicht vielmehr die Verhängung dieser Art von Freiheitsentziehung lediglich als ein Ausfluß obrigkeitlicher Administrativ-Befugnisse angesehen und in diesem Sinne gehandhabt werden müsse, so herrscht doch darüber bei allen Staaten des Norddeutschen Bundes eine ausnahmslose Uebereinstimmung der Ansicht:

> daß das Mittel der Korrektionshaft für gewisse Kategorien von Personen, Bettler, Vagabunden, liederliche Dirnen, nicht entbehrt werden könne.

Alle Behörden stimmen darin überein, einen, wenn auch nicht durchschlagenden, doch immerhin wahrnehmbaren Erfolg der Korrektions-Nachhaft anerkennen zu dürfen, welcher sich auch dadurch äußere, daß ein Theil der Detinirten, der in den verschiedenen Bezirken von $\frac{1}{5}$ bis zu $\frac{2}{3}$ steigt, nicht rückfällig geworden sei. Es wird ferner, namentlich von den Preußischen Regierungsbehörden, geltend gemacht, daß die Furcht vor der Detention in einer Korrektionsanstalt von dem Landstreichen und gewerbs-

mäßigen Betteln mehr abhalte, als die Furcht vor einer, auch in ihrer längsten Dauer nur kurzen Gefängnißstrafe, und daß die Gesammtheit der in den verschiedenen Korrektionsanstalten detinirten Bettler und Vagabunden auf freien Füßen die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährden würde.

Hiernach mußte es aus praktischen Gründen nicht nur für räthlich, vielmehr für geboten erachtet werden, in dem Strafgesetzentwurfe für den Norddeutschen Bund die Nebenstrafe der Besserungs-Nachhaft beizubehalten.

Anlangend die Kompetenz zur Festsetzung der Korrektions-Nachhaft haben fast alle Regierungsbehörden sich dafür ausgesprochen, daß diese Festsetzung in den Fällen der §§. 117—119. des Preußischen Strafgesetzbuches in der bisherigen Weise den Landespolizeibehörden überlassen bleiben möge.

Die hierfür angeführten Gründe lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Detention in einem Arbeitshause, sowie über die Dauer derselben, von Rücksichten der Sicherheits- und Armenpolizei abhängig sei, zu deren Würdigung die mit der Verwaltung dieser Zweige beauftragten Behörden geeigneter erschienen, als die Justizbehörden; daß ferner die individuellen Verhältnisse der zu detinirenden Personen den Verwaltungsbehörden besser bekannt seien, als den Gerichten; und daß insbesondere da, wo es auf die Abkürzung oder Verlängerung der Detention ankomme, die Landespolizeibehörden als Aufsichtsbehörden der Korrektions-Anstalten vorzugsweise zur Entscheidung berufen erscheinen.

In Uebereinstimmung mit dem rücksichtlich der Stellung unter Polizei-Aufsicht im Entwurfe angenommenen Grundsatze, und da die Korrektions-Nachhaft ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach wesentlich mit jener auf eine Linie gestellt werden kann, ist aus allen diesen Gründen im Entwurfe vorgeschlagen worden:

> ihre Zulässigkeit vom Richter aussprechen zu lassen, und demnächst die Verhängung, sowie die Zeit der Dauer in das Ermessen der Landespolizei-Behörde zu stellen.

Die Bestimmungen des

Dritten Abschnittes

von den

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit und Freiheit, §§. 352. und 353.,

und des

Vierten Abschnittes

in Beziehung auf das Vermögen, §§. 354—356.

geben zu besonders motivirenden Bemerkungen keinen Anlaß.

Nur ist zu erwähnen, daß der — selbst unter erschwerenden Umständen erfolgte — Diebstahl von Früchten, Eßwaaren oder Getränken von unbedeutendem Werthe, sowie die Wegnahme von Getreide oder anderen, zur Fütterung des Viehes bestimmten

Gegenständen, zur Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers, nur dann soll verfolgt und bestraft werden dürfen, wenn der Eigenthümer der entwendeten Gegenstände selbst, als Dienstherr des Thäters, seine Bestrafung verlangt. Denn das Verhältniß zwischen Dienstherren und Dienstboten muß richtiger Weise, wie das Preußische Landrecht dies auch thut — vergl. Theil II. Titel 5. — nach Analogie eines Familienverhältnisses aufgefaßt, und darum die Bestrafung der zum Schaden des Dienstherrn oder eines Hausgenossen begangenen geringfügigen Entwendungen vom Willen des Dienstherrn abhängig gemacht werden.

Einführungsgesetz.

Artikel I. und II.

Der Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuches erhebt, wie in der Einleitung zu diesen Motiven bereits dargelegt worden ist, nicht den Anspruch, mit seinen Bestimmungen das ganze Strafrechtsgebiet zu erschöpfen.

Er will vielmehr nur das für das Bundesgebiet fortan geltende gemeine Strafrecht geben, welches, als solches, an Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden kodifizirten Strafgesetzbücher, sowie des in einzelnen Territorien noch geltenden gemeinen Deutschen Kriminalrechtes treten soll.

Dies sprechen die Artikel I. und II. des Einführungsgesetzes, unter spezieller Aufzählung der in Wegfall kommenden kodifizirten Gesetzbücher aus. Sie befinden sich dabei im Einklange mit dem vom Reichstage und Bundesrathe auf Grund des Artikels 4. Nr. 13. der Verfassung gefaßten Beschlusses: auf Herstellung eines gemeinsamen Strafrechtes für Norddeutschland, und im Einklange mit Artikel 2. jener Verfassung, welcher den Bundesgesetzen eine den Landesgesetzen derogirende Kraft beilegt.

Artikel III.

Weil aber das für Norddeutschland bestimmte neue Strafgesetzbuch sich nothwendigerweise auf die Aufgabe beschränken muß, nur das gemeine Strafrecht in dem eben bezeichneten Umfange zu geben, müssen neben demselben diejenigen Strafbestimmungen fortbestehen bleiben, welche entweder bereits in Bundesgesetzen — beispielsweise dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867 — Bundesgesetzblatt S. 61 ff. —, oder in solchen Partikular-Landesgesetzen enthalten sind, rücksichtlich deren das Norddeutsche Strafgesetzbuch keine Bestimmungen treffen will.

Auch die kodifizirten Strafgesetzbücher der Einzelstaaten, selbst diejenigen, welche sich das Ziel ihrer Kodifikation möglichst weit zu stecken gesucht haben, mußten dennoch auf den Versuch verzichten, die gesammten Strafbestimmungen zu absorbiren und in einem Gesetzbuche vereinigt dem Lande zu bieten, sahen sich vielmehr genöthigt, besondere, einzelne Materien betreffende Strafvorschriften neben dem kodifizirten Strafgesetzbuche fortbestehen zu lassen.

Vergl. Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.
Einführungsgesetz Art. II.
Revidirtes Sächsisches Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868
u. a. m.

Diesem Vorgange schließt sich Art. III. an, indem er den schon für die Partikular-Gesetzgebung eines Staates nicht wohl zu umgehenden, für das Gesetzbuch des

Bundes aber vollends unumgänglich gebotenen Vorbehalt macht, daß neben den Bestimmungen des Norddeutschen Strafgesetzbuches in Kraft bleiben sollen: die in besonderen Bundes- oder Landes-Strafgesetzen enthaltenen Vorschriften, rücksichtlich deren das gemeinsame Strafgesetzbuch nichts bestimme, wie dies beispielsweise rücksichtlich der Steuer-, Zollgesetze, der Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse, des Vereinsrechtes und der Gesetze über den Holzdiebstahl der Fall ist.

Artikel IV. und V.

Wie jeder anderen Gesetzgebung, so muß auch der Strafgesetzgebung für den Norddeutschen Bund und den Strafgesetzgebungen der Einzelstaaten, soweit diesen eine solche verbleibt, die Möglichkeit ihrer Ergänzung und Fortentwickelung, einer jeden innerhalb ihrer Zuständigkeit, gewahrt bleiben.

Dem sieht Artikel IV. vor, indem er bestimmt, daß die Partikular-Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, wo sie nach dem Erlasse des Allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches noch eine Wirksamkeit zu entfalten haben, dies nur mit der Beschränkung sollen thun dürfen:

daß die erlassenen Partikulargesetze

1) nicht Gebiete des Strafrechtes erfassen dürfen, welche zur Domäne der Norddeutschen Strafgesetzgebung gehören,

und daß sie

2) in ihren Vorschriften keine anderen, als in diesem Gesetzbuche enthaltene Strafarten androhen dürfen.

In dem von der Kommission des Reichstages über das Rechtshülfegesetz erstatteten Bericht — Drucksachen 1869 Nr. 225. —, der mit überzeugender Schärfe die allgemeinen Gründe darlegt, welche bisher der Möglichkeit einer Einheit des Strafrechtes in Norddeutschland entgegengestanden haben, wird mit Recht als einer der wesentlichsten jener Gründe die Verschiedenheit der in den einzelnen Ländern gesetzlich hergebrachten Strafarten angeführt.

Das Einführungsgesetz mußte daher Vorkehrung treffen:

daß mit dem Tage seiner Publikation eine derartige Verschiedenheit der Strafarten in Norddeutschland aufhört,

und eine solche auch nicht wieder auf dem Wege der Partikular-Gesetzgebung jemals wieder entstehen kann.

Neben dieser den Landesgesetzgebungen rücksichtlich der Strafarten aufzuerlegenden Beschränkung, mußte ihnen aber auch noch die fernere auferlegt werden:

daß sie die schweren Strafen des Todes und des Zuchthauses, sowie die schweren Straffolgen des Ehrverlustes und der Polizei-Aufsicht überhaupt nicht sollen androhen dürfen,

und zwar, weil diese Strafen nur bei solchen schweren Rechtsverletzungen vorkommen können, die ihrer strafrechtlichen Bedeutung nach in die Bundes- und nicht in eine Landesgesetzgebung gehören.

Sollte sich im Laufe der Zeit in einem einzelnen Staate oder in mehreren das Bedürfniß nach dem Erlasse einer solchen schweren, neuen strafgesetzlichen Bestimmung geltend machen, so wird die Ergänzung und Ausfüllung dieser im Allgemeinen Strafgesetzbuche hervorgetretenen Lücke bei der Bundesgesetzgebung nachzusuchen und von dieser, nicht aber von einer Partikulargesetzgebung zu gewähren sein.

Artikel VI.

Die, wie oben bemerkt, nicht zu umgehende Nothwendigkeit,

in den einzelnen Bundesstaaten neben dem Norddeutschen Strafgesetzbuche noch Partikulargesetze in Kraft zu belassen,

bedingt die Nothwendigkeit, mit dem Inslebentreten des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zugleich Bestimmungen darüber zu treffen:

wie die neben demselben bestehenden Partikulargesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches in Einklang zu setzen seien.

Das vorliegende Einführungsgesetz für das Bundesstrafgesetzbuch würde sich einer unlösbaren Aufgabe vermessen, wollte es den Versuch unternehmen, in seinen Paragraphen die für alle Bundesstaaten gleich-passenden und gleich-ausreichenden Vorschriften hierfür zu geben.

Schon die von vielen jener Staaten mit anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Regierungen geschlossenen Jurisdiktions-Verträge, und die dadurch geschaffenen und mit Schonung zu behandelnden Rechtsverhältnisse würden ein solches Unterfangen verbieten.

Es blieb somit nichts übrig, als den Erlaß jener nothwendig werdenden, in jedem Einzelstaate sich voraussichtlich verschieden gestaltenden Uebergangsbestimmungen der Landesgesetzgebung zu überlassen, und die Bundesgesetzgebung muß vertrauen, daß jene sich hierbei der ihnen überlassenen Aufgabe überall im Sinne der Artikel 2. und 4. der Verfassung, und im Einklange mit den dem Norddeutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden allgemeinen Prinzipien entledigen werden.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Artikel VI.

Die, wie oben bemerkt, nicht zu umgehende Nothwendigkeit,
in den einzelnen Bundesstaaten neben dem Norddeutschen Strafgesetzbuche noch Partikulargesetze in Kraft zu belassen,

bedingt die Nothwendigkeit, mit dem Inslebentreten des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zugleich Bestimmungen darüber zu treffen:
wie die neben demselben bestehenden Partikulargesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches in Einklang zu setzen seien.

Das vorliegende Einführungsgesetz für das Bundesstrafgesetzbuch würde sich einer unlösbaren Aufgabe vermessen, wollte es den Versuch unternehmen, in seinen Paragraphen die für alle Bundesstaaten gleich-passenden und gleich-ausreichenden Vorschriften hierfür zu geben.

Schon die von vielen jener Staaten mit anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Regierungen geschlossenen Jurisdiktions-Verträge, und die dadurch geschaffenen und mit Schonung zu behandelnden Rechtsverhältnisse würden ein solches Unterfangen verbieten.

Es blieb somit nichts übrig, als den Erlaß jener nothwendig werdenden, in jedem Einzelstaate sich voraussichtlich verschieden gestaltenden Uebergangsbestimmungen der Landesgesetzgebung zu überlassen, und die Bundesgesetzgebung muß vertrauen, daß jene sich hierbei der ihnen überlassenen Aufgabe überall im Sinne der Artikel 2. und 4. der Verfassung, und im Einklange mit den dem Norddeutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden allgemeinen Prinzipien entledigen werden.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).